This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 19 348

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Received Oct 1886
Accessions No. 31781 Shelf No.

Philosophische

Vorlesungen

über den

Staat,

gehalten und herausgegeben

von

Dr. Johann Eduard Erdmann,

ordentlichem Professor der Philosophie an der Universität Halle-Wittenberg.

Halle,

Druck und Verlag von H. W. Schmidt.

1851.

JC234
.E7

31781

P. R. S. 9 5 7 2

Dem

Herrn Berghauptmann Dr. Martins

überreicht

zu seinem goldenen Hochzeitfeste

ihr Verfasser diese Vorlesungen, deren letztes Wort erst heute auf dem Katheder verhallte.

Vor dem

bewährten Patrioten, dem gewissenhaften Manne

kann

wer sich bewusst ist das Vaterland zu lieben und nach seinem Gewissen zu reden, kühn aussprechen, was er meint. Findet er nicht Zustimmung, so mehr als diese: Anerkennung.

Vorwort.

Ich lasse diese Vorlesungen ganz so drucken, wie sie gehalten wurden. Nichts steht in ihnen, was nicht auf dem Katheder gesagt wurde, und nur sehr Weniges, was im mündlichen Vortrage gesprochen ward, ist weggelassen, weil es zum Druck nicht passend schien. Die einzige Aenderung ist vorgenommen, dass die Ueberschriften „Erste Vorlesung" u. s. w. nicht dem correspondiren, wie weit ich in jeder Stunde kam, sondern vielmehr dem Gegenstande, der gerade abgehandelt ist. Darum ist die Extension der einzelnen Vorlesungen grösser, ihre Zahl geringer geworden, als in dem akademischen Vortrage der Fall war. Unter den Gründen, die mich zur Herausgabe bewogen, war nicht vom kleinsten Gewicht, dass der Druck einer solchen Vorlesung es eigentlich unmöglich macht, über denselben Gegenstand noch einmal zu lesen. Welche Forderungen ich an diese Vorlesungen gestellt wünsche, darüber gibt die erste derselben hinreichend Auskunft.

Halle, am 4. August 1851.

Dr. Erdmann.

Druckfehler.

Die folgenden sinnentstellenden Druckfehler bittet man zu verbessern, die übrigen zu übersehn:

Seite	53,	Zeile	24	anstatt:	der	lies:	das.
„	59,	„	17	„	Nun	„	Nur.
„	105,	„	13	„	Grundsatz	„	Grundbesitz.
„	159,	„	22	„	soll jener	„	soll man jenem.
„	—	„	23	„	diesem den	„	den.

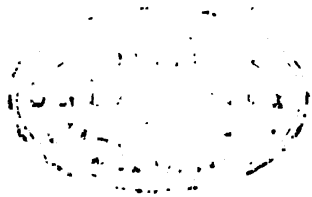

Erste Vorlesung.

Der Erklärung darüber, was ich mir in dieser Vorlesung für eine Aufgabe gestellt habe, muss ich die negative vorausschicken, was dieselbe nicht seyn will. Ich habe keine Vorlesung über Politik angekündigt, weil auf die meinige dieser Name in keiner der Bedeutungen passen wird, die man gewöhnlich mit diesem Worte verbindet.

Wenn man von der Politik des Fürsten *Metternich* spricht, oder wenn man sagt, dass England an *Sir Robert Peel* seinen grössten Politiker verloren habe, so versteht man unter dem ersten dieser Worte die Kunst der Staatenlenkung, unter dem zweiten einen Virtuosen in dieser Kunst. So diese Worte genommen, würde also von einer Vorlesung über Politik erwartet werden, dass sie eine Anleitung zu dieser Kunst zu geben habe. Zu allen persönlichen Gründen, aus welchen ich mich wohl hüten werde einen solchen Versuch zu machen, kommt ein über das Persönliche hinausgehender Umstand, um dess willen Sie eine solche Anleitung nicht erwarten dürfen. Dieser Umstand ist die Eigenthümlichkeit meines Standes und Berufes. Ich will nicht untersuchen, ob eine natürliche Unvereinbarkeit Statt findet zwischen den angebornen Anlagen, welche eine glückliche akademische Wirksamkeit versprechen, und denen, welche zu einer tüchtigen Staatslenkung befähigen, nicht erörtern, ob die Beschäftigung des Professors die Uebung unmöglich macht, welche für den Politiker die wichtigste ist, mit einem Worte, ich will nicht zu erforschen suchen, ob überall der Professorberuf zur Politik unfähig mache — die praktischen Engländer scheinen dergleichen zu vermuthen, wenigstens erwählen dort sogar die Universitäten zu ihren Vertretern im Parlament nicht Professoren, sondern Staatsmänner — sondern ich will bei unserm Vaterlande stehn bleiben. Da haben mir die letztvergangenen drei Jahre eine Menge von Beispielen

gezeigt, wo deutsche Professoren praktisch in die Lenkung der Staaten einzugreifen versuchten. Das Resultat dieser Versuche ist (für mich wenigstens und manche Andere) die Regel gewesen, — der freilich die Bestätigung durch eine Ausnahme noch fehlt — dass deutsche Professoren keine Politiker sind, d. h. nicht Staaten zu lenken verstehn, und dass es demgemäss kaum zweckmässig seyn möchte, wenn bei uns, ganz im Gegensatz gegen die oben erwähnte englische Praxis, politische Körper (Wahlkreise) besonders gern Professoren zu ihren Vertretern wählen. Dies hat meiner Achtung vor meinen Berufsgenossen keinen Abbruch gethan. Im Gegentheil, ich habe mir oft gesagt: Deutschland muss doch ganze Professoren haben, da es so viele hat, die ganz — (nichts als) — Professoren sind. Wenn ich aber diese Ueberzeugung habe, zugleich aber als mein höchstes Glück erkenne, Professor und nur Professor, als das höchste Ziel meines Strebens, ein ganzer Professor zu seyn, so versteht sich's von selbst, dass ich nicht versuchen werde, Anleitung zu dem zu geben, wovon ich sicher weiss, dass ich es selbst nicht kann.

Es braucht aber das Wort Politik nicht dieses Können oder diese Kunst zu bezeichnen, weil im gewöhnlichen Sprachgebrauch auch noch etwas ganz Anderes darunter verstanden zu werden pflegt. Wenn man den brittischen *Peel* als einen grossen Politiker preist, und wenn man den deutschen *Dahlmann* einen berühmten Politiker nennt, so ist es klar, dass das eine Wort beide Mal etwas ganz Verschiedenes bezeichnet, das eine Mal nämlich den Künstler, das andere Mal den Kundigen, das eine Mal den Virtuosen in der Lenkung des Staates, das andere Mal den um staatliche Dinge und um die Lenkung der Staaten Wissenden. Beides verhält sich so zu einander, wie die Thätigkeit eines genialen Maschinenbauers und Verfertigers physikalischer Instrumente zu der des Physikers, welcher angeben kann, worauf es bei dem Instrumente ankommt, aber nicht im Stande zu seyn braucht, eine Glasröhre zu biegen, ja vielleicht so ungeschickte Finger hat, dass, wenn mit dem von ihm angegebenen Instrument experimentirt werden soll, er dies seinem Assistenten überlassen muss. Wenn ich die Politik als Staatskunst den deutschen Professoren absprach, um sie zu ehren, so wird dagegen die Politik als Staatenkunde und als das Wissen um staatliche Dinge, wie alle Kunde und alles Wissen, ihre natürlichen, gesetzlichen möchte ich

sagen, Repräsentanten unter den Professoren finden, und es hiesse sie ihres Berufs unwürdig erklären und also verunehren, wenn man sagen wollte, von Politik in diesem Sinne verstünden sie Nichts. Diese ist gerade ihre Sache, und mehr als aller übrigen Professoren möchte sie die der deutschen seyn. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, dass eine solche Kunde um so erschöpfender seyn wird, je mehr Rücksicht genommen wird auf die Art und Weise, wie verschiedene Staaten sich entwickelt haben. Wenn wir Deutsche nun auch leider den Ruhm eingebüsst haben, dass unsere Studien so viel gründlicher sind als die anderer Völker, so wird uns dies doch nicht abgesprochen werden, dass sie universeller sind und dass wir für das Staatsleben der verschiedensten Völker mehr Interesse haben, als die Engländer und Franzosen. Dieses Interesse aber wird dazu beitragen, eine möglichst vollständige Kunde des staatlichen Zustandes der verschiedensten Völker sich zu verschaffen, aus welcher dann die allgemeinen Regeln mit grösserer Sicherheit abgeleitet werden können, als wenn sie von den Einrichtungen nur eines Staates abstrahirt würden. Ueber Politik im zweiten Sinne des Wortes Vorträge zu halten, wird also gerade recht die Sache eines deutschen Professors seyn, aber meine auch so nicht. Da nämlich eine jede solche Politik, wie *Dahlmann* dies mit Recht auf dem Titel seines Werks andeutet, auf der Basis der gegebenen Zustände ruhen wird, die Kunde derselben aber durch ihren Beruf vorzugsweise bei denen sich findet, welche auf der Universität die Geschichte und die Staatswissenschaften vertreten, so liegt es in der Natur der Sache, dass eine Vorlesung über Politik auf dem Katheder des Historikers oder des Statistikers und Nationalökonomen erwartet werden muss. Da nun dies Katheder nicht das meinige ist, das Pfuschen in fremdes Handwerk aber nicht meinen Beifall hat, so werden Sie es nach dem Gesagten begreiflich finden, wenn ich erkläre, dass ich keine Vorlesung über Politik, auch in dem zweiten Sinne des Wortes nicht, versuchen werde. —

Wenn ich nun nach diesen negativen Erklärungen auszusprechen habe, was ich in dieser Vorlesung zu geben versuchen will, so scheint es mir passend, ihre Aufgabe mit dem zu vergleichen, was Aufgabe des Politikers ist. Wenn der Politiker im ersten Sinne des Worts zu finden hat, was einem bestimmten Staate im bestimmten Momente frommt, wenn der Po-

tiker im zweiten Sinne des Worts darstellen soll, was in den verschiedenen Staaten zu verschiedenen Zeiten Geltung gewonnen hat und nach welchen Regeln, so will ich dagegen zu zeigen versuchen, was von dem Staat überhaupt mit unabänderlicher Nothwendigkeit gilt. Da dieser „Staat überhaupt", dessen Erscheinung die besonderen Staaten sind, das ist, was man als das Wesen oder den Begriff oder die Idee des Staates zu bezeichnen pflegt; so kann ich meine Aufgabe auch so formuliren: ich will die Idee des Staates vor Ihnen entwickeln, indem ich zeige, was aus ihr folgt und was darum in jedem Staate sich zeigen muss, wenn er seiner Idee entsprechen oder, was dasselbe heisst, ein wahrer Staat seyn soll. Hatte ich den praktischen Politiker mit dem Erbauer einer Maschine, den historischen Politiker mit dem gelehrten Physiker verglichen, so werde ich meine Aufgabe mit der des Mathematikers vergleichen, welcher die Sätze der reinen Mechanik entwickelt, die allein noch lange keinen praktischen Mechaniker machen. Oder aber, wenn wir oben den praktischen Staatsmann als Künstler bezeichneten, so wird der kundige Politiker mit dem Kunstkenner zu vergleichen, meine Aufgabe aber derjenigen analog seyn, die sich der stellt, welcher die Idee des Schönen und des Kunstwerks überhaupt fixiren will. Diese Idee des Staates wird in dem praktischen Staatsmann eben so leben müssen, wie in dem historischen Politiker oder politischen Historiker, denn ohne sie läuft der Erstere Gefahr, zum blossen Routinier herabzusinken, der höchstens im Stande ist, eine überlieferte Technik fortzusetzen, und der Zweite, bei irgend einem unerwarteten Zeitereigniss eine, Jahrzehende hindurch festgehaltene, Theorie zu opfern. Allein es wird für beide genug seyn, dass diese Idee in ihnen als Gefühl existirt, ganz wie der Künstler ohne die Idee des Schönen nur ein ideenloser Farbenvirtuos wird, andererseits es aber für ihn genug ist, wenn ihn ein ideales Gefühl, ein ideenvoller Instinct leitet, den man mit dem Worte Genialität zu bezeichnen pflegt. Eben so genügt bei dem Kunstkenner der ideale Geschmack. Ganz anders dagegen verhält es sich mit uns. Wie der Aesthetiker nicht nur fühlen, sondern wissen soll, was schön ist, so wollen wir uns zum Bewusstseyn bringen jene Idee des Staates, welche den Politiker als Genialität leitet, wollen uns Rechenschaft darüber ablegen, was er, ohne sich vielleicht stets der Gründe bewusst zu seyn, befolgt. Da nun ein zum Bewusstseynbringen der Idee oder ein bewusstes Entwickeln des Begriffs

das ist, was man philosophische Betrachtung nennt, so soll diese Vorlesung eine philosophische Entwicklung der Idee des Staates seyn. Eine solche zu versuchen, dazu nehme ich allerdings das Recht in Anspruch als Einer, den nicht nur seine Neigung stets dahin geführt hat, sondern der, seit er das Glück hat Philosophie zu dociren, durch seinen Beruf verpflichtet ist, in Allem, eben darum auch in dem Staate, die Idee wieder zu erkennen und zu entwickeln, was aus dieser folgt. Wenn ich darum vorhin sagte, ich könne nicht eine Vorlesung über Politik geben, weil ich weder Politiker sey in dem Sinne, in welchem man *Peel* so nennt, noch in dem, in welchem *Dahlmann* so genannt wird, so glaube ich dagegen nicht ohne Nutzen für Sie eine Vorlesung über die Idee des Staates oder eine philosophische Untersuchung über den Staat unternehmen zu können.

Der Ausdruck „nicht ohne Nutzen", dessen ich mich eben bediente, führt mich nun auf die Frage, ob dergleichen Untersuchungen, wie ich sie vor Ihnen anstellen will, irgend einen praktischen Werth haben. In früherer Zeit konnte dies zweifelhaft seyn. Damals war nämlich die Feststellung der Gesetze und die Verwaltung, diese beiden Hauptfunctionen des Staatslebens, einem kleinen Kreise von Männern anvertraut, welche, indem sie allmählig in dieses Geschäft hineinkamen, durch eine gewisse Tradition geschult wurden. Indem unter den Augen und dem Einfluss älterer Beamten mit der Entwicklung ihrer politischen und juridischen Grundsätze zugleich ihre Bekanntschaft mit dem Hergebrachten und ihre Erfahrung von der Durchführbarkeit unter den gegebenen Umständen zunahm, bekam ihre legislative und administrative Bildung viel weniger den Character der Reflexion als des unmittelbaren Erlebtseyns, so dass sie sich in ihnen gleichsam personificirte. Traditioneller Patriotismus, durch Tradition festgewordenes Ehrgefühl, dies waren, wie die traditionelle Religiosität, die ideellen Mächte, von denen jene Männer mehr gehalten wurden, als dass sie um dieselben wussten. Nicht in Weise bewusster Theorie, sondern als Genialität hatte sich in einem *Trautmannsdorf* oder *Podevils* Oesterreichische oder Preussische Politik verkörpert, oder waren *Cocceji* und *Carmer* Incarnationen der legislativen Function. Auf der andern Seite die, welche nicht durch ihr Amt berufen waren an der Fortbildung der Gesetze oder an der Verwaltung Theil zu nehmen, pflegten nicht viel

mit dem Beurtheilen dessen sich abzugeben, was darin geschah. Bei den Einen war es ein traditionelles Vertrauen zu der Regierung, welches sie glauben liess, diese verstehe das besser als sie selbst, Andere wieder wurden durch den Stolz auf die Würde des eigenen Berufs dahin gebracht, einzusehn, dass jedes Geschäft gelernt seyn will und daher, wer Beruf und Uebung habe, Gesetze zu redigiren oder die Staatsangelegenheiten zu leiten, dass dieser es wohl auch besser verstehn werde als ein Anderer, — kurz, wenn man auch nicht Jeden einen Vorlauten nannte, welcher die Acte der Regierung einer Kritik unterwarf, so konnte man es mindestens Niemand verdenken, wenn er sich um dieselben nicht kümmerte, weil sie ihn nichts angingen. Dies hat sich nun in unserer Zeit geändert. Es giebt in diesem Augenblick keinen einzigen Staat in Europa, wo die Regierung auf solche Resignation und Pietät von Seiten der Regierten rechnen könnte. Selbst Russland findet es nothwendig, von Zeit zu Zeit in Denkschriften die Grundsätze der Administration zu entwickeln und bei der Promulgation von Gesetzen die, in der berathenden Behörde geltend gemachten, Motive mit zu veröffentlichen. Noch mehr zeigt sich dies natürlich in Staaten, wo es eine zur Feststellung der Gesetze berufene Landesvertretung gibt. Dieser gegenüber sind die höchsten Beamten des Staates, welche die Regierung bilden, verpflichtet, auf geschehene Interpellationen Auskunft über ihre leitenden Grundsätze, und Rechtfertigung einzelner Maassregeln zu geben. Diejenigen wieder, welche die neuen Gesetze berathen, sind verpflichtet, ihre Gründe öffentlich vor dem ganzen Lande zu entwickeln, damit dieses sehe, warum dieses oder jenes neue Gesetz eingeführt wird. Bei jenen Darlegungen nun an das grössere Publicum, bei den Antworten der Regierung auf die Interpellationen, bei dem Begründen endlich der Gesetzesvorschläge Andersdenkenden gegenüber und unter der Aufmerksamkeit des ganzen Landes, reicht es nicht aus, wie früher in der Berathung innerhalb eines Collegiums, die Gründe anzuführen, welche für den Sachverständigen schlagend sind, oder sich auf hergebrachten Gebrauch, auf obwaltende Schwierigkeiten u. s. w. zu berufen. Dies reicht deswegen nicht aus, weil ein grosser Theil derer, welche jene Denkschriften lesen, welche die Interpellationen stellen, welche endlich die Kammerdebatten anhören oder lesen, nicht aus Sachverständigen besteht, den Gebrauch nicht achtet

und die Schwierigkeiten nicht kennt. Unter diesen Umständen werden sowol die Regierungen als die versammelten Landesvertreter genöthigt seyn, sich auf die allgemeinen Principien alles Staatslebens, welche auch dem, der keine positiven Kenntnisse hat, als Vernunftwahrheiten nachgewiesen werden können, zu berufen. Um dieses zu können, werden sie Untersuchungen angestellt haben müssen über das unveränderliche Wesen des Staates, wie wir sie hier versuchen wollen. Aber nicht nur Jenen, auch den Regierten und denen, die nicht den legislativen Körper bilden helfen, wird dies obliegen. Denn auch mit der Stellung dieser ist in unserer Zeit, wenigstens bei uns, eine wesentliche Veränderung vorgegangen. Früher stand es einem Jeden mehr oder minder frei, ob er sich gewisse Principien zur Beurtheilung der Staatsangelegenheiten erworben hatte oder nicht. So ist es nicht mehr. Da jeder Fünfundzwanzigjährige bei uns den Vertreter seines Bezirks mit wählen hilft, so ist es gewissenlos von ihm, wenn er nicht dazu beiträgt, dass ein Solcher gewählt wird, dem das wahre Wohl des Staates am Herzen liegt. Da von ihm nicht verlangt werden kann, dass er sich in die praktischen Fragen der Nationalökonomie vertiefe, so wird er gewisse Principien sich zum Bewusstseyn bringen müssen, welche ihm zur negativen Norm werden, so dass er sich sagen wird: „wer diese nicht gelten lässt, dem kann ich nun und nimmermehr meine Stimme geben, mag auch sein politisches Glaubensbekenntniss (dass ohnedies bloss pflegt abgelegt zu werden, um es zu übertreten) sonst lauten wie es will.“ Da nun Sie alle, die ich vor mir habe, in einigen Jahren Urwähler resp. Wahlmänner seyn werden, da ein grosser Theil von Ihnen einmal mit die Regierung des Landes bilden wird, da ich endlich hoffe, dass ein recht grosser Theil von Ihnen, wenn Sie dreissig Jahre alt sind, auch schon so viel Vertrauen im Lande geniessen wird, dass man ihn in die Kammern hineinwählt, für alle diese Fälle es aber nothwendig ist, dass Sie gewisse Principien alles Staatslebens als unerschütterlich fest behaupten, so komme ich darauf zurück, dass eine Vorlesung für Sie von Nutzen seyn kann, in welcher die Principien entwickelt werden sollen, welche aus dem Begriffe des Staats folgen, und deren Negation darum begriffswidrig ist. Der Zweck meiner Vorlesung also ist, durch ein Entwickeln dieser Principien Sie in Stand zu setzen, politische Fragen und politische Persönlichkeiten,

zu deren Beurtheilung wir nicht nur berechtigt sondern verpflichtet sind, richtig und gerecht zu beurtheilen.

Es könnte aber hier die Frage entstehen, ob es eines so langen und langweiligen Weges, wie eine akademische Vorlesung ist, bedarf, um jenen Zweck zu erreichen? Es sind die Stimmen noch nicht verhallt, welche uns zurufen, zu der Zeit, wo die Diplomatie herrschte, da seyen gelehrte wissenschaftliche Untersuchungen am Platze gewesen, seit dem grossen „Völkerfrühling" aber habe sich die Sache geändert und der offne Sinn des Volksfreundes überwinde die Schwierigkeiten, vor welchen die abgefeimten Diplomaten zurückweichen mussten. Da in allen Zweigen des Wissens sich ähnliche Stimmen bereits erhoben hatten, so wäre es ein Wunder gewesen, wenn nicht in der Lehre vom Staat sich ganz Aehnliches gezeigt hätte. Nachdem es auf den Gassen gepredigt war, dass die Religion nur enthalten dürfe, was jedem Menschen von selbst klar ist und dass das Herz den Theologen mache, nachdem gebildete Leute sich zu der einfachen Priessnitzschen Pathologie und Therapie bekannt hatten, dass die verdorbenen Säfte ausgewaschen werden müssten, nachdem die gelehrte Jurisprudenz als unnütz verworfen war nicht nur durch Mephistopheles, sondern durch Staatsanwälte und Gerichtspräsidenten, nachdem man in der Philosophie glücklich so weit gekommen war, als ihr eigentliches Organ die fünf Sinne anzusehn — musste natürlich auch an den Staat die Reihe kommen. *Lamartine* sprach es öffentlich aus, dass, um über Fragen der Nationalökonomie zu urtheilen, es der Kenntnisse bedürfe, dagegen sey die Politik die Sache des *sentiment*, des Gefühls, des Herzens. Als die Praxis dieser *politique de sentiment* schon Frankreich längst ins Unglück gebracht hatte, sah ich, wie in Erfurt die Wiederholung dieser Phrase (denn sehr originell sind wir in unsern politischen Reden nicht) einen wahren Beifallssturm hervorrief. Trotz der Autorität *Lamartines* und des Beifall spendenden Erfurter Tages muss ich jenen Grundsatz als den Grundsatz der Rohheit bezeichnen, weil der Unterschied zwischen dem Rohen und dem Gebildeten darin besteht, dass jener natürlich-individuellen Antrieben folgt, während bei diesem allgemeine (Vernunft-) Motive bestimmend sind, zu deren Auffinden es eines angestrengten Nachdenkens bedarf. Wohin aber das Geltendmachen jenes Princips der Rohheit führt, das lehrt uns ein Blick auf die Art, wie die Mehrzahl in unserer

Zeit (welcher nämlich jenes *Lamartine*'sche Wort aus der Seele gesprochen ist) über staatliche Dinge zu urtheilen pflegt. Zweierlei characterisirt sie: die Unklarheit und die Unwahrheit; beide haben ihren Grund darin, dass man das s. g. Herz sprechen lässt, wo Verstand und Vernunft entscheiden sollen. Zunächst die Unklarheit. Sie besteht im gleichzeitigen Festhalten des Entgegengesetzten. Der verständige Mensch scheidet dieses und heisst darum gescheidt, das Herz dagegen vermag das Entgegengesetzte zu herbergen und Wünsche zu hegen, die sich gegenseitig aufheben. Jetzt denke man sich das Herz als Richter in Staatsangelegenheiten, und man wird es erklärlich finden, wie so viele Menschen in unsern Tagen, die dabei herzensgute, ja vielleicht edelherzige Männer seyn können, das Unvereinbarste verbinden wollen. Mancher von Ihnen erinnert sich vielleicht noch jenes badischen Bauern vom J. 1849, welcher einer der lautesten Schreier war unter den Aufständigen, und auf die Frage, was er denn wolle, die Antwort gab: er wolle die Republik mit dem seligen Grossherzog an der Spitze. Dem badischen Bauern vergiebt man dergleichen und lacht darüber, dass er nicht recht gescheidt ist. Viel ernster aber wird die Sache, wenn ganz gleiche Confusion sich bei denen zeigt, welche die Gesetze machen. Unter den Grundrechten, mit welchen die Frankfurter Versammlung als mit einem schönen Neujahrsgeschenk das deutsche Volk bedachte, findet sich §. 137. auch, dass kein Deutscher einen fremden Orden annehmen dürfe. Das Recht ihn auszuschlagen haben wir immer gehabt, das Neue, was jener Paragraph uns schenkte, war, dass ich ihn ausschlagen muss, ihn nicht annehmen darf. Dieses nun, was man sonst immer eine Verpflichtung oder eine Beschränkung zu nennen pflegt, haben sie als Recht bezeichnet, obgleich ein Recht, was in einem Nicht-dürfen besteht, sehr viel Aehnlichkeit hat mit der Republik unter dem seligen Grossherzog. Dieser Paragraph hat mir gezeigt, dass die Redactoren der Grundrechte (deutsche Professoren sollen leider am meisten dabei betheiligt seyn) nicht wussten, was ein Recht ist, und darum habe ich mich nicht gewundert, wenn ich in den Grundrechten Sätze fand, die offenbar unter dem Patronat des h. *Crispinus* aufgestellt wurden. Vielleicht wird man mir sagen: Du wählst bei der Anklage unserer Zeit deine Beispiele schlecht, Baden hat keine aufständigen Bauern und die Frankfurter Ver-

sammlung existirt nicht mehr. Du rechtest also über Vergangenes. Ich wünschte, die Gegenwart böte keine Analoga. Allein ich gestehe, wenn in Petitionen an die preussischen Kammern und in diesen selbst Männer, welche stets verlangt haben, dass die Kirche vom Staat getrennt werde, und welche darüber triumphirten, dass diese Trennung in einem Paragraph der Verfassungsurkunde ausgesprochen wurde, wenn diese jetzt verlangen, dass die Kammern über die Rechtmässigkeit der evangelischen Kirchenordnung debattiren, oder gar beschliessen sollen, dass eine Synode berufen werde — die Kammern, die als solche, da sie ja auch aus nur katholischen oder nur jüdischen Gliedern bestehen können, gewiss nicht wissen können, ob nicht eine Synode oder andere Mandatare mit dem Begriff der evangelischen Kirche unvereinbar — so erinnert mich das sehr an jenen badischen Bauern und an jenes Grundrecht. Wie steht es zweitens mit der Unwahrheit? Auch hier wird Keiner, der erfahren hat, wie das eigne Herz den Menschen zu betrügen pflegt, indem es Wünsche zu Gründen stempelt, sich wundern, wenn die h. Schrift das Herz als den Sitz der bösen Gedanken bezeichnet, und man wird voraussehn können, dass, wo das Herz anstatt der Vernunft zur Autorität in politischen Dingen gemacht wird, die Unwahrheit mächtig ihr Haupt erheben wird. Dies wird nun auch durch die Erfahrung reichlich und überreichlich bestätigt. Blicken wir, um anderer Beispiele nicht zu gedenken, auf die, welche es so oft und laut ausgesprochen haben, sie seyen der eigentliche Ausdruck des Volkswillens, dass sie wirklich viele Gutmüthige gefunden haben, die es ihnen glauben, die Zeitungsredacteure, so zeigen diese uns täglich das Messen mit doppeltem Maass und Gewicht, welches natürlich ist, wo die wechselnde Leidenschaft, wo Sympathien und Antipathien des Herzens das Wort führen, anstatt der unabänderlichen und darum konsequenten Stimme der Vernunft. Gleich zu concreten Fällen, damit ich nicht scheine zu verläumden: Als in Frankfurt im Anfange des Jahres 1849 über die Erblichkeit der Kaiserwürde abgestimmt wurde, stimmten sämmtliche Reichsminister für dieselbe; die Majorität bei diesem Beschlusse war gering, sie betrug nur vier Stimmen, dies hinderte aber manche Zeitungsredacteure nicht, jenen Beschluss als Willen des deutschen Volks zu bezeichnen. Ich habe nichts dagegen; denn sie haben es oft ausgesprochen, was die Majorität beschliesse, das sey Wille des Volks, und da ist es am Ende

gleichgültig, wie viele die Majorität bilden. Aber wenn diese selben Männer im Januar des Jahres 1851 sich heiser darüber schreien, es sey ein Skandal, dass das Preussiche Ministerium nicht abtrete, wenn mit einer Majorität von nur vier Stimmen, worunter ihre eignen, ein ihm ungünstiger Beschluss abgelehnt wird, — dann sehe ich, dass jenes ihr Princip nur festgehalten wird, wo es den Parteigenossen zu Gute kommt, und sie werden mir verächtlich, wie jeder andere Lügner. Oder aber, wenn dieselben Zeitungen, die Monate lang geschrien hatten, es sey ein Skandal, dass Herr *von Radowitz*, unsere auswärtige Politik mache aber nicht verantworte, der Minister *Manteuffel* aber, der notorisch sie nicht wolle, dieselbe vertrete, wenn diese selben jetzt immer dem Minister *Manteuffel* vorwerfen, er sey von dem abgegangen, was er selbst früher gewollt, so ist das dieselbe lügenhafte Weise wie in Frankreich, wo die Opposition Herrn *Guizot* stets die *entente cordiale* mit England zum Vorwurf machte, als aber bei den Spanischen Heirathen Lord *Palmerston* das Loos des betrogenen Betrügers erfuhr, über Herrn *Guizot* herfiel, weil er das einzige Palladium von Frankreichs Wohl, die *entente cordiale* geopfert habe. Ja, es ist mit diesem lügenhaften Wesen so weit gekommen, dass man geradezu die Lüge als das eigentliche Princip bekannt hat, freilich mit der Vorsicht, die man immer anwendet, wenn man ein schlechtes Ding bemänteln will, dass man das Wort Lüge in eine fremde Sprache übersetzte. Sie werden es vielleicht auch oft erfahren haben, was mir sehr häufig vorgekommen ist, dass — NB. von Anhängern des constitutionellen Systems — behauptet wird, dieses System beruhe auf gewissen Fictionen, als wenn, da Fiction = Erdichtung und Lüge, nicht damit das ganze System verurtheilt wäre. (Wer sich hier auf die juristischen Fictionen der Römer und Engländer beriefe, vergässe dass es ein sehr grosser Unterschied ist, ob Etwas, was an sich Unrecht ist, durch eine Fiction unter die Kategorie bereits verklagbarer Handlungen gebracht wird, um die Zahl der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vermehren, oder ob Etwas durch eine Fiction zu Recht oder Unrecht wird.) Vermöge dieser Fictionsvergötterung sind wir denn auch dahin gekommen, dass die, welche immer verlangen, die Charte solle eine Wahrheit, der Constitutionalismus kein Schein seyn, dass diese öffentlich aussprechen, nach der Charte müsse den Kammern ein Recht zuge-

sprochen werden, dessen Anwendung freilich Hochverrath wäre, (d. h. ein Scheinrecht), oder auch: das Veto, welches die Verfassungsurkunde dem König zuschreibt, dürfe nie angewandt werden (d. h. müsse ein Schein-Veto seyn).

Wenn ich nun, um so viel in meinen Kräften steht, der so weit verbreiteten Unklarheit und Unwahrheit entgegenzutreten, Sie zu einer philosophischen Betrachtung des Staates, oder was mir dasselbe heisst, zu einer Betrachtung der Idee des Staates einlade, so muss ich um so mehr nachweisen, dass jenem Zweck dieses Mittel entspreche, als es in unserer Zeit Viele gibt, die dies bezweifeln. Wenn *Romeo* trotz aller Rathschläge des Bruders *Lorenzo* dabei bleibt, dass es mit der Philosophie Nichts sey, weil sie ihm seine *Julia* nicht wieder schaffen könne, so halten wir dies der Leidenschaft zu Gute. Ganz ohne alle Leidenschaft werden Viele es für ein schlecht gewähltes Mittel erklären, der herrschenden Unklarheit Philosophie entgegenzustellen, da es ja dieser selbst an Klarheit mangle. Rühme sich doch die Philosophie am liebsten des Tiefsinnes, bestimme sie doch gern ihre Aufgabe als die Erforschung der Tiefe des eigentlichen Wesens, und scheine so denen Recht zu geben, die es für eine *levis nota maculae* halten, wenn die Klarheit eines Philosophen gerühmt werde. Allein so paradox es Einem auch zuerst vorkommen mag, wenn *Fichte* sagt, dass nur in der Tiefe sich die Klarheit finde, während die Oberfläche immer verworren und unklar sey, so wird man doch bei genauerer Betrachtung immer die Erfahrung machen, dass er vollkommen Recht hat. Wie complicirt, ja confus erscheinen die Bewegungen der Planeten dem, der nicht das Centrum derselben gefunden hat, wie erscheint es dem Anfänger in der Mathematik wunderbar, dass Einer so complicirte Formeln wie $(a+b)^{11}$ im Kopf haben könne, ist er aber in das Wesen des Binomialsatzes eingedrungen, so ist es ihm klar, wie es für den Mathematiker nicht schwerer ist, die eilfte als die sechste Potenz jenes Binoms hinzusetzen. Ganz eben so verhält sich's auch hinsichtlich des Staats. Was Mancher unbegreiflich findet, dass wir vom Staate fordern, dass er jedes Eigenthum respectire und dass wir ihm zugleich das Recht der Expropriation beilegen, dies wird ganz klar, wenn man das Wesen des Staates erkannt hat. Dazu gehört aber eine tiefgehende Untersuchung. Es gibt aber Andere, welche zwar nicht der Philosophie über-

haupt die Klarheit absprechen, wohl aber der Philosophie oder der Schule, als deren Anhänger man mich anzusehn pflegt. Wenn nämlich die Unklarheit in dem gleichzeitigen Festhalten des Entgegengesetzten bestehn sollte, so werde die *Hegel*'sche Philosophie ihr gewiss kein Ende machen, denn sie sey ja die Philosophie des absoluten Widerspruchs. Dies ist in so weit wahr, als diese Philosophie sich wirklich *philosophia contradictionis absolutae* nennen kann, in so fern sie den Widerspruch nicht nur vermeidet, sondern absolvirt, abthut, damit wird aber ihr Hauptgeschäft auch seyn, der Confusion und Unklarheit ein Ende zu machen. Nimmt man dagegen jene Bezeichnung in einem andern Sinne und will damit sagen, dass die *Hegel*'sche Philosophie sich in (ungelösten) Widersprüchen gefalle, so ist über diese Behauptung wie über jede andere Verleumdung hinwegzugehn. Also Klarheit wird am Sichersten bei der Philosophie gefunden, und zwar in demselben Maasse mehr, als sie die Wurzel aller Unklarheit, den Widerspruch, zum Worte kommen lässt, um ihn zu überwinden. — Steht es wohl aber eben so mit der Wahrheit, und kann vernünftigerweise erwartet werden, dass sie in dieser meiner Vorlesung sich uns enthüllen wird? Verneinen muss dies natürlich, wer überhaupt leugnet, dass es eine Philosophie als Erkenntniss der Wahrheit gebe, verneinen wird dies ferner, bei wem das Geschrei in Tages- und Flugschriften Eingang gefunden, dass alles Uebel unserer Tage seinen Grund in der *Hegel*'schen Philosophie, als der Incarnation aller Lüge habe. Aber auch die, welche einsehn, dass sich der Zweifel an der Erkennbarkeit der Wahrheit selbst widerlegt, und die auf jene Kläffer gegen die *Hegel*'sche Philosophie schon deshalb nicht achten, weil sie derselben in einem Athem Pantheismus und Atheismus nachsagen — (was ungefähr so sinnreich ist, wie zu weniges zu viel oder Ueberfluss an Mangel, und an jenen Pariser Charlatan erinnert, dessen Stiefelwichse vortrefflich seyn sollte, um Wäsche zu reinigen) — aber auch diese, sage ich, werden zweifelhaft werden, ob aus einem Munde Wahrheit erwartet werden kann, der lauter als irgend Einer es auszusprechen pflegt, dass die Philosophie Bewusstseyn ihrer Zeit sey, und welcher ja damit ihr nur eine ephemere, zeitliche, Geltung vindicire, während Wahrheit doch nur dem ewig Gültigen zukomme. Dass die Philosophie Wahrheit und also das Ewige enthalte und dass sie das Bewusstseyn einer bestimmten Zeit ist, dies wäre

ein Widerspruch nur dann, wenn behauptet würde, dass die Philosophie und die Zeiten so wechselten, wie etwa die Moden, wo die eine die andere verdrängt. Dies aber ist nicht der Fall, vielmehr wie von jeder Zeit Vieles als bleibendes Resultat auf die ihr folgenden übergeht und ihnen bleibt, eben so ist, was eine Philosophie behauptet, höchste und alleinige Wahrheit für ihre Zeit, bleibt aber Wahrheit für alle Zeiten. Es verhält sich hier wie mit jeder andern Entwicklung. Ein Baum z. B. entwickelt sich, indem er neue Zellen hervorbringt; viele derselben und ganze Complexe derselben, die Blätter und Blüthen, sind ephemere Erscheinungen, neben diesen aber, die jährlich abfallen, gibt es andere, die, wie die Jahresringe uns beweisen, ein bleibendes Besitzthum des Baumes bilden, und das, was wir den Baum nennen, mit ausmachen. Dies nun, was eine Zeit erringt und was, gleich jenen die Jahresringe bildenden Zellen, das Wahre und Bleibende ist für alle Zeiten, dies erhebt die Philosophie ins Bewusstseyn, und wie in dem Baume der Zeiten das nicht verloren geht, was die frühern Jahrhunderte als bleibende Ringe absetzten, so auch nicht in dem Baume der Philosophie das, was wahrhafte Philosophen auffanden. Und darum darf ich, obgleich überzeugt, dass jede Zeit ihre Philosophie habe, dennoch so kühn wie jeder Andere behaupten, die Philosophie lehre nicht ephemere Tagesmeinungen, sondern das ewig Wahre.

Ist es aber so vorzugsweise die Aufgabe der Philosophie, der Unklarheit entgegen zu arbeiten und der Unwahrheit entgegen zu treten, so werden philosophische Untersuchungen über das Wesen des Staates das beste Mittel seyn, sich von jenem Fehler im politischen Räsonnement zu befreien. Ja für den wissenschaftlich gebildeten jungen Mann nicht nur das beste, sondern das einzige. In dem Ungebildeten vertritt die Stelle der klaren Erkenntniss der unmittelbare Patriotismus, welcher sich als instinctartige Ehrsamkeit, als reflexionslose Pietät zeigt. Diese leiten ihn sicher, wie das Gemüth des Kindes oder des gesunden Weibes so oft das Wahre findet, wo die Reflexion es verfehlt. Unsere ganze Schul- und sonstige Bildung aber vernichtet diese Unmittelbarkeit, indem sie wesentlich auf Reflexion beruht, darum kommt es höchstens als seltene Ausnahme vor, dass ein junger Mann, der die Schule durchgemacht hat, jene Pietät in sich hat, die die Uebrigen bei ihren Vätern in Verwunderung setzt. Die Meisten bleiben in ei-

nem Zwischenzustand, wo das unmittelbare Einsseyn mit dem Staat, jene Pietät, aufgehört hat, und das bewusste Ergreifen und Begreifen seines Wesens nicht eingetreten ist, und in diesem Mittelzustande räsonniren sie in einer Weise, die dem unbefangenen Patrioten wie dem zu wissenschaftlicher Klarheit Gekommenen gerade so unangenehm ist, wie dem Ohr der Gesang einer Stimme, die sich bricht und weder Alt ist noch Bass. Wie in solcher Zeit nicht gesungen werden soll, so sollte in diesem Zwischenzustande nicht über die Staatsangelegenheiten geurtheilt werden, aber gerade er liefert die lautesten Räsonneure. Sie haben kein Recht zum Urtheilen, weil ihnen die Organe dazu fehlen. Ob ein Componist einen Fehler gemacht hat, darüber kann der Hörer der Musik urtheilen, wenn er ein feines Ohr hat, wer taub ist und die Partitur liest, nur unter der Bedingung, dass er den Generalbass gründlich studirt hat; über das Licht gestatten wir dem Sehenden zu urtheilen, oder unter den Blinden nur dem, der optische Studien gemacht hat wie *Saunderson;* — eben so gestatten wir über Staatsangelegenheiten zu urtheilen dem, der ihn liebt und kindlich an ihm hängt, oder wieder dem, der ihn begreift; in wem die Pietät aufgehört und das Begreifen noch nicht begonnen hat, der soll schweigen. Ich will durch meinen Vortrag dazu beitragen, dass Sie nicht zu schweigen brauchen, sondern reden und urtheilen dürfen: ich will dies, indem ich denen unter Ihnen, welche jene Pietät noch kennen, indem die Idee des Staates in Ihnen lebt, dieselbe zum Bewusstseyn bringe, so dass Sie Rechenschaft geben können von Ihrer Liebe zu dem Staate, dem sie angehören; ich will denen, welche irre daran geworden sind, ob unser Staat seinem Begriffe entspricht, diesen Begriff in prägnanten Zügen darzustellen versuchen, damit Sie das Gegebene nicht nach ihren Wünschen, sondern nach den Forderungen der Vernunft messen; nicht darnach fragen, was seyn könnte, sondern was seyn muss. Diese Aufgabe aber sehe ich vorzugsweise, ja ausschliesslich, als die des Katheders an, welches ich glücklicherweise auch meines nenne, des philosophischen. Wie ich es offen zugestand, dass man Politik als Staatskunst schwerlich bei den Kathedermännern lernen möchte, wie ich es eben so offen erklärte, eine Politik als Staatenkunde, als pragmatische Erklärung der Gegenwart und Deutung ihrer Aufgaben nicht geben zu wollen, weil unsere Historiker und Statistiker dies

besser können als ich, eben so offen spreche ich es aus, dass eine Vorlesung über die Idee des Staates von dem Professor der Philosophie besser wird gelesen werden, als von Einem, der nicht Philosoph von Fach ist. Dass diese Vorlesung eben darum nichts als Professorenweisheit enthalten wird, versteht sich von selbst, die ist aber hier auch am Platz, so lächerlich sie immerhin in constituirenden und legislativen Versammlungen sich ausnehmen mag.

Zweite Vorlesung.

Entwicklung aus der Idee oder philosophische Betrachtung ist dasselbe. Eine solche aber ist untrennbar vom systematischen Zusammenhange, welcher seinerseits verlangt, dass zuerst die Gegenstände abgehandelt werden, ohne deren Erkenntniss die andern nicht gehörig begriffen werden können, dann erst diese letztere. Darum wird das ganze System der Philosophie beginnen müssen mit den Begriffen, welche als die, keine andern voraussetzenden, die ersten und einfachsten oder die Grundsätze für alle übrigen sind, und je weiter es fortschreitet, um so mehr wird es sich mit Begriffen beschäftigen, welche viele andere voraussetzen und also complicirtere, später zu betrachtende sind. (Beiläufig kann bemerkt werden, dass jene ersten Begriffe diejenigen sind, welche den Inhalt der Logik bilden, die sich also mit den einfachsten, allgemeinsten, abstractesten Gedankenbestimmungen beschäftigt.) Dass nun der Staat, mit dem wir uns hier beschäftigen wollen, ein Begriff letzterer Art ist, d. h. einer der sehr viele andere voraussetzt, dies wird ein Jeder zugeben, wenn er sich sagt, dass man ihn gewöhnlich in dem Theil der Philosophie abzuhandeln pflegt, welcher praktische Philosophie oder Ethik genannt wird, der dann weiter einsieht, dass diese nicht denkbar ist ohne die Erörterung der Begriffe gut, welcher der Moral, und recht, welcher dem s. g. Naturrecht angehört, ferner aber, dass von gut und recht nicht gesprochen werden kann, wenn man nicht die (psychologischen) Untersuchungen über Erkennen und Wollen angestellt hat, dass diese wieder Erörterungen über Empfindung und spontane Bewegungen vorauszusetzen, die, wenigstens zum Theil, phy-

siologische Untersuchungen erfordern u. s. w. Im systematischen Zusammenhange würde also Physiologie, Psychologie, Naturrecht, Moral abgehandelt seyn müssen, ehe die Idee des Staates entwickelt werden könnte. Wenn nun meine Absicht ist, in dieser Vorlesung nur den Staat zu betrachten, also jene Voraussetzungen seines Begriffs nicht mit zu geben, wenn ferner eine Vorlesung wie diese nicht das Recht hat vorauszusetzen, dass Sie alle jene Disciplinen in Weise des Systems, zu dem ich mich bekenne, durchgemacht haben, so muss ich dem Uebelstande abhelfen, der dadurch entsteht, dass ein Begriff, welcher eigentlich das Resultat vorhergehender Entwicklung ist, nicht als Resultat, sondern als Anfangspunkt und als ein Selbstständiges für sich behandelt wird. Zwei Wege könnte ich hierbei einschlagen: Einmal nämlich in einer kurzen erzählenden Darstellung den Gang angeben, welchen das System der Philosophie nimmt, um bei dem Begriff des Staates anzulangen, mit welchem unsere Untersuchung beginnen wird, oder aber ich könnte ganz ohne solche Erzählung in einem möglichst kurzen und präcisen Satz, welcher dann eine blosse Behauptung ist, das Resultat jenes Ganges aussprechen, ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren, wie es herauskam. Von diesen beiden Darstellungen unseres Gegenstandes, — welche ich vergleichen möchte mit zwei Specialcharten eines Landes, auf deren einer die Nachbarländer mit ihren Flüssen, Gebirgen u. s. w. mit angegeben sind, nur nicht so genau und nicht colorirt, während auf der andern dieses Land wie eine Insel auf dem Ocean des weissen Papiers schwimmt — von diesen werde ich der Kürze halber die letztere erwählen. Ich kann dies um so eher, als dieser Satz in einer präcisen leichtverständlichen Form ausgesprochen werden kann, und hinsichtlich seines Inhaltes schwerlich anstössig seyn möchte. Natürlich wird hier ein grosser Unterschied Statt finden nach dem Verhältniss, in dem man zu diesem Satz steht. Für mich selbst und für jeden, der wie ich sich diesen Satz bewiesen hat, indem er ihn aus unerschütterlich gewissen Prämissen folgerte, wird die folgende Darstellung, die nur aus diesem Satze folgern wird, absolute d. h. materielle und formelle, objective und subjective Gültigkeit und Wahrheit haben; für den, welchem jener Satz nicht eine bewiesene Wahrheit ist, der aber sich mit dem Inhalt desselben einverstanden erklärt, weil er nur enthält, was auch seine eigene Ansicht ist, für diesen wird meine Darstellung

subjective Gewissheit haben müssen und er wird ihr materielle Wahrheit nicht absprechen; endlich aber, wer diesen meinen Satz nicht zugesteht und demgemäss die Consequenzen daraus sich nicht gefallen lässt, wird, wenn ich anders richtig folgere, meiner Darstellung die formelle Wahrheit nicht absprechen können, sollte er es auch mit des *Polonius* Worten thun: Ist's Tollheit gleich, so hat es doch Methode. Das Resultat nun aller vorhergehenden Untersuchungen spreche ich in dem einen Satz aus:

Der Staat ist der höchste sittliche Organismus.

Dieser Satz ist kurz und präcis. Er enthält dabei Alles, was wir für unsern Zweck nöthig haben. Ich kann endlich voraussetzen, dass die Meisten unter Ihnen ihn unverfänglich finden und sagen werden: Dies kann man zugeben. Da mir aber nicht daran liegt, Sie zu überreden, sondern daran, dass Sie überzeugt werden, so bitte ich Sie, Ihre Zustimmung so lange zurückzuhalten, bis wir uns darüber verständigt haben, was dieser Satz eigentlich besagt. Verstehn wir uns recht: Nicht so lange sollen Sie Ihre Zustimmung zurückhalten, bis ich gezeigt habe, was aus diesem Satze folgt, denn dies hiesse dieselbe erst am Ende aller dieser Vorlesungen erbitten, sondern nur bis ich Ihnen gezeigt habe (was Aufgabe der heutigen Vorlesung seyn soll), was dieser Satz express besagt. Dazu ist nöthig, dass ich ihn vor Ihren Augen analysire, eine Analysis, die sich zu der Evolution des Satzes, in welchem die ganze Vorlesung bestehn wird, ungefähr so verhält, wie das Thun des Pflanzen-Anatomen, der ein Saamenkorn zerlegt und unter dem Mikroskop betrachtet, um zu sehn, was dasselbe enthält, zu dem des Pflanzen-Physiologen, der die Veränderungen desselben und das Hervorgehn der Pflanze aus ihm beobachtet.

Jener Satz sagt also erstlich, dass der Staat ein Organismus ist, ein Wort, das ich als das bestimmtere dem Wort Gemeinschaft, als das kürzere dem Ausdruck organische Gemeinschaft vorgezogen habe. Es bezeichnen aber die Worte Organismus, organisch, ein logisches (d. h. ein allgemeines Vernunft-) Verhältniss, und wenn Einige gesagt haben, dieses Wort habe nur in der Natur eine eigentliche, sonst aber eine bildliche Bedeutung, so könnte man mit demselben Recht oder vielmehr Unrecht sagen: es sey ein bildlicher Ausdruck, wenn man vom Zweck einer Handlung oder vom Grunde einer Naturerscheinung spricht. Vielmehr wie

es in der Natur Organisches und Nichtorganisches gibt, eben so in der Sphäre, die über die Natur hinausgeht: das Wachsen der Pflanze ist ein organischer Vorgang, wie die Bildung des Staates, die Reibung ein nicht-organischer, wie das Gezwungenwerden zu einer That. Was dann weiter die eigentliche Natur und Bedeutung dieses Verhältnisses oder dieser Kategorie betrifft, so bezeichnet das Wort Organismus eine Vereinigung, welche nicht eine blosse Summe oder Zusammmensetzung ist, in welcher die Theile gesondert, viele, bleiben, sondern eine solche, in welcher durch ein wirkliches Eins-werden an die Stelle der Theile Glieder treten, d. h. solche, welche nur im Ganzen sind, nur an ihm eine Realität haben. (Eine Hand vom Leibe getrennt ist keine Hand) sondern ein Stumpf.) Also durch Aufhebung der Vielheit erst kommt ein Organismus zu Stande. Aufhebung aber ist nicht Abwesenheit. Wo alle Vielheit mangelt, giebt es eben so keinen Organismus, sondern nur gleichartige Masse, und seit *Aristoteles* haben alle tiefer blickenden Philosophen dies mit Recht anerkannt, dass das Organische nicht ein Atom, auch nicht ein homogenes (homöomerisches) sey, sondern ein solches, das eine Mannigfaltigkeit darbietet. Diese beiden Bestimmungen der Vielheit und Einheit, die zugleich Nicht-Vielheit und Nicht-Einheit ist, vereinigen sich darin, dass die Realität des Organismus in dem steten Eins-setzen des Mannigfaltigen, dem steten Differenziren des Homogenen besteht. Der Organismus ist nur im sich Organisiren, d. h. sich als Organismus Hervorbringen, oder in dem, was man gewöhnlich seine Selbsterhaltung nennt. — Fragen wir nun weiter, was denn die vielen zu einer Einheit macht, forschen wir nach dem Bande, welches nach dem Gesagten kein blosses Additionszeichen ist, sondern ein den Mannigfaltigen die Selbstständigkeit Nehmendes, so nennen wir dies in einem natürlichen Organismus seine Seele oder sein Lebensprincip (welche Worte mir ganz gleich viel bedeuten). Ein unbeseelter Organismus ist daher ein bandloses Gebundenes, d. h. ein hölzernes Eisen. In unserer Zeit, welche sich überhaupt dadurch auszeichnet, dass „Schon dagewesenes" als neue Weisheit gepriesen wird, giebt es nun sehr Viele, die, was ich eben aussprach, als antiquirten Aberglauben bezeichnen, weil die neuern, namentlich die chemischen und mikroskopischen Untersuchungen gezeigt, dass der Organismus nur aus Stoffen, die Lebenserscheinungen nur im

Stoffwechsel bestehn. Dies unterschreibe ich bis auf die letzte Silbe, eben weil aber der Stoffwechsel kein Stoff ist, den das Mikroskop entdeckt, eben deswegen behaupte ich, dass der Organismus etwas mehr enthält als die Stoffe, eben jenen Wechsel, in welchem fortwährend die egoistische Selbstständigkeit negirt, Eines in das Andere übergeführt — Blut zu Muskel — wird. Dieses Uebergehn ist Lebensprincip, Seele, findet bei dem Entseelten, dem Leichnam, nicht Statt. Das Lebensprincip eines nicht bloss natürlichen Organismus, eines sittlichen z. B., nennen wir Geist. Eine Familie ist ein Organismus, indem der eine (Familien-) Geist die einzelnen Glieder durchdringt, und im Einzelnen als den Egoismus aufhebende Liebe zum Andern, als Familienpietät, als Familienstolz u. s. w. sich kund gibt. Dieser Drang sich zu verleugnen, sich aufzuopfern, ist, nur gefühlt oder bewusst, was das Untergehn des Bluts in der Muskelfaser war; hört dies auf, indem der Einzelne sich als Einzelner behaupten will, so krankt das Familienleben, erstirbt endlich, was Alles keine bildlichen, sondern ganz eigentliche Ausdrücke sind. — Eben so ist nun auch der Staat ein Organismus nur dadurch, dass ein Geist in ihm waltet, der sich in dem Einzelnen als das den Egoismus Ueberwindende zeigt, obgleich er sich in dem Einen mehr als bewusstlose nur gefühlte Pietät, in dem Andern als bewussten intelligenter Patriotismus zeigen wird. Während eine Bande nur durch den Egoismus der Einzelnen zusammengehalten wird, und daher das, fast immer berechtigte, Misstrauen nur eine mechanische durch Furcht erhaltene Einheit erlaubt, während dessen ist es im Staate der Glaube, das Vertrauen, die Liebe, welche die Bürger verknüpft; dagegen je mehr der Egoismus des Einzelnen hervortritt, um so mehr erscheint der Staat als krank. Da von Natur das Geistige als eine Vielheit erscheint — das Geistige, was über alle Natürlichkeit hinausgeht, wird darum als Einheit gedacht — so ist der Egoismus das Natürlichste im Menschen. Nicht das Vernünftigste. Vielmehr da seine Bestimmung ist, sich über die Natur zu erheben, so erfüllt er seine Bestimmung um so mehr, oder was dasselbe heisst, cultivirt er sich um so mehr, je mehr er den natürlichen Egoismus überwindet. Schon in der Familienliebe wird die natürlich-egoistische Trennung aufgehoben und ein Geist herrschend, wo es bis dahin hiess *tot capita tot sensus*; mehr noch wo der Geist mächtig wird, der ein ganzes

Volk beseelt, noch mehr wo der Geist der Humanität, am meisten, wo der Geist der universellen Liebe, Gott, in den Einzelnen sich bethätigt. Darum ist der Staat ein übernatürlicher, d. h. ein künstlicher oder Culturzustand, umgekehrt aber das Geltendwerden des Egoismus untergräbt nicht nur den Staat, sondern ist als Zurückfallen zum Natürlichen, Rückfall zur Unecultur oder zur Rohheit, die als Rückfall schlimmer ist als die erste Rohheit, daher ohne Ausnahme Anarchie die Bestialität hervorruft. Der Staat ist Organismus heisst also: seine Glieder sind durch einen Geist durchdrungen und der eine Geist zeigt sich in einer Mannigfaltigkeit von Gliedern. (Nur ganz beiläufig will ich hier bemerken, dass wenn die Zahl und Mannigfaltigkeit so gross wird, dass die Einheit des Geistes sich nicht behaupten kann, oder aber wieder umgekehrt die Zahl so gering wird, dass die Mannigfaltigkeit ganz verschwindet; von einem Staate nicht die Rede seyn kann. Weder das ganze Menschengeschlecht, noch eine Zahl von zehn Personen wird einen Stadt bilden können. Natürlich aber tritt hier wie in allen Zahlbestimmungen das Relative, Fliessende hervor und der römische *orbis terrarum* und die Fürstenthümer Monaco und Lichtenstein zeigen hier die Extreme.) Als Organismus also gehört der Staat unter die Kategorie der beseelten oder vielmehr begeisteten Gemeinschaften.

Ich habe zweitens den Staat einen sittlichen Organismus genannt. Dies ist nicht nur geschehn, um ihn von den natürlichen Organismen zu trennen und in die Reihe der geistigen zu stellen, sondern zugleich, um ihm innerhalb dieser letztern seine Stelle anzuweisen.

Da das Wesen des Geistes in der Freiheit besteht, so wird es keinen einzigen Theil der Geisteslehre geben, welcher nicht die Erscheinungen der Freiheit betrachtete, und auch die Psychologie hat im Grunde keine andere Frage zu beantworten als die: was ist Bethätigung der Freiheit? Sie stellt aber diese Frage ganz allgemein und formell, fragt nur nach der Freiheit überhaupt, indem sie zusieht, ob ein Erkennen gebunden oder frei, ob ein Begehren willkührlich oder unwillkührlich ist u. s. w. Anders verhält sich's mit den Erscheinungen, welche der Gegenstand der praktischen Philosophie oder Ethik sind, und die wir daher ethische nennen wollen. Unter diesen verstehen wir solche Erscheinungen, die nicht blos Manifestationen der Freiheit sind,

sondern zugleich ein Verhältniss zu gewissen Forderungen der Vernunft ausdrücken, welches den Werth derselben bedingt und mit den Worten gut und schlecht bezeichnet wird, welche andeuten, ob das Vernünftige gewollt wird oder nicht, so dass alle ethischen Untersuchungen eigentlich wie Cicero die seinigen nannte *de finibus bonorum et malorum* handeln. Nur die Reflexion aber auf das Factum, dass das Wort gut etwas ganz Anderes bedeutet, wenn ich von einem guten Zahler spreche, als wenn ich sage ein guter Mensch, und wieder etwas ganz Anderes, wenn ich Jemand einen guten Bürger nenne, schon diese muss uns nahe legen, was die genauere wissenschaftliche Erörterung bestätigt, dass das ethische Gebiet in gewisse von einander verschiedene Sphären zerfällt. Wenn nämlich das Gute dem Menschen gegenübertritt als eine von ihm vorgefundene Macht, die er zu respectiren hat, so steht er im Rechtsverhältniss. Im Rechte erscheint das Gute, die gewollte Vernünftigkeit, als ein ohne mein Zuthun, von unsern Vorfahren, Gewolltes, dem ich mich wie dem Naturgesetz zu unterwerfen habe. Eben weil es ohne mein Wollen da ist, verlangt es nur, dass ich es nicht antaste, verbietet — auf *neminem laede* kann zuletzt alles Recht zurückgeführt werden — eben so aber hat es als meinem Willen Aeusserliches eine Macht nur in dem Gebiete des Erzwingbaren, der Sachen und Handlungen, und betrifft die Gesinnung gar nicht. Endlich aber liegt eben deswegen in seinem Begriff, dass es, welches gar keine Subjectivität achtet, keinen Unterschied unter den Subjecten macht. Vor dem Forum des Rechts gelte ich so viel wie jeder Andere, ja wenn ich einen Process gegen den Staat führe, so viel als dieser. Ist eine Handlung dem Rechte conform, so nennt man sie legal; wer legal handelt, hat Recht, ist gut, in dem Sinne, wie wir oben sagten guter Zahler. So sagt ja wohl im kaufmännischen Gespräch der Eine zum Andern: „Der Mann ist gut“ und versteht nur, dass man ihm vertrauen, creditiren, könne. Wenn ich hinfort von Rechts-Instituten, von rechtlicher Beurtheilung u. s. w. sprechen werde, so werde ich nur die, alle Gesinnung frei lassende, Legalität im Auge haben. Gäbe es nun keinen andern Maassstab der Beurtheilung als diesen rechtlichen, so wäre Jeder ein guter Mensch, der sich nicht an fremdem Eigenthum vergriffe, sondern in den Grenzen dessen hielte, wozu er berechtigt ist. Dies aber verstehn wir bekanntlich nicht unter

einem guten Menschen, sondern wissen sehr gut, dass wenn er z. B. einen Process führt, in dem er Recht hat, der aber seinen Wohlthäter ruinirt, dass er da unrecht, schlecht handelt, sich nicht als ein guter Mensch erweist. Hier bezeichnet das Wort gut nicht die Legalität der Handlung, sondern die Moralität dessen, welcher handelt. Analysiren wir bloss was in uns vorgeht, wenn wir eine Handlung juridisch und wenn wir sie moralisch beurtheilen, so werden wir finden, dass hier ein diametraler Gegensatz Statt findet. Dort wird nur auf den Thatbestand gesehn, hier dagegen ist die Gesinnung die Hauptsache. Dort handelte sich's einzig und allein um Unterlassungen, welche zur Noth erzwungen werden konnten, hier dagegen um ein eignes Handeln, hinsichtlich dessen ein Zwang undenkbar ist, dessen Unterlassung aber das Gewissen streng tadelt. Dort handelt sich's darum, ob ich eine Handlung vor dem, nicht von mir gemachten Gesetz verantworten kann, so dass sie vor ein *forum externum* gebracht wird, hier dagegen fragt sich's nur, ob die innere Stimme des Gewissens mich freispricht oder verurtheilt. Eben darum aber weil hier die eigne Subjectivität entscheidet (mein Gewissen ist nichts Andres als ich selbst), eben deswegen findet hier Statt was dort fehlte, individuelle Verschiedenheit. Was dem Einen sein Gewissen erlaubt, das wird dem Andern durch das seinige verboten, woraus der rohe Mensch sich kein Gewissen macht, das erscheint dem gebildetern als ein moralisches Unrecht. Wenn nun aber die Individualität und Eigenthümlichkeit mit den natürlichen Unterschieden der Menschen zusammenhängt, so wird gesagt werden müssen, dass die moralische Beurtheilung die natürlichere, dagegen die rechtliche als die künstliche angesehn werden muss. Daher kommt es, dass wir Analoga des moralischen Gefühls (Schaam z. B.) auch in der Natur, bei den höhern Thieren finden, dagegen von einem Rechtszustande nicht die allergeringste Spur. Daher kommt es, dass der Mensch in dem Zustande wo er den Naturwesen am Nächsten steht, während der Kindheit, den Standpunkt des abstracten Rechts, weil er unnatürlich ist, nicht zu fassen im Stande ist, sondern immer mit moralischen Gesichtspunkten kommt. Dieser Mensch ist gut heisst dem Kinde nur: er hat ein gutes Herz, und der Standpunkt jenes Kaufmanns ist ihm unbegreiflich. Dies gilt von Individuen eben so wie von Völkern. Ein Kind kann es nicht begreifen,

dass wenn Einer undankbar ist, er vor Gericht Recht bekommen kann. Eben so findet es der Chinese ganz in der Ordnung, wenn Einer Prügel kriegt, weil er seine Frau nicht genug liebt, geschieht dies doch auch bei Kindern, wenn sie rachsüchtige Gedanken zeigen; bei grösserer Cultur dagegen steht dies fest, dass dies von einander getrennte Sphären sind, und der Richter ungerecht urtheilen würde, wenn er bestrafen wollte, was dem eigenen Gewissen überlassen bleiben muss. (Die lauten Stimmen, welche sich heut zu Tage vernehmen lassen: es sey ganz Recht, dass der Reiche gezwungen werde, den Armen zu unterstützen, weil es schlecht sey, dass jener schwelge, während dieser hungert, zeigen nur dass es sehr viele erwachsene Kinder und europäische Chinesen gibt.) So streng nun auch für den gebildeten Menschen beide Gebiete geschieden sind, so fühlen wir doch auch, dass es Erscheinungen im ethischen Gebiete gibt, von denen weder gesagt werden kann, dass sie der Rechts- noch dass sie der moralischen Sphäre angehören, indem sie an beiden participiren und über beide hinausgehn. Diese höhere Sphäre hat nun *Hegel* mit dem Worte Sittlichkeit bezeichnet und wir werden ihm darin folgen, weil der Sprachgebrauch, der nicht überall zulässt, dass die Worte moralisch und sittlich vertauscht werden, (z. B. in den Redensarten: ich bin moralisch überzeugt, ländlich sittlich u. s. w.) einen Unterschied zwischen ihnen zu machen erlaubt, dann aber weil das Wort Sittlichkeit durch den Zusammenhang mit dem Worte Sitte — dass sich's mit Moralität eben so verhält, wissen nur die Latein können — darauf hinweist, dass über die nur in der Subjectivität begründete Moralität hinausgegangen ist. In den sittlichen Gemeinschaften, z. B. der Ehe, hat man es nicht mit einer nur rechtlichen Verbindung zu thun, mit einem Vertrage, in welchem die Persönlichkeiten sich behaupten, mein und dein sich ausschliesst, sondern ganz im Gegentheil, hier heisst es, was mein ist, das ist dein. Noch mehr ist dies sichtbar in dem Verhältniss von Vater und Kind, wo die Theorie, dass der Vater das Kind ernähren müsse in Folge eines fingirten Pacts zwischen ihm und dem zu erzeugenden Kinde, wohl schwerlich noch Anhänger zählt. Auf der andern Seite fühlen wir aber sehr gut, dass eine blosse s. g. Gewissensehe auch dem Begriff der Ehe nicht entspricht, sondern dass dazu nothwendig ist, dass sie durch ein höheres öffentliches Forum legalisirt werde, und Jeder wird zu-

gestehn, dass der Mensch nicht nur moralisch verpflichtet ist für seine Kinder zu sorgen, sondern wohl auch dazu gezwungen werden kann. Woher nun dieses Schwankende in unserer Beurtheilung? Daher dass in der Ehe und Familie wir es mit einer Gemeinschaft zu thun haben, die weder rechtlich noch moralisch ist, weil sie beides ist und zwar nicht nur wie eine Summe beider, sondern so dass beide in ihr als negirte, — latent, gebunden — enthalten sind, und darum frei werden und hervortreten, wo jene Gemeinschaft stirbt, ganz wie die Bestandtheile des lebendigen Organismus. So ist die Ehe kein Contract, aber der Ehebruch ist ein Contractbruch und die Ehscheidung ein Civil-Process; so ist es nicht das Gewissen, was den Mann an sein Weib bindet, erst wo er nach einem andern Weibe begehrt, die Ehe gebrochen hat in seinem Herzen, da klagt ihn sein Gewissen darüber an. Wir sprechen also von Sittlichkeit nur dort, wo wir es mit einer ethischen Gestalt zu thun haben, in welcher Moralisches und Rechtliches sich nicht nur durch Additicn, sondern durch Multiplication, nicht nur mechanisch, sondern chemisch verbunden haben. Die legale Gesinnung, die gesinnungsvolle Legalität, kurz was wir Treue, Pietät nennen, das macht das Band einer sittlichen Gemeinschaft und in ihr besteht die Sittlichkeit. Unser Satz nennt den Staat einen sittlichen Organismus und setzt ihn deshalb ausserhalb der bloss rechtlichen und der nur moralischen Verbindungen. Der Staat ist kein blosses Rechtsinstitut, und die Theorie des Rechtsstaats hat an mir keinen Anhänger, weil der Rechtsstaat nur ein aus einem Vertrage hervorgehender seyn könnte, und weil in einem solchen es sich nur um Rechtsobjecte d. h. um erzwingbare Leistungen handeln, die Gesinnung aber ganz gleichgültig bleiben würde. So aber kommt es zu keinem Staat, höchstens zu einer Solidarität egoistischer Interessen. Zu einem Staat gehört mehr. Wie Einer noch kein guter Ehemann ist, weil er sein Weib weder bestiehlt noch sich Injurien gegen sie erlaubt, sondern dazu gehört dass er sein Weib liebe, so ist es um ein guter Bürger zu seyn nicht hinreichend, dass man die Abgaben regelmässig leistet, sondern man muss ein Herz haben für sein Volk, Liebe und Pietät, welche hier Patriotismus heisst, macht den Bürger. Eben so unrichtig aber wäre es, weil das nur gesetzmässige Thun noch nicht zu einem guten Bürger macht, nun die Bürgerpflicht als eine bloss moralische zu nehmen und

daher den Patriotismus als Etwas anzusehn, was dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleiben müsse. Der Unpatriotismus ist eben so wie der Ehebruch ein Verbrechen, und es ist eben nicht ein beneidenswerther Zustand in einem Lande, wenn die Ansicht herrschend ist, dass politische Verbrechen nichts Anderes seyen, als von den unsern abweichende subjective Ansichten. (Dass wir dennoch bei dem politischen Verbrechen eher als bei dem gemeinen, moralische Rechtfertigungsgründe statuiren, kommt daher, dass es sich hier nicht um eine blosse Rechtsfrage handelt.) Der Staat als sittliche Gemeinschaft ist also ganz wie die Ehe weder ein Vertrag noch ein blosses Gewissensband, sondern geht über beide hinaus. Damit aber streitet durchaus nicht, vielmehr folgt es daraus, dass in Momenten wo das Staatsleben schwankt, und die also das Analogon zum Verschwinden der Familienpietät bilden, die Vertragsseite hervortreten und eben darum Verletzung des Staatslebens (Verfassungsbruch) als Bruch eines Vertrages erscheinen wird. Dies ist, ganz wie dort oben schon gesagt ward, Freiwerden dessen in der Verwesung, was im gesunden Zustand gebundenes Element war. Wie, obgleich Ehe und Vaterpflicht kein Vertrag war, der Ehebruch und die Verleugnung der Vaterpflicht als ein Contractbruch angesehn werden durfte, eben so die verletzte Pietät gegen den Staat. Uebrigens ist es schon hier begreiflich, warum überall wo das Staatsleben krankt, der rein gesetzliche Rechtsstandpunkt hervortreten oder aber ganz geleugnet werden wird. Daher das rein juristische Queruliren mit dem Geschrei nach Gewissensfreiheit immer gleichzeitig auftritt. Der aufgestellte Satz also hebt den Staat über das rechtliche wie über das moralische Gebiet hinaus, indem er ihn zur Erscheinung der Sittlichkeit macht, in welcher Moralität und Legalität Eins war. Diese Einheit kann nun den Character der Unmittelbarkeit haben, so dass das Moralische und Legale noch gar nicht geschieden ist, und da wird sie den Character des Naiven und Kindlichen annehmen. So ist es im Alterthum, das weder von allgemeinen Menschenrechten noch aber auch von einem Gewissen weiss, das anders lehrte, als die vaterländischen Gesetze, und bei dem persönliche Ehre und politischer Ruhm Synonyma sind, bei dem man es natürlich findet, dass den Orest die Furien (Gewissensbisse) verlassen, wo der Areopagus ihn freigesprochen hat, ganz wie das Kind Gewissensruhe erst dadurch erlangt, dass die Mutter es

absolvirte. Anders verhält sich's mit der modernen Sittlichkeit. Sie trägt den Character des Wiedergewonnenen und aus der Reflexion Hervorgegangenen, und verhält sich zu der unbefangenen Sittlichkeit des Alterthums wie die Wiedergebornen zu den Neugebornen, wie die Heiligung zur Unschuld. Hat sie damit den reizenden Character der Naivität verloren und gründet sich auf Reflexion, so braucht sie darum nicht intensiv schwächer zu seyn. Eben weil aber im Alterthum die Sittlichkeit der primitive Zustand war, aus dem erst nachher Recht und Moralität hervorgingen, während sich's in der Neuzeit gerade umgekehrt verhält, eben deswegen wird dort das *gros* der Menschen mehr Sittlichkeit — Patriotismus — zeigen, nur die Ausgezeichnetsten die Stimme der Moralität geltend machen, während in der Neuzeit die noch nicht genug Fortgeschrittenen gerade den Standpunkt der Sittlichkeit nicht erreichen, obgleich sie rechtlich und moralisch genommen gute Menschen seyn mögen.

Der von mir aufgestellte Satz bestimmt drittens den Staat als den höchsten unter allen sittlichen Organismen, und weist also auf eine Mehrheit derselben. Woher diese, und wie gross? Der von uns aufgestellte Begriff der Sittlichkeit enthält die Antwort. Da in der Sittlichkeit das Recht und die Moralität sich nicht nur verbanden sondern neutralisirend aufhoben, im Moralischen aber das natürliche, im Rechtlichen das negative gegen die Natur gerichtete (künstliche) Moment erkannt worden ist, so wird jede sittliche Gemeinschaft als solche eine natürliche Basis enthalten, welche aber zum Geistigen verarbeitet, verklärt ist, so dass sie also das Natürliche (voraus)setzt und negirt zugleich. Vergleichen wir die Sittlichkeit mit der chemischen Verbindung von Radical und säuerndem Princip, so werden wir es begreiflich finden, dass — wie diese uns in der doppelten Form der Säure und der Basis erscheint, in deren erster die Verbindung beider den Character des säuernden Princips, während in der zweiten den des Radicals, hat, — dass eben so die Sittlichkeit uns eine doppelte Form zeigt. Die erste Gestalt ist die Familie, diejenige Form der Sittlichkeit, in welcher das Naturelement und die moralische Seite so in den Vordergrund tritt, dass sie als die verklärte Naturgemeinschaft bezeichnet werden kann. Wegen des Naturelements finden wir Analoga von ehelichem und Familienleben in der Natur, wegen des moralischen Elements

kommt es, dass es kein sichreres Mittel für die moralische Ausbildung gibt als das Leben in der Familie. Ganz entgegengesetzten Character hat die zweite Form der Sittlichkeit, die wir bürgerliche Gesellschaft nennen; was uns bei dem Schliessen der Ehe anwidert, die verständige Berechnung, das ist hier am Platz, wir finden es in der Ordnung, wenn der Mensch sich die Commune wählt, in welcher am Meisten zu machen ist, weil wir alle es fühlen, dass der Communalverband ein nicht durch die Natur gesetzter, ein künstlicher ist, in welchem nicht die natürliche, geschlechtliche und elterliche Liebe, sondern vielmehr die durch Gesetze gesicherten Interessen das Band bilden. Die Commune ist ein Rechtsverhältniss, welches zwar zum Sittlichen veredelt ist dadurch, dass sie das allgemeine Wohl bezweckt und durch Glauben (Vertrauen) vermittelt ist, in welcher aber das Vertrauen nur auf Rechtsobjecte geht und darum Credit ist. Es liegt übrigens auf der Hand, da alle Rechtsobjecte ihr Aequivalent in dem Gelde haben, dass in der bürgerlichen Gesellschaft dieses zum Theil die Achtung bedingt, in der einer steht. Die Schätzung des Menschen ist hier *Census*. Daher kommt es, dass von bürgerlicher Gesellschaft wir keine Analoga in der Natur finden; sie ist die Sittlichkeit unter der Form der Künstlichkeit, ist eine Gemeinschaft die gemacht ist, in welcher der Factor der Künstlichkeit, des Rechtes, eben so vorwiegt, wie in der Familie das natürliche und moralische Element; wenn in der letztern sich die Gesinnung besonders als Gefühl zeigt, so spielt dagegen der berechnende Verstand in der bürgerlichen Gesellschaft die Hauptrolle. Wie aber in dem von uns gebrauchten Bilde Säure und Basis sich zum Salz vereinigen, in welchem von dem einseitigen Vorwiegen nicht mehr die Rede ist, eben so geht über die Familie und bürgerliche Gesellschaft hinaus der Staat, welcher, weil hier alle Seiten der Sittlichkeit zu ihrem Recht kommen, die Sittlichkeit *par excellence*, die höchste sittliche Gestaltung zeigt. Dieses sein Hinausreichen über jene beiden sittlichen Gemeinschaften zeigt er erstlich darin, dass er sie, positiv, enthält, indem ein wirklicher Staat aus vielen Familien und vielen bürgerlichen Gesellschaften besteht, zweitens darin, dass er als ihre Negation erscheint, indem er die Zwecke derselben nicht als das Höchste respectirt, so dass sie zurücktreten müssen gegen die seinigen, drittens aber am allermeisten darin, dass er sich positiv und negativ zugleich gegen sie verhält, indem er an ihrer

Natur so participirt, dass, was das ganze Wesen jener beiden ausmachte, an ihm nur als Seiten seines Wesens erscheint. Was von ihm selbst gilt, das gilt auch von der Gesinnung, die ihn erhält, die darum gleich sehr mit dem Familiensinn wie mit dem Bürgersinn eine Analogie darbieten wird. Wird dies nun festgehalten, so ist damit sogleich die Möglichkeit einseitiger Ansichten vom Staat begriffen, denen eine relative Wahrheit nicht abgesprochen werden kann, die aber unwahr sind wegen ihrer nur relativen Wahrheit. Hebt man an dem Staate dies hervor, dass er eine Analogie hat mit der Familie, vergisst aber, dass er vermöge des gegenüberstehenden Momentes über die Familie hinausgeht, so gibt dies die Ansicht vom Staate, die ich die des Patriarchalstaates nenne, welche die Staatsgewalt, mit der väterlichen identificirt und consequent durchgeführt, zu einem chinesischen Bevormundungssystem bringen muss, nach dem alle als erziehungsbedürftige Kinder angesehn werden. Da die Erhaltung der Familie mit dem Begriffe des Erbens zusammenfällt — Erbrecht ist Recht der Familie fortzuexistiren, Abschaffung oder auch Beschränkung des Erbrechts ist Anfang zur Zerstörung der Familie — so liegt es in der Natur der Sache, dass die Anhänger des Patriarchalstaats wo möglich Alles erblich haben wollen. Da endlich, wie schon bemerkt, das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft in der verständigen Berechnung, dem verständigen Calcul, der Industrie u. s. w. besteht, so ist es begreiflich, dass der consequent durchgeführte Patriarchalstaat die bürgerliche Freiheit, und die Entwicklung der auf das Praktische gerichteten Intelligenz, nicht fördert. Beide finden ihre Rechnung viel mehr in der entgegengesetzten Ansicht, welche an die Stelle des Staats die bürgerliche Gesellschaft setzt, welche, weil in der bürgerlichen Gesellschaft auf dem Begriff des Verdienens, der Industrie und des Vermögens Alles beruht, von der Gefühlsmystik mit ihrer Naturwüchsigkeit nichts wissen will, voll Hass gegen den Begriff des Erbes mit der Nichtachtung der Erb-Aristokratie beginnt, zur Verfolgung der Fidei-Commisse übergeht, und consequenter Weise dann kommen muss, dem allgemeinen Wohl alle Familien-Interessen, den socialen Interessen alle substanzielle Sittlichkeit zum Opfer zu bringen. Ist der Staat eine Monarchie, so sieht der Anhänger des Patriarchalstaats im König einen Vater im Grossen, der Anhänger dieser zweiten Ansicht einen Beamten d. h. einen Bürgermeister

im Grossen. Da der Staat hier nur bürgerliche Gesellschaft ist, so wird er keine andere Function haben können als sie, da ferner die höchste Function der bürgerlichen Gesellschaft die für die Sicherheit sorgende polizeiliche ist — historisch ist die Polizei eine Communaleinrichtung — so nenne ich diese Ansicht vom Staat die Theorie des Polizeistaates, und verstehe darunter die Theorie, welche, im Gegensatz gegen das Gewährenlassen der blossen Naturwüchsigkeit, zu einem polizeilichen Reglementiren und Centralisiren führt. Darum aber ist mir ein Staat, wie *Louis Blanc* ihn zu realisiren versuchte, eben so sehr ein Polizeistaat, als wo von Bureaus aus Alles durch Reglements, Nichts durch eigentliche Selbstregierung der besondern Kreise geschieht. Die Ansicht vom Polizeistaat kann die revolutionaire genannt werden, indem erst seit den grossen Revolutionen des 18. Jahrhunderts dieses System der Centralisation und des Despotismus im Namen des allgemeinen Wohls begonnen hat, mit welchem das bürgerliche Wohl gestiegen, dagegen die natürliche Freiheit und substanzielle Sittlichkeit sehr abgenommen hat. Dies ist kein Zufall, sondern nothwendig, da jede Revolution ohne Ausnahme die substanziell bis dahin geltenden Mächte erschüttert, und darum nach jeder an die Stelle der natürlichen Bande, künstliche Fesseln treten. Indem der Satz: der Staat ist der höchste sittliche Organismus, denselben über die beiden andern stellt, erklärt er sich also gegen den Patriarchal- und gegen den Polizei-Staat, und verlangt, dass der Staat nicht nach einem oder dem andern Momente seines Begriffs, sondern diesem vollständig adäquat gefasst werde. Dass wir nun die Ansicht vom Staate, welche ihn nicht als bloss erweiterte Familie, nicht als bürgerliche Gesellschaft im grossen Maassstabe, sondern als Staat nimmt, dass wir diese als die wahrhaft politische bezeichnen, (jene beiden wären die familiäre und communale zu nennen) dazu, denke ich, sind wir berechtigt. Auf diesen Standpunkt mich zu stellen, und von ihm aus zu entwickeln, was der wahren Idee des Staates entspricht, das ist die Absicht dieser Vorlesungen. Sie werden bestehn nur in Folgerungen aus dem Satz, den ich am Anfange dieser Vorlesung ausgesprochen und dessen Analyse ich jetzt geendigt habe. Jetzt habe ich mich also darüber ausgesprochen, was darin liegt, wenn ich den Staat einen Organismus nenne, was behauptet und geleugnet ist, wenn ich diesen Organismus als sittlichen bezeichne, endlich, was zugegeben

wird, wenn man zugesteht, dass er unter den sittlichen Gemeinschaften die höchste Stelle einnimmt. Nachdem also über den Sinn des Satzes, den ich an die Spitze meiner Untersuchung stelle, kein Zweifel mehr Statt finden kann, gehe ich zu der Lösung selbst über. Sie wird nur eine Entwicklung dessen seyn, was aus jenem Satze folgt. Sofern ich nun richtig folgere, wird Jeder unter Ihnen, der mir den Grundsatz zugegeben hat, mir Recht geben müssen in dem was ich behaupte, aber auch Jeder, der den Satz nicht bejahen will, wird, immer vorausgesetzt dass ich nicht Fehlschlüsse mache, wenigstens dies zugeben müssen: Alles dies ist richtig, wenn der Staat der höchste sittliche Organismus ist.

Dritte Vorlesung.

Wie jede sittliche Gemeinschaft wird also der Staat zunächst eine von Natur gesetzte Einheit seyn. Für die Familie ward diese natürliche Basis gebildet durch den natürlichen Zug der Geschlechter zu einander und weiter durch die Bande des Bluts, welche die Kinder an die Eltern fesselt und umgekehrt. Für den Staat ist sie dadurch gegeben, dass ein durch natürliche Grenzen von den übrigen abgetrennter Theil der Erde eine Masse Menschen zusammenhält. Wir nennen einen solchen Theil des Erdbodens ein Land; die Bewohner eines Landes sind von Natur zu einer Gemeinschaft bestimmt. Mag sich nun religiöses oder ästhetisches oder wissenschaftliches Gefühl gegen die eigentliche primitive Autochthonie erklären, so wird man bei den jetzt in einem Lande Gebornen ein mittelbares sich Bilden aus den Bestandtheilen dieses Landes (Boden, Wasser, Luft, Erzeugnisse u. s. w.) nicht leugnen können. Das Weitere aber ist, dass je länger die Voreltern der gegenwärtigen Generationen in diesem Lande sesshaft waren, um so mehr sie auch innerlich die Beschaffenheit des Landes annehmen, und ihre Denk- und Empfindungsweise dem Boden analog wird, an dem sie haften. Diese gemeinschaftliche Beschaffenheit der Bewohner eines Landes nennen wir Nationalität, und eine Nation ist im Gegensatz gegen eine blosse Horde eine in einem

Lande geborne und bleibend einem Lande angehörige, in ihm ansässige Masse. Dass man gerade die Sprache als das eigentliche Kriterium der Nationalität ansieht, ist nicht ohne Grund, da das Sprechen das dem Menschen natürliche Gemeinmachen der Empfindungen und Gedanken ist, Nationalität aber die von Natur gesetzte Gemeinschaft des Denkens und Empfindens. Daher wird durch Nichts das Nationalgefühl so verletzt, wie durch Angriffe auf die Sprache, und die eigentliche Nationalhymne der Deutschen sagt mit Recht: So weit die deutsche Zunge klingt. Ihre Grenzen sind die der deutschen Nation. Eben darum ist es aber auch erklärlich, warum die natürlichen Grenzen der Länder, die Gebirge, zugleich Sprachscheiden sind, während die zur Communication einladenden Ströme und schmalen Meeresarme sich selten als solche erweisen. Je mehr darum ein Land isolirt ist, um so eher kann sich eine bis zur Einseitigkeit gehende Nationalität ausbilden, je mehr dann der Gebrauch herrschend ist zu Hause zu bleiben, oder wenn man reist, nicht fremde Sprache zu lernen, um so mehr wird sie sich behaupten. Darum zeigt sich im naiven Zustande des blossen Nationalgefühls das Vorurtheil gegen das Reisen — „bleibe im Lande und nähre dich redlich“ — so wie gegen das Erlernen der fremden Sprache — zweizüngig heisst eigentlich wer in zwei Zungen redet. Wer jenes unternimmt und dieses kann, ist in zwei Ländern zu Hause. In der Nationalität erscheint uns das Moment des Staates, welches das Wesen der Familie ausmacht; darum bei so ausgeprägter Nationalität wie die jüdische ist, das Verlangen sich als Erweiterung einer Familie zu wissen, darum überall gerade hier sich Ausdrücke finden, die den Familienverhältnissen entnommen sind, Vaterland, Landeskind, Muttersprache, deutsche Brüder, Sprachverwandte, zu Hause u. s. w. Eine Nation ist also ein natürliches, an gemeinschaftlichem Boden haftendes, in gemeinsamer Sprache sich offenbarendes Ganze, sie allein aber gibt noch lange keinen Staat, wie denn die Letten, Esthen und viele andere Nationen nichts weiter sind als Nationen, nie Staaten waren oder seyn werden.

Der Staat ist nämlich zweitens, indem was das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft ausmachte eine Seite an ihm ist, ein künstlich Gemachtes. Wie nämlich die einzelnen Familien um zu subsistiren in Verhältniss mit andern Familien treten, sich aus ihnen durch Heirathen recruiren, und so neue Verbindungen, Fa-

millenverträge entstehn, ganz so zeigt sich Analoges auch hier. Zweierlei ist es besonders, was die Nationen dahin zu bringen pflegt, in ein Verhältniss zu andern Nationen zu treten. Einmal wo das Nationalgefühl rege geworden ist, der Stolz den andern gegenüber oder auch der Hass gegen sie, der es wünschenswerth macht, von ihnen als Herr anerkannt zu werden, zweitens die Reflexion, dass bei anderen Grenzen als den gegebenen die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, das allgemeine Wohl, besser realisirt werden können, als jetzt. Hier ist nun zu solchem Arrondiren besonders wichtig der Besitz freier Communikations-Wege, also das Meer (darum muss Peter der Grosse Ingermanland, muss unser grosser Churfürst Pommern haben). Dieses gefühlte und erkannte Bedürfniss führt zu einem zuerst feindlichen Zusammentreffen, dem Kriege, der nur ein Uebergang ist zu einem vertragsmässig geordneten Verhältniss. Vermöge der Kriege und der durch sie erlangten Friedensschlüsse entstehen nun künstliche Grenzen, welche Ländercomplexe bilden oder Theile von einem Lande scheiden, und die wir geschichtliche nennen können, indem Kriege und Friedensschlüsse den grössten Raum in dem einnehmen, was Geschichte genannt wird. Ein durch künstliche, vertragsmässige, Grenzen umschlossenes Ganze wollen wir im Gegensatz gegen das Land (*pays*) ein Reich (*empire*) nennen, so wie dies Wort genommen wird, wenn man von Frankreich, von Oesterreich, vom russischen Reich spricht. Wie aber sich zu dem Lande die Nation verhielt, so verhält sich zum Reich das nicht durch Natur, sondern durch Geschichte gewordene Ganze, das wir Volk nennen wollen. Das Volk unterscheidet sich also von der Nation durch sein vertragsmässiges Anerkanntseyn, das Bewusstseyn desselben, so wie des jene Anerkennung Erkämpfthabens gibt ihm, was wir Volksbewusstseyn und Volksthümlichkeit nennen. Oben wurden die Letten und Esthen als Nationen angeführt; sie sind keine Völker, weil ihnen die geschichtlichen Erinnerungen fehlen, dagegen sind die Schweden und Polen nicht nur Nationen, sondern auch Völker, weil sie in die Geschichte hineingegriffen und darum ein Bewusstseyn ihrer geschichtlichen Einheit erlangt haben. Fixiren wir nun den Moment, wo eine Nation um sich zu arrondiren einen Krieg siegreich durchgeführt hat, so wird zunächst das Verhältniss dies seyn, dass in dem einen Volke mehrere Nationen sich finden, so also in Frankreich Gallier und Franken, in England Normänner

und Sachsen, in Preussen Deutsche, Wenden, Polen u. s. w. Schon deswegen, mehr aber noch weil ein Theil, der unterworfene, nur mit Schaam an das Verbundenseyn denkt, wird das Bewusstseyn der Einheit, der Volksthümlichkeit schwach seyn. Da die folgenden Generationen von Geburt an mit diesem Reiche verbunden sind, so wird in diesen natürlicher Weise das Bewusstseyn, mit den andern ein Volk zu bilden, viel mächtiger seyn als in den Vätern. Noch mehr, da die folgenden Generationen von Natur an dieses Reich gebunden sind, so ist es begreiflich, dass allmählig die Verschiedenheit der Nationalitäten wegfällt, und sich entweder eine neue bildet, hervorgegangen aus der Mischung jener beiden und in einer neuen (Misch-) Sprache sich offenbarend — Franzosen, Engländer —, oder aber die eine Nationalität die andere absorbirt, in welcher Absorption zwar die absorbirende sich ändert, nicht aber so, dass eine neue Sprache sich bildet. Dies Letztere ist bei uns geschehn. Die Absorption des slavischen, wendischen Elements hat das preussische Volk nicht aufhören lassen deutsch zu seyn, obgleich die Schwaben Recht haben, wenn sie im Gegensatz gegen uns sich das reine Deutschland nennen. Solche Verschmelzung und Absorption geht aber sehr langsam, und es kann das Bewusstseyn ein Volk zu seyn schon sehr stark seyn, und die es hegen dennoch verschiedene Muttersprache d. h. verschiedene Nationalitäten haben. So haben die Polen im Regierungsbezirk Posen das Recht sich zum preussischen Volk zu rechnen, und ein grosser Theil von ihnen besteht aus sehr guten Preussen; es war aber eine verhöhnende Tyrannei gegen sie, dass man sie zwang, das Erfurter (nicht Volks- sondern National-) Parlament zu beschicken. Wäre der Begriff der Nation und des Volkes scharf gefasst, so hätte es nicht vorkommen können, dass in Frankfurt von achtunddreissig Nationen gesprochen wurde, aus denen das deutsche Volk bestehe. Der entgegengesetzte Ausdruck war der allein zulässige.

Die Nationalität ist die gesteigerte Familiarität, die Volksthümlichkeit die gesteigerte Communalität, sie beide bilden Seiten an dem Staat, erschöpfen aber eben darum sein Wesen nicht. Dazu gehört noch mehr, nämlich dass der Staat wie wir das in seine Definition hineingelegt haben, das Prädicat höchster verdiene. Dieses besagt negativ, dass keine Macht über ihm stehe, positiv, dass er niedrigere unter sich befasse. Dieses Höchstseyn des Staates

werden wir Souverainetät nennen, indem wir dabei nur an seine Verwandtschaft mit dem Worte *suprème* denken, dabei aber die feudalistischen Unterschiede von souverain und suzerain u. s. w. ignoriren. Souverainetät ist im Sittlichen, was Absolutheit im Allgemeinen ist, so dass dem Staate Souverainetät zuschreiben nur heisst, ihn für die absolute sittliche Gemeinschaft erklären, über der es keine gibt, die eben darum völlig autonom ist. Wo darum ein Volk die Autonomie, Souverainetät, verliert, da hört es auf Staat zu seyn, und umgekehrt, wo eine Provinz zum Staat wird, geschieht dies dadurch, dass sie aufhört abhängig zu seyn, dass sie Autonomie, Souverainetät, erhält. Darum hat für mich die Frage, ob die Souverainetät dem Volke (überhaupt) zukomme, eben so wenig Sinn als die Frage, ob der Mensch (überhaupt) geistreich oder schön sey, sie erhält einen Sinn dadurch, dass sie sich auf ein Volk beschränkt. Thut sie dies, so werde ich das hinsichtlich des polnischen Volks verneinen, weil es unter einem andern Volke steht, ein Souverain aber, der unter einem andern steht, trotz dem dass sich das Frankfurter Parlament dafür begeistern konnte, für mich nie einen Augenblick aufgehört hat, ein hölzernes Eisen zu seyn, dagegen werde ich von dem russischen Volke sagen es sey souverain d. h. es bilde einen Staat. Ein Volk also kann souverain seyn oder nicht, dagegen wäre ein nicht souverainer Staat ein Unding. Weil die Souverainetät die absolute Autonomie ist, daher kommt es, dass dem (unabhängigen) Volke und dem Staate Prädicate beigelegt werden, welche sonst nur Gott zukommen, die Majestät, die absolute Freiheit, das Allerhöchstseyn u. s. w., ja dass in dem bekannten *vox populi vox Dei* dem Volke Allmacht zugeschrieben wird, welches natürlich von einem unterworfenen, gehorchenden, Volke nicht gilt. Blicken wir nun auf die entwickelten Begriffe zurück, so bildeten also Land und Nation eben solche Correlata wie Reich und Volk; dass nun hier metonymisch anstatt Nation Land gesagt wird und anstatt des österreichischen und französischen Volks Oesterreich und Frankreich, hat sein Analogon darin, dass man ja auch anstatt aus guter Familie zu sagen pflegt aus einem guten Hause, und gegen diese Metonymie ist wenig zu sagen, da Niemanden einfallen wird, den Boden mit den an ihm haftenden Menschen zu verwechseln. Gefährlicher dagegen wird eine andere Verwechslung, wenn man nämlich Nation (Land), Volk (Reich) und Staat ohne Weiteres als Synonyma

braucht. Dadurch entstehn leicht sehr irrige Ansichten. Um nur auf eine aufmerksam zu machen, so war nach dem, was ich gesagt habe, die Souverainetät vom Staate so wenig zu trennen wie die runde Gestalt von der Kugel. Nimmt man nun Staat und Volk als Synonyma, so hat das so lange Nichts zu sagen, als man bloss von einem Volke spricht, das selbst einen Staat bildet, also dem schwedischen, spanischen u. s. w., ohne diese Beschränkung aber ist es ganz falsch dem Volke Souverainetät zuzuschreiben, und das Beispiel der Polen und Böhmen reicht aus zu zeigen, dass es Völker ohne Souverainetät gibt; wenn man dann aber weiter sogar dazu gekommen ist, was später seine Erklärung finden wird, nur einen Theil eines Volks mit dem Worte Volk zu bezeichnen, dann wird die Lehre von der Souverainetät des Volks theoretisch zum Unsinn, praktisch verderblich. Ganz eben so ist nicht ohne Weiteres von Souverainetät einer Nation zu sprechen. Nationen, die nicht einmal sich zu Völkern erhoben, bilden keine Staaten oder haben keine Souverainetät. Um Missverständnisse zu vermeiden, werde ich, selbst auf die Gefahr hin pedantisch zu erscheinen, diese Begriffe streng von einander sondern und nur dem Staate Souverainetät zuschreiben, diesem aber um so mehr, als meine ganze Vorlesung darüber, was der Staat ist nur die Frage beantworten wird, wie bethätigt er seine Souverainetät, was Sie nach dem vorhin Gesagten nicht in Verwunderung setzen kann, da auch die Eigenschaften der Kugel keine andern seyn werden als die aus ihrem Rundseyn folgen.

Halten wir nun dies fest, dass ohne eine Naturbasis, welche sich in dem Haften an einem bestimmten Boden zeigt, aus dem die Nationalität hervorgeht, eben so wenig ein Staat denkbar ist als ohne vertragsmässige, geschichtliche Geltung, so müssen wir jede Theorie vom Staate und jede darauf gegründete Praxis, welche diese Momente nicht anerkennt, als unwahr ansehn, mag nun diese Unwahrheit darin bestehn, dass keine derselben, mag sie darin bestehn, dass einseitig nur eine derselben zu ihrem Recht kommt. Da diese verschiedenen schiefen Ansichten vom Staate nicht nur ausgesprochen, sondern auch, freilich in sehr verschiedenem Grade, in die Praxis übergeführt worden sind, so sind sie hier ausführlicher zu betrachten. Zu ihrer Beurtheilung gibt uns der von uns entwickelte Begriff die Daten.

Würde von der Nationalität sowol als von der Volksthümlich-

keit abstrahirt, so gäbe dies eine Politik, die eben deshalb am Besten die abstracte genannt wird. Sie selbst hat sich in ihren consequentesten Vertheidigern als die humanistische bezeichnet, und hat in sofern Recht, als wenn die volksthümlichen und nationalen Unterschiede weggedacht werden, das bloss Menschliche, welches freilich ein *abstractum* ist, übrig bleibt. Eben darum ist dieser Ansicht nichts so wichtig als die allgemeinen Menschenrechte, alles aber was geschichtlich geworden ist, das ist ihr ein Gräuel, alles was nationale Bedeutung hat, ein Spott. In Frankreich, wo das Nationalgefühl sehr rege ist, sind die Angriffe besonders gegen alles Geschichtliche gerichtet gewesen und so weit gegangen, dass Jahreszahl und Monatsnamen, Maass und Gewicht weggeworfen und rationell eingerichtet wurden; in Deutschland hat diese Richtung, wo sie sich consequent zeigte, auch das Nationalgefühl als eine hündische Beschränktheit verspottet, und die nationale Bezeichnung germanisch, eben so wie die historische christlich, zu einem Scheltwort gestempelt. Dass das gesuchte Land dieser Richtung ein nie zu findendes Utopien ist, liegt übrigens in der Natur der Sache, da jedes bestimmte Land augenblicklich national bestimmte Individuen geben würde, die diese Ansicht ja gerade nicht haben will. Nur minder consequent als die eben Erwähnten, aber eigentlich ihnen nahe verwandt sind von jeher diejenigen gewesen, welche meinen, dass Fundamental-Einrichtungen anderer Völker auf solche übertragen werden können, die von Natur und durch Geschichte ganz anders sind, und die nach einer abstracten Schablone den Völkern Verfassungen zuschneiden. So in Frankreich die Nachahmer Englands und Amerika's, so bei uns die Nachahmer jener Nachahmer. Merkwürdig ist, dass gerade sie sich den Ehrennamen der Liberalen so gern zuschreiben, während sie despotisch ein Land, in dem alle Bedingungen eigenthümlich sind, auf das Prokrustesbette ihrer abstracten Doctrin bringen. Wie sie unsere schöne deutsche Sprache verhunzt haben, dass bald vor Alinea's, und *Indemnity-bills*, vor Actnehmen und constatiren, vor auf dem Laufenden erhalten und über den Andern es davon tragen, kein Mensch mehr wissen wird wo er sich befindet, ganz eben so würde, ging es nach ihnen, ein französisch-englisch-amerikanisch-belgisch-norwegisch-ungarisch-türkisches Gemeinwesen uns alle beglücken. Sie ver-

gessen, dass, wie die Gallicismen und Anglicismen dem Genius der deutschen Sprache widersprechen, so jede wirkliche Fundamentaleinrichtung, die für Frankreich oder England vortrefflich passt, eben deshalb für uns schwerlich passen wird.

Wichtiger als diese abstracte Politik sind *in praxi* die beiden Einseitigkeiten geworden, welche oben als mögliche Verirrungen erwähnt wurden. Wir betrachten, indem wir die Folge umkehren, zuerst die, welche das zuerst von uns hervorgehobne Moment ignorirt. Man hat die Politik, welche die deutschen Staaten bis zum Jahre 1848 lenkte, sehr oft nach dem Manne, welcher den grössten Einfluss hatte, die *Metternich*'sche genannt. Bei den Vorwürfen, mit welchen man ihn heut zu Tage überhäuft, vergisst man zweierlei, erstlich dass wenn man den als klein, blind, thöricht bezeichnet, von dem man eingeständig sich selbst hat leiten lassen, dass man da sich selbst ins Gesicht schlägt. Zweitens, dass der Fürst Oesterreichischer Minister war, d. h. ein Reich lenkte, welches die allerverschiedensten Nationalitäten befasst, welche durch Erbverträge, Friedensschlüsse, Tausch u. s. w. künstlich zusammengebracht worden sind, nicht durch natürliche Bande, sondern durch die Gewalt der Geschichte zusammengehalten werden. Bei ihm wäre es also erklärlich, wenn anders der oft citirte Ausspruch wirklich von ihm herrühren sollte, wenn er die Staaten nur für künstliche Ganze („geographische Begriffe") d. h. nach dem von uns gebrauchten Ausdruck, für Reiche und gar nichts Andres erklärt hätte. Das Unglück war nun, dass was von Oesterreich richtig ist, auf alle Staaten angewandt ward, und dass demgemäss eine Ansicht *in praxi* geltend gemacht ward, welche davon ausging, dass in der Politik nur das Vertragsmässige berechtigt sey. Dies ist das berühmte Princip der Legitimität, welches Wort schon andeutet, dass die rechtlichen Stipulationen das allein Entscheidende seyen. Es führte dies natürlich zu einer Verhöhnung des nationalen Elements, wie sie sich in den Theilungen, Ausgleichungen des Wiener Congresses zeigten, die zum wirklichen Seelenschacher wurden — man denke an das witzige Wort jenes Königs, der auf das Compliment, er habe alle Herzen gewonnen, die Antwort gab: ja aber nicht eine einzige Seele. Es ist daher kein Wunder, dass in der Zeit, wo diese Politik der blossen Legitimität herrschte, alles als staatsgefährlich erschien, was das Nationalgefühl hervorhob. So ward *Jahn's* deutsches

Volksthum ein gefährliches Buch, so der Dichter der deutschen Nationalhymne verfolgt, so die deutsche Burschenschaft, die fast durch nichts sich so auszeichnete wie durch ihren Franzosenhass u. s. w. Nach der Nationalität wurde gar nicht gefragt, die künstlichen Alliancen waren Alles und diese selbst wurden nach klugen Berechnungen, die bei allem Künstlichen die Hauptsache sind, geschlossen; Verstand und Pfiffigkeit waren daher die ersten Requisite des Staatsmanns, sein höchstes Ziel die extensive Vergrösserung seines Staats, d. h. die Erweiterung der allein von ihm respectirten, künstlichen, Grenzen. Dass man diese Politik der blossen Legitimität mit dem Polizeistaat zusammengestellt, den Heros jener auch als den Repräsentanten dieses bezeichnet hat, ist sehr erklärlich. In der That ist diese Politik nur eine Potenzirung derjenigen, welche den Staat bloss als bürgerliche Gesellschaft fasst und welche wir die Theorie des Polizeistaats genannt hatten, oder ganz mathematisch ausgedrückt: wie sich die bürgerliche Gesellschaft zum Reich verhält, so verhält sich die Politik des Polizeistaates zu der Politik der Legitimität. Darum hat auch diese letztere alle die Vortheile und Nachtheile gehabt, welche das Reglementiren von oben überall gehabt hat: ein Zerstören alles eigentlichen Sichselbstregierens in den kleinern Kreisen, des Communallebens z. B., und einen fabelhaften Aufschwung des materiellen Wohls, von dem z. B. die Lombarden selbst zugestehn, sie verdankten ihn der österreichischen Regierung. Diese Politik wird überall das Ideal derer seyn, welchen die Bureaukratie — (ich werde später diesen Begriff näher bestimmen) — das alleinige Mittel ist, den Staat weiter zu führen.

Dass mit dem Sturze des *Metternich*'schen Systems sich eine entgegengesetzte Politik geltend machen werde, war nach der Analogie aller Revolutionen, welche immer zuerst die bisherige Opposition auf den Thron heben, vorauszusehn. Dass aber diese Entgegensetzung so grell seyn, und dass gerade derselbe Ort in Zeit von einigen Monaten die Herrschaft dieser Extreme zeigen werde, hatte man vielleicht nicht gedacht. Das Frühjahr 1848 sah den alten *Jahn*, sahe *E. M. Arndt* und die Haupt-Männer der Burschenschaft von Frankfurt aus Deutschland regieren. Im Gegensatz gegen die Politik der Legitimität und der Verträge trat jetzt die Politik der blossen Nationalität, deren Souverainetät öffentlich proklamirt ward, die Stelle der Wiener Schlussacte vertrat — *Arndt's* berühmtes Lied. Machte bisher die verständige Berechnung den

Staatsmann, so jetzt die Begeisterung und das Herz, die Zeit der „Schlauen“ war vorüber, die der „Edlen“ war angebrochen, an die Stelle der „vergilbten Pergamente“ traten die begeisterten Reden mit ihrem „belebenden Hauche.“ Man schauderte zurück vor der Zeit, wo die Diplomaten mit Zirkel und Lineal auf der Landkarte Staaten arrondirten, jetzt wurden die Staaten geordnet nach dem Lexicon: so weit die deutsche Zunge klingt, so weit reicht das deutsche Reich. Die Nationalität und nur sie soll gelten. Wo noch andere Bande, wo geschichtliche Erinnerungen die Deutschen zu verschiedenen Völkern verbinden, da ist es „Sondergelüste.“ Preussen soll, nach dem ursprünglichen Plan, verschwinden in dem Reich; es ist eine Thorheit, „dass die eine Hälfte des Reichsvolks noch seine eignen Kammern“ habe, ein unerlaubter Particularismus, wenn ein Preussisches Regiment noch Anderes seyn will, als Nr. so und so viel in der deutschen Armee. Hatte die Legitimitätspolitik der Nationalität nicht geachtet, so ist dagegen nie der Geschichte ärgerer Hohn gesprochen als damals, wo Professoren der Geschichte sich einbildeten, sie könnten Geschichte machen. Die Politik der Paulskirche bildet das entgegengesetzte Extrem zu der der blossen Legitimität. Wenn wir darum in der letztern eine Verwandtschaft mit dem herzlosen Polizeistaat sehen mussten, so wiederholt sich in der Politik der blossen Nationalität der gemüthliche Patriarchalstaat mit seiner romantischen Herzseligkeit. Daher nicht nur diese familiäre Weise des Politiktreibens beim Reben- und beim Gerstensaft, der es ganz aus der Seele gesprochen ist, wenn das deutsche Reich mit Versen aus einem Idyll (Herrmann und Dorothea) eingeläutet wird, sondern diese Väterlichkeit in dem was sie verordnen. Wenn die pfiffige Staatskunst Alles, sogar die Niederträchtigkeit, wo sie sich findet, benutzt (wie die Sicherheitspolizei die Denunciationen), so wird dagegen von der väterlichen Staatskunst jetzt darauf hingearbeitet, zu erziehen, und weil der Deutsche eine Schwäche für Titel hat, deswegen werden, um ihn von dieser Schwäche zu heilen, in den deutschen Grundrechten die Titel abgeschafft, ja während jeder §., selbst der welcher die monarchische Verfassung garantirt, mit Majorität von $^3/_4$ der Stimmen geändert werden kann, sollen nun die Titel nie eingeführt werden dürfen. Wer wird jetzt wohl noch zweifeln, dass Deutschland grosse Pädagogen hat, da selbst Reichsverfassungen den schulmeisterhaften Gesichtspunkt nicht verlassen können!

Wegen dieses diametralen Gegensatzes, in dem die beiden characterisirten Einseitigkeiten stehn, zeigt sich an ihnen, was sich bei allen einseitigen Extremen zeigt, einmal dass sie sich unter einander nicht zu würdigen wissen, dann dass jedes sich selber widerspricht und in die Fusstapfen des andern tritt. Wegen dieses sich nicht Würdigens sehn wir, dass die Legitimitätspolitiker, ihrer kalt verständigen Weise gemäss, die Männer der Paulskirche bloss verlachen und verachten, und dem, was jene Männer thaten, alle nachhaltige Wirkung absprechen; dagegen aber wissen die Politiker der blossen Nationalität gar keine Berechtigung in der Politik *Metternichs* und seiner Anhänger zu finden, verhalten sich also eben so negativ, nur dass sich das hier, der Hitze des Gemüths entsprechend, als heftiges Schelten, als Verfluchen und Hassen zeigt. Weder das aber was man verachtet noch das was man hasst, vermag man zu begreifen. Eben so aber zeigen beide ein Sichuntreuwerden, namentlich in der Praxis. Da sind während der Herrschaft des Fürsten *Metternich* in Oesterreich die nationalen Interessen sehr oft als Hebel gebraucht, und der Vorwurf, dass die Oesterreichische Regierung sich an das *divide et impera* gehalten habe, ist nicht ohne Grund: um die eine Nationalität im Schach zu halten, ist oft die andere künstlich aufgereizt worden, und die Mächte die im J. 1848 hervorbrachen, sind zum Theil von der Regierung selbst gross gezogen worden. Eine ganz gleiche Inconsequenz haben in der Praxis die Männer der Paulskirche gezeigt. Nur die deutsche Zunge soll entscheiden. In Elsass aber wird deutsch gesprochen, und doch nahm man dies Land nicht in Anspruch, weil es an Frankreich abgetreten; fort mit den vergilbten Pergamenten, hiess es, aber in der Schleswig-Holsteinschen Sache sollten die alten Verträge entscheiden auch über die bei denen nicht die deutsche Zunge klingt. Auch wer *Ruge's* „Weltanschauung" nicht theilt, wird dies zugestehn, dass er mit Recht es eine Inconsequenz nannte, wenn man das Recht der Nationalität über Alles stellte und dann zugleich sich über die Siege freute, welche die Oesterreicher über die Lombarden erfochten. Man braucht aber nicht in einen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis zu gerathen, man braucht eben so wenig auf das Verständniss jener Einseitigkeiten zu verzichten oder sich gegen die relative Berechtigung beider zu verblenden, sondern es ist eine Ansicht vom Staate und eine darauf gegründete Lenkung desselben möglich,

welche, ohne dass sie darum zur abstracten utopistischen würde, die Einseitigkeit der blossen Legitimitäts- so wie der blossen Nationalitäts-Politik vermeidet. Es wird diejenige seyn, in der sich nicht die Theorie des Polizeistaats und nicht die des Patriarchalstaats, sondern die bethätigt, welche wir am Schluss der zweiten Vorlesung die wahrhaft politische nannten. Es wird die seyn, welche jeden Staat nimmt als das wozu Natur und Geschichte ihn und gerade nur ihn machten. Sie wird erkennen, dass weil die Natur jedes Landes, die Geschichte jedes Reiches eine andere ist, die Idee des Staates in jedem Staate in anderer Weise Wirklichkeit (Form) gewinnt und dass eben deswegen gleiche Formen verschiedener Staaten verlangen — wie das die abstracten Politiker thun — eine unvernünftige Forderung ist, weil sie gegen das Gesetz des Isomorphismus gerichtet ist, das nicht nur im chemischen Gebiet, sondern überall herrscht. Sie wird dem Politiker, welcher glaubt, dass durch Verträge und Congresse Alles gemacht werde, die ungeheure Gewalt des Naturwüchsigen, die Zähigkeit der Nationalitäten entgegen halten, denen aber, welche meinen im Namen der Nationalität verbriefte Rechte kränken zu dürfen, stets das vorhalten was sich geschichtlich gemacht hat. Dies wird sie ohne ein Schwanken und ohne Verleugnen des so eben erst von ihr Behaupteten nur dann thun können, wenn sie als Regulativ stets beides zugleich festhält: die natürliche Beschaffenheit des Landes und daraus hervorgehende Nationalität und eben so die geschichtliche Entwicklung des Reichs und seines Volkes. Man kann, da ja sowol der Complex des Natürlichen als der des Geschichtlichen mit dem Worte Welt bezeichnet wird, dies die Weltstellung der verschiedenen Staaten nennen. Wird dazu die religiöse Vorstellung gebracht, nach welcher Gott Schöpfer des Natürlichen, Lenker der menschlichen Dinge ist, so wird die Weltstellung eines Volks seine von Gott erhaltene Mission seyn. Will man einen der Kunst entlehnten Ausdruck hier anwenden, so wird gesagt werden können, dass jedem Volke in dem Drama, das die Menschheit aufführt, seine Rolle zugewiesen ist. Endlich wird Mancher vielleicht den einfachsten Ausdruck, dass jeder Staat seine eigne Bestimmung habe, allen andern vorziehn. Wird bei der Lenkung eines Staates dies allein als Ziel festgehalten, dass er seine Bestimmung erfülle, so hört auch die Frage, ob der egoistische oder kosmopolitische Gesichtspunkt festgehalten werden solle, sie hört

auf, ein Dilemma zu enthalten. Wie wenn im lebendigen Organismus die Lunge nur Lunge, die Haut nur Haut seyn will, das Organ selbst sich am besten befindet und zugleich dies den übrigen Organen am zuträglichsten ist, während die metastatische Vertretung der einen durch die andere ein Krankheitssymptom ist, ganz eben so schadet der Kosmopolitismus in der Politik gewöhnlich der ganzen Menschheit, während diese sich am allerbesten befindet, wenn jeder Staat nur sein eignes Wohl im Auge hat. Wenn England sein eignes Wohl im Auge hat, so ist seine Politik auch dem Ganzen zuträglich — freilich ist es sehr die Frage, ob es sein eignes Wohl befördert, wenn es sich in den Credit bringt, brutaler Unterdrücker des Schwächern, oder Beförderer aller fremden Revolutionen zu seyn — dagegen ist das Vergessen der eignen Bestimmung zugleich ein Verfehlen des allgemeinen Zwecks. Jenes Drama der Menschheit wird gut gespielt, wenn Jeder nur daran denkt, seine Rolle möglichst gut zu spielen. *Guizot* hat mit Recht bemerkt, dass einer der Gründe, warum Frankreich aus seiner Revolution von 1789 nicht gleiche Vortheile gezogen habe, wie England aus der seinigen, darin liege, dass das letztere nur seine eignen, nicht allgemeine Menschen-Rechte vertheidigt habe. Unsere Anglomanen und Gallomanen, die in ihrer Politik stets an die andern Völker denken, sollten bedenken, dass diese wie jede Manie eine Krankheit ist, die am Ende dem Maniacus selbst eben so wie seiner Umgebung Gefahr bringt.

Vierte Vorlesung.

Der Untersuchung, welche die heutige Vorlesung ausfüllen wird, sind einige Bemerkungen vorauszuschicken, welche theils ihren Gegenstand betreffen, theils persönlicher Art sind. Hinsichtlich des ersteren muss ich nämlich bemerken, dass ich einen Excurs machen werde in das Gebiet factischer Zustände. Dies streitet zwar nicht mit der Aufgabe die ich mir gesetzt, da ich ja erklärt habe, ich wolle Sie anleiten, sich über die wichtigsten uns interessirenden Fragen ein begründetes und sicheres Urtheil zu bilden, und ein vor Ihnen sie Beurtheilen gewiss mit zu einer

solchen Anleitung gehört. Aber auf der anderen Seite reicht hier das bisher Entwickelte allein für eine richtige Beurtheilung nicht aus, es gibt uns bloss den Codex, nach welchem geurtheilt wird, zur Anwendung desselben ist aber auch noch nöthig, dass der Thatbestand constatirt werde: da dies aber die Aufgabe einer historischen Darstellung ist, welche von subjectiver Auffassung abhängt, so wird hier das Urtheil nur eine problematische Gültigkeit haben. Ist die *species facti*, die ich gebe, richtig, so wird auch von dem Urtheil, das ich fälle, keine Appellation mehr möglich, ich bescheide mich aber gern, da Staatenkunde nicht meine Sache ist, dass ich die Naturbestimmtheit und den geschichtlichen Zustand der Länder, von denen ich hier sprechen werde, nicht richtig gefasst habe. Die zweite Bemerkung habe ich als eine persönliche angekündigt. Ich werde heute Manches aussprechen, was im Jahre 1848 für eine Ketzerei galt, während es heut zu Tage *victrix causa* ist. Ich will mich nicht dem *Cato* gleichstellen, bin es aber mir selbst schuldig, hier zu erklären, dass ich mich schämen würde es jetzt zu sagen, wenn ich nicht bereits im Juni 1848 dasselbe nicht etwa nur gedacht (denn da könnte manche Selbsttäuschung mit einlaufen), sondern an der Stelle, an welcher ich mich jetzt befinde, offen ausgesprochen, wenn ich es nicht im Anfange des Jahres 1849 abermals an dieser Stelle laut verkündigt hätte. Nun also zur Sache.

Da, was ich die Weltstellung nenne, zu seinen Momenten die natürliche Beschaffenheit des Landes und die geschichtlichen Antecedentien eines Reichs hat, so versteht sichs ganz von selbst, dass wo beide Momente verschieden sind, von einer Gleichheit der Principien in der Staatsregierung gar nicht die Rede seyn kann. Wie soll England, das von Natur eine Insel und also zum bereichernden Handel bestimmt ist, dessen unerschöpfliche Steinkohlengruben es auf Industrie hinweisen, das wegen seiner insularen Lage seit Jahrhunderten das Gefühl der Unangreifbarkeit hat und darum für sich keines stehenden Heeres bedarf, wo weiter die Besitzer des ganzen Landes ursprünglich Eroberer, dann geachtete die Freiheit stützende Barone waren, wie soll es nicht einzig dastehn mit seiner aristokratischen Grösse und seinem oft so schmutzigen Krämergeist? Aber ganz abgesehn von der Qualität der beiden Momente, welche die Stellung eines Staates bedingen, constituirt noch etwas Anderes die Verschiedenheit der

Staaten. Es ist das quantitative Verhältniss zwischen Nationalität und Volksthümlichkeit, welches verschieden ist je nachdem Volk und Nation zusammenfallen (sich decken) oder nicht. Beides deckt sich in Schweden, in Spanien, in Grossbritannien, wo alles was schwedisch u. s. w. spricht, zu Schweden u. s. w. gehört und umgekehrt. Es ist aber zweitens auch der Fall möglich, dass das Volk mehrere Nationen befasst, wie das der Fall ist in den Kaiserreichen — auch das englische Parlament nennt sich, wegen seiner Vereinigung mehrerer zu einem, *imperial parliament* —; das österreichische, das russische Volk befasst mehrere Nationen. (Im Kleinen tritt dasselbe Verhältniss uns bei dem Schweizervolke entgegen.) Während es sich mit Frankreich mit wenigen Ausnahmen (Elsass und französische Schweiz) so verhält wie mit Schweden, während dessen findet ein ganz eigenthümliches Verhältniss Statt hinsichtlich der Deutschen: Erstlich zerfällt die deutsche Nation in viele Völker und Theile von ihm sind Bestandtheile anderer Völker geworden, zweitens haben sich deutsche Völker andere Nationalitäten als Provinzen einverleibt. Es ist seit geraumer Zeit Mode geworden, Jeden als einen schlechten Patrioten anzusehn, der dies nicht beklagt, und des *Spinoza* Regel vergessend, dass man anstatt zu klagen lieber zu begreifen suche, hat man sich nur selten die Frage vorgelegt, ob nicht gerade durch diese so viel beklagten Umstände Deutschland am Meisten geschickt ist, seine welthistorische Mission zu erfüllen?

Was die natürliche Bestimmung Deutschlands ist, lehrt schon ein Blick auf die Karte Europa's; ein Land, welches so in der Mitte Europa's liegt, dass die Wege von Madrid nach Petersburg, von Paris nach Moskau, von London nach Constantinopel, von Stockholm nach Neapel sich in ihm schneiden und das dabei von allen Seiten offen ist, ist von Natur der Schauplatz des Zusammentreffens aller übrigen Nationen. Ist dieses feindlich, so leidet kein Land so sehr als Deutschland, in dessen Bereich die Schlachtfelder aller europäischen Kriege fallen, ist es freundlich im Handel und Verkehr, so ist es Deutschland, in dem alle Reisenden sich begegnen, und welches durch sie bereichert, aufgeklärt, gesegnet wird. Es ist darum sein Interesse wie das der ganzen Menschheit, dass es den feindlichen Zusammenstoss verhindere, den friedlichen Verkehr befördere, wo es dies thut, spielt es seine Rolle im Drama der Weltgeschichte, und ist wie jeder,

der seine Rolle durchführt, gross. Wo Deutschland den Krieg verhindert, verdient es den Namen, den ein grosser, nichtdeutscher, Staatsmann ihm gab: Deichsel an dem Wagen der europäischen Politik, und darum gehören die Jahre 1830 und 1840, die in die s. g. schmachvolle Zeit Deutschlands fallen, zu seinen glorreichsten, weil die Mächte, die nach dem J. 1848 kaum mehr Notiz von uns nehmen, sich dem unterwerfen mussten, dass Oesterreich und Preussen keinen Krieg wollten. Diese seine Rolle des Vermittlers erfüllt Deutschland am Sichersten dadurch, dass andere Reiche deutsche Elemente, es selbst wieder solche sich einverleibt, die andern Nationalitäten angehören. Es wird dadurch der Feindseligkeit der Nationalitäten entgegengearbeitet, die ungehindert zum furchtbarsten der Kriege führte, zum Krieg der Raçen, in dem die Kämpfenden sich gar nicht verstehn, und der wie jeder andre nur in Deutschland ausgefochten würde. Durch das gegenwärtige Verhältniss wird Deutschland wirklich, als was es so oft bezeichnet wird, das Herz Europa's, welches das arterielle Blut seiner Ideen in alle Organe des grossen Körpers hineinleitet. Was schon vor vielen Jahren *Gans* bemerkt hat, dass es nicht bloss als Unglück zu betrachten, dass der Elsass französisch sey, weil dieser Umstand den deutschen Ideen Herrschaft in Frankreich verschaffe, ist ganz richtig. Die Deutsch-Franzosen *Villers*, *Cuvier* u. a. haben dem deutschen Geiste mehr Achtung verschafft als manche gewonnene Schlacht. Was der Elsass dem romanischen, das ist Holstein dem skandinavischen Geiste geworden, ein Canal durch welchen die innerliche Germanisirung Dänemarks bis auf *Struensee* langsam vor sich ging, bis sie durch erwachten Nationalhass wieder verdrängt ward. Gleiches gilt von den russischen Ostseeprovinzen, die zwar in dem Sinne nicht deutsch sind, wie Viele meinen, in denen aber allerdings alle Städter und Rittergutsbesitzer Deutsche sind. Auch sie dienen dem grossen Zweck der innerlichen Germanisirung und Humanisirung des grossen Slavenreiches. Meint man, dass Alles dies auch durch Auswanderung zu erreichen wäre, so vergisst man, dass Auswanderung immer ihren Grund in Unsittlichkeit (auf einer oder der andern Seite) hat, und dass eben deshalb der Eingewanderte nie das Vertrauen und den Einfluss erwirbt, wie der Eingeborne, man vergisst zugleich, dass es des Deutschen Eigenthümlichkeit ist, dass er dem Antäus gleich, mit deutschem Boden zusammenhängen muss,

um seine Nationalität zu behaupten, die dann alle andern absorbirt, während sie vom deutschen Boden getrennt sich schneller assimiliren lässt als jede andre. Es ist aber die Bestimmung des Herzens Europa's (wie des physischen Herzens) dass es nicht nur sein Blut bis in die Arterien-Enden ausspritzt, sondern auch dass es das venöse Blut der andern Nationalitäten in sich aufnehme, und in dieser Assimilation, deren der deutsche Geist bedarf wie der Organismus der Nahrung, sich stets erfrische und belebe. Wie die Griechen ihre Sprache, ihre religiösen und ästhetischen Ideen durch Gräcisiren fremder Elemente bereicherten, so wir, die Griechen der Neuzeit, und selbst in der Ausartung, der Neigung zum Nachäffen des Fremden, darf das Berechtigte, ja Grosse, nicht verkannt werden, das dem zu Grunde liegt. Das was dem deutschen Geiste nothwendig ist, geschieht nun auf eine constante Weise, indem er Slavisches, Romanisches u. s. w. nicht nur von durchreisenden Fremden aufnimmt, sondern sich dadurch assimilirt, dass Romanen, Slaven u. s. w. unter Deutschen als Bürger deutscher Staaten leben. Der Versuch darum, die deutschen Provinzen nichtdeutscher Staaten von diesen loszureissen und die nichtdeutschen Provinzen deutscher Staaten von Deutschland auszuscheiden, wäre, um in dem gebrauchten Bilde zu sprechen, dem Versuche gleich, durch Unterbindung der Arterien dem Herzen erst all sein Blut, und dann durch Unterbindung der Venen es hellroth zu erhalten. Ein solcher Versuch ward nun im Jahre 1848 und 1849 wirklich gemacht, Deutschland lag bereits auf dem Operationstisch, das Tourniket war angelegt, und Operateure, denen es zwar nicht an Kühnheit, wohl aber an der Kenntniss des Kreislaufs fehlte, standen bereit. Die deutschen Provinzen sollten keinen integrirenden Bestandtheil nicht-deutscher Staaten mehr bilden. Was musste erfolgen, was erfolgte? Das Deutsche ward nicht mehr freudig wie bisher und ohne dass sie es merkten von den andern Völkern aufgenommen, Skandinavien ward uns mehr feind und die für uns so gefährliche Idee eines grossen skandinavischen Reichs ward lauter als je, ganz dasselbe gilt von den Slaven, die sich in diesen drei Jahren so von uns zurückgezogen und innerlich uns entfremdet, dagegen sich unter sich so angenähert haben wie nie, so dass während vor dem J. 1848 nie ein Zweifel daran Statt fand, dass Oesterreich ein deutscher Staat sey, jetzt die Slaven auf ihre Mehrzahl pochend ihn einen

slavischen nennen; nur ein inconsequentes Coquettiren mit der französischen Republik, welches verhinderte, dass man nicht Elsass eben so reclamirte wie Schleswig, hat es verhindert, dass wir den Franzosen uns eben so zum Feinde machten wie den Skandinavier. Wir haben uns verhasst gemacht, und das Schlimmste ist, dass man uns nicht um so mehr fürchtet, sondern dieselben die uns hassen, verachten uns, denn das negative Verhalten der Nationen, eben ihr Hassen und ihr Verachten, das wir zu verhindern hatten und wirklich verhinderten, so lange durch uns in allen Nationen verwandte (ursprünglich deutsche) Ideen geltend gemacht wurden, die dem einen Staat durch deutsche Provinzen, dem andern durch deutsche Gemahle der Herrscher zuflossen, dies haben wir durch unsre thörichte Nationalitätspolitik, indem wir ganz allein das Privilegium des Deutschseyns haben wollten, hervorgerufen. Dabei aber blieben die genialen Chirurgen Deutschlands nicht stehn. Hinfort sollte kein schwarzes Blut mehr im deutschen Körper fliessen. So ward durch die Demarcationslinie Polen vom übrigen Preussen getrennt, so ward Oesterreich aus Deutschland ausgeschlossen — (die jetzt immer schreien: Oesterreich habe sich selber ausgeschlossen, vergessen, dass die Verfassungs-Urkunde vom 4. März nach der Redaction von §. 2 und 3 der deutschen Reichsverfassung und nach dem *Gagern*'schen Programm erfolgt ist) — man wollte rein deutsch werden und ward dadurch klein-deutsch, ein Wort, was sogar zu einem lobenden Epitheton einer ganzen Partei ward, die offenbar den bekannten Refrain des *Arndt*'schen Liedes jetzt umändern muss. Wurden alle jene Beschlüsse wirklich ausgeführt, so wären wir ein Rein- und Vollbluts-Volk geworden wie die Spanier, als sie das Maurische Element von sich ausgeschlossen hatten. Ja noch mehr wären wir heruntergekommen als sie, denn der deutsche Geist bedarf, um sich zu beleben, der steten Assimilation des Fremden, er ist omnivorer Natur, und die es heut zu Tage aussprechen, dass Preussen geistig höher stehe als die übrigen deutschen Völker, sollten doch genauer zusehn, ob dies nicht auch unter Anderm seinen Grund darin hat, dass das preussische Volk wendische, polnische u. s. w. Elemente sich assimilirt hat und noch fortwährend sich assimilirt. Sey dem wie dem sey, so viel ist gewiss, dass durch dieses Bestreben das Nichtdeutsche mehr von uns zu trennen als bisher, wir den, der den Schlüssel zur Ostsee

führt, uns zum Feinde gemacht, und vom Mittelmeer und schwarzen Meer, an welches wir durch Oesterreich, direct und indirect anstossen, uns getrennt haben. Es erschien wie eine Ironie, dass wir gerade damals für eine deutsche Flotte sammelten. — Kurz was bei uns damals gethan wurde, spottete dessen, wozu Deutschland von Natur bestimmt ist.

Hat die Natur die Deutschen dazu bestimmt, die Netzgefässe abzugeben für die Circulation des Lebens der übrigen Nationen, so ist es wieder eine Verkennung seiner Geschichte, wenn man das Zerfallen derselben in eine Mehrheit von Völkern ignorirt. So weit wir in der Geschichte Deutschlands zurückgehn, finden wir Zersplitterung, finden wir Vielheit von Stämmen und Gemeinden und ein Festhalten der individuellen Verschiedenheit. Dieser Umstand allein müsste schon den Gedanken nahe legen, dass dem germanischen Wesen alle Centralisation widersteht, welche dagegen so mit dem romanischen Wesen verbunden ist, dass dieses überall solche Staaten hervorbrachte, die man Hauptstadt-Staaten genannt hat. So ist es z. B. in Frankreich, wo Jeder es natürlich findet, dass Paris Alles, und dass Provinzbewohner ein Scheltwort ist. Ganz anders verhält sich das schon in England, da ist *cockney* ein Spottname, mit dem man den Londoner bezeichnet. Das germanische Princip der Gemeinden hat sich hier so behauptet, dass sich u. A. das Unterhaus das Haus der Gemeinden nennt. Viel mehr noch als dem Engländer widersteht eine französische Centralisation dem deutschen Geiste; wenn die Franzosen ein Bienenvolk sind, und darum auch immer Ein — lebendiges oder todtes — Individuum vergöttert haben, so sind wir individualistisch wie die Ameisen. Was man die Gemüthlichkeit der Deutschen genannt hat, das früher so gerühmte Worthalten derselben, die Eigenthümlichkeit, dass Jeder seinen Styl schreibt, das Hervortreten der subjectiven Liebe in der Ehe u. s. w., Alles dies strömt aus dieser einen Quelle, die es unmöglich macht, dass wir Franzosen werden. Darum können wir nicht eine Hauptstadt ertragen, sondern haben Hauptstädte, wie die Amerikaner, darum ist es gegen die Volksthümlichkeit der Deutschen, ganz zu vergessen, dass er ein Sachse, ein Holsteiner ist; obgleich dies geschwächt werden kann durch häufigen Wechsel des Wohnortes, es verschwindet nie ganz. Auch hat dies alles sich, namentlich den Geschichtskundigen, nie verborgen und einer derselben, welcher

in Frankfurt hochgeachtet war, soll daselbst ausgesprochen haben, es sey einmal deutsch, dass man nicht unter einen Hut gebracht werden könne. Wenn dies deutsch ist, so hätte man vermuthen sollen, dass deutsche Staatsmänner zusehen würden, wie also etwas Vernünftiges zu Stande zu bringen, wenn Jeder seinen Hut trägt. Aber nein, dies geschah nicht. „Da die Deutschen sich nicht unter einen Hut fügen wollen, so muss man sie dahin bringen", d. h. abermals zeigte sich anstatt des Politikers der Schulmeister, anstatt dessen, der das Daseyende benutzt, der Erzieher, und so erlebt man es, dass uns gesagt wird, es sey zwar nicht deutsch, was sie uns zumuthen, es sey aber nothwendig, damit wir Deutsche seyen. Abgesehen aber davon entsteht hier noch eine andere Frage, nämlich ob durch diese Zersplitterung Deutschland gehindert worden ist, seine Mission zu erfüllen, oder ob sie dadurch gefördert ward. Als diese Mission haben wir erkannt: den Krieg, die Unvernunft, zu hindern und den Frieden, die Vernunft, herrschen zu lassen, da es nicht Schlachtfeld seyn wollte, Messplatz zu seyn für Waaren und Ideen. Dies wird nur erreicht dadurch, dass die Intelligenz gleichmässig verbreitet ist, dass die Kunst und Wissenschaft an den verschiedensten Punkten ihre Museen und Akademien gefunden hat, dass endlich, was die unerlässliche Bedingung zu jenem, nicht nur an einem Punkte sich Reichthum findet, sondern die Wohlhabenheit überall verbreitet ist. Zu diesem Allen aber hat gerade jene beklagte Zersplitterung geführt. *Göthe*, der durch seine Existenz mehr zur Einheit Deutschlands beigetragen hat, als alle die, welche ihn einen undeutschen Mann nennen, hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die vielen Regierungen und Höfe in Deutschland dazu beigetragen haben, überall Wissenschaften und Künste zur Blüthe zu bringen, und dass die Landkarte der Bildung in Deutschland eine Menge von Lichtpunkten darbiete, während in Frankreich Alles schwarz sey bis auf das einzige Paris. Er bemerkt mit Recht, dass für die ideellen, geistigen, Interessen der Umstand, dass München, dass Weimar Residenzen sind, vom förderlichsten Einfluss gewesen und noch sey. Denkt man aber an das Materielle, so gilt von diesem dasselbe. Jener vielbeklagte Umstand hat den friedlichen Verkehr in einer Weise bei uns gesteigert, wovon andere Länder keine Analoga darbieten. Betrachtet man nur die Eisenbahnen, diesen Maassstab des (nicht Waaren-, sondern

Personen-) Verkehrs, so sind in keinem Lande in so kurzer Zeit so viele, so elegant eingerichtete und dennoch so gut rentirende entstanden wie bei uns, und wenn man in dem, seiner Einheit wegen bewunderten Frankreich, selbst unter der Regierung, in der der Wohlstand am meisten stieg, darnach fragte, war man erschrocken. Dies ist begreiflich. In Frankreich reist man gar nicht anders als im Geschäft, oder um einen bestimmten Ort, ein Bad, ein Landgut zu erreichen. Lustreisen macht man ausserhalb Landes, und Fremde, selbst Engländer, besuchen von Frankreich in der Regel nur Paris; — nicht viel anders ist's eigentlich in England; wenn man die schottischen Hochlande ausnimmt, so gibt's nur Geschäftsreisende oder solche, die Freunde auf dem Lande besuchen; wollen sie machen was wir eine Reise nennen, Sehenswürdigkeiten ins Auge fassen, Menschen kennen lernen, so gehn sie nach Italien, der Schweiz, Deutschland. Was ist es, was sie zu uns zieht und was überall — wenigstens wo es Eisenbahnen gibt — Engländer finden lässt? Dass München, dass Dresden, dass Berlin, dass Cassel u. s. w. ihre Merk- und Sehenswürdigkeiten haben, die sie nicht hätten, wenn es nicht verschiedene Höfe gäbe, dass Regensburg seine Walhalla hat, die es gewiss nicht hätte, wenn es eine Königlich-Preussische oder Kaiserlich-Deutsche Stadt wäre. Jetzt bedenken Sie, dass jeder Reisende überall wo er durchkommt, neue Gedanken nachlässt und — was Vielen als wichtiger gilt — Geld, so werden Sie bestätigen, was ich sagte. Nun pflegt man freilich immer dies anzuführen, das sey zu theuer erkauft, weil die Erhaltung der Fürsten dem Lande so viel koste. Wenn man die Meisten sprechen hört, so sollte man glauben, dass in Deutschland, wo mehr als in irgend einem Lande der Welt die Wohlhabenheit gleichmässig verbreitet ist, ohne seine „Tyrannen und Blutsauger" Alles in Gold schwimmen würde. Weit entfernt! denn da der Reichthum nicht in dem Gelde, sondern in der oft wiederholten Circulation besteht, so kommt nur der das Reichwerden des Landes, welcher das Geld aus der Circulation herausbringt. Das aber thun gerade die Fürsten am wenigsten, sie sind — so lange sie nicht durch Feilschen der Stände geizig, oder durch Revolutionen ängstlich werden müssen — sie sind die einzigen reichen Leute, die nicht beizulegen haben, sondern die, was sie jährlich haben, jährlich ausgeben. Wäre es darum wahr, was so laut ausgerufen wird, dass

die Fürsten dem Lande so viel kosten — (man vergisst, dass Frankreich an Besoldung seiner Deputirten jährlich ungefähr so viel ausgibt als der ganze Preussische Hof kostet, und dass, wie mir gesagt worden, die Civilliste des Königs von Sachsen lange nicht so viel beträgt als was uns unsere Kammern an baarem Gelde kosten) — ich sage, wäre dies wahr, so würden sie, gleich den Lymphherzen mancher Amphibien, nur zur Circulation dienen, und darum muss gesagt werden, gerade durch sie ist in Deutschland die Wohlhabenheit überall gestiegen, während Frankreich verarmt ist um Paris zu bereichern. Wäre darum die Karte Deutschlands nicht so bunt, so wäre es nicht geworden, wozu es bestimmt ist, der neutrale Boden, auf dem sich die verschiedensten Nationen begegnen, der Markt des Ideenaustausches und der Vermittler und Regulator desselben. Eben deswegen war es auch nur das Gefühl ihrer eigentlichen Bestimmung, welches die deutschen Stämme dahin gebracht hat, sich zu souverainen Staaten zu erheben. Als eine Vielheit von Staaten realisirt Deutschland seine Bestimmung am Besten, darum ist es nach seiner ganzen Mission eine Conföderation von Staaten, wie Nordamerika. Es soll nun gar nicht behauptet werden, dass, da einmal dies geleistet ist, nicht auch eine geringere Zahl von deutschen Staaten ausreichte, wie ich denn weit entfernt davon bin zu beklagen, dass der Augenblick herannaht, wo die Anhaltischen Ländchen ein Anhalt bilden werden. Der Gewinn aber, den es brächte, wenn einige Fürsten mediatisirt würden, anstatt dass man es der Vorsehung überlässt, auf dem sittlichen Wege der Erbschaft zu verschmelzen, dieser wäre zu theuer erkauft, wenn heilige Rechte verletzt würden. Wer will, wünsche also eine Reduction, überlasse es aber Gott sie zu realisiren. Damit aber, eine Reduction der Zahl der Staaten zu wünschen, begnügte man sich im Jahre 1849 nicht; die Tendenz ging auf ein Mediatisiren aller Fürsten, und die Erschaffung eines einheitlichen Staates an Stelle des Staatenbundes, der bis dahin existirt hatte. Die klarer Sehenden und entschiedner Wollenden sprachen dies offen aus. So die, welche verlangten, alle Fürsten sollten von ihren Thronen steigen und als Pairs um den Kaiser sich stellen. So andrerseits die republikanisch Gesinnten auf der Linken in Frankfurt, die anstatt der einigen und dreissig Monarchien eine einzige deutsche Republik wünschten. Keines von Beidem war das Feldgeschrei der Majorität in

Frankfurt; sie wollte die Souverainetät der einzelnen Staaten nicht ohne Weiteres aufheben, aber durch eine Subordination unter einen Obersouverain beschränken, wobei die tiefer Blickenden zugaben, dass dies allmählig zum Mediatisiren der einzelnen Souveraine und also zu einer deutschen Gesammtmonarchie führe. So sehr nun diese Ansichten von einander verschieden sind, und so sehr namentlich die beiden ersten Parteien die dritte als Inconsequente und Halbe verachteten, so stimmten alle drei doch in dem Einen überein, dass sie die Staatsform als unhaltbar verwarfen, welche die einzige ist, auf welche die Geschichte Deutschland hingewiesen hat, die der Conföderation oder des Bundes von Staaten. „Jede, auch die geringste Annäherung an diese Form, so ward es pathetisch der Welt zugerufen, wird das deutsche Volk von sich weisen.“ Man bedachte nicht, dass schon Griechenland nur gross gewesen war als Conföderation, and dass es schwach ward, als oberherrliche Gelüste eines Staats den unvermeidlichen Dualismus seiner Hauptmächte hervorriefen. Verblendet von Hass begnügte man sich nicht damit, den deutschen Bund und sein Organ, den Bundestag, was damals leicht gewesen wäre, zu reformiren, sondern indem man vergass, dass unter ihm der Zollverein und was damit zusammenhängt möglich gewesen war, dass zu keiner Zeit die Stamm-Eifersucht so geschwiegen hatte als in diesen „Tagen der Schmach“, dass damals kein Deutscher für Preussen ein Ausländer war, der sich aus allen deutschen Landen recrutirte, dass selbst im exclusiven Würtemberg *Pfizers* bekannten Briefe erscheinen konnten u. s. w., indem man, sage ich, dies Alles vergass, schilderte man die Zeit seiner Herrschaft, als habe es nur kannibalische Bruderkriege gegeben. Ein Neues sollte geschaffen werden, was vielleicht sehr schön war, aber nicht deutsch, und das darum als ein Undeutsches in Deutschland nicht Boden fassen konnte. So ward die Zeit des, bei Vielen gewiss schönen, Enthusiasmus verpasst und das Resultat ist, dass wir auf dem kläglichen langen Umweg von Reich und Kaiser, Reich und Verstand, Unions u. s. w. beim Bundestag anlangen und natürlich eine unvortheilhaftere Position haben werden als vor dem März 1848, denn diese Gerechtigkeit waltet überall, dass drei vergeudete Jahre nicht nur nicht weiter, sondern zurückbringen. Lenke man Deutschland dahin, wozu die Natur es prädestinirte und wozu die Geschichte es gemacht hat, und man wird es richtiger lenken, als wenn man

die Kyffhäusersage zum Codex der Politik macht. Zu solch richtiger Lenkung reicht freilich das deutsche Herz unserer Empfindungspolitiker nicht aus, dazu gehört auch die verständige Berechnung erfahrner Diplomaten, es gehört endlich dazu, was über Beides hinausgeht und sich dazu verhält wie zum Gefühl und Verstand die Vernunft: staatsmännische Ideen. Unter diesen verstehe ich aber nicht — man muss dies heut zu Tage besonders hervorheben — bombastische Phrasen.

Fünfte Vorlesung.

Nach meinem Excurs in das Gebiet der factischen Zustände kehre ich wieder zurück zu unsrer eigentlichen Aufgabe, zur Entwicklung der Principien. Wenn in den beiden Momenten, welche das Wesen des Staates constituiren, sich die Familie und die bürgerliche Gesellschaft wiederholt hatten, so wird in der Art, wie der Einzelne dem Staate angehört und sich hingibt, sich etwas ganz Analoges zeigen. Diese Hingabe an sein Volk, und wo dieses autonom ist an den Staat, wird eben so Berührungspunkte darbieten mit der Familienpietät, welche als natürliches Gefühl existirt, als mit dem Interesse, welches der Bürger an Communalangelegenheiten nimmt, in welchem die Verständigkeit vorwiegt. (Ein liebender Gatte, ein verständiger Bürger.) Beides ist als Moment in dem enthalten, was wir Patriotismus oder politisches Leben nennen, und in dem bewussten Sichdurchdringen lassen vom Geiste des Staates, vom Willen des Volkes besteht. Schon der praktische Menschenverstand, welcher zugibt, dass das sich Trennen vom Staat, die Auswanderung, und ginge es auch nur von Halle nach Leipzig, doch eine ganz andere Bedeutung hat als ein Wechseln der Commune (z. B. Cölns und Königsbergs) und der jenes erste als moralisch bedenklich, mindestens als ein Unglück ansieht, gesteht damit zu, dass das Band, welches an den Staat bindet, sich dem annähert, welches an die Familie knüpft und das zu lockern ein Unrecht ist. Wegen dieser Verwandtschaft hat der Patriotismus, d. h. die Gesinnung, welche in Tagen der Gefahr zur Selbstaufopferung führt, im gewöhnlichen

Lauf der Dinge aber dazu, was schwerer ist als jenes, das Grosse im Vaterlande richtig zu würdigen, er hat einen religiösen Character wie die Familienliebe und verbindet sich wie diese gern mit der Religion. Die bürgerliche Gesellschaft ist viel indifferenter gegen das religiöse Bekenntniss, und kann es viel mehr seyn als der Staat. Darum ist es begreiflich, dass England nicht ein sehr grosses Interesse daran hat, dass Baron *Rothschild* ins Parlament tritt, wohl aber die City von London. Indem aber in dem Staate nicht nur die gesteigerte Familiensittlichkeit, sondern eben so der gesteigerte Communalsinn sich zeigt, ist es begreiflich, dass je nach ihrer verschiedenen Lage der Patriotismus in einem Individuum mehr jener gleichen wird oder mehr den Typus von diesem annehmen. Bei wem das Angehören an den Staat dadurch, dass Ahnen und Urahnen ihm angehörten, den Character der Naturwüchsigkeit bekommen hat, wie bei dem Bewohner der alten Provinzen, wer dabei durch seinen Beruf hingewiesen ist auf das Vertrauen auf eine höhere Macht, wie der Landmann, in wem endlich die Reflexion oder das, was man Bildung nennt, nicht sehr tief eingedrungen ist, dessen Patriotismus wird sehr der Familienpietät ähneln. Anders bei dem, der etwa seines Nutzens halber einwanderte oder auch bei dem, der es noch erlebt hat, dass sein Land einem andern Staat angehörte d. h. dem Bewohner neu occupirter Provinzen, oder endlich der durch seinen Beruf darauf hingewiesen ist, zu speculiren und zu calculiren. Sein Verhältniss zum Staat gründet sich mehr auf Berechnung, er kritisirt und lächelt über den, der es nicht thut. Man vergleiche die Art, wie der Märkische und Pommerische Bauer, und wie der räsonnirende Kleinbürger von Düsseldorf über Staatsangelegenheiten spricht. Wer sich in Allem zum Standpunkt der Vernunft erhoben hat oder was dasselbe ist, in wem Ideen mächtig sind, in dem wird auch der Patriotismus oder das politische Leben diesen idealen Character haben, oder er wird der eigentlich gebildete Patriot seyn, der zu dem Staat, in welchem er lebt, ungefähr so steht, wie zu seinem Weibe der Mann, der es aus eigner Wahl nahm, über sein Wesen nachgedacht und erkannt hat, was er an ihm hat und nun mit unerschütterlicher Liebe an ihm hängt, während ich den unbefangnen Patrioten mit dem vergleichen möchte, dem der Vater sein Weib zuführte, und der ihr die Treue ehrlich hält, die er ihr gelobte. Der Zweite der eben Angeführten wäre dann mit dem zu

vergleichen, der eine s. g. Verstandesheirath machte, und ein anständiges Haus macht, der auch wenn seiner Frau zu nahe getreten wird, sie vertheidigt, der es aber nicht als Schwärmerei ansieht, wenn man in der Ehe mehr sieht als ein Mittel, sich das Leben bequem zu machen.

Vergisst man, dass die eben characterisirte Verschiedenheit Statt finden muss, so läuft man Gefahr, vorkommende Erscheinungen ungerecht zu beurtheilen, Mangel an Patriotismus oder, was dasselbe heisst, Mangel an politischem Leben dort zu sehn, wo es nur eine andere Form hat. Wir verdenken es dem pommerischen Bauern durchaus nicht, wenn sich sein patriotisches Herz verletzt fühlt bei dem Politisiren der Rheinischen Kleinbürger. Wir finden es andrerseits begreiflich, dass Einer, der allabendlich beim Schoppen Wein sich durch Bekritteln der Regierung den gelinden Gallenerguss macht, der zu einer guten Verdauung bei ihm nothwendig scheint, sich nicht recht finden kann in die Art, wie jener den König immer Landesvater nennt und selbst nicht Staatsbürger seyn will, sondern Landeskind. Von denen aber, welche Anspruch darauf machen, intelligente Patrioten zu seyn, muss man fordern, dass sie bei allen Sympathien für die eine oder andere Seite gerecht bleiben gegen die gegenüberstehende. Dies ist nun leider heut zu Tage nicht der Fall. Auf der einen Seite gibt es Solche, die in jedem räsonnirenden Schoppenstecher einen *Catilina* sehn, und es vergessen, dass derselbe, sobald es Ernst wird, immer sich conservativ zeigt, und dass man dem Kleinbürger seine Art lassen muss. Praktisch verderblicher ist die andere Ungerechtigkeit geworden. Es ist einmal hergebracht, die Zeitungen als Autoritäten in Staatsangelegenheiten, ihre Redacteure und Mitarbeiter als intelligente Politiker anzusehn. Zeitungen liest der Landmann so gut wie gar nicht, wenigstens die bei weitem meisten Leser finden sie unter dem Bürgerstande und werden sich darum auf dessen Standpunkt stellen müssen. Darum ist von ihnen ausgegangen, was allmählig sich Eingang verschafft hat bei denen, welche es für eine Beleidigung halten, wenn man sie zu den Spiessbürgern rechnete, dass je lauter das Räsonniren um so mehr dies ein Beweis sey vom politischen Leben, dass wo jeder in seinem Beruf arbeite und im Vertrauen zur Regierung ihre Maassregeln sich ruhig gefallen lässt, dass dort kein politisches Leben Statt finde. Ist man

doch sogar so weit gegangen, Revolutionen als Beweis sehr intensiver Lebenskraft anzusehn und hat so in der Politik den Brownianismus geltend gemacht, der in der Medicin längst widerlegt ist. Auch im Leben der Völker gibt es Krämpfe aus Schwäche.

Wie das eigentlich politische Leben oder der Patriotismus wegen der beiden Momente, die er in sich verbindet, in einer doppelten Form auftreten konnte, ganz eben so zeigt sich ein diesem parallel gehender Gegensatz hinsichtlich seines Inhaltes. Er war bewusstes sich Hingeben an den Staat, bewusste Liebe zu unserem Volk. Nun ist doch aber das Volk im Verhältniss zum Einzelnen das Dauernde und ihn Ueberdauernde, wie unser Leib im Verhältniss zu der Molécule, die ihn bilden hilft. Noch mehr, wie unser Leib nicht nur jede derselben, sondern alle, aus denen er besteht, überdauert, eben so ist nicht nur jeder Einzelne eine Eintagsfliege, sondern die ganze gegenwärtige Generation ist nur der Fliegenschwarm eines Jahres, während das Volk der perennirenden Fliegengattung gleicht. Unser Volk ist älter als die Generation, in der wir leben und wird länger dauern als sie und als wir. In dem Patriotismus liegt darum einmal das sich Hingeben an — das Zurücktreten gegen — das Volk, das älter ist als wir. Dieser der Vergangenheit zugewandte Patriotismus ist die treue Dankbarkeit für das was uns gegeben ist, ist das Bekenntniss unserer Schuldnerschaft gegen die Vergangenheit, vermöge der wir verpflichtet sind das Erbtheil festzuhalten, welches man das Ueberlieferte oder Hergebrachte nennt. Dies ist wie das Eingebrachte, das der gewissenhafte Mann nicht angreifen darf. Ohne Achtung vor dem Hergebrachten gibt es keinen Patriotismus. Unsere Libertinisten (Liberale ist ein Ehrennamen, den sie nicht verdienen) welche so oft *Montesquieu* citiren, vergessen dass gerade er sagt: die besten Reformen seyen immer gewesen, die in der Rückkehr zum Alten bestanden. In demselben Maasse als der Begriff des fest zu haltenden Erbes, des *fidei commissum*, in der Achtung fällt, in demselben Maasse diese Seite des Patriotismus. Soll es gar kein *fidei commissum* mehr geben, so dürfen wir auch den Ruhm von Fehrbellin, Molwitz, Leipzig nicht mehr als unsern, und was uns jene Schlachten gaben, vielmehr als ein Unveräusserliches, Festzuhaltendes ansehn. Diese Achtung vor dem Hergebrachten ist nicht nur der Hauptreiz sondern auch die Hauptstärke in dem englischen Patrio-

tismus, und *Mac Aulay* hat Recht, wenn er die englische Revolution deshalb preist, dass sie kein neues, sondern nur alte Rechte erobert habe. Dass nun diese Seite des Patriotismus namentlich bei solchen sich finden wird, aus deren Familien die waren, welche jenen Ruhm erwarben, das liegt in der Natur der Sache. Schon die Familienpietät macht ihn zum Patrioten in diesem Sinne. Es sind darum nicht „mystische Vollbluts-Ideen", sondern es ist die Natur der Sache, die uns dahin bringt, bei Ministern aus alten Familien mehr Respect vor alt hergebrachten Rechten vorauszusetzen, als bei Parvenü's. Wo es daher sich darum handelt, durch eine kühne That zu zeigen, dass das alte Preussen noch lebt, da treten begreiflicher Weise alte Namen hervor. — Ist aber das Volk zweitens bestimmt, uns und unsere ganze Generation zu überdauern, so wird der Patriotismus eben so enthalten müssen die Rücksicht auf die kommenden Geschlechter, und da der Mensch eine andere Weise in die Zukunft zu blicken nicht kennt als die der verständigen Berechnung, so wird nur diese ihn in Stand setzen, hier seiner Aufgabe zu genügen. Diese ist darauf hinzuarbeiten, dass die kommenden Geschlechter uns nicht weniger sondern mehr zu danken haben als wir unsern Vorfahren. Es handelt sich also um Einrichtungen für die Zukunft, um Neuerungen. Dass hinsichtlich dieser die Pietät gegen die Vergangenheit nicht die Hauptsache ist, ja dass wo sie sehr intensiv ist, dies sogar hinderlich seyn kann, liegt in der Natur der Sache. Daher werden hier immer Solche hervortreten, die dem Stande angehören, der auf die Berechnung hingewiesen ist, dem Bürgerstande. Oder auch die Neuerungen werden durch solche gemacht werden, deren Familientradition sie nicht an diesen Staat bindet, durch Ausländer. Am meisten tritt diese auf die Zukunft gerichtete Seite der Staatslenkung bei finanziellen Maassregeln und bei der Revision der Gesetze hervor. Hier haben sich sehr häufig Ausländer (*Law, Necker, Cancrin, Carmer*) und Bürgerliche und *homines novi* (*Cocceji, Peel, Maassen, Kühne*) verdient gemacht. Auch bei sehr durchgreifenden Neuerungen anderer Art ist es kein Wunder, wenn die Organe dazu aus andern Staaten herbeigerufen werden. (Man denke an die Ausländer, die Peter der Grosse, an *Stein* und *Hardenberg*, die unser seliger König in seine Dienste nahm.) Keiner der beiden Anforderungen, die wir an den Patrioten stellen, entspricht der atomisirende Egoismus und darum

ist dieses die eigentlich unpatriotische Gesinnung. Er aber ists leider, der unsere Zeit beherrscht, der sich seines Hasses gegen jedes *fidei commissum* rühmt, und nun consequent ohne alle *fides*, was unsere Vorfahren erworben haben verschleudern, *tabulam rasam* machen und dann einen Neubau unternehmen will, ganz als wenn unser Volk nicht schon wäre, sondern erst gemacht werden soll und der auf der andern Seite in leichtsinniger Frivolität nie daran denkt, dass unsere Nachkommen unsere Schulden zu zahlen haben, weil er zu seiner Devise gemacht hat: *après nous le déluge*. Wenn dieser Egoismus allen Patriotismus unmöglich macht, so kann wieder nicht geleugnet werden, dass das Vorwiegen des einen oder des andern jener beiden Momente zur Stagnation oder zur übereilten Neuerung führen kann. Was gibt die Garantie, dass dies nicht geschehe, und dass zugleich kein sogenanntes *juste milieu*, was in der Regel ein principloses Schwanken von einem Extrem zum andern zu seyn pflegt, herrschend werde? Nur Eins: das Festhalten der Idee, oder des Vernünftigen. Es gibt Etwas, was älter ist als die Vergangenheit und mehr Ziel als die Zukunft, das ist das Ewige d. h. das Wahre, Rechte, Vernünftige. Dies halte man fest und vergesse in keinem Augenblick, dass was Unrecht und Unvernünftig ist, nicht vertheidigt werden darf und bestände es seit Jahrtausenden, und Unrecht nie gethan werden darf, auch wenn es das allgemeine Wohl zu befördern scheint. Diese Norm ist leicht zu befolgen nur in den seltenen Fällen, dass Vernünftiges eingeführt, Unvernünftiges abgeschafft werden kann, ohne dass Rechte gekränkt werden. Solche einfache Verhältnisse sind aber selten. In den meisten Fällen ist die Sache so verwickelt, dass ein unmittelbares Abeliren verjährten Missbrauchs selbst Rechtsverletzung ist, da bleibt nur übrig, dies auf mittelbarem Wege zu thun. Also, wenn man dem Armen Schuhe schaffen will, und kein Leder hat und kein Geld, so verdiene man dieses und kaufe ihm jenes. Sagt man, dabei werde Zeit verloren, und zieht es vor, wie *Crispinus*, das Leder zu stehlen, so wird dadurch mehr verloren als die Zeit, das Recht und dieses ist ewig. Ein glänzendes Beispiel wahrer, weil vernünftiger, Politik hat in dieser Hinsicht einmal England gegeben. Dass der Besitz von Sklaven unvernünftig ist, ist gewiss; wenn mir aber, was ich erlaubter Weise mir erkauft habe, genommen wird, so ist das eben so unvernünftig, weil unrecht. So scheint

es, als wäre die Sache unlösbar. Dem Sklavenbesitzer sein Eigenthum lassen ist unvernünftig, es ihm nehmen eben so. Es gibt aber ein Mittelglied, wodurch ich, indem ich Eigenthum nehme, es lasse, das ist der Kauf oder die Entschädigung, und vermöge dieser haben die Engländer so gross gehandelt. Die zwanzig Millionen, mit welchen sie die Schuld ihrer Vorältern zahlten, sind ihnen reichlich eingetragen, weil sie selbst und ihre Nachkommen sagen können, bei uns wird nie der Diebstahl sanctionirt. Wir können uns leider nicht rühmen. Unser Jagdgesetz, hervorgegangen aus dem atomisirenden Egoismus, der da sagt, warum sollen wir bezahlen, was die Vergangenheit verschuldete, hat das Vertrauen, auf Jahrzehnde mindestens, erschüttert; man weiss bei uns nicht mehr, ob man nicht auf dem Wege der Gesetzgebung beraubt werden kann, — daher der niedrige Cours unserer nach dem J. 1848 emittirten Schuldverschreibungen. Was vernünftig ist, das gilt für Vergangenheit und Zukunft, darum realisirt, wer das Vernünftige thut, den Willen des uns überdauernden Volks oder den allgemeinen Willen, der, wie *Kant* sehr richtig sagt, nicht das ist, was Alle wollen, sondern was alle Vernünftigen wollen sollen. Eben darum ist Rechtthun die beste, ist Rechtschaffenheit die klügste Politik und es war nichts Erfreuliches, als die von den „edelsten Männern Deutschlands" inspirirten Organe, um „staatsmännisch" zu erscheinen anfingen, über die „Privat-Ehrlichkeit" unserer Politik zu spotten. Darum nahm auch dies Staatsmann-Spielen ein ziemlich klägliches Ende. Ich muss hier übrigens einem Missverständniss begegnen: Ich will mit dem was ich sagte, durchaus nicht die wahre Staatskunst als etwas Leichtes bezeichnet haben. Was Recht ist zu finden, ist sehr schwer, deswegen gibt es auch so wenig Tugendhafte. Namentlich in unsern Tagen. Während früher der sittliche und religiöse Ernst in der häuslichen Erziehung, die Gewalt, mit welcher Stand und Beruf den Einzelnen beherrschte, ihn an das Rechtthun gewöhnte, und darum ein Rechtsgefühl ihn ziemlich sicher leiten konnte, während dessen ist dies Alles theils durch die Reflexion weniger mächtig geworden, theils durch sophistisches Räsonnement geradezu untergraben. Darum wird ein staatsmännischer Tact kaum ausreichen und es wird, was sich leider so äusserst selten mit Energie des Handelns paart, bewusster Principien bedürfen. Sie müssen den Leitstern abgeben, sie davor sichern, dass man Etwas

für Recht hält, weil die „Generationen" es verlangt oder Etwas thut, um „den Umständen Rechnung" zu tragen. Bis jetzt hat jedes Schlechtern und Handeln die Sachen verdorben, jedes kühne Niemals! Niemals! Niemals! sie gebessert.

Da der Staat nur ein Organismus war, indem ein Geist alle Glieder durchdrang; das Durchdrungenseyn aber durch diesen Geist, mag es nun mehr unbewusst, mag es mit klarer Einsicht verbunden seyn, Patriotismus war, so besteht der Staat eigentlich nur durch ihn. Nicht nur die Mauern, sagt schon *Heraklit*, machen die Stadt, sondern die Liebe der Bürger zum Gesetz. Dieser Satz, welcher, wenn man anstatt Patriotismus politischen Leben sagt, sogar zu einer Tautologie wird, sichert Jedem nach dem Maasse seines Patriotismus Einfluss auf das Staatsleben. In wem wahrer Gemeingeist lebt, d. h. wer das Vernünftige in national-historischer Weise zu verwirklichen trachtet, der füllt einen wesentlichen Platz im Staate aus, und da leider ein hoher Grad von Patriotismus zu den Seltenheiten gehört, wird ihm der ausgezeichnete Platz nicht fehlen. Wie der wahre Dichter sein Publicum findet, so tragen die patriotischen Bestrebungen endlich Früchte, erlebt's der Strebende, so wird dies durch Anerkennung ihm gelohnt, erlebt er es nicht, kommt's doch dem Staate zu Gute. Umgekehrt, je mehr der Patriotismus, jene den Egoismus überwindende Hingabe, verschwindet, um so mehr krankt der Staat, und selbst ein blühendes Aeussere ist oft nur noch hectische Röthe, ein Windesbauch und er zerfällt. (Der schauderhafte gegenwärtige Zustand in Frankreich hat seinen Grund in dem allmähligen Verschwinden aller substanziellen Sittlichkeit, darin dass Jeder sich nur als ein Atom ansieht, ohne Familien- und andere Bande zu respectiren, und nun consequenter Weise die abstracte Gleichheit fordert, die in jedem organischen Körper nur durch Verwesung möglich ist.)

Der Gemeingeist oder der allgemeine Wille ist das Lebensprincip des Staats. Wie sich nun das Lebensprincip des einzelnen Menschen in einzelnen Lebensäusserungen zeigt, aus welchen habituelle Lebenszustände werden, so zeigt sich hinsichtlich des Staates ganz Analoges. Je mehr Alle durch den einen Geist ihres Volkes sich leiten lassen, um so mehr tritt eine Gemeinschaftlichkeit des Wollens hervor, die habituell wird und die, unbewusst sich ausbildende, Sitte gibt. Wo diese solche Herrschaft gewonnen

hat; dass die klarer Blickenden sich derselben bewusst werden, wird sie als allgemeingültige Norm ausgesprochen, ein Act, der die grösste Analogie hat mit dem Bilden unserer Grundsätze, welche auch nur von unserer Handlungsweise abstrahirte Erfahrungen sind. Wir nennen die zu Satzungen gewordene Sitte eines Volkes (Staates) seine Einrichtungen oder Institutionen. Es liegt in der Natur der Sache, dass hier Fehlgriffe möglich sind. Theils kann Unsittliches Gewohnheit geworden seyn, was nicht zur Norm gemacht werden darf, theils kann der Gesetzgeber sich übereilen und als Maxime aussprechen, was ganz gegen die Sitte ist. Darum in jedem Momente das Bedürfniss an dem Eingerichteten, den Institutionen, zu ändern, ganz wie auch dem gesunden Organismus von Zeit zu Zeit Etwas abgewöhnt oder auch an ihm Etwas curirt werden muss. Wie aber bei dem Einzel-Organismus in allen wechselnden Zuständen, ja bei todesgefährlichen Krankheiten, nicht nur die wesentlichen physiologischen Functionen bleiben, sondern auch jenes bestimmte Verhältniss derselben, welches wir seine Constitution nennen, so wird treffend mit demselben Worte der Complex der Grund-Institutionen bezeichnet, welcher den Grund bildet, auf welchem die übrigen Institutionen ruhen, den unveränderlichen Stock, an dem sie wechseln. Constitution oder Verfassung eines Staates bezeichnet also die bleibende Grundlage aller Institutionen, so dass es keinen Staat gibt, der nicht seine Constitution oder Verfassung hätte, den einzigen Moment des Aufstandes etwa aufgenommen, wo er „ausser aller Verfassung“ gerathen ist. Wenn darum die Frage aufgeworfen wird, wer die Verfassung geben soll, so hat sie eben so wenig einen Sinn, wie die, wer einem Volk seinen Geist und seine Mission geben soll. Diese hat es von Gott, von Natur und Geschichte, genug es hat sie, und der Versuch einem Volke eine Verfassung zu geben, d. h. seine Grund-Institutionen ohne sein Zuthun zu ändern, ist eine Sünde gegen seinen Geist, die darum nothwendig empört. Darum haben, mit Recht, die Spanier mit Heldenmuth gegen eine solche Veränderung gekämpft, welche — abstract, oder wie man es zu nennen pflegt, unbefangen, genommen — eine Verbesserung genannt werden kann; indem sie dem aufgeklärten Franzosen oder Deutschen so scheinen musste. Nur wer ein Volk zu einem Staat zu machen im Stande wäre, wäre im Stande eine Verfassung zu geben, denn mit dem Augenblicke, wo es als Staat existirt, hat

es auch eine Verfassung oder es hat Einrichtungen, die constitutionell sind. (Dies Wort wird ganz so genommen, wie wir es nehmen, wenn wir von constitutionellen Anlagen, Fehlern u. s. w. sprechen. Auf eine andre Bedeutung werden wir sehr bald kommen.) Ganz ähnlich wie wir die Frage beantwortet haben: wer dem Volk seine Verfassung geben solle, werden wir auf eine zweite antworten müssen, auf die nämlich nach der Garantie der Verfassung. Dass eine Verfassung nicht umgeworfen wird, dies wird garantirt nur durch ihre Stärke d. h. dadurch, dass jene Einrichtungen wirklich Wille des Volks sind und ihm theuer. Der Umstand, dass in keinem europäischen Lande bei allem Wechsel der Institutionen die Constitution so lange und so fest sich erhalten hat als in England, und dass England zugleich geschriebne Urkunden besitzt, in welchen die Grundzüge seiner Verfassung feierlich verbrieft sind, dieser hat nun die Ansicht hervorgerufen, dass dergleichen Urkunden die Sicherheit der Verfassung garantiren. Diese Ansicht ist nun eben so naiv, als wenn ich glaubte, hinsichtlich des Geldes, das ich einem Zahlungsunfähigen geliehen habe, vollkommen sicher zu seyn, wenn er mir einen Wechsel ausstellt. Eine solche Urkunde für sich garantirt Nichts, sondern ob sie einen Werth hat, hängt bloss davon ab, ob was sie enthält auch wirklich im Volke feststeht, ganz wie der Wechsel durch die Zahlungsfähigkeit gut, nicht aber diese durch jenen garantirt wird. Dies in der Natur der Sache liegende Verhältniss ist nun auch überall durch die Erfahrung bestätigt, welche gezeigt hat, dass was in dem Volke nicht ohnedies lebt, durch eine Verbriefung nicht gültig wird. Die französische Charte von 1815 z. B. schiebt die Verantwortlichkeit für jeden Regierungsact nur den contrasignirenden Ministern zu, und erklärt den König für nicht verantwortlich. Es erscheinen die Juli-Ordonnanzen des Jahres 1830 und man jagt den König fort, weil er die Charte verletzt habe. Louis Philipp ist unverantwortlich nach der Charte von 1830 und hält sich ganz stricte an die Charte und — wird gleichfalls fortgejagt. Der König von Würtemberg hat nach dem Staatsgrundgesetz das Recht, Nein zu sagen, als er es einmal will, da will man ihn fortjagen. Dem Reichsverweser ist das Recht gegeben, seine Minister zu ernennen, und als er sie ernennt, decretirt man, dies sey ein Hohn gegen die Versammlung u. s. w. Alles dies zeigt, dass diese Urkunden selbst einer Garantie be-

dürfen, und dass die Garantie derselben in nichts Anderm bestehen kann, als dass die Urkunde nur Solches enthält, was wirklich in dem Volke Wurzel geschlagen hat, und was eben deshalb ihm zu entreissen unmöglich. Ob dann dergleichen Urkunden einen Nutzen haben, und welchen, dies ist eine praktisch so wichtige Frage, dass ihrer Beantwortung eine eigne Betrachtung gewidmet seyn soll.

Sechste Vorlesung.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, welche grosse Wichtigkeit man den geschriebnen Verfassungsurkunden beizulegen pflegt. Durch sie ist es gekommen, dass man sich gewöhnt hat, die Worte Verfassung oder Constitution und Verfassungs- oder Constitutions-Urkunde als gleichbedeutend zu nehmen. Diese Metonymie, die ihr Analogon daran findet, dass man unter dem „Glauben" auch oft das Glaubenssymbol versteht, hat nun die Gefahr, dass auf die Urkunde ein zu grosses und auf das wovon sie der Ausdruck ist, ein zu geringes Gewicht gelegt wird, so dass es in manchem Räsonnement fast erscheint, als sey ein Staat ehe er eine geschriebne Verfassungsurkunde enthält, wenig mehr als eine blosse Heerde. Abgesehn von dieser Gefahr aber bringt diese Verwechselung, wie jede, Missverständnisse hervor. Um diese zu vermeiden, werde ich unter Verfassung die Grund-Institutionen selbst verstehn, die Urkunde aber, in welcher sie verzeichnet sind, nie Verfassung, sondern Verfassungsurkunde, Staatsgrundgesetz oder so ähnlich nennen. Um aber nicht mich von dem (ob mit Recht oder Unrecht, frage ich nicht) eingebürgerten Sprachgebrauch ganz zu entfernen, will ich das Wort Constitution nicht nur in der eigentlichen Bedeutung nehmen, sondern damit auch die Urkunde bezeichnen, so dass ich also, wie alle Welt, sagen kann: seit dem 31. Januar 1850 haben wir eine Constitution oder ist Preussen eine constitutionelle Monarchie. Auch hier kann ich mich auf dieselbe Analogie berufen wie kurz vorher: mit dem Worte Glauben bezeichnet man gewöhnlich die gläubige Gesinnung, dagegen unter dem *Credo* versteht man die Glaubensformel. Wie es lange schon Glauben in der Gemeinde gab, ehe ein Credo festgestellt wurde, so hatten wir vor dem

J. 1848 eine monarchische Verfassung, waren aber keine constitutionelle Monarchie. Den letztern Namen soll also hinfort bloss eine solche führen, die ein geschriebnes Staatsgrundgesetz besitzt. Nun, nach diesen Bemerkungen über den Ausdruck, zu unserer eigentlichen Aufgabe.

Ich habe mit Absicht ein solches Staatsgrundgesetz mit der Glaubensformel oder dem Symbol verglichen, weil die Nothwendigkeit und Nützlichkeit beider ganz dieselbe ist, und weil ich keine Vorstellung davon habe, wie es in einem Kopf aussieht, der ein geschriebnes Glaubenssymbol will und sich vor einem geschriebnen Staatsgrundgesetz fürchtet oder umgekehrt, ein Staatsgrundgesetz fordert und die Symbole abschaffen will. Beide sind gleich wünschenswerth. Zwar nicht, um den Zweck zu erreichen, der in der letzten Vorlesung erwähnt ward, denn schwerlich wird Jemand glauben, dass dem Verschwinden des Glaubens, über das überall geklagt wird, dadurch gesteuert werden könne, dass man schnell ein neues Glaubenssymbol verfasste. Ihr Werth liegt in etwas Anderem, in dem worin auch der Werth der Grundsätze liegt, die den Menschen nicht ändern, wohl aber in seiner Weise zu seyn bestärken, indem was bis dahin unbewusstes Princip seines Handelns war, jetzt bewusste Norm wird, und darum der Character seine Unveränderlichkeit bekommt. Erben sich nun von Geschlecht zu Geschlecht gewisse Normen des Staatslebens in Worte gefasst und durch feierliche Verpflichtung sanctionirt fort, so gibt dies einem Volk ein Bewusstseyn von der Gewalt des Gesetzes und des Rechts, um welches dasselbe zu beneiden ist. Was liegt dem Engländer nicht in der seit Jahrhunderten geheiligten Formel: König, Lords und Gemeinden; was gibt ihm das nicht für ein Gefühl, wenn er sich auf die Habeas-Corpusacte berufen kann und auf alle andern Gesetze von Alt-England. (In jenem bekannten Ausspruch des Märkischen Bauern: „Da müsste es ja kein Kammergericht geben“! spricht sich etwas Aehnliches aus. War es vielleicht Schaam, was im J. 1848 dahin brachte, den ehrwürdigen Namen wegzuwünschen?) Je älter eine solche Urkunde, um so weiter liegt die Zeit, und erscheint die Möglichkeit, dass diese Gesetze nicht gelten, und wenn wir es darum als Glück eines Volks preisen, solche Urkunden zu haben, so preisen wir es doppelt glücklich, wo sie die Sanction von Jahrhunderte langer Dauer erhalten haben.

So wenig es ein Widerspruch ist, wenn man den glücklich preist, der die Pocken gehabt hat und den bedauert, der sie bekommt, eben so wenig widerspricht sich, wenn ich es ein Glück genannt habe, dass verbriefte Staatsgrundgesetze existiren, und wenn ich hinzufüge, dass die Zeit, in welcher sie entstehen, immer eine unglückliche ist, und in sofern ein Volk unglücklich genannt werden muss, welches eine Constitution (erst) bekommt. Dies liegt in der Natur der Sache. Eine solche Urkunde spricht als Gesetz aus, was im Volke gilt; dazu ist, so lange es nicht angetastet wird, nicht die allergeringste Veranlassung, denn was sich von selbst versteht, das hat man nicht erst zu sagen. (Es erregt kein gutes Vorurtheil für den französischen Patriotismus, wenn die Constitution der Republik den Bürgern vorschreibt, das Vaterland zu lieben.) Darum entstehen dergleichen Instrumente nur wo Gewaltstreiche oder Misstrauen die innere Eintracht gestört haben, d. h. in Zeiten der Revolution. So entsteht die Habeas-Corpusacte in England dadurch, dass was seit Jahrhunderten bestand — die Einrichtung der Habeas-Corpus-Mandate — durch tyrannische Könige illusorisch gemacht war und nun wiedererobert und festgemacht wird, so sind es die Attentate Jakobs II. gegen die protestantische Kirche und die bestehenden Rechte des Parlaments, welche zur *Declaration of rights* geführt haben, und so überall. Nie liegt Handel und Gewerbe, nie Künste und Wissenschaften so darnieder, nie schwankt alles Vertrauen und alle Sittlichkeit so wie in Zeiten, wo Verfassungsurkunden redigirt werden, und ein Land, welches, wie Frankreich seit sechzig Jahren, gar nicht aus dieser Arbeit herauskommt, ist zu beklagen. Auch in Nord-Amerika war die Zeit, in welcher die berühmte Acte von 1787 zu Stande kam, eine der unglücklichsten, eine Zeit, wo die vier Jahre vorher anerkannte Unabhängigkeit durch das Hervortreten der Clubs und der durch sie genährten Parteiungen, ernstlich gefährdet war. Eben deswegen aber sollte die Generation, der das schlimme Loos geworden ist, die Entstehung eines Staatsgrundgesetzes zu erleben, Sorge tragen, dass den kommenden Geschlechtern dies erspart werde; es geschieht dies dadurch, dass die entstehende Urkunde die Möglichkeit der Dauer in sich trägt und einmal zu einem alten verbrieften Rechte werden kann. Dies wird nun am Leichtesten erreicht, wo wie in England die verbrieften Grund-Einrichtungen nicht in einer, sondern in einer

grossen Zahl von Urkunden, welche zu verschiedenen Zeiten entstanden, formulirt sind, so dass die *magna charta libertatum* von König Johann mit einem Testament, alle übrigen, die Grundeinrichtungen betreffenden, Acte mit Codicillen dazu verglichen werden könnte. (Beiläufig will ich bemerken, dass es eigentlich beliebig ist, wie viele dieser Acte man als wesentliche Bestandtheile der englischen Constitution ansieht, ob man mit *Schubert* siebzehnen, oder mit Anderen mehreren diese Wichtigkeit beilegt.) Diese Einrichtung hat nun den immensen Vortheil, dass wie durch Codicille Vieles im Testamente aufgehoben werden kann, ohne dass dadurch das ganze Testament in Frage gestellt wird, in England Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass man dort je hat, was man in Frankreich Revision der Constitution nennen würde. Wenn darum in der *Declaration of rights* dem König das Recht genommen ist, in Friedenszeiten in England eine stehende Armee zu haben, so hat man, als sich dies als unzweckmässig erwies, den Ausweg ergriffen, dass nun immer als eine temporäre Maassregel bewilligt wird, was als beständiges Recht dort versagt wurde. Dies hat den doppelten Vortheil, dass einmal jeder Engländer die *Declaration of rights* als unerschütterlichen Rechtsboden ansieht, zweitens dass durch eine Verwerfung der jährlichen *mutiny-bill* in Zeiten des Misstrauens das Parlament seinen Zweck erreichen kann, ohne dass dadurch die Constitution Englands in Gefahr kommt. (In dieser Hinsicht folgen die Engländer, dieses Juristenvolk der Neuzeit, dem des Alterthums, den Römern, die es vorzogen, die Gesetze der zwölf Tafeln durch prätorische Edicte, ja durch Rechts-Fictionen zu ergänzen, als dass sie sie abschafften und das Rechtsbewusstseyn erschütterten. Diese Fictionen sind eben so wenig unrecht, wie wenn der Mathematiker zur Vereinfachung der Methode den Kreis als Polygon betrachtet.) Wo die Constitution so durch Juxtaposition verändert werden kann, hat jede Generation, auch die neuernde, die z. B. die Habeas-Corpusacte aufhebt oder die Reformbill beschliesst, eine Menge von unabänderlich festen verbrieften Rechten. Ein ähnliches Verhältniss wie in England findet in Nord-Amerika Statt. Als man im Jahre 1791 fand, dass die Conföderations-Artikel des Jahres 1787 nicht allen Forderungen entsprachen, setzte man nicht etwa neue an ihre Stelle, sondern man fügte unter dem Namen von Amendements eine neue Acte hinzu, und kann dies auch in Zu-

kunft thun, ohne dass darum jenes ehrwürdige Instrument braucht zurückgenommen zu werden.

Dass die Staatsgrundgesetze Englands und der Vereinigten Staaten den oben beschriebenen Character haben, hat seinen Grund darin, dass sie entstanden, um einzelne angetastete Rechte sicherzustellen, oder eine Seite des Staatslebens gesetzlich zu ordnen. Was *Mac Aulay* von der Revolution sagt, die zum Protectorate *Cromwells* führte, dass während derselben der grösste Theil dessen, was Grund-Institution Englands ist, unerschüttert blieb, das gilt von allen politischen Erschütterungen Englands. Es handelt sich immer um einen oder einige Hauptpunkte, um das Verhältniss des Königs zu den Baronen des Reichs, ein anderes Mal um Sicherstellung der persönlichen Freiheit, wieder ein anderes Mal um die Rechte des Unterhauses hinsichtlich der Steuern, wieder einmal um die Stellung der protestantischen Kirche u. s. w. Nie aber hat England sich in einem Zustande befunden, wo alle Institutionen in Frage gestellt wurden. Eben so handelt sich's bei der Redaction der ersten Grundgesetze der Nordamerikanischen Freistaaten nicht etwa um Bestimmungen über alle Seiten des Staatslebens, sondern nur um eine Regelung der Macht, die an die Stelle Englands getreten war, des Congresses, alles was das Leben der Einzelstaaten betraf, war nicht in Frage gestellt, darum wurde auch nichts darüber bestimmt. Wenn aber eine Revolution nicht sich darauf beschränkt, ein oder einige angetastete Rechte zu wahren, sondern wenn sie aus allgemeinem Misstrauen und einem allgemeinen Widerwillen gegen alles Bestehende hervorgeht, wie die französische Revolution vom J. 1789, da entsteht das Verlangen, das ganze Staatsleben neu zu gestalten; verbindet sich nun damit das Verlangen nach verbrieften Grundgesetzen, so entsteht anstatt einer Vielheit von solchen Documenten eine s. g. Charte, wie z. B., um die erste von allen zu nennen, die französische vom J. 1791, welche, die allgemeinen Rechte der Menschen und Bürger an die Spitze stellend, die Grundzüge aller Institutionen in feierlich beschwornen Formeln enthalten will. Ist eine Zeit, wo Verbriefungen nöthig werden, eine unglückliche, so ist natürlich eine, wo eine solche Charte entsteht, eine um Vieles unglücklichere, weil in ihr Alles wankend geworden ist. Eben darum ist bei einer Charte noch mehr als bei einem solchen Document, wie etwa die Reformbill, es von Wichtigkeit, dass sie

nur Solches enthalte, was wirklich dauern wird, weil jede Aenderung hier ein momentanes in Fragestellen aller Grund-Institutionen ist. (Die Zeit, wo ein Staatsgrundgesetz revidirt wird, ist ein *justitium*, eine, wenn auch nicht sehr lärmende, Revolution.)

Da nun zu dem, worin man in Deutschland sich gerade Frankreich zum Muster genommen hat, auch dies gehört, dass die Grundzüge des gesammten Staatslebens in einem öffentlichen Document, in einer s. g. Charte zusammengestellt seyn sollen, so ist hier auf die Art, wie eine solche entstehn kann, ferner auf das, was von ihr gefordert werden muss, ein Blick zu werfen. Hinsichtlich des Ersten, so habe ich mit Bedacht gesagt, wie sie entstehn kann, denn da ich gesagt habe, dass sie in dem krankhaften Zustande der Revolution d. h. der Ohnmacht der Gesetze entstehe, so wäre es ein Widerspruch, wenn ich versuchen wollte die Gesetze anzugeben, welche beobachtet werden sollen, wo keine Gesetze gelten. Drei Weisen sind denkbar, auf welchen eine solche Verfassungsurkunde zu Stande kommt: Geht die Revolution sehr tief und ist sie gegen die bisherige Regierung gerichtet (das ist nicht nöthig für eine Revolution; ein „Staatsstreich" wie man ihn fälschlich nennt, anstatt zu sagen: Gewaltthat der Regierung, ist auch Revolution), so liegt es in der Natur der Sache, dass wenn die Revolution siegreich wird, der Regierung kein, oder nur ein geringer, Antheil an der Feststellung des Staatsgrundgesetzes gelassen wird, und dieses also von einer constituirenden Versammlung gemacht wird. So in Frankreich im Jahre 1791. Geht die Revolution nicht so tief, oder aber, wird es den Regierenden selbst klar, dass die Grenzen ihrer Macht und ihrer Rechte genau bestimmt werden, so werden sie eine Charte geben oder octroyiren. Offenbar ist in diesem Falle die sittliche Ordnung am wenigsten alterirt, und dieser Weg hat noch den Vortheil, dass, die unbedingtes Vertrauen zur Regierung haben, Vertrauen zur Charte fassen werden, weil sie auf diesem Wege entstand. Auf der andern Seite ist es psychologisch zu erklären, dass dieser Weg kaum in einem andern Fall ohne krampfhafte Zuckungen abgehn wird, als wenn eine neue Dynastie oder wenigstens ein neuer Regent auf den Thron kommt. Geber und Empfänger stehn nämlich in einem gewissen genirten Verhältniss einander gegenüber, und es ist wohl kein Zweifel, dass wenn anstatt der hundert Tage Napoleon viele Jahre constitutioneller Monarch gewesen wäre, er

sich schwerlich n diese Rolle so gut gefunden hätte wie Ludwig der 18te, der als solcher zu herrschen anfing. Wenn nun auf der andern Seite eine Constituante ebenfalls aus psychologischen Gründen gewiss zu einer weitgehenden Beschränkung der Regierung geneigt seyn wird, so ist es zu begreifen, warum Manche den mittlern Weg zwischen den beiden genannten vorziehn, nämlich den Weg der Vereinbarung oder des Pacts. Dieser Weg aber ist, wie die meisten Mittelwege, gerade der schlechteste. Erstlich weil in der Regel nur Zeit verloren wird, und das Ende vom Liede immer ist, dass eine solche vereinbarende Versammlung darauf ausgeht, zu einer constituirenden zu werden und, wenn ihr dies nicht gelingt, sich muss gefallen lassen, dass die Verfassung octroyirt wird. Zweitens weil dieses Verfahren den, allen Begriff vom Staat aufhebenden, Wahn nährt, als sey der Staat überhaupt ein Vertrag, ein ganz willkührlicher Pact. Drittens aber weil jedes Vereinbaren mehr oder minder ein Feilschen und Handeln wird, und nun das Misstrauen der beiden Paciscirenden theils eine Menge beengender Klauseln hineinbringen lässt, theils aber Alles so abgeschwächt wird, dass bei den aus Vereinbarung hervorgegangenen Charten in der Regel keiner der paciscirenden Theile ganz mit ihr zufrieden ist. Wenn aber diese drei Wege nicht sehr gut sind, welcher dann? wird man fragen. Ich habe schon gesagt, dass ohne Störung des sittlichen Lebens eine Charte nicht entsteht, und dass darum die Weise nicht gut aber doch die beste ist, wo die Sache am schnellsten fertig wird, damit der Zustand der Rechtlosigkeit die möglich kürzeste Zeit daure. Uebrigens ist, wie eine Charte zu Stande kommt, das Unwesentlichste bei der Sache. Die Hauptsache ist, wie sie beschaffen seyn muss, um einen Werth zu haben, um nicht ein Unglück für ein Land zu werden. Es gehörte zu den Verkehrtheiten, deren man viele im Jahre 1848 zu hören bekam, dass selbst einer bessern Reichsverfassung, die von den Fürsten octroyirt würde, eine schlechtere von der Nationalversammlung gemachte vorzuziehn sey. Bei den Forderungen, die wir an eine Charte stellen, verhält sich's nun nicht mehr so wie bei der verschiedenen Weise ihres Entstehns. Dort waren verschiedne Wege ganz gleich möglich, hier dagegen kann mit apodiktischer Gewissheit gesprochen werden.

Ist eine Verfassungsurkunde eben so der Ausdruck dessen, was in einem Volke lebt, wie das Credo dessen was die Gemeinde

glaubt, so darf eine solche Urkunde nur Solches enthalten, was wirklich gilt. Wie die Grammatik nicht ein neues Sprechen lehrt, sondern nur die Gesetze zum Bewusstseyn bringt, nach welchen, ehe sie aufgestellt ward, gesprochen wurde, so ist es ein Widersinn, wenn man in ein Staatsgrundgesetz Solches aufnimmt, was nicht im Volke lebt. Dergleichen Widersinn ist nur zu oft und wird noch heutiges Tages begangen; die Franzosen haben in ihre erste Constitution eine Menge ganz abstracter Bestimmungen, andrerseits solche aufgenommen, die auf englischem und amerikanischem Boden erwachsen waren. Da nun ein Volk alles was ihm wirklich fremd ist (mit Recht) ausstösst, so haben diese Bestimmungen nicht dauern können. Mit Recht sieht *Mac Aulay* darin etwas Grosses, dass die englische Revolution von 1688 kein neues Recht erobert, sondern nur die alten behauptet habe; diese Grösse theilt auch das Actenstück, welches die Revolution abschliesst und darum dauert es. Jene französische Charte hat nicht ein Mal zwei Jahre auch nur nominell existirt, weil sie als Satzung aussprach, was nicht einmal Sitte war, und so Gesetze gab, die — wie der Bauerwitz sagt — nur vom Nagel gehalten wurden. Jene Charte haben sich die nachherigen französischen und auch die deutschen zum Muster genommen, und damit denselben ephemeren Character bekommen, den diejenigen zu ahnden scheinen, welche die Verfassungsurkunden nicht mehr wie die Franzosen nach Jahren, 1791, 1793, 1815, 1830 u. s. w., sondern gar nach Monatsdaten bezeichnen. (Constitution vom 5. December u. s. w.) Je mehr eine Charte solche nicht nationale, nicht aus dem eignen Volk geschöpfte Bestimmungen enthält, desto mehr wirkt sie depravirend, weil sie dahin bringt, grundgesetzliche Bestimmungen zu verachten und zu umgehn. Was man den prosaischen, nüchternen Character der englischen und amerikanischen Staatsgrundgesetze genannt hat, dass sie Nichts von Rechten des Menschen und Bürgers wissen, dies ist ihr Hauptvorzug, sie sind eben nur englisch, weil sie bloss für Engländer gelten sollen. Eben deswegen heisst auch im englischen Parlament, dies oder jenes sey nicht constitutionell, dass es gegen die englische Verfassung sey, während man bei uns unter dem vielgebrauchten Worte versteht, dass es nicht mit dem englischen, oder frühern französischen oder belgischen Brauch übereinstimmt, als wenn dies für Preussen von irgend einer Wichtigkeit wäre. Constitutionell ist

in Preussen, was der Preussischen Verfassungsurkunde gemäss ist, was nicht, das ist unconstitutionell.

Der Nutzen einer Verfassungsurkunde lag darin, und ihr ganzer Zweck war, dass sie das Gefühl der Unerschütterlichkeit des Rechts gibt. Da nun dieser Zweck um so mehr erreicht ward, je länger sie unangetastet geblieben, je älter sie war, so muss sie so eingerichtet seyn, dass sie nicht verändert zu werden braucht. Auf der andern Seite aber schreitet jedes Volk fort und seine Institutionen verändern sich. Es fragt sich nun, wie ist es einzurichten, dass die Verfassungsurkunde alt werden kann und dennoch die Entwicklung der Institutionen nicht hindert? Wie dies bei den Engländern und Amerikanern mit ihren vielen Urkunden möglich ist, das ist gezeigt; hier aber handelt es sich darum zu zeigen, wie eine Charte unverändert bleiben und dennoch die Institutionen sich entwickeln können. Es gibt nur ein Mittel: dies ist, dass die Charte nur die allerallgemeinsten Grund-Einrichtungen fixire. Enthält sie mehr, enthält sie Detailbestimmungen, so muss sie entweder immer geändert werden, d. h. die Revolution wird permanent gemacht, oder aber man respectirt sie wirklich, und dann ist sie der Entwicklung hinderlich. An diesem Fehler nun, dass in das Staatsgrundgesetz eine Menge von Bestimmungen hineingenommen wurden, die eigentlich nur dem Gesetzbuche angehören, laboriren begreiflich alle die Charten, bei deren Abfassung ein Misstrauen gegen die künftige Regierung herrschte, am meisten, und dies ist der Fall gewesen bei allen seit 1789 entworfenen Constitutionen. Dass bei uns z. B. der Wahlmodus oder dass die Bestimmung, nach welcher die regelmässige Berufung der Kammern in den November fällt (die sogar hinsichtlich des Budgets jährlich zu Verlegenheiten führen muss), dass ferner das Besoldetseyn der Deputirten u. s. w., dass alles dies in das Staatsgrundgesetz aufgenommen ward, hat zur Folge, dass Aenderungen in solchen, doch nur legislativen, Bestimmungen nicht ohne Revision der Verfassung, d. h. nicht ohne Revolution geändert werden können, oder dass man Rabulistenkünste anwenden muss, um es zu thun (wie die Franzosen bei der Aenderung ihres Wahlgesetzes). Sind so allgemeine Grundsätze und besondere Institutionen in einer Charte gemischt, so wird Einem nur die Wahl bleiben, die letztern als eben so unveränderlich zu behandeln wie die erstern, wodurch die Rechtsentwicklung gehemmt wird, oder aber umgekehrt die allgemeinen

Grundsätze als eben so leicht veränderlich anzusehn, wie irgend eine legislative Bestimmung. Beide Maximen sind befolgt worden und haben ihre bösen Folgen gehabt. Die Franzosen und eben so die Frankfurter Versammlung haben die Aenderung der §§. der Verfassungsurkunde durch Forderung der $^3/_4$ Majorität erschwert, um ihr eine grössere Autorität beizulegen als andern Gesetzen. Dadurch aber haben sie auch Bestimmungen, die nur gewöhnliche Gesetze sind, verewigt, und die legislative Entwicklung gehemmt. Umgekehrt bei uns. Aenderungen der Verfassungsurkunde sind bei uns (eine kleine Formalität abgerechnet) wie die Aenderung jedes Gesetzes durch einfache Majorität zu beschliessen. Die Rechtsentwicklung ist nicht gehemmt, allein nun ist nicht recht zu begreifen, warum dieser Complex von Gesetzen eine andere Dignität hat, als etwa ein Titel des Landrechts und warum König und Beamte ihn haben beschwören müssen und nicht diesen. Allen diesen Consequenzen entgeht man, wenn man in die Charte nur die allgemeinsten aber auch wirklich unveränderlichen Grundlagen aufnimmt, alles Specielle aber der besondern Gesetzgebung überlässt. Die Charte würde dann kurz, etwa wie der Dekalog oder das Taufsymbol, dies wäre aber ein Glück. Jeder könnte sie (wie bei den Römern schon die Kinder die Gesetze der zwölf Tafeln) auswendig lernen und allmählig als ein bewusstes Besitzthum innerlich haben, während jetzt eine Charte ein ganzes Buch ist, das freilich jährlich in veränderter Auflage erscheint. Auch dadurch dass sie kürzer ist als die meisten andern, gehört die belgische zu den bessern Charten und war die von der preussischen Regierung im J. 1848 der Nationalversammlung vorgelegte besser als die aus derselben hervorgegangene.

Eben so wenig als Bestimmungen der blossen Legislation oder Administration in das Staatsgrundgesetz gehören, welche bloss die feststehende Grundlage aller Institutionen formuliren soll, eben so wenig auf der andern Seite solche Bestimmungen, welche, weil ihre Geltung allen Staat erst möglich macht, über alle Constitutionsurkunden hinausgeht. Wenn z. B., wie ich schon angeführt habe, die Constitution der französischen Republik den Satz enthält, die Bürger sollen ihr Vaterland lieben, so ist dies unsinnig, weil ohne Liebe zum Vaterlande auch die Constitution gar keinen Halt hat, sie aber nicht enthalten kann, wovon sie selbst abhängt. Wir haben in unsrer Verfassungsurkunde etwas Aehnliches. Der

§. 9 enthält den Satz: Das Eigenthum ist unverletzlich. Da nun, wie in den Discussionen der Nationalversammlung mit Recht gesagt wurde, alle Anrechte auch zum Eigenthum gehören, so sagt dieser §. eigentlich nur: das Recht soll nicht verletzt werden, was sich von selbst versteht und allein allen Verträgen und auch allen Verfassungsurkunden Halt und Geltung gibt. Wo dergleichen Sätze in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden, verräth dies *erstlich* den zerrütteten Zustand, in welchem sie redigirt wurden, denn was nicht wankt, sucht man nicht zu stützen, was nie angegriffen worden, durch Gesetze zu sichern. Jene Phrase in der französischen Constitution zeigt, dass man sich dort des Patriotismus der Bürger nicht mehr versehn kann, denn sonst würde man ihn nicht zur Pflicht machen. Der Satz aus unserer Verfassungsurkunde ist derselbe, den man in Paris, Berlin und Dresden an alle Wände schrieb, indem man Fenster einschmiss, Häuser demolirte und simpel weg plünderte, zum deutlichen Beweis, wie man das Eigenthum heilig hielt; er wurde hineingenommen, als in der Nationalversammlung offen ausgesprochen wurde, man müsse Jagd- und Ablösungsgesetz beeilen, denn wenn dieser Satz beschworen sey, so könne dies der neuen „Organisation" hinderlich seyn. (Wir haben es doch weit in Euphemismen gebracht!) Ist es schon das Zeichen eines traurigen Zustandes, wenn dergleichen Bestimmungen sich in einer Verfassungsurkunde finden, so hat es *zweitens* die allerschlimmsten Folgen, weil es daran gewöhnt, die Basis alles staatlichen, ja alles sittlichen Lebens als ein unter Umständen nicht mehr bindendes Statut anzusehn. Jeder §. der Charte in Frankreich kann, wenn von fünfhundert Anwesenden drei Viertheile es drei Mal wollen, abgeändert werden. Von 375 Menschen also hängt es jetzt gesetzlich ab, ob hinfort die Bürger ihr Vaterland zu lieben haben oder nicht. Bei uns reicht die einfache Majorität in beiden Kammern, und ein Ministerium, welches glaubt, der Majorität müsse nachgegeben werden, dazu hin, um die Heiligkeit des Eigenthums für ungültig zu erklären. Solche Artikel depraviren, denn sie vernichten die Achtung vor den unerschütterlichen Basen des Staates. Solche Bestimmungen, die über alle Acte hinausreichen, diese leben deswegen im englischen Volk in Weise sprüchwörtlicher Redensarten, nicht aber als Parlamentsacte. Ihr nicht geschriebenes: *The king can do not wrong* verhält sich zu unserem: die Person

des Königs ist unverletzlich — (welcher Satz noch dazu, wörtlich genommen, den König gar nicht von Andern unterscheidet, denen ja auch die persönliche Freiheit, d. h. Unverletzbarkeit nach unserm barbarischen Deutsch „gewährleistet" ist) — wie Etwas was über allem Zweifel steht, zu einem Statut, welches durch Parlamentsbeschluss geändert werden kann. Unser Unglück ist, dass mehr oder minder Alle, die die Charten redigiren halfen, an dem revolutionären Hange zu reglementiren laborirten (p. 30), und nun meinten, Alles müsse durch ein Gesetz geregelt seyn, sonst stehe es nicht sicher; während ganz umgekehrt das Gesetz wie eine chirurgische Operation nur das kranke Glied hält, das gesunde dagegen verwundet und verunstaltet. Hier hätte man sich die Engländer zum Muster nehmen können, deren Pressfreiheit z. B. nicht durch ein Gesetz geschützt ist, sondern seit der Abschaffung der *licensers* existirt, die noch heut zu Tage die, von selbst verschwundene, Leibeigenschaft nicht durch ein Gesetz abgeschafft haben u. s. w., die sparsam sind mit Gesetzen, eben darum aber auch sicher, dass sie respectirt werden. Ehe unsere Charte nicht zwei Drittheile ihrer §§. herausgebracht hat, ist keine Hoffnung, dass sie Wahrheit seyn, und dass sie, was ihr eigentlicher Zweck war, das Bewusstseyn des unveränderlichen Rechts geben und so — mittelbar — die Sicherheit der Institutionen garantiren wird. Wir haben solche Urkunden oben mit Wechseln verglichen. Hinsichtlich des Zahlungsfähigen sind diese, um Lebens und Sterbens willen, wichtig.

Fasse ich nun das ganze Resultat unserer Untersuchung über geschriebne Verfassungsurkunden zusammen, so wird es so lauten: Verbriefte Grundsätze der Verfassung sind ein grosses Glück, um so mehr, je länger sie bereits gegolten haben. Entstehen sie erst, so müssen sie so beschaffen seyn, dass sie alt werden können. Dies wird am Leichtesten erreicht, wenn sie nicht ein, sondern mehrere Instrumente bilden, indem dann auch Aenderungen vorgenommen werden können ohne die Erklärung, dass die Verfassung geändert werden müsse. Soll es aber durchaus eine s. g. Charte seyn, so wird diese um so besser seyn, je mehr sie sich auf einige wenige Hauptgrundsätze beschränkt, die als solche nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung geändert werden können, alles Detail aber der gewöhnlichen Gesetzgebung so wie das, ohne Ruin des Staates überhaupt nicht Zweifelhafte

dem allgemeinen Bewusstseyn und der Sitte überlassen. Hält sich die Charte nicht in diesen Grenzen, so wird sie respectirt hemmen, umgangen depraviren, stets verändert die Revolution permanent machen, und anstatt (was sie sollte) Stütze, vielmehr Feindin alles gesetzlichen Sinnes werden.

Siebente Vorlesung.

Mag nun eine geschriebne Verfassungsurkunde existiren oder nicht, so hat, wie jeder Leib seine Constitution hat, welche alle seine Lebensfunctionen modificirt, auch jeder Staat die seinige oder hat seine Verfassung und seine dieser gemässe eigenthümliche (constitutionelle) Beschaffenheit. Wie aber im lebendigen Leibe alle Lebensäusserungen sich auf gewisse Hauptfunctionen zurückführen lassen (Sensibilität u. s. w.), deren Verhältniss zu einander vorzugsweise die Constitution bedingt, so tritt uns etwas ganz Analoges im Staat entgegen. Auch ist diese Analogie weder ein Zufall, noch auch das Product nur des vergleichenden Witzes, sondern sie ist nothwendig, weil ja beide unter den Begriff des Organismus fallen, ein solcher aber nur als System von Functionen denkbar ist. Die Functionen des Leibes pflegt man mit dem Namen seiner verschiedenen Vermögen zu bezeichnen, um anzudeuten, dass er das eigentliche Subject aller Veränderungen ist, die an ihm sich zeigen, ihr Urheber. Da aber der Leib, um sie zu zeigen, steter Anregung von aussen bedarf, ist er nicht ihr alleiniger Urheber. Anders verhält sich's mit dem Staat, dem wir Souverainetät d. h. wirkliche Autonomie zuschrieben, dessen Vermögen darum mit einem superlativen Ausdruck bezeichnet werden müssen. Da man nun einen Superlativ von Macht in dem Worte Gewalt zu finden pflegt, so werden wir, an den gewöhnlichen Sprachgebrauch uns anschliessend, unter den verschiedenen Staatsgewalten nichts Anderes verstehn als die verschiedenen Weisen, in welchen er seine Souverainetät bethätigt oder sich als absoluten Herrn zeigt. Es ist begreiflich, dass das Verhältniss dieser seiner Functionen zu einander, eben so wie die Verschiedenheit der Organe, durch welche er in diesen verschiedenen

Weisen fungirt, von der äussersten Wichtigkeit ist für seine Verfassung (Constitution). Daher ist es erklärlich, dass man endlich dahin gekommen ist, diesen Punkt als den allerwichtigsten in einer jeden Verfassungsurkunde anzusehn, wie denn Viele die englische Verfassung zu kennen glauben, weil sie wissen, dass dort ein Ober- und ein Unterhaus die legislative Gewalt ausüben, und wie im J. 1848, als zuerst der Regierungsentwurf unserer Verfassungsurkunde bekannt wurde, die Meisten zuerst fragten: eine oder zwei Kammern? absolutes oder suspensives Veto?, Fragen, die, wie wir sehn werden, die Organisation und das Verhältniss dieser Functionen zu einander betreffen. Unter den verschiedenen Staatsgewalten verstehe ich die verschiedenen Functionen, in denen der Staat seine Souverainetät bethätigt, oder wenn man will, die verschiedenen Seiten seiner Souverainetät. Von ihnen unterscheide ich aber die verschiedenen Staatskörper (*corps*) gerade so wie ich die Sensibilität von dem Nerven unterscheide, in dem sie sich verkörpert. Das heisst ich verstehe unter einem der verschiedenen Staatskörper das Organ der Staatsgewalt oder die Personen, welche Träger dieser Staatsgewalt sind. Es ist erklärlich, dass man metonymisch Function und Organ als Synonyma nahm, ganz wie man anstatt sensibel auch nervös sagt, allein dies hat doch auch die sehr schlimme Folge gehabt, dass was von den Organen ganz richtig ist, nun ohne Weiteres auf die Functionen angewandt wurde, was falsche und praktisch gefährliche Theorien zur Folge gehabt hat. Auf einer solchen Verwechslung beruht nämlich die falsche Theorie von der Nothwendigkeit der Trennung der Staatsgewalten, welche die Constitution der französischen Republik (die noch andere rein wissenschaftliche Sätze enthält) im §. 19. mit den Worten ausgesprochen hat: *La séparation des pouvoirs est la première condition d'un gouvernement libre*, während sie in Deutschland bei denen, welche sich mit Ausschluss der Uebrigen liberal nennen, ein Dogma geworden ist.

Das Wahre an dieser Theorie ist, dass wie im lebendigen Organismus die metastatischen Erscheinungen, wo ein Organ die Function eines andern übernimmt, krankhafte sind, dass eben so im Leben des Staates es eine krankhafte Erscheinung wäre, wenn der Richter, anstatt die Gesetze anzuwenden, sie ändern wollte. Allein der Richter ist nicht Function, sondern Organ der Staatsfunction. Der Unterschied ist leicht zu fixiren, wenn man auf die

natürlichen Organismen sieht. In dem Zustande, wo sich der Organismus noch nicht geformt hat, im ersten Stadium des embryonischen Lebens, wo nichts gegeben ist als gleichförmiges Eiweiss, da ist kein Unterschied zwischen Muskel-, organischer und animalischer Nerven-Faser. In dem Zustande der Verwesung, wo die Form (Wirklichkeit) des Organismus der formlosen Masse Platz macht, verschwindet der Unterschied, welcher im gesunden Leibe als eine strenge Sonderung dieser Organe sich zeigt. Darum aber besteht die Gesundheit nicht darin, dass Reproduction und Sensibilität jede ihren Weg gingen, sondern nur ihr Hand in Hand gehn und ihre Identität constituirt die Gesundheit. Gerade so verhält sich's mit dem Staat. In seinem embryonischen Zustande, in der orientalischen Despotie ist der König Salomo Gesetzgeber, Richter, Ausführer in einer Person (wie in jenem berühmten Process der beiden Mütter); Gleiches zeigt sich noch jetzt bei manchem türkischen Pascha. Eben so im Verwesungszustande des Staates, der Anarchie, die gleichfalls Despotismus (der Masse) ist. Ganz wie der orientalische Despot, so spottet Herr d'Ester der politischen Dreifaltigkeit, die absolut einfältig sey und verlangt, dass die Nationalversammlung als ein Convent alle Staatsgewalten in sich vereinige. (*Les extrêmes se touchent.* Vor der Entwicklung und in der Verwesung gibt es keinen Leib, sondern Eiweiss). Wo aber die Trennung der Organe aufhört, da ist nicht etwa damit die Einheit der Functionen erreicht, vielmehr ist es ganz erklärlich, warum gerade dann die Functionen unter sich einen Krieg darbieten. Dieselbe Versammlung, welche versucht die Administration in ihre Hände zu nehmen, hat ja auch gefunden, dass die Minister dazu da sind, in Verlegenheit gebracht, nicht daraus gezogen zu werden. Wenn also von einer Trennung (*séparation*) gesprochen wird, so kann diese sich nur auf die Organe der Functionen, die Staatskörper, beziehn. Hier ist die Trennung nothwendig, damit jedes Organ, indem es nur einer Function dient, die Zwecke derselben mit Meisterschaft vollführe. So ist in allen europäischen Staaten die Gesetzcommission vom Obertribunal u. s. w. getrennt, nicht damit Gesetzgebung, Justiz und Administration jede ihren Weg gehn (dies wäre Krankheit des Staats), sondern damit sie zusammengehn, damit ein Geist in ihnen allen sich zeigen könne.

Welches nun die Hauptfunctionen des Staates sind und in welchem Verhältniss sie sowol, als ihre Organe zu einander stehn,

ist begreiflicher Weise für die philosophische Betrachtung des Staates von der äussersten Wichtigkeit. Darum finden wir eine Untersuchung darüber schon bei *Aristoteles*, diesem eigentlichen Vater einer Philosophie des Staates. Praktisch wichtiger ist für die Neuzeit *Montesquieu* geworden, der eigentlich auf *Aristoteles* fusst, der aber gerade in dem, worin er von dessen Betrachtungsweise abweicht, und ihm weit nachsteht, am meisten Autorität und am meisten Quelle von Irrthümern geworden ist. Zwar auf den Unterschied, dass *Aristoteles* den Staat in seiner Idee festhält, und, gleichsam das Leben dieses Organismus belauschend, uns die Functionen desselben beschreibt, während *Montesquieu* besonders auf die Verkörperung dieser Functionen, auf die Organe derselben blickt, darin allein liegt kein Vorzug des Einen vor dem Andern. *Aristoteles* zeigt sich mehr dem Physiologen, *Montesquieu* dem Anatomen ähnlich. Schlimmer aber ist, dass *Montesquieu* nicht immer dess sich bewusst ist, wie Function und Organ sich unterscheiden. Zu diesem Fehler aber, durch welchen er dem *Aristoteles* weit nachsteht, kommt noch etwas Anderes: Mit einem gewissen, zu seiner Zeit bei einem geistreichen Franzosen erklärlichen, Neide blickt *Montesquieu* auf England und auf die Art, wie dort sich die Staats-Idee verwirklicht hat. Dadurch aber verwechselt er oft das in England Zweckmässige mit dem schlechthin Vernünftigen und so hat in seine Theorie von den Staatsgewalten Manches sich eingeschlichen, was nur von ihren Verkörperungen richtig ist, und erscheint ihm Manches als allgemein gültig und im Wesen einer wahren Monarchie gegründet, was nur richtig ist hinsichtlich einer Monarchie wie die englische. Wir werden Gelegenheit haben, dies bei unserer Betrachtung der einzelnen Staatsgewalten zu bemerken.

Um zu finden, welche Functionen nothwendig sind für die Erhaltung des Staats und durch wie viele der Kreis derselben gebildet wird, haben wir natürlich uns nur an das zu halten, was wir bisher entwickelten. Dies war, dass ein Volk zum Staat wurde, indem es zur wirklichen Autonomie, Souverainetät, gelangte. Alle seine Institutionen werden Bethätigungen seiner Souverainetät seyn, die Hauptfunctionen Seiten derselben. Weiter ist gesagt, dass der Complex derjenigen Institutionen, auf welchen alle übrigen als auf ihrer unveränderlichen Basis ruhn, seine Verfassung oder Constitution bilden. In gesunder Zeit wird an diesen

nicht gerüttelt werden, und da wir doch nur den gesunden Staat zu betrachten haben, so kommen hier begreiflicher Weise nur diejenigen Lebenserscheinungen zur Sprache, welche innerhalb der Verfassung sich zeigen werden, oder wenn eine geschriebne Verfassungsurkunde existirt, ohne Verletzung derselben (auf constitutionellem Wege) möglich sind. Bliebe ein Volk ganz stehn, so bedürfte es keiner Veränderung seiner Institutionen; dies ist nicht der Fall, theils erweitert sich die Einsicht, theils bilden sich complicirtere, früher nicht dagewesene Verhältnisse aus, und so werden Bestimmungen getroffen werden müssen, wie es hier gehalten werden soll. Wäre das Volk einem andern unterworfen, so würde es von diesem Vorschriften darüber erhalten, jetzt dagegen schöpft es diese Normen aus sich selbst. Was es sich allmählig gewöhnt hat als recht anzusehn, dies spricht es, gewöhnlich bei Gelegenheit eines Attentates dagegen, als etwas aus, das Rechtens sey. Der Act, in welchem ein souveraines Volk oder ein Staat dieses sein *sic volo sic jubeo* ausspricht, ist ein Act derjenigen Function, die ich die legislative Function oder Gewalt nennen werde. Ich ziehe diesen französischen, auch von *Montesquieu* gebrauchten Ausdruck dem deutschen gesetzgebende Function vor, weil, wie wir später sehn werden, diese Function das Gesetz nicht gibt, sondern macht, was sehr verschiedene Dinge sind. (Die französische Consularverfassung hatte diesen Unterschied zwischen dem Machen der Gesetze und Geben derselben auch in den Bezeichnung hervortreten lassen.) Das Wort Machen andrerseits habe ich, abgesehn von dem Ungewöhnlichen, nicht in die Bezeichnung hineinnehmen wollen, weil kaum auf irgend einem Gebiete hinsichtlich der Gesetze *tabula rasa* Statt findet, und darum das Machen der Gesetze factisch auf ein Aendern derselben sich beschränkt. Eben so richtig könnte diese Function auch als die Gesetze berathende bezeichnet werden, womit wir ganz uns an *Aristoteles* anschlössen, der diese Function als das *βουλευόμενον* im Staate bezeichnet hat. Genug aber über die Ausdrücke. Der, den wir gewählt haben, hat das Entscheidendste für sich, den Gebrauch.

Achte Vorlesung.

Der Staat übt seine legislative Function, indem er ausspricht, was hinfort Rechtens seyn soll. Hinsichtlich dieses *lex esto* ist er unbeschränkt, allmächtig. (Er ist es wie Gott, darum nicht mehr als dieser. Wie Gott trotz seiner Allmacht Vieles nicht kann, z. B. das Unvernünftige und Böse nicht, eben so hat der Staat durch seine Natur ihm gezogene Schranken zu respectiren. Nicht nur kann er nicht befehlen, dass die Erde sich nicht mehr um die Sonne drehe, sondern er darf auch (d. h. kann moralisch) nicht stehlen. Thut er es, so wird er die Macht der Nemesis erfahren, welche ihm die Grenzen seiner Allmacht zeigen wird.) Auf die Frage darum, wer das Gesetz feststellt, gibt es nur die eine Antwort, das Volk, wenn es nämlich unabhängig ist, d. h. der Staat, und die Sätze, dass *la volonté générale* oder *la volonté du peuple* das Gesetz bestimmt, sind (immer den Fall der Abhängigkeit eines Volkes ausgenommen) vollkommen richtig. Umgekehrt aber: sollte der legislative Körper, d. h. diejenigen Personen, denen jene Function des Staats übertragen ist, solches als Gesetz feststellen, welches mit dem Willen des Volks streitet, so wäre das nur nominell ein Gesetz, es wäre, weil es keine Geltung bekommt, ein Wunsch jener Männer, in Wirklichkeit aber eine grosse Lüge. Geht man nun weiter und fragt, welches sind die passendsten Organe, durch welche der Staat seinen Willen ausspricht, so haben wir auch hierauf die Antwort in dem bisher Betrachteten: die, in welchen der Wille des Volks am deutlichsten und mächtigsten spricht, und da dies diejenigen waren, welche wir die intelligenten Patrioten genannt hatten, indem wir diesen Namen nur denen beilegten, die von Achtung für das Hergebrachte durchdrungen, stets der Zukunft gedenkend, durch die Vorschriften des Rechts und der Vernunft sich leiten lassen, so werden wir diese als die passendsten Legislatoren ansehn müssen. So richtig nun diese Antwort ist, so hilft sie natürlicher Weise nicht aus, weil sie augenblicklich die neue Frage hervorruft, bei wem finden wir diesen intelligenten Patriotismus, so dass also immer die Frage entsteht: Wer ist vernünftiger Weise zur Feststellung der Gesetze berufen, d. h. durch wen bethätigt naturgemässer Weise der Staat seine legislative Function?

Dies hängt nun ganz von den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen ab, auf welchen Völker stehn, so wie von dem verschiednen Geist, der in ihnen herrscht, so dass hier von einer besten Weise *absolute* genommen nicht die Rede seyn kann, sondern bloss von einer für dieses Volk besten. Wo ein Staat erst gegründet wird, da ist der Gründer des Staats zu gleicher Zeit der, welcher die Gesetze feststellt und gibt. So *Moses, Romulus, Muhamed*, die mit zwei Kammern nicht weit gekommen wären, weil der Schöpfergenius allein seyn muss, indem ihm Alles zum Hinderniss wird. Wenn auch nicht ganz dasselbe, so doch ein ähnliches Verhältniss findet dort Statt, wo durch eine Revolution *tabula rasa* gemacht ist, oder ein Reformator auf dem Throne die Ordnung der Dinge umgestaltet, und die Grundlagen des Staats restaurirt oder reformirt. So wäre in Frankreich der *Code Napoléon* nicht so bald fertig geworden, wenn die Macht des ersten Consuls (factisch) beschränkt gewesen wäre; jetzt hat der damals Allmächtige alle Hindernisse beseitigt und selbst hineingeredet mit derselben Hochachtung vor dem Hergebrachten und demselben klaren Verstande, welcher die eigentlichen Redactoren beseelte. Eben so hat der König, den man den Stockpreussen nennen kann, weil von ihm her dies Wort datirt, jene grosse Incarnation seines Volks, einen genialen Juristen aufgesucht und mit ihm die Gesetzgebung reorganisirt. In diesen Fällen tritt die Genialität hervor, die wie das Wort *genialis* andeutet, immer am Ursprunge ihre Stelle findet und daher auch im Staatsleben bei absoluten oder relativen Anfängen das Beste ist. Anders ist es da, wo der Staat consolidirt ist, die Gesetze ihr bestimmtes Gepräge haben, und es eben darum weniger um eine neue Schöpfung als um eine ruhige Entwicklung sich handelt. Dieser Fall ist der gewöhnliche und für ihn allein sind eigentlich Regeln festzustellen, da das Genie derselben zu spotten pflegt, weil es neue erfindet. Auch in diesem gewöhnlichen Fall wird bei verschiedenen Völkern Verschiedenes normal seyn; was in England vortrefflich ist, wäre in Russland ein Unsinn. Sind nämlich in einem Lande die Verhältnisse der Art, dass die Regierten mehr oder minder eine gleichmässige Masse bilden, ist dabei die Ueberzeugung verbreitet, dass die Regierung alles dies am besten zu beurtheilen wisse, so ist das Natürlichste und Beste, dass Solche, die durch Studium und Nachdenken sich am meisten klar gemacht haben, was recht ist, und durch ihr Amt Gelegen-

heit haben, einzusehn, was dem Ganzen am meisten frommt, dass diese die Gesetze feststellen. Auf diesem Wege entstehen in den Collegien (auf „büreaukratischem Wege“ wie man es heut zu Tage nennt) die Gesetze; dies ist der Gang in den s. g. absoluten Monarchien. So gibt es in Russland eine Gesetzcommission und einen Reichsrath, in dem die Gesetze berathen werden, so wurden bei uns bis zum J. 1848 die Gesetze durch eine eigne Commission revidirt, wurden im Staatsrath discutirt u. s. w., und wurden, nachdem sie festgestellt waren, erst bekannt gemacht, so dass der Mechanismus des Zustandekommens, die entscheidenden Motive, verborgen blieben, und die stillschweigende Einwilligung, welche in der Befolgung enthalten ist, den Beweis lieferte, dass ein Gesetz nicht bloss Einfall einiger Beamten, sondern Wille des Volks war. (Auf diese stillschweigende Einwilligung pflegt heut zu Tage wenig Gewicht gelegt zu werden. Die Demokraten sehen in dieser Hinsicht klarer, daher sie sich so ausserordentlich anstrengten, im Novbr. 1848 die Landwehr an der Einkleidung zu hindern.)

Das Feststellen der Gesetze durch Büreaus und Collegien hat gewisse Vortheile, die man nicht verkennen darf. Erstlich geht es schneller mit der Gesetzgebung. Zweitens kostet es dem Lande viel weniger, namentlich wenn (wie in Frankreich und bei uns) die legislativen Körper aus besoldeten Gliedern bestehn. Drittens, was die Hauptsache ist, ein Gesetz, über dessen Zustandekommen man nichts weiss, hat bei der Mehrzahl einen ganz andern Nimbus, als wenn sie in diesen Mechanismus tiefer hineingesehn haben. Trotz aller dieser nicht abzuleugnenden Vortheile kommt bei wachsender Cultur bei allen Völkern ein Zeitpunkt, wo jene Weise, die Gesetze festzustellen, sich als unhaltbar erweist. Je complicirter die Verhältnisse werden, desto mehr gibt es sich kreuzende Interessen, — Käufer und Agriculturtreibende wünschen Freihandel, grosse Fabrikanten dagegen Schutzzölle — es wird daher bei jedem neuen Gesetze Solche geben, welche dabei leiden, Mancher wird geradezu ruinirt, und dergleichen Einzelheiten imponiren, wenn sie bekannt werden, am meisten. Kurz, es kann nicht ausbleiben, an die Stelle des bisherigen unbedingten Vertrauens, dass Alles gehörig berücksichtigt sey, treten nothwendig Bedenken, ob wohl auch in der Hauptstadt gehörig Rücksicht genommen sey auf die Bedürfnisse des Landes. Ist dieser Punkt

eingetreten, so reicht die blosse Promulgation der Gesetze nicht mehr aus, es müssen auch, um dem erstern Bedenken zu begegnen, die Motive bekannt gemacht, um dem zweiten, gezeigt werden, dass die das Gesetz feststellten, sich gehörig informirt und bei denen Erkundigungen eingezogen hatten, die das Land kennen. Beides geschieht nun dadurch, dass die Stimmen der Regierten vor der Promulgation vernommen, und ihren Wünschen, wo sie nicht gehört worden, Gründe entgegengestellt werden. Dies Stadium erreicht die legislative Function des Staates dort, wo berathende s. g. Stände zu Gutachten aufgefordert und ihnen die Motive der Regierung entwickelt werden. Begreiflicher Weise aber führt dies weiter. Die Motive der Regierung sind oft nicht überzeugend, auf der andern Seite hat jedes Nichtbefolgen eines Raths für den, der ihn gab, etwas Verletzendes; befolgt aber die Regierung ihn immer, so wird dies zuletzt als ein Recht angesehn, — kurz Alles vereinigt sich, ist es einmal zu berathenden Ständen gekommen, um das Verlangen laut werden zu lassen, dass zur Gültigkeit eines Gesetzes die *conditio sine qua non* die Einwilligung der Regierten sey, deren Repräsentanten daher von Zeit zu Zeit einzurufen seyen, damit mit ihnen gemeinschaftlich die nothwendigen Gesetzes-Ergänzungen und Veränderungen festgestellt werden können. Nach dem Muster des Landes, wo dergleichen Versammlungen der Repräsentanten zuerst feststehende Regel geworden sind, hat man nun bei uns eine solche Versammlung ein Parlament genannt und von parlamentarischer Feststellung der Gesetze gesprochen. Ich werde, weil dies einmal gewöhnlich geworden, es auch thun, aber nicht ohne eine Bemerkung vorauszuschicken. Nach dem exacten englischen Sprachgebrauch wird das Parlament gebildet durch *King*, *Lords* und *Commons* oder ist, um die alte, noch jetzt gebräuchliche, Bezeichnung festzuhalten: *the assembly of the king and the three estates of the realm*. Daher die Regel: wo kein König, ist kein Parlament. Auf der andern Seite ist's eben so richtig, dass nach englischem Sprachgebrauch man sagen kann: Die Königin hat ihr Parlament berufen, und dass die beiden Häuser sich nennen: Ihrer Majestät Parlament, wo also — da die Königin offenbar sich nicht selbst beruft — die beiden Häuser allein auch Parlament genannt werden. Diese ungenaue Redeweise, welche den Engländer nie dahin bringt, einen Beschluss der beiden Häuser einen Parlamentsbeschluss zu

nennen, wozu er erst durch die Einwilligung des Königs wird, diese hat sich nun in Deutschland eingebürgert. Hier wird unter dem Parlament gewöhnlich nur verstanden: *the Lords and Commons*. That man aber dies und gab demnach dem, was den englischen beiden Häusern entspricht, auf England sich berufend, die Attribute, welche dort dem (ganzen) *parliament* zustehn, so lässt sich voraussehn, was dabei herauskommen musste. Da ich in meiner ganzen Deduction nie daraus, dass Etwas in England Statt findet, folgern werde, dass es überall so seyn müsse, so werde ich ohne Gefahr solcher Paralogismen dem bei uns einmal eingerissnen Sprachgebrauch mich anschliessen können, und wenn ich also hinfort vom Parlament oder parlamentarischer Feststellung der Gesetze spreche, nur die Repräsentanten des Landes, nicht aber den sie einberufenden König verstehn. Es wird also, sagte ich, das Bedürfniss entstehn, dass die Gesetze durch ein Parlament d. h. durch Mandatare des Landes festgestellt werden. Wird diesem nicht zur rechten Zeit nachgegeben, so werden natürlich die Stimmen, die es aussprechen, immer lauter, dadurch werden auch die Ungebildeten, die wenig selbst, sondern nur den Andern nach zu denken pflegen, zu gleichem Verlangen und gleichem Rufe veranlasst, und so bildet sich allmählig eine Ansicht aus, welcher der parlamentarische Ursprung der Gesetze nicht mehr nur das sichre Mittel ist, um zu vernünftigen Gesetzen zu kommen, sondern welcher diese Einrichtung als der Zweck, als die eigentliche Hauptsache gilt. Dies war nun vor dem J. 1848 in Preussen der Fall, wo sogar Organe der „staatsmännischen Ansicht", wie sie sich gern nannten, aussprachen, schlechte, aber durch Volksvertreter votirte Gesetze seyen besser als gute, die auf büreaukratischem Wege entstanden, was ungefähr so geistreich ist, wie die Ansicht jenes reichen Bauern, dass es besser sey, honnett, d. h. mit einem Arzt, zu sterben als ohne einen solchen gesund zu werden. Wäre hier rechtzeitig nachgegeben worden, so wäre es zu diesem krankhaften (weil das Mittel zum Zweck machenden) Verlangen nach einem Parlament nicht gekommen, von dem jetzt Niemand mehr zu leiden hat, als die Kammern selbst, denn da diese nun da sind, so würde, selbst wenn die von ihnen festgestellten Gesetze sich sehr zu ihrem Vortheil von den frühern unterschieden, dies dem lange nicht genug seyn, der Jahre lang nach einem Parlament geschrien, dann sogar mit Revolution gemacht hat, und jetzt

wo er die unvermeidlichen Früchte jeder Revolution, Verarmung, höhere Steuern, strengere Polizei, geniesst, auf die Kammern blickt und seufzend spricht: *tant de bruit pour une omelette!* —

Ist nun das Verlangen nach einer parlamentarischen Feststellung der Gesetze in einem Lande so mächtig geworden, dass ihm nachgegeben werden muss — (ausser der Türkei und Russland scheinen alle europäischen Länder zu diesem Punkte gekommen zu seyn, auf dem übrigens auch der Kaiser *Soulouque* steht, was zur Dämpfung des Hochmuths bemerkt werden muss) — so entsteht die Frage, ob sich wohl gewisse Normen feststellen lassen über die Befugnisse, die nicht sowol dieses oder jenes Parlament hat, sondern die jedem Parlamente zugestanden werden müssen, wenn es seinem Begriff entsprechen soll. Bemerken Sie hier, ich bitte, dass ich die Frage nicht so stelle, wie es oft geschieht, was nach „constitutionellem Brauch" dem Parlament zukommt. Ich brauche diese Phrase nie, weil — ich sie nicht verstehe und noch Niemand gefunden habe, der sie mir verständlich gemacht hätte. Weil nämlich England ein geschriebnes Staatsgrundgesetz hat und auch parlamentarischen Ursprung der Gesetze, und auch noch vieles Andere, so hat man dies Alles zusammengeworfen, ohne zu bedenken, dass es im Mittelalter Stände gab ohne geschriebnes Staatsgrundgesetz und in Dänemark ein geschriebnes Staatsgrund-(Königs-)Gesetz ohne ein Parlament, und hat mit dem Worte „constitutionell" ein Sammelsurium von Begriffen getauft, das, wie gesagt, mir unentwirrbar ist. Ich verstehe, was es heisst, dies oder jenes sey in Preussen anticonstitutionell, d. h. gegen die preussische Verfassungsurkunde, eben so dass es einen Sinn hat, wenn in England anticonstitutionell genannt wird, was gegen die *declaration of rights* ist. Allein was „constitutionell *in blanco*" ist, das verstehe ich eben so wenig, als ich es verstehen würde, wenn auf meine Frage, was dieser Mensch für eine Constitution hat, man nicht antwortete eine robuste oder lymphatische, sondern — eine constitutionelle. Ich frage also nicht, was constitutionell ist, sondern was der Begriff des Parlaments fordert. Dieser war, dass das Parlament das Organ war, durch welches der Staat erklärte, was gelten, was recht seyn soll. Wenn nun der Staat eine sittliche Gemeinschaft war, in dem Sittlichen aber das Rechtliche und Moralische als Moment enthalten war, von welchen jenes den negativen verbietenden Character hatte, während diesem der

positive Aufgaben stellende nahm, so wird der Wille des Staates eben sowol Solches enthalten, was die Willkühr des Einzelnen beschränkt, als andrerseits solche, welche dem Einzelnen zuzumuthen, zur Verwirklichung des Staates beizutragen. Da nun alle Leistungen, die überhaupt unter die der äusserlichen und zu controlirenden fallen, ihr Aequivalent haben und darum ihren Werth, so fallen alle Leistungen unter den allgemeinen Begriff der Besteuerung, der Beisteuer zum öffentlichen Wohl. Beides wird also das Parlament zu bestimmen haben. Erstlich welche Schranken dem particularen Willen gesetzt werden sollen, zweitens welche Beisteuer von dem Einzelnen gefordert werden soll. Die Gesetze zu votiren und die Steuern zu bewilligen, ist deswegen das im Begriff des Parlaments liegende, ihm nicht zu verweigernde Recht. Zum erstern wird es um so mehr berufen seyn, je mehr es weiss, was sich als Sitte, als Gerichtsgebrauch, als Althergebrachtes u. s. w. Herrschaft verschafft hat, zum letztern je mehr es die Leistungsfähigkeit des Landes kennt, und Notiz genommen hat, wo ein Missverständniss zwischen Genuss und Leistung Statt findet, das weder die bürgerliche Gesellschaft noch der Staat dulden darf. Da im Acte der Legislation der Staat seine Souverainität oder absolute Autonomie zeigt, so wäre es ein Widerspruch, wenn denen, die jenen Act für ihn vollziehn, von Aussen Schranken gesetzt wären. Die einzigen Schranken, die ihnen gesetzt sind, sind die der logischen, physischen und sittlichen Möglichkeit. Was in einer dieser Beziehungen unmöglich ist, das können sie nicht beschliessen. Innerhalb dieser Grenzen aber sind sie absolut unbeschränkt.

Hier kommt nun hinsichtlich des zweiten unveräusserlichen Rechts des Parlaments, der Steuerbewilligung, eine praktisch wichtige, im Jahr 1849 viel ventilirte, Frage zur Sprache. Zuerst muss ich bemerken, dass, wozu man das Recht der Bewilligung hat, dass man dies auch muss abschlagen dürfen, und dass darum Bestimmungen, wie sie in der Hessischen Verfassungsurkunde stehn, nach welcher die Stände die Steuern zu bewilligen haben, oder bewilligen müssen, ein Widerspruch in sich sind. Eben deswegen aber, weil bewilligen können und abschlagen dürfen dasselbe ist, eben deswegen wird umgekehrt gesagt werden müssen: was in keinem Falle abgeschlagen werden darf, dazu soll man auch Niemanden ein Bewilligungsrecht einräumen. Diejenigen Leistungen und Steuern nämlich, ohne welche der

Staat aufhört zu existiren, diese dürfen auf keinen Fall verweigert werden, eben darum aber darf auch das Parlament nicht das Recht in Anspruch nehmen sie zu bewilligen, weil ein Parlament nicht das Recht haben darf, den Staat zu morden. Wenn man antwortet, warum nicht, wenn das Volk durch seine Repräsentanten dies fordert?, so antworte ich, weil auch in dem Fall, dass die Repräsentanten wirklich ganz nur den Willen der Mandanten aussprechen, diese Mandanten nur eine Generation sind, eine Generation aber nicht das Recht hat, über das Leben des Volks, das älter ist als sie und sie überdauern soll, zu entscheiden. Sagt man darauf mit Herrn von *Beckerath*: Dies Recht brauchen wäre freilich Hochverrath, aber es haben sey „constitutionell", so antworte ich, dass alle Lügen nichts taugen, sie mögen sich nun constitutionell nennen oder nicht. Ein Recht aber, dessen Gebrauch Hochverrath wäre, ist, als ein Recht zum Unrecht, eine Lüge, mindestens ein Unsinn. Also gewisse Leistungen müssen ausserhalb aller parlamentarischen Discussion stehn, das sind die, ohne welche der Staat nicht existiren kann. Welches sind nun diese? Der Staat als sittliches Institut kann ohne die religiöse und intellectuelle Cultur der Einzelnen, welche beide die sittliche Gesinnung stützen, nicht existiren. Er bedarf ferner einer starken Rechtspflege, bedarf wegen der Solidarität, wenigstens der europäischen Staaten, eines fortdauernden Verkehrs durch Gesandte, bedarf endlich, wenn er eine Monarchie ist, eines äusserlich würdig gestellten Thrones nebst eben so würdiger Stellung derer, die dem Thron am Nächsten stehn. Alles dies hat man nicht ohne Geld. Das Geld darum, wodurch Kirche und Schule, wodurch die Justiz und der gesandtschaftliche Verkehr erhalten wird, das endlich, welches der König für sich und seinen Hof bedarf, das darf, weil es ohne Frage herbeigeschafft werden muss, nie in Frage gestellt werden. Den Parlamenten die Bewilligung dieser Summen überlassen, dies wäre ein Unsinn.

Hier ist nun abermals ein Punkt, wo ich einen Excurs ins Gebiet factischer Zustände wagen muss. Wenn man nämlich so etwas ausspricht, wie ich eben jetzt, so erhebt sich sogleich ein Chorus, der auf England hinweist, wo das Parlament jährlich alle Steuern, das s. g. Budget bewillige. Wenn man manche Herren, die in England viel mehr zu Hause zu seyn scheinen als in Preussen, da sie von jenem so oft sprechen, an dieses so wenig denken, — wenn man sie sprechen hört, so sollte man glauben, in

England habe das Parlament in jedem Jahre neu zu beschliessen, ob das Königthum, ob die Kirche, ob die Universitäten u. s. w. noch fortdauern solle. Wäre das in England so, so würde ich es dennoch Unsinn nennen, meinethalben englischen Unsinn. Es ist aber nicht so. Alles dies ist in England der parlamentarischen Debatte enthoben, nur auf verschiedene Weise: Die Kirche und Universität, indem sie eigene liegende Gründe, eigene Einkünfte (Zehnten u. dgl.) haben, in welche sich das Parlament eben so wenig mischen darf, als in das Eigenthum irgend einer Person. Eben so wenig wird über Abgaben zur Erhaltung der Wege und Canäle, so weit sie Angelegenheit der einzelnen Grafschaften sind, im Parlamente verfügt, und wenn das Parlament alle Steuern verweigerte, so liefen jene doch ein und die Chausseen würden in Stand erhalten. Eben so wird bei der Thronbesteigung ein für alle Mal der Betrag der *civil list* bestimmt, und bei dieser kann, wenn z. B. ein Streit des Parlaments mit den Ministern dasselbe dahin bringt, die Steuern zu verweigern, dies keinen Unterschied machen. Hinsichtlich der *civil list* aber macht man sich auch in Deutschland eine Vorstellung, die nicht ganz richtig ist, oder um ganz genau zu sprechen, bis vor nicht sehr langer Zeit (ich denke, bis zur Thronbesteigung der Königin Victoria) nicht richtig war. Die *civil list* wurde nämlich so genannt im Gegensatz gegen die *military list* oder das Militairbudget, und befasste das Geld für alle Diener des Königs; als solche aber werden in England (wo man nicht sich entehrt glaubt, wenn man sich Unterthan oder auch Königlichen Diener nennt) alle Civilbeamten angesehn und von der Civilliste wurden alle Richter besoldet und alle Kosten der ordentlichen Gesandtschaften bestritten, so dass auch das Geld, was dazu nöthig war, nicht jährlich, sondern (so wie früher alle Steuern) für die ganze Regierungszeit des Königs bewilligt war, und nie der Fall eintreten konnte, dass das Parlament das Geld verweigerte, was zur Besoldung der Richter u. s. w. nöthig war. (Dass man diese Einnahmen des Staats jetzt von der im französischen Sinne sogenannten *liste civile* getrennt hat, ist in gar keiner tendenziösen Absicht geschehn, sondern hat nur darin seinen Grund, dass so die Rechnungen übersichtlich werden). In England steht also die Sache so, dass was in jedem Falle nöthig ist, mag nun Lord *Stanley*, mag Lord *John Russel* Premierminister seyn, dass dies eben deswegen nicht von der Stimmung des Parlaments

gegen ein Ministerium abhängig gemacht wird. Dagegen alles das Geld, welches nöthig ist, um irgend eine administrative Neuerung, irgend eine neue diplomatische Verbindung zu realisiren, das wird vom Parlament auf kurze Zeit bewilligt, um stets sehen zu können, ob diese neuen Wege nicht etwa dem Lande verderblich werden. (So musste also schon früher Geld zu einer ausserordentlichen Gesandtschaft bewilligt werden.)

In dem, was ich eben gesagt habe, liegt nun auch die Rechtfertigung für den §. 109 der Preussischen Verfassungsurkunde, welcher bei Gelegenheit der Revision derselben von vielen parlamentarischen Grössen heftig angefochten wurde. Um die Differenz, die hier zwischen dem was in England gebräuchlich ist und was bei uns gesetzlich, nicht grösser zu finden, als sie wirklich ist, muss man bedenken, dass in Preussen, ganz eben so wie in Frankreich, Alles das, was in England als ein sich selbst regierendes und sein Vermögen verwaltendes Ganze erscheint, sein Centrum und sein leitendes Princip in der Staatsregierung hat. Die Kirche hat kein Vermögen, der Staat besoldet ihre Beamten; Schulen und Universitäten erhalten sich nicht selbst, sondern werden vom Staat erhalten und beaufsichtigt, der zu diesem Ende einen Cultus- und Unterrichtsminister hat. Was in England den einzelnen Grafschaften überlassen bleibt, das thut bei uns der Staat durch das Ministerium des Innern und der öffentlichen Arbeiten. Da Alles dies nun bei uns eben so wenig wie in England je stocken darf, so wird das Geld, was zu allem diesem nöthig ist gerade so stehn wie der Theil der früheren *civil list*, der für die Justiz und das auswärtige Ministerium verwandt wurde, d. h. es darf nie aufhören, in die Staatscasse zu laufen. Endlich kommt die hauptsächlichste Differenz: sie betrifft das Militairbudget. Hier halten nun die Engländer besonders darauf, dass dieses jährlich bewilligt wird, und es sind Stimmen laut geworden, welche dasselbe für Preussen verlangen. Allein wer dies verlangt, vergisst ganz, dass unsere Militair-Einrichtung eine ganz eigenthümliche Bedeutung hat. Man hat sich geärgert, dass Preussen ein Militairstaat genannt worden ist; in der That ist er es, da er nur aus gewesenen, seyenden oder werdenden Soldaten besteht (die Kränklichen ausgenommen). Die Militairjahre sind aber für den grösseren Theil wirkliche Erziehungsjahre, in welchen Intelligenz und Zucht gefördert wird, mehr, als in den meisten unserer Volksschulen. (In

Preussen ist, so parodox das klingen mag, das Kriegsministerium eben so sehr Unterrichtsministerium, wie das, welches so heisst.) Bei uns ist es eine Schande, wenn man gesund ist, von dem Dienste ausgeschlossen zu seyn, während in England das angeworbene, unter der Peitsche stehende Militair als eine Art von Prätorianern angesehen wird. Hört unsere Militäreinrichtung auf, so ist Preussen nicht mehr Preussen, sie ist für unsern Staat neben Kirche, Schule u. s. w. eine der Säulen, auf welchen er steht, und darf eben deshalb nicht in jedem Jahre in Frage gestellt werden. Da sie bleiben muss, so darf nicht erst weiter gefragt werden, ob sie bleiben soll. Fragt man, wie diese Betrachtungen mit dem §. 109 der Verfassungsurkunde zusammenhängen, welcher sagt, dass die bisherigen Steuern forterhoben werden, so enthalten sie die Grundzüge zu dem, was von den bedeutendsten Vertheidigern dieses §. gesagt worden ist. Diese gingen nämlich von der Ansicht aus, dass durch die Verfassungsurkunde nicht erst ein Preussischer Staat in's Leben gerufen werden solle, sondern dass die Charte dazu dienen solle, ihn weiter, nicht zurück, zu bringen. Soll er nun nicht zurückgehn, so muss mindestens das Gute erhalten werden, was erreicht ist, der *status quo*, zu dessen Erhaltung die bisherigen Steuern dienten. Auf diesem bisher Erreichten soll fortgebaut, zu dem Erlangten neues Gutes hinzugefügt werden, da aber nichts Gutes — auch keine Kammern — zu haben ist, ohne dass es Geld kostet, so ist es ganz consequent, dass die Kammern, je nachdem sie von den Lenkern des Staates erwarten oder nicht, dass das Neue, was sie schaffen werden, ein Gutes ist, die Mittel dazu bewilligen oder nicht. Darum ist's vollkommen richtig, dass jedes neue Verlangen der Regierung der Bewilligung des Parlaments unterliegt. Bewilligt es Nichts, so bleibt es bei den Mitteln, mit welchen, wie sich gezeigt hat, der Staat bestehen kann, weil er bestanden hat, bewilligt es neue Beisteuern, so kann das Neue versucht werden. Dass nun der §. 109 bestimmt: „die bisherigen Steuern werden forterhoben", ist freilich eine sehr ungeschickte Redaction, von der ganz richtig ist, was ich einmal in einem Pamphlet gelesen habe, dass dies eben so zweideutig sey, wie das alte bekannte „Gedruckt in diesem Jahr." Nach dem Buchstaben jenes §. ist jede neu bewilligte Steuer im nächsten Jahre eine bisherige, und wird forterhoben. Man hätte bestimmter sagen sollen: So und so viel, oder: Der

bis zum Jahre 1849 eingelaufene Steuerbetrag darf nicht verkürzt werden, oder etwas dem Aehnliches. Irgend eine Beschränkung der Art musste aber hineinkommen, weil diese beiden Punkte fest stehn: Das Parlament darf nicht das Recht haben, Preussen zurück zu bringen, und: Bei jeder Neuerung und jedem Weitergehen soll die Wirksamkeit der Regierung durch das Parlament so controllirt werden, dass es von ihm abhängt, ihr die Mittel dazu zu bewilligen.

Nach dieser hinzugefügten Beschränkung werden wir also als wesentliche Attribute eines Parlaments bezeichnen müssen: Die Feststellung der Gesetze und das Recht (in den angegebenen Grenzen) Steuern zu bewilligen oder zu verweigern. Diese Rechte schreiben wir ihm nicht zu, weil das englische Parlament sie hat, auch nicht, weil die Steuern ursprünglich nur Subsidien waren, sondern weil ein anderes Verhältniss mit dem Zweck stritte, zu welchem das Parlament da ist: dass durch Mandatare des Volks der Wille desselben ausgesprochen werde.

Neunte Vorlesung.

Wir kehren von der Beurtheilung factischer Zustände wieder zurück zur Entwicklung aus der Natur der Sache, freilich aber um sehr bald einen weiten Excurs ähnlicher Art zu machen, da es sich abermals um eine sehr wichtig gewordene Frage handelt. Die Rechte des Parlaments waren fixirt. Es fragt sich, ob sich wohl etwas Allgemeingültiges feststellen lässt über die Art, wie ein solcher Körper organisirt und gegliedert werden muss. Da der Staat kein Aggregat, sondern ein Ganzes ist, so soll sich auch in der Gesetzgebung nicht sowol eine Summe von einzelnen Willen, sondern der allgemeine Wille aussprechen, der substanzielle Wille, oder der Wille des Substanziellen (nicht bloss Accidentellen) im Volke. Da weiter ein Parlament nöthig wurde nur, weil der Staat nicht mehr eine Uniformität der Interessen darbot, so werden in demselben die wesentlichen Interessen des Landes vertreten seyn müssen, wo nur das Wort Interesse nicht im materiellen Sinne allein genommen werden muss, indem Künste, Wissenschaften, Religion u. s. w. Interessen des Staates sind. So lange diese Interessen ganz an die Stände der bürgerlichen Gesellschaft ver-

theilt erschienen, so lange war die mittelalterliche Gliederung des zur Gesetzgebung mitwirkenden und Subsidien und *dons gratuits* bewilligenden Körpers in Adel, als den Vertreter der Agricultur, Bürgerschaft oder *tiers état*, als Vertreter der Interessen der Industrie, Geistlichkeit, als damals alleinigen Inhaber und darum natürlichen Vertreter der Intelligenz, ganz vernunftgemäss. England, mit seiner Achtung vor allem Traditionellen, nennt das Parlament noch jetzt so; nur dass Adel und Geistliche als geistliche und weltliche Lords in einem Hause sitzen. Factisch hat sich aber auch hier ein Verhältniss geändert, welches sich überall ändern musste. Die Reformation, indem sie das Dogma von der allgemeinen Priesterschaft wieder verkündigte und so Jeden in die Reihe der Geistlichen (geistlich Gesinnten) aufnahm, hat in ihrem Gefolge gehabt die allgemeine Verbreitung der Intelligenz, und das Intelligent- und Geistlichgesinntseyn bedarf eben so wenig wie der Patriotismus einer separaten Vertretung. Vielmehr sollen nur sie vertreten, indem die Vertreter aller Interessen patriotisch, intelligent, geistlich gesinnt seyn sollen.

Darum ist die Veränderung, welche sich in Frankreich historisch gemacht hat, ganz der Natur der Sache gemäss. Auch dort repräsentiren die drei Stände die Interessen des Landes. Allmählig ward nun der dritte Stand Inhaber der (juristischen, dann der übrigen) Bildung und wurde dies um so mehr, als durch den von Heinrich dem Vierten eingeführten Verkauf der Stellen dieselben factisch erblich wurden und so in den Inhabern derselben das auf exclusive Bildung gegründete Selbstgefühl sich ausbildete, welches nun der Geistlichkeit keinen Platz mehr liess. Daher schon in den letzten vor der Revolution berufenen *états généraux* im J. 1625, daher noch mehr in der durch Richelieu berufenen Versammlung der *Notables* der dritte Stand auf die eine Seite tritt, Adel und Geistlichkeit zu verschmelzen anfangen, bis endlich 1789 einzelne Geistliche, wie *Sieyes* mit dem *tiers état*, die übrigen ganz mit dem Adel gehn. An die Stelle der Vertretung der Intelligenz und der übrigen wesentlichen Interessen tritt also jetzt die intelligente Vertretung der wesentlichen Interessen des Staats, und das Parlament muss bestehn aus intelligenten Vertretern derselben.

Es folgt daraus, dass Einrichtungen der Art getroffen seyn müssen, dass weder ein wesentliches Interesse ganz unvertreten

bleibt, noch auch dass es so wenig vertreten sey, dass es, obgleich eben so berechtigt als die übrigen, von diesen unterdrückt werden kann. Dies ist nun der Grund, warum, mit sehr wenigen Ausnahmen, die gesetzgebenden Körper in mehrere Abtheilungen — nenne man sie Stände, Curien, Häuser, Kammern, gleichviel — zerfallen werden. Es gibt solche Ausnahmen. Die Landtage z. B. der russischen Ostseeprovinzen haben das Recht, in den ländlichen Angelegenheiten Verordnungen ergehen zu lassen, Leistungen zu bestimmen. Weil dort alles Land in den Händen grosser Gutsbesitzer ist, deswegen ist dort die Landesvertretung nur die eine Ritterschaft, die nicht in Kammern zerfällt. Hier aber hat man es nur mit Provinziallandtagen zu thun. Anders verhält sich's in Norwegen; das ist ein Staat und doch ist auch hier der Landtag, der Storthing, nur einer. Allein es ist zu bemerken, dass die Einrichtung in Norwegen, nach welcher das Land in lauter Bauermajorate zerfällt, so dass es keine grossen Gutsbesitzer gibt, eine grössere Uniformität der Interessen zur Folge hat, und dass dennoch der Storthing durch Auswahl eines Viertheils (zum Lagthing) sich eine solche Gliederung gibt, die in allen andern Ländern mit Gesetze machenden Versammlungen viel tiefer durchgreift. Eine solche Gliederung ist nicht etwa nur Gewohnheit oder Mode — wo sie dies wäre, ist sie unnütz — sondern indem die Hauptinteressen in gleichberechtigten Häusern oder Kammern vertreten sind, erscheinen sie als das, was sie sind, und diese Einrichtung ist also der Vernunft gemäss. Wie aber alles der Vernunft Gemässe am Ende auch das Nützlichste ist, so hat diese Einrichtung auch ihren praktischen Nutzen. In dem normalen Zustande, wo der Patriotismus Alle durchdringt und Alle einig sind, hindert die Einrichtung, nach welcher jede Neuerung in ganz verschiedenen Versammlungen berathen werden muss, vor übereilten Beschlüssen. Macht sich dagegen der Egoismus geltend, ordnet das Einzel-Interesse sich nicht dem Ganzen unter, und es vereinigen sich die beiden Abtheilungen nicht, so bleibt es beim Alten, d. h. bei einem Zustande, bei dem der Staat bestanden hat, und also bestehn kann. Mehr aber, als was bis jetzt gesagt ist, dass nämlich weil der moderne Staat complicirt und seine Interessen sehr mannigfaltig sind, dass deswegen schwerlich in irgend einem Staate eine einzige Kammer oder ein ungegliedertes Parlament ausreichen wird, mehr lässt sich im Allgemeinen nicht sagen.

(Ich bemerke, dass das Beispiel Frankreichs mit seiner gegenwärtigen Versammlung nicht gegen mich spricht; denn dass diese ausreichende Thätigkeit zeige, wird wohl Niemand sagen können.) In wie viele Abtheilungen das Parlament zerfallen, nach welchem Princip dieselben gesondert seyn sollen, diese Frage erfordert in jedem Staate eine andere Antwort, weil dies sich darnach richtet, wie viel gleichberechtigte Haupt-Interessen dort unterschieden werden müssen u. s. w. Darum, wenn ich mich sehr interessirt habe für die Frage, ob in Preussen eine oder zwei Kammern wünschenswerth seyen, so muss ich auf der andern Seite gestehn, dass die Fragen, ob das Ein- oder Zweikammersystem (überhaupt), ob die Erblichkeit oder Nicht-Erblichkeit der einen Kammer (überhaupt) vorzuziehen sey, mir gerade so vorkommt, wie die Frage, welche Farbe den Damen am Besten steht, was bekanntlich verschieden ist, je nachdem die Dame braun ist oder blond. Die Gliederung ist gut, die auf einem Gegensatz wirklicher, dem Staate wichtiger Interessen beruht. Die dagegen ist schlecht, die (etwa aus Nachahmung) wirkliche Verschiedenheit der Interessen ignorirt.

Dies ist, wird man sagen, eine sehr allgemeine Antwort. Das gebe ich zu, sie ist es aber nicht mehr, als jede, die ein Princip ausspricht. Um nun aber zu zeigen, dass es nichts weniger als unfruchtbar ist, und um auch hier wieder zu erfüllen, was ich als Theil meiner Aufgabe in der ersten Vorlesung angab Ihnen nämlich zu zeigen, wie von einem bestimmten Princip aus, factische Zustände beurtheilt werden können, so werde ich jetzt den am Anfange der heutigen Vorlesung angekündigten Excurs in das Gebiet der factischen Zustände so machen, dass ich einen kritischen Blick auf existirende Einrichtungen werfe. Je mehr in einem Lande die Organisation des legislativen Körpers der Ausdruck ist von dem, was im Lande wirklich wesentliches Interesse ist, desto mehr entspricht sie ihrem Begriff, und desto mehr wird sie sich bewähren. Darum hat sie sich bis jetzt bewährt in

England, welches wir zuerst betrachten wollen. Hier zerfällt bekanntlich der legislative Körper in zwei Häuser, welche ursprünglich, weil sie in zwei verschiedenen Stockwerken ihre Sitzungen hielten, als das obere und untere bezeichnet wurden. Das Oberhaus besteht aus den *Peers* (*Pares, Pairs*) des Reichs und wird das Haus der Lords genannt (obgleich die Söhne herzoglicher Familien, selbst wenn sie nicht im Oberhause sitzen, auch den

Titel Lord führen. Durch das Majorat sind sie *gleba adscripti*, sie sind, wie sie sich bei feierlichen Gelegenheiten nennen: die Bauern von England. Es ist eine ganz falsche Vorstellung von dem englischen Oberhause, wenn man manchmal sagt, hier sey der Adel vertreten. Von Vertretung einer Classe ist schon deswegen nicht die Rede, weil Alle, die die Classe der *Peers* bilden, hier sitzen. Daher erscheint auch hier das Recht zu stimmen als ein persönliches Recht und kann (durch die s. g. *Proxies*) übertragen werden, so dass der Herzog von *Wellington*, wenn ich nicht irre, im Namen von einigen vierzig, d. h. mit vierzig Stimmen zu votiren pflegt. Ferner aber gibt es in England, weil der Begriff der Ebenbürtigkeit fehlt, keinen Adel im deutschen Sinn, Brüder von *Peers* sind Prediger, Kaufleute, ja manchmal Handwerker, und Heirathen mit bürgerlichen Mädchen (wenn sie sehr reich sind) kommen häufig vor. Sondern die Lords sind geborne Repräsentanten des Landes. Diesen ihren Beruf zu erfüllen setzt sie nun in Stand das in unsern Tagen so häufig angefochtene Majorat. Man pflegt dieses immer im Namen der Familienpietät zu verdammen. Allein die Familienpietät wird höchstens verletzt von dem Vater, der es stiftet. Wie die Majorate der englischen *Peers* jetzt sind, ist davon gar nicht mehr die Rede, sondern es besteht jetzt die Einrichtung, dass dem Aeltesten der und der Familie ein Landgut zufällt, auf dem die Pflicht haftet, an der Legislation des Landes Theil zu nehmen. Wenn man sagt, ein jüngerer Bruder könne darüber neidisch werden, so könnte er dies auch, wenn der ältere ein hohes Staatsamt bekäme, und daraus wird man doch nicht folgern wollen, dass jedes Amt unter Brüdern getheilt werden müsse. Für den Staat ist aber diese Einrichtung darum so wichtig, weil der sichere Besitz den künftigen *Peer* in Stand setzt, sich mit Ausschluss aller, auf Lebensunterhalt gerichteten, Thätigkeit ganz dem Staatsleben zu widmen, weil sich zugleich in ihm eine, weder von Wählern noch von der Regierung abhängige, Gesinnung bilden kann, die in sich selber Halt hat; kurz alle äussern Verhältnisse sind der Art, dass er sich zu einem intelligenten Patrioten ausbilden kann. Sollte dies aber nicht der Fall seyn, sondern die Selbstsucht und der Egoismus ihn beherrschen, so ist diese Einrichtung — die wie überhaupt die englischen auf Menschen berechnet ist, während unsere Constitutionsmacher immer an Engel in den Kammern und Teufel am Ministertisch

tische oder auf dem Throne gedacht zu haben scheinen — so ist diese Einrichtung, sage ich, der Art, dass sogar sein Egoismus dem Lande dienen muss. Er ist der Bauer im Grossen, denkt er daher egoistisch nur an die bäuerlichen Verhältnisse, so ist es immer eine wesentliche Seite des Staatslebens, welche er wahrnimmt, und zwar die, vermöge welcher der englische, wie jeder Staat, an diesem Boden haftet. — Es liegt darum in der Natur der Sache, dass sich in dem Patriotismus der Lords diejenige Seite besonders geltend machen wird, welche wir früher (p. 57) als die Achtung vor dem Hergebrachten bezeichneten, in welcher sich das Princip der Familiarität und Nationalität besonders geltend machte. Daher ist es mehr als ein zufälliger Gebrauch, es ist ein Gefühl davon, dass den Lords die Nationallehre Alt-Englands besonders theuer seyn werde, aus dem es zu erklären, dass Interpellationen an das Ministerium des Auswärtigen besonders im Oberhause Statt finden. Es ist wegen dieses rückwärts gewandten Patriotismus erklärlich, dass dieses Haus der oberste Gerichtshof des Landes ist, denn richten heisst mit dem Bestehenden vergleichen. Die höchsten Juristen sind Mitglieder dieses Hauses und wenn sie auch kein formelles Stimmrecht haben, so versteht sich's von selbst, dass eigentlich sie die Urtheile dictiren. Dass darum Neuerungen, wie die Emancipations- und Reformbill, in diesem Hause längern Widerstand erfahren, liegt in der Natur der Sache. Vor einem Verknöchern schützt der Umstand, dass durch die Erblichkeit stets auch junge Leute hereinkommen und mit ihnen die neuen Ideen. Man erinnere Jeden, welcher meint, das Oberhaus sey der natürliche Gegensatz gegen die liberalen Ideen, an die Namen *Wilberforce*, *Grey* und Andere. Durch diese Einrichtung also ist garantirt, dass immer Menschen da seyn werden, welche, wenn nicht aus Patriotismus, so aus Egoismus, die Interessen der grossen Landwirthschaft festhalten werden, die eben so wesentlich, wie die andern, gleich zu characterisiren. Daher trat mit Recht noch neuerlichst ein Mitglied des Unterhauses aufs Entschiedenste der Ansicht entgegen, als sey das Oberhaus minder wichtig als das Unterhaus. Gehn wir nun zu diesem über, so besteht es aus den Abgeordneten der städtischen und ländlichen Communen. (Auch die *rotten boroughs* waren dies früher. Inconvenienzen hat die Reformbill weggeschafft.) Da das Wohl der städtischen Communen und der kleinen Landwirthe (der

Pächter) von Conjuncturen abhängt, so ist es begreiflich, dass hier die Seite des Patriotismus besonders wichtig sein wird, die wir als die verständige, auf die Zukunft gerichtete bezeichnet haben, in welcher sich der Communalsinn in höherer Potenz zeigte. Darum ist es erklärlich, warum sich, die auf radicale Veränderungen ausgehn, besonders hier finden. Da von den veränderten Conjuncturen die Leistungsfähigkeit abhängt, so ist es vernünftig, dass bei Steuerbewilligungen dem Unterhause, diesem Repräsentanten des wechselnden Gemeindelebens und der den Zufälligkeiten Preis gegebenen Minderbegüterten, die Initiative gesetzlich so gegeben ist, dass das Oberhaus keine Veränderungen machen, sondern bloss Ja oder Nein sagen kann; eben so liegt es in der Natur der Sache und ist darum zu loben, dass hier Wahl Statt findet. Die Interessen wechseln und darum können die, zu denen man Vertrauen zeigte, dieses Vertrauen bei veränderter Lage nicht mehr verdienen. Dann wird man Andere schicken müssen. Weil die Interessen des grossen Landbesitzes und der Gemeinden verschieden sind, beide aber für den Staat gleich wesentlich, deswegen müssen sie bei der Gesetzgebung gleich sehr berücksichtigt werden. Da wäre es nun möglich, dass diese beide Interessen in einem constanten Gegensatz zu einander sich fänden, und der, von jedem patriotischen Engländer bedauerte, Zustand sich verlängerte, ja fixirte, wo, was im Unterhause bejaht wird, im Oberhause der Verwerfung gewiss seyn kann (wie schon drei Mal die Juden-Eids-Bill). Dies wird nun dadurch verhindert, dass innerhalb der beiden Häuser seit Jahrhunderten ein Gegensatz besteht, vermöge dessen immer eine Seite des einen Hauses mit einer des andern sympathisirt. Dadurch nämlich, dass in's Unterhaus gewählt wird von städtischen und ländlichen Communen, dadurch ist im Unterhause der grosse Gegensatz des Städtischen und Ländlichen repräsentirt. Diesem geht nun im Oberhause parallel ein ganz analoger. Obgleich die Namen *Whig* und *Tory* ursprünglich einen Gegensatz der Ansichten über die Berechtigungen der Krone, und später noch andere Gegensätze bezeichnet haben, obgleich ferner es im Unterhause Whigs und Tory's gibt, so kann man doch im Ganzen sagen, dass die Tory's im Oberhause die grosse, mehr feudalistische Agricultur aufrecht zu erhalten suchen, daher Protectionisten sind, während die Whigs mehr die, mit der Industrie verbundene mercantile Agricultur repräsentiren, und daher Gegner der Kornzölle sind. Dies ist es nun, was die Tory's des

Oberhauses den Pächtern lieb macht, während die Whigs die Männer der City sind. Eben darum sympathisiren auch wieder die sich entsprechenden Parteien der beiden Häuser, und wie der Marquis *Landsdowne* im Oberhause sich Mühe gibt, den von London gewählten Baron *Rothschild* in's Parlament zu bringen, so kann er andrerseits der Anhänglichkeit der meisten von Städten abgeordneten *Commoners* gewiss seyn. Nimmt man nun noch dies hinzu, dass, da gewöhnlich ein Antagonismus Statt findet zwischen den Fabrikarbeitern und den Fabrikherrn, jene in den, von den Fabrikherrn gehassten Tory's eben darum ihre Freunde zu sehen glauben, namentlich seit den abgeschafften Kornzöllen die Herabsetzung des Arbeitslohns gefolgt ist, so sieht man, dass dieser Parteigegensatz ein Glück für England ist, weil er durch das sich Kreuzen der Gegensätze die Trennung verhindert. — Die englische Gliederung des legislativen Körpers ist vortrefflich, nicht, weil er in zwei Häuser zerfällt, sondern weil dies Zerfallen auf gegebenen Verhältnissen beruht. Darum fuhr Frankreich so schlecht, als es England zum Muster nehmen wollte. Die Restauration hatte eine erbliche Pairskammer und eine gewählte Deputirtenkammer, und Mancher, der durch einmaliges Lesen von *Montesquieus* berühmtem Werk glaubte ein Politiker zu seyn, versprach sich viel Gutes. Er vergass, dass in Frankreich der Adel längst Hofadel geworden war, dass er schon von *Richelieu* vom dritten Stande gehasst war, weil er 5 Millionen jährliche Pensien gezogen hatte, dass die Emigration ihn nicht beliebt gemacht, dass die Milliarde (dieses zur Sühnung von Unrecht begangene Unrecht) ihn in den Augen der Meisten moralisch vernichtet hatte. Es ging nicht. Und dennoch stand diese Pairskammer noch mehr geachtet da, als die nach der Julirevolution; denn sie war wenigstens erblich gewesen. Jetzt aber sah man, wegen der königlichen Ernennung, in jedem Pair eine Creatur des Königs, und trotz der glänzenden Talente in ihr (einige der damaligen Pairs sieht man noch heute, in der Nationalversammlung, als die Bedeutendsten an) kam sie zu keiner Bedeutung, und an dem Mangel einer geachteten ersten Kammer lag es mit, dass zuletzt sich die *Charte verité* als unhaltbar erwies. Sie war es, weil sie eine Copie war und nicht im Volke wurzelte, nicht aus ihm erwachsen war.

Ein zweiter legislativer Körper, dessen Composition sich, wenn auch nicht so lange, wie die des englischen, so doch geraume

Zeit bewährt hat, ist die der Vereinigten Staaten. Auch er zerfällt in zwei Häuser, den Senat und das Repräsentantenhaus, die aber in keiner Weise mit dem englischen Ober- und Unterhause zu vergleichen sind. Vielmehr, da Nord-Amerika ein Staatenverein ist, so muss in der Gesetzgebung das Interesse der Einheit und das Interesse der einzelnen Staaten wahrgenommen werden. Dass dies sicher geschehe, dazu dient nun seine Gliederung, so dass im Senat die Vielheit repräsentirt wird, indem derselbe gebildet wird aus je zwei Senatoren jedes Einzelstaates, die durch die legislativen Körper der Einzelstaaten ernannt werden. Neben diesem (Staatenhause) steht nun das Repräsentantenhaus, in welches nach Proportion der Bevölkerung, so dass der grössere Staat mehr schickt, als der kleinere, Repräsentanten der vereinigten Staaten gesandt werden, aber auch hier mit der Beschränkung, dass die Wähler jedes Staates nur einen Angehörigen ihres Staates wählen dürfen. Darum repräsentirt dies Haus die Union, und also ein anderes Moment, als das andere. Wenn eine Vereinigung beider nicht erzielt wird, so bleibt es auch hier beim Alten. Auch hier übrigens läge die Gefahr nahe, dass der Unitarismus und der Particularismus in einen stetigen Widerstreit träten, wenn nicht, ganz wie in England, ein, diesen schneidender, Gegensatz in's Mittel träte. Dieser Gegensatz, der schon in *Washington* und *Jefferson* als Gegensatz der Föderalisten und Demokraten, später als Gegensatz der Whigs und Demokraten sich zeigt, macht in neuerer Zeit dem Gegensatz zwischen Vertheidigern der Sklaverei und Abolitionisten Platz, welcher eine viel weniger ideale und philanthropische Basis hat, als Manche meinen, und im Wesentlichen dem des grossen und des kleinen mit Industrie verbundenen Landbesitzes entspricht. Auch hier sind es gerade diese innerhalb beider Häuser auftauchenden, vorübergehenden Gegensätze, welche sie an einander binden. Auch von der nordamerikanischen Einrichtung werde ich sagen können, sie ist gut, weil sie durch die gegebenen Verhältnisse postulirt und ihnen entsprechend ist. — Gehn wir nun auch hier, wie vorhin von England, auf Frankreich über, so hatte dieses früher Elemente zu einer Composition des gesetzberathenden Körpers gehabt, die Etwas dem Nord-Amerikanischen Analoges hätte geben können; es waren dies die Provinzen mit ihren Ständen, von denen namentlich einige in hoher Achtung in ganz Frankreich

standen. Die Revolution schaffte die Provinzen ab, wie Alles, was traditionell war, und bei der Departementseintheilung ward absichtlich darauf hingearbeitet, Districte, die einem Provinzialverbande angehört hatten, zu trennen. Als die Charte Ludwig des 18ten redigirt wurde, hatte das Provinzial-Bewusstseyn sich fast verloren, ein Departemental-Bewusstseyn aber nicht gebildet, und so fehlten für einen Senat im Amerikanischen Sinne eben so sehr die Daten, wie sie bei dem durch Verkauf der Nationalgüter zersplitterten Grundbesitz für eine Pairie im englischen Sinne fehlten. Nach einzelnen Indicien zu schliessen scheint sich jetzt, wo sie bereits zwei Generationen dauern, in den einzelnen Departements ein Geist specieller Zusammengehörigkeit zu regen, wenigstens das bis dahin unerhörte Factum, dass auf die Departementsverhandlungen selbst in Paris geachtet wurde, dass die Departementsräthe sich als eine Macht erweisen, zeigt auf eine Decentralisation, welche, wenn nicht eine ère des Césars dazwischen tritt, vielleicht einmal eine National- und eine Departemental-Kammer gibt. Indess ist's besser, von Träumen auf das Wirkliche zurückzugehn; ich thue es, indem ich mich zu

Belgien wende, welches, indem es das Probejahr politischer Existenzen überdauert hat, ein gutes Vorurtheil für die Einrichtung seines legislativen Körpers erregt. Da Belgien, ganz im Gegensatz gegen Nordamerika, welches ein Bund von Staaten ist, eine zum Staat gewordene Provinz darbietet, so muss man von vorn herein vermuthen, dass sein Senat und Repräsentantenhaus mit dem Amerikanischen keine Analogie darbieten wird. Bei einem Staat wie Belgien, der nicht gross ist, der rein industrieller Art ist, indem auch die, in einzelnen Provinzen bedeutende, Agricultur einen mercantilisch-industriellen Character hat, kann von einem Ober- und Unterhause im englischen Sinne eben so wenig die Rede seyn. In der Industrie ist kein Gegensatz so wichtig, als der von Arm und Reich, und die Interessen der Capitalisten und Darer, die es nicht sind, können sich kreuzen, obgleich Beide für den Staat gleich wichtig sind. Darum ist hier direct und indirect der Census der leitende Gesichtspunkt. Nicht nur, dass die zum Senat wählen, gesetzlich die Reicheren seyn müssen; die dazu gewählt werden, müssen es faktisch seyn, weil sie nicht, wie die Repräsentanten, besoldet werden. Auch hier könnte bei der Neigung zu einem Kriege zwischen Reich und

Arm, die sich überall zeigt, die Gefahr entstehe, dass beide Häuser ganz auseinander gingen, wenn auch nicht hier ein jenen kreuzender Gegensatz Statt fände, den Viele so sehr beklagen, obgleich er doch dazu dient, einen Theil des Senats einem Theil des Repräsentantenhauses näher zu bringen. Dies ist der Gegensatz zwischen dem Germanischen und Gallischen, zwischen Vlämingern und Wallonen, ohne welchen aus vielen Gründen, die nicht hierher gehören, vielleicht die Belgische Monarchie dem Jahre 1848 nicht widerstanden hätte.

Ich habe die Einrichtung in diesen drei Ländern so ausführlich betrachtet, weil jede in ihrer Art gut ist, obgleich sie alle drei ganz verschieden sind, und weil ich daran zeigen wollte, dass man eine ganz bestimmte Erkenntniss von dem haben kann, was ein Parlament seyn muss, ohne dass man deshalb zu verlangen braucht, dass es in Belgien so seyn müsse wie in Nordamerika oder hier so wie in England. Ich habe aber noch einen andern Grund. Das Wichtigste für uns ist doch immer, dass wir zu einem festen Urtheil kommen nicht sowol hinsichtlich der Einrichtungen andrer Völker, sondern hinsichtlich unsrer eignen. Zu einem solchen Urtheil aber Sie hinzuleiten, dazu erschien mir der Weg, den ich einschlug, zwar nicht als der kürzeste, wohl aber als der sicherste. Preussen zeigt nämlich so complicirte Verhältnisse, dass es Analogien und Berührungspunkte mit den oben erwähnten Ländern darbietet und dass eben deswegen eine Gliederung unseres legislativen Körpers gut d. h. ächt preussisch seyn würde, wenn sie gewissermaassen englisch-amerikanisch-belgisch wäre. Um hier nicht ins Blaue zu sprechen, will ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit unseres Staates richten und zeigen, wie nach dieser, wenn wir ein Parlament haben sollen, dies zusammengesetzt seyn muss, dann will ich zeigen, wie zu diesem Ziel auf normalem Wege, d. h. ohne Revolution zu gelangen gewesen wäre, mit Beidem will ich dann, was jetzt vermittelst der Revolution geworden ist, vergleichen. Da besteht nun erstlich Preussen, wie die vereinigten Staaten, aus einem Aggregat verschiedener zu verschiedenen Zeiten acquirirten Theile, Provinzen, weniger an Zahl als dort, weil jede ungefähr so gross ist, wie der grösste unter den Nordamerikanischen Freistaaten. Alle aber bilden ein Ganzes, das mehr oder minder gemeinschaftliche historische Erinnerungen hat, und in dem sich, wenn gleich in verschie-

denen Grade, ein Bewusstseyn des Preussenthums ausgebildet hat. (Natürlich ist das in den jüngern Provinzen weniger der Fall als in den älteren.) *Zweitens* enthält Preussen (wie England) den Gegensatz vom reinen Ackerbau, wie er namentlich in grössern Gütern sich zeigt, und den kleinern ländlichen Interessen, repräsentirt durch die zu Gemeinden verbundenen Bauern. Es fehlt ihm dabei auch nicht der analoge Gegensatz im städtischen Leben und in der Industrie, wo Magistrate und Stadtverordnete, Fabrikanten und die kleinen Handwerker diesen Gegensatz des Grossen und Kleinen repräsentiren. *Drittens* aber ist der Gegensatz, welcher die Welt beherrscht und der in Belgien fast der einzige war, in Preussen gleichfalls zu finden, der von Reich und Arm. Dazu aber, um diesen dreifachen Gegensatz zu gesetzlicher Anerkennung bei der Bildung der Gesetze zu bringen, bedürfte es nicht etwa sechs verschiedner Häuser oder Kammern. Zwei reichten auch hier aus. Denke man sich nämlich ein Provinzenhaus, bestehend wie der amerikanische Senat aus gleich vielen (etwa 20) Repräsentanten jeder Provinz und neben denselben eine allgemeine Landeskammer, wo nach Verhältniss der Bevölkerung Abgeordnete aller Provinzen, oder des ganzen Landes sitzen. Denke man sich zweitens eine Einrichtung, nach welcher das Provinzenhaus theils aus Solchen besteht, die schon durch ihr eignes Interesse auf die Förderung der grössern Landwirthschaft ausgehn, theils aus Solchen, deren eigenes Interesse mit den grossen städtischen Interessen verschmolzen ist (also Besitzer grosser Länderstrecken und Oberbürgermeister der grössen Städte so wie die grössten Fabrikherrn), während in die Landeskammer Solche hineinkommen sollen, welche durch das Vertrauen derer gewählt wurden, deren Interesse das kleine ländliche und städtische ist. Man vereinige endlich damit drittens Einrichtungen, wodurch noch sichrer, als es sich übrigens durch das Zweite schon von selbst machen wird, die Interessen der Reichen in dem erstgenannten, der minder Reichen in dem zweiten Hause gewahrt sind, — und es ist allen entwickelten Verhältnissen ihr Recht geschehn. — Wäre nun im Jahre 1848 nicht eine gewaltsame Unterbrechung des (leider verzögerten) Entwicklungsganges eingetreten, so hätte sich, was ich andeutete, bei uns ganz organisch so entwickeln können: die Provinzialstände waren da, eine Einrichtung, von der *Wilhelm von Humboldt* mit Recht bemerkt hat, sie müsse

einmal zu Reichsständen führen. Hier wurden die Provinzialangelegenheiten besprochen von Solchen, deren Wählbarkeit durch langjährigen Grundbesitz oder durch das Betreiben eines Gewerbes bedingt war, und zu welcher theils der Gebrauch, theils Einrichtungen nur Wohlhabende wählen liessen. Man hatte in der letzten Zeit aus denselben Ausschüsse hervorgehn lassen und dieselben in Berlin versammelt. Hätte man bei dieser Gelegenheit zugleich, wonach das Verlangen schon lange laut geworden war, die städtischen Interessen mehr berücksichtigt, so konnten die Ausschüsse den Anfang einer Provinzenkammer abgeben, wie sie oben geschildert ward. In ihr sassen die Standesherrn mit ihrem, wenigstens factisch, unveräusserlichen Besitz, zu ihnen konnten aus jeder Provinz die gehörige Zahl der Besitzer der grössten Güthercomplexe nebst eben so vielen Vertretern der grösseren städtischen Interessen kommen und es ward dabei der grosse Vortheil erreicht, dass diese Provinzenkammer das ältere Institut war, zu dem man dann als eine jüngere Schwester eine zweite Kammer konnte hinzutreten lassen, die aus, nicht von den Provinzialständen, sondern von Gemeinden (oder wenn es seyn musste) Köpfen gewählten Vertretern des ganzen Landes bestand. Weder von einer neumodischen Erfindung noch von einer Nachahmung Englands war dann bei der ersten Kammer die Rede, sondern sie war gerade die ältere und ächtpreussische Einrichtung, die den Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart bildete. — Der Augenblick ist verpasst und jetzt ist die Vergangenheit und die Gegenwart durch die Revolution getrennt, in der, sollte auch Etwas gewonnen seyn, Unwiederbringliches verloren ging. Wie hat sich nun die Gliederung des legislativen Körpers gestaltet? — Wie die Verfassungsurkunde vorliegt, ist sie nicht ein Werk aus einem Guss. Die am 5ten December 1848 vom König verliehene Verfassungsurkunde schloss sich so enge an den Entwurf der Nationalversammlung, dass nicht nur die Neue Preussische Zeitung sie die „*Charte Waldeck*“ genannt, sondern *Waldeck* selbst in dem bekannten Process öffentlich ausgesprochen hat, im Wesentlichen sey sie das Werk der Nationalversammlung. In dieser waren nun die — (ob durch Talent oder durch die Elemente ausserhalb der Versammlung, ist hier gleich viel) — einflussreichsten Mitglieder solche, welche am Liebsten an die Stelle der Provinzen Departements gestellt hatten, und die Umgestaltung der alten Gemeinde-

verfassung wenigstens angefangen haben. Die Revision der Urkunde vom 5. December tilgte Manches, was dieser zerstörenden Tendenz entsprossen war. Noch mehr geschah dies durch die Königliche Botschaft vom 7ten Januar 1849, dadurch aber ist die Gliederung der Kammern nicht nach einem bestimmten Princip erfolgt, und wenn auch in München dem angenähert, was ich für das Sachgemässe halte, so doch ihm noch nicht ganz conform.

Durch die (freilich in mancher Beziehung bedenkliche) Einrichtung der Diäten der Mitglieder der zweiten Kammer ist, wie in Belgien, dafür gesorgt, dass in der ersten Kammer nur Wohlhabende sitzen werden. Dass ausser den Prinzen und den frühern Reichsunmittelbaren noch erbliche Glieder, deren Stimmrecht an einen bestimmten Grundsatz gebunden, zur ersten Kammer gehören, ist gut, noch besser vielleicht wäre es, wenn anstatt der Familien die Herrschaften designirt würden, an welchen der Sitz in der ersten Kammer haftet, was den Güterschacher hindern würde. Die dreissig, von den Gemeinderäthen der grössern Städte gewählten, Mitglieder sichern den grössern städtischen Interessen die Vertretung. Ob die Höchstbesteuerten, welche die neunzig Glieder dieser Kammer zu wählen haben, besonders Städter und Fabrikanten oder ob sie vorwiegend Gutsbesitzer sind, davon wird es abhängen, ob die Interessen, die sie vertreten, gleichmässig in dieser Kammer zu ihren Rechten gekommen sind; im erstern Falle könnte das ländliche, im zweiten das städtische Moment zu kurz kommen. — Am meisten vermisse ich die provinzielle Bedeutung dieser Kammer. Praktisch wird sie hoffentlich dadurch hervortreten, dass der König bei den von ihm zu Ernennenden die Provinzen gleichmässig bedenken wird, und dass die dreissig Städte sich ziemlich nach Provinzen vertheilen. Freilich so lange es mit der Provinzial-Einrichtung so steht, dass die Einen Recht haben, wenn sie sagen, die Provinzialstände seyen durch ein Gesetz abgeschafft, und die Andern auch Recht, wenn sie sagen, die Provinzialstände bestehen noch, weil sie nicht in ihre Auflösung eingewilligt haben, — so lange ist auch nicht zu erwarten, dass die Berechtigung der provinziellen Interessen in der Gliederung der Kammern klar ausgesprochen wird. Dass eine Gestaltung derselben in ähnlicher Weise, wie ich sie andeutete, sachgemäss ist, und eben darum allein der Kammer-Einrichtung Dauer gewähren kann, das weiss ich, darum aber hoffe ich auch, dass sie

kommen wird. Freilich; ob die Zeit bis zum 7. Aug. 1852 lang genug ist, um vieles Verworrene noch abzuklären, das ist eine andre Frage.

Summa: Die Organisation und Composition eines Parlaments ist gut, wo die Haupt-Interessen des Landes gleich vertreten sind und darum, selbst bei sich geltend machendem Egoismus, der Staat nicht gefährdet wird.

Zehnte Vorlesung.

Durch eine zweckmässige Organisation des Parlaments ist viel geschehn, um sicher zu seyn, dass die Gesetze des Staates gut sind und geachtet werden. Viel, aber lange noch nicht Alles. Das Allermeiste hängt von der Beschaffenheit der Persönlichkeiten ab, welche in dem Parlamente sitzen. Gerade deswegen nämlich, weil der Nimbus verschwunden ist, von dem ich früher sprach, den der unsichtbare Ursprung der Gesetze über sie verbreitete, deswegen müssen sie jetzt eine, auf klarer Einsicht der Gehorchenden beruhende, Autorität haben. Zu dieser trägt zunächst dies sehr viel bei, dass sie von Männern gemacht wurden, von denen man das Beste erwarten kann.

Darum ist hier die Frage von grosser Wichtigkeit: Wie müssen die Parlamentsglieder beschaffen seyn? Da die Fähigkeit, den Willen des Volkes auszusprechen, von der politischen Bildung abhing, oder dem, was wir den intelligenten Patriotismus nannten, die Intelligenz und Bildung aber den ganzen Menschen befasst, so werden wir als Minimum von Anforderungen dies aussprechen müssen, dass sie Männer von Bildung sind, dass sie sind wie in England sie angeredet werden, *gentlemen*, ja dass man in ihnen die *élite* der Bildung sieht. Jede Rohheit in den legislativen Kammern schwächt das Ansehn der Gesetze, weil namentlich dem weniger Gebildeten Bildung imponirt, Rohheit aber familiär ist. Leider haben nun in dieser Hinsicht wir nicht Ursache sehr stolz zu seyn, und wenn auch hierin wir noch nicht so weit gekommen sind wie die Amerikaner, die sich sehr oft, oder die Franzosen, die sich dazwischen thätlich an einander ver-

greifen, so ist's doch schlimm genug. Ich will von der Nationalversammlung nicht sprechen, bei deren Sitzungen die Berliner Singakademie Einen in die Zeit versetzte, wo Rasirmesser und feine Lebensart noch nicht erfunden waren, sondern gehe auf spätere Versammlungen über und erinnere an Züge, nicht der untergeordneten Glieder, sondern der Matadore. Wenn in einer unserer frühern legislativen Versammlungen der Kriegsminister gesagt hatte, der mehrjährige Dienst sey für die Gewöhnung an Disciplin wichtig, und nun nicht etwa ein petulanter junger Mann, sondern ein grauköpfiger Obertribunalsrath und anerkannter Chef der Opposition nachher sagt: Der Minister hat ja selbst angedeutet, dass der mehrjährige Dienst dazu da ist, „um volksfeindliche Gesinnungen einzufuchteln", so verräth diese rohe Uebertreibung ungefähr so viel Bildung, als wenn in einer Gesellschaft, wo Jemand mir gesagt, dies Fräulein habe eine etwas lange Nase, ich ausposaunen wollte, er behaupte, sie habe einen Elephantenrüssel. Ein andres Beispiel, das uns näher liegt: Wenn ein sehr hervorstechendes Oppositionsglied in Gegenwart des Herrn Minister *von Manteuffel* von „geistreichern Ministern als unsern" spricht und, da Einige murren, fortfährt: „Sie werden doch nicht leugnen, dass Herr *Guizot* geistreicher war als Herr *von Manteuffel*?", so weiss man wohl, was unter vier Augen auf eine solche — parlamentarische Wendung gehört, aber nicht was vor den Augen des ganzen Volkes. Es ist gewiss nicht zu loben, wenn vom Ministertische Anspielungen auf die Corpulenz eines Oppositionsgliedes gemacht werden, aber wenn man in den stenographischen Berichten gelesen hat, was in unserm Parlamente alles und wie es namentlich gegen die Minister gesagt wird, besonders aber wenn man öfter Gelegenheit gehabt hat, zu sehn, wie es bei den Sitzungen hergeht, so wird man darüber milder urtheilen; bei dem rohen und cynischen Geist, der sich in unsern legislativen Körpern von Jahr zu Jahr mehr eingebürgert hat, der sich nicht einmal vor denen verbirgt, die auf den Tribünen sitzen und oft ganz entsetzt sind über die Art, wie bei uns die sich betragen, die über Staatsgesetze entscheiden, — mag es schwer seyn, sich immer in den gehörigen Grenzen zu halten. Auf das gute Vorurtheil, welches den Gesetzen entgegen kommt, deren Urheber die *élite* der Bildung sind, werden die unsrigen wohl noch eine Zeitlang warten müssen. — Vielleicht aber ist die Voraussetzung,

die ich mache, dass die Bildung ein Ganzes, und bei mangelnder gesellschaftlicher ein Ueberfluss an politischer Bildung nicht denkbar sey, vielleicht ist sie falsch. Es seyl Schenken wir ihnen also Bildung und Politur. Haben sich aber bisher unsre legislativen Kammern dadurch ausgezeichnet, dass sie feste politische Principien und Sachverstand im vollen Masse darboten? Was die ersteren betrifft, so wäre es fast ein Wunder zu nennen, wenn unsere Kammerglieder sie hätten, da die öffentliche Meinung, wenigstens die, welche sich in Zeitungen und Broschüren ausspricht, feste Principien, ja nur consequente politische Ansichten für unnütz zu halten scheint, sogar alle Maassregeln, welche eine „Tendenz" verrathen, für ein Unglück erklärt. Setzen wir — *per impossibile* — den Fall, Lord *Palmerston* würde Herrn *d'Israeli* mit einer Mission betraun, so würde er ohne Zweifel, selbst bei den Torys, sich verächtlich machen. Wie Viele unter denen, die in Deutschland Herrn *von Gagern* für den ersten Staatsmann hielten, haben wohl, weil er als Reichsminister Herrn *Eisenstuck* zum Reichs-Commissarius ernannte, an seiner Befähigung zu zweifeln angefangen? Vielleicht nicht Einer! Oder um ein näher liegendes Beispiel zu erwähnen: Im Jahre 1848 wird in Berlin bei Gelegenheit des bekannten *Jacoby*'schen Antrages unter Andern auch von Herrn *von Rodbertus* dagegen gesprochen, dass die Frankfurter Versammlung endgültig beschliessen könne; in der viel conservativern legislativen Versammlung von 1849 wird in dem *Rodbertus*schen Antrage gesagt, die in Frankfurt beschlossene Verfassung bestehe „rechtsgültig" und das ganze Centrum, mit ihm selbst ein Theil der Rechten, erhebt sich, weil dies in den Pateiversammlungen eine freie Frage (?) geblieben war, und jeder dieser Herren hält sich noch heute für einen grossen Staatsmann. Wir erleben es wohl noch, dass man auch Herrn *Riebe* so nennen wird, der bei Gelegenheit der Debatten über die Demarcationslinie bei einem Beschluss, der eigentlich eine Kriegserklärung gegen Frankfurt war, durch seine Stimme allein den Ausschlag gab, die gestern *pro*, heute *contra*, morgen wieder *pro* war, weil, wie er selbst erklärte, er von den zweitägigen Debatten „nicht ein Wort verstanden habe." Wo noch so wenig auf politische Principien gesehn wird, und wo die „Lenker der öffentlichen Meinung", wie sich unsere Journalisten so gern nennen, durch die Lobhudeleien einzelner Persönlichkeiten die Aufmerksamkeit von den Principien

ablehnen, da kann es nicht Viele geben, die dergleichen haben, denn überall richtet sich die Waare nach der Nachfrage. Auch wäre dies noch gar kein so grosses Unglück, wenn unsere Kammern keine grossen Politiker enthielten; das Wichtigere ist, hier, dass sie die Mängel der innern Gesetzgebung und Verwaltung, dass sie die Bedürfnisse der Kreise kennen, von denen sie abgeordnet werden, dass sie über die Interessen nachgedacht haben, die sie vertreten, kurz dass sie Sachverständige sind in dem, was das Land mehr interessirt, als die Politik, in localen, commerciellen, industriellen Angelegenheiten. Jeder, er mag politische Ansichten haben, welche er will, wird Gewicht legen auf gesetzliche Bestimmungen über Landgemeinden, denen ein *Koppe* seine Beistimmung gibt, und wird trauern, wenn finanzielle Maassregeln ergriffen werden, die ein *Kühne* als gefährlich bezeichnet. Leider aber sind solche Virtuosen des Sachverstandes bei uns selten; durch die Art, wie man bei uns zum Parlamentsgliede wird, — auf die ich sogleich kommen werde — kommt es, dass bei jedem einzelnen Gesetze, über welches debattirt wird, die Mehrzahl der Stimmenden nichts von der Sache versteht. Der Professor hat über die Gemeindeordnung, der Schulrector über Militairangelegenheiten eben so viel zu sagen wie der Landrath und der General, die mit ihm in der Kammer sitzen, und den Meisten fehlt, leider, noch die Sokratische Erkenntniss des Nichtwissens. Wie es Mancher in unserem Volke übel nehmen würde, wenn man sagte, unsere Kammermitglieder seyen die *Blüte* unserer Bildung, so wird es Manchen geben, welcher der Behauptung, dass ein Gesetz, welches sie, die Sachverständigsten, votirt, doch gut seyn müsse, ein skeptisches Lächeln entgegenstellen wird. — Und dennoch will ich den Mangel an Bildung überhaupt, will sogar den Mangel an politischen Principien und Sachverstand einer Kammer zu Gute halten, wenn sie nur in Einem dem Lande als Muster vorgeht, darin nämlich, dass was nun einmal als Gesetz festgestellt ist, dass sie dieses nicht discreditirt. Jenem beiden kann nämlich noch dadurch abgeholfen werden, dass die Gebildetern und Sachverständigern allmählig ein Uebergewicht bekommen, und die Ungen sich mehr leiten lassen, dagegen wo die das Gesetz zu machen haben, selbst darin vorausgehn, ein durch die Kammern votirtes Gesetz verächtlich zu machen, da werden sie den Rechtssinn statt zu fördern nur erschüttern. Und hier ist der Punkt, wo von Jahr zu

Jahr mehr ein Gebrauch um sich greift, den ich nur ein Unwesen nennen kann. Ich meine nämlich, wenn ein Gesetz durchgegangen ist, die öffentlichen Erklärungen der Minorität, um es vor dem grossen Publicum zu discreditiren. Denke man sich doch in die Lage der Mehrzahl in jedem Volk, die doch einmal nicht aus Solchen besteht, die grosses Abstractionsvermögen haben. Sie haben Theil genommen an den Debatten. Berühmte Redner haben, wie die stenographischen Berichte ihnen erzählen, den Beweis geführt, ein solcher Beschluss sey „politischer Wahnsinn"; es wird ihnen ohnedies schon schwer, wenn nun durch eine Majorität von zwanzig oder dreissig das Gesetz dennoch angenommen wurde, zu vergessen, dass es Wahnsinn seyn sollte. Endlich beruhigen sie sich damit, dass das in der Heftigkeit der Improvisation — denn dafür halten Viele unsere Kammerreden — gesagt wurde. Nun aber erscheint eine öffentliche Erklärung in den Zeitungen, unterschrieben von den Matadoren der Opposition, die Jedem, der lesen kann, beweisen das Gesetz sey gegen die „beschworene" Verfassung und eigentlich ein Eidbruch. Ich weiss für ein solches Verfahren nur einen Namen: Aufhetzung gegen die Gesetze; und ich wundere mich nicht, dass bei uns, seit wir legislative Körper haben, die Achtung vor dem Gesetz so geschwunden ist; dies ist bei uns nicht nur *post hoc*, sondern *propter hoc*. Ich sage mit Absicht bei uns, denn es ist nicht eine nothwendige Folge des parlamentarischen Ursprunges der Gesetze, wie dies England beweist, wo freilich ein Parlamentsglied ganz anders angesehn wird, als bei uns, und wo es für Manchen das höchste Ziel seines Ehrgeizes ist, hinter seinen Namen M. P. setzen zu dürfen, weil dies ihn in den Augen des ganzen Volks in die *élite* Englands stellt.

Sehr viel trägt zu diesem Unterschiede in der Art, wie sie in England und bei uns angesehn werden, dies bei, dass die Engländer einige Einrichtungen nicht haben, welche bei uns Statt finden. Zuerst nicht unsere Art von Oeffentlichkeit. Ich bin durchaus nicht gegen die Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen, vielmehr, da die Glieder derselben Vertrauensmänner sind, müssen die Mandanten Gelegenheit haben, zu sehn, ob ihr Mandatar auch wirklich ihre Interessen vertritt, ob er ferner, wenn er etwa versprochen hat, in dieser oder jener Richtung zu stimmen, dies wirklich thut, um im Fall einer neuen Wahl sich dar-

nach Nichten zu können. Darum haben auch in England die Männer der verschiedensten Parteien sich stets gegen die geheime Abstimmung mit Kugeln, wo es nicht zu controlliren ist, wie Jeder gestimmt hat, erklärt, theils damit die Uebrigen wissen, wie Einer stimmt, theils, damit Jeder den Muth habe, seine Ansicht zu vertreten. Bei uns existirt durch das Veröffentlichen der stenographischen Berichte eigentlich schon seit dem Vereinigten Landtage von 1847 eine viel grössere Oeffentlichkeit der Verhandlungen, als in England, wo es keine officiellen, sondern nur Stenographen der verschiedenen Zeitungen gibt, welche natürlich die Reden verkürzen. Aber auch grösser als in Frankreich, wo der *Moniteur* ausserst sehr theuer ist, während bei uns die stenographischen Berichte spottwohlfeil waren und durch sie Jeder, der zu lesen verstand, sehen konnte, was verhandelt war. Dennoch verlangte man schon damals nach Tribunen, und zwar als nach der Hauptsache, ohne zu bedenken, dass von diesen doch nur Die Gebrauch machen können, die in Berlin sind und nichts Anderes zu thun haben, also Müssiggänger und Fremde. Ich habe Nichts dagegen, wenn an die Unterhaltung dieser beiden Classen gedacht wird, wie ich es auch ganz hübsch finde, wenn Einer, der ein grosses Fest gibt, durch die Fenster hineinsehn lässt — ich selbst profitire gern von jedem erleuchteten Fenster und von jeder Parlamentssitzung — aber die Hereinsehenden sollen nie vergessen, dass es Gefälligkeit des Wirths ist, wenn er sie hineinsehn lässt. So ist's in England. Da sitzen die Parlamentsglieder in ihrem Hause und Mancher zeigt das, indem er den Hut aufbehält und sich's bequem macht; die Tribünen, die klein sind, enthalten nur geduldete Gäste, die blosse Bemerkung eines Mitgliedes „Herr Sprecher, ich bemerke Zuhörer auf der Tribüne," reicht hin, um sie, selbst die Berichterstatter der Journale, aus dem Hause zu bringen, ganz wie der Wirth in jenem eben angeführten Fall, wenn er will den Fensthervorhang fallen lässt. Eben darum fällt es dort auch Niemand ein, als wäre er an einem „öffentlichen Ort," laute Bemerkungen zu machen, Beifall zu klatschen u. s. w., während in der Paulskirche und der Berliner Singakademie die Tribunen bekanntlich zu allmächtigen Herrschern wurden. Diese directe Gewalt haben sie in diesem Augenblicke nicht, dagegen aber haben sie einen ungeheuren indirecten Einfluss auf den Character unserer Parlamentsreden gehabt und haben ihn noch. Die bei-

den Umstände nämlich, die in England nicht Statt finden, dass bei uns die Redner auf eine erhöhte Bühne treten, um zu reden, anstatt vom Platze aus zu sprechen, und dass bei uns die Zuhörertribünen hauptsächlich von Damen besetzt sind, die in's englische Unterhaus nicht hineingelassen werden, haben allen unsern Kammerreden den Character einer eingelernten Comödie gegeben, der auch ganz naiv zugestanden wird, wenn man, von den Sitzungen sprechend, nicht etwa sagt, sie war für das Land wichtig, sondern: sie war interessant oder langweilig, — als wenn ein Parlament zur Kurzweil da wäre! — Ich wollte nun, da die Sache einmal so weit gekommen ist, mir noch gefallen lassen, wenn dergleichen von Zeit zu Zeit, als „ausserordentliche Production" vorkäme, und wenn wir doch wenigstens von dem Artikel 79 unserer Verfassungsurkunde Gebrauch machten, der den Kammern erlaubt, sich in eine geheime oder vertrauliche Sitzung zu verwandeln. Dies geschieht bei den Engländern sehr oft; es ist stehende Sitte, dass das Haus, nach dem englischen Terminus, sich als Comitee constituirt, wo die Tribunen geräumt werden, wo unter einem für diese Verhandlung allein gewählten Präsidenten über einen Gegenstand verhandelt wird und Die, die nicht grosse Redegabe, wohl aber Sachverstand haben, sich geltend machen. Obgleich nur zehn Stimmen bei uns nöthig sind, um einen solchen Vorschlag zu machen, so ist es doch noch nie geschehn, und wird wahrscheinlich nie geschehn. Und doch ist dies die einzige Gelegenheit, wo es noch möglich wäre, dass Einer sich eines Andern, vielleicht Bessern belehrte. Hier könnte er die Ansichten des Gegners entwickelt hören in einer Weise, die nicht für die Zuhörer im Spitzenkleide, sondern für Männer berechnet ist, die Sachverständige sind, oder es werden wollen. Wo jetzt dergleichen gründliche Discussionen vorkommen, geschieht es nur im Schosse der eignen Partei, wo das unvermeidliche Glas Bier nicht fehlt und das viel verderblichere Weihrauchfass, mit dem man sich beräuchert, noch weniger. Beides trägt zur Aufklärung des Verstandes nicht sehr viel bei, und die Erscheinung, dass so Mancher, der im J. 1847 ein sehr bedeutender Redner nicht nur hiess, sondern war, sehr zurückgekommen, erklärt sich daraus, dass auf das Haupt-Bildungsmittel verzichtet ist, die wirkliche Discussion mit dem Gegner. Jetzt hört Jeder die meisten Gegner — (Ausnahmen bilden nur, die durch das Loos mit ihm in

eine Abtheilung kamen, oder zu derselben Commission gewählt wurden) — er hört sie nur in öffentlichen Sitzungen, d. h. wo dieselben für die Tribünen, im günstigsten Falle für die Tribünen und die Kammern sprechen. Bei diesen Reden macht sich's ganz von selbst, dass sie nicht durch Gründlichkeit sich auszeichnen, sondern dass sie suchen piquant, anziehend zu seyn. Dies geschieht, wenn man nicht seine Zuflucht zum Scandal nehmen will, wie in den s. g. „stürmischen Sitzungen," durch fein gedrechselte Phrasen, deren (wie die leer gewordenen Tribünen zeigen) sogar das Publicum, wie viel mehr erst Die satt werden, die das alle Tage anhören müssen. Daher die Erscheinung, dass wenn Einer spricht, die Wenigsten zuhören, gewöhnlich nur die Parteigenossen, um bei schicklichen Gelegenheiten ihre Bravo's, oder in Nachäffung der Engländer ihre Hört! Hört! anzubringen. Die Uebrigen unterhalten sich oder gehn in das Frühstückszimmer. Alles dies bemerkt man auf der Tribüne sehr gut. Die ganze Sache macht, da man auch ganz deutlich sieht, dass alle diese Reden an dem Resultate der Abstimmung Nichts ändern werden, den Eindruck einer lahm gespielten Comödie, und die (vielleicht ganz irrige) Ansicht, dass die Parlamentsglieder Phrasenmacher seyen, gewinnt um so mehr Anhänger, als wirklich die blossen Phrasen in diesen Versammlungen im Cours zu steigen scheinen. Im Vereinigten Landtage gefielen Phrasen, in denen auch nicht viel Verstand war — z. B. als einem Lobspruche der unmerklichen Steuern entgegengestellt ward, „der Vorzug unseres Jahrhunderts sey, dass wir Alles mit Bewusstseyn thun", — aber wenigstens hat diese Phrase einen Sinn. Wenn dagegen ein sehr berühmter Redner sagt: Zu dem *ad acta*, welches man über die Kammer schreibt, will ich nicht einmal ein Pünktchen auf dem i hinzusetzen, und unter Dreihundertfunfzigen findet sich nicht Einer zu der „factischen Berichtigung", dass *ad acta* nicht mit i geschrieben wird, so zeigt dies, dass heut zu Tage Phrasen Macht bekommen, die nicht einmal einen Wortsinn haben. Daher die verminderte Theilnahme an dem, was dort gesprochen wird, welche es erklärlich macht, dass die stenographischen Berichte so wenig Abonnenten haben, dass die Zeitungen es für nöthig halten, die Reden ihrer Lieblinge *in extenso* abzudrucken, was im Jahre 1847 und 1848 nicht nöthig war, weil Jeder jene Berichte las. Wollen die Kammerglieder, dass man auf ihre Reden wieder achte, so müssen sie

darauf hinarbeiten, dass keine Weiber auf den Tribünen sitzen, sie müssen mehr vertrauliche als öffentliche Sitzungen halten, sie werden sich dann von selbst von dem immer mehr um sich greifenden Phrasenkram befreien. So lange man aber in Parlamentssitzungen angenehme Unterhaltungsmittel sieht, so lange wird Nichts aus unserem parlamentarischen Leben.

Eine zweite Einrichtung, welche die Engländer nicht haben, und welche aufhören muss, wenn unsere Parlamentseinrichtung Dauer haben soll, sind die Diäten derselben. Mein Grund zu dieser Behauptung ist nicht, dass, seit es Staaten gibt, immer die Demagogen und Anarchisten auf die Einführung der Diäten alle ihre Hoffnung gesetzt haben, nicht die Furcht, dass sich bei unserer gegenwärtigen Einrichtung Solche finden können, die *lucri causa* Kammermitglieder werden wollen und, wenn sie darin sind, um der Diäten willen die Verhandlungen in die Länge ziehn werden — (wodurch, abgesehn von allen übrigen Nachtheilen, die Versammelten dumm zu werden pflegen) — sondern ich habe andere, schlagendere Gründe, die sich nicht auf Hoffnungen und Befürchtungen gründen, sondern auf Gewissheit und Erfahrung. Hören Sie, wie in Frankreich, seit die Deputirten Diäten ziehn, von den *„Messieurs à 25 francs"* gesprochen wird, achten Sie darauf, wie bei uns bis in die tiefsten Schichten des Volks hinab der Spottname „Dreithalermänner" Beifall findet, und Sie werden merken, dass diese Einrichtung in den Augen des Volkes discreditirt. Wenn *Punch* sich über die englischen Parlamentsglieder lustig macht, so zeichnet er sie, wie sie nach geschlossner Session in grösster Hast auf's Land oder auf Reisen gehn, glückselig, dass die Sache ein Ende hat. Wenn unsere Witzblätter unsere Deputirten aufziehn, so werden sie dargestellt weinend, dass es keine drei Thaler *pro* Tag mehr gibt. In der englischen Carricatur ist anerkannt, dass ein Parlamentsglied Opfer bringt, wenn es in der theuren, rauchigen Stadt sitzt, anstatt auf Jagden oder in Italien sich zu vergnügen, in der unsrigen, dass Deputirter zu seyn ein profitables Geschäft ist; eben darum achtet man auch in England ein Parlamentsglied höher, als bei uns einen Deputirten, und in England einen Parlamentsschluss mehr, als bei uns ein Gesetz. Auch dort hält gewiss nicht Jeder die Glieder des legislativen Körpers für Engel, und vermuthet Mancher, wenn Einer sich's vielleicht viele Tausende kosten lässt, um in's Unterhaus

gewählt zu werden, nicht bloss patriotische Absichten bei ihm, sondern Ehrgeiz, aber der Ehrgeiz flösst als Leidenschaft zu etwas Ideellem doch mehr Hochachtung ein, als das Verlangen nach einem reellen Profit. Welch ungeheuren Einfluss die Vorstellung: „er hat keinen Vortheil davon" auf die Beurtheilung eines Menschen hat, davon überzeugt uns das Factum, dass überall und je mächtiger eine Regierung ist, um so mehr, die Opposition sich grösserer Achtung und Popularität zu erfreuen pflegt, als die Anhänger der Regierung, denen man gern eigennützige Absichten unterschiebt. Dieses gute Vorurtheil kommt durch unsere Einrichtung Denen nicht zu Statten, welche unsere Gesetze machen. Die Meisten, wenigstens Viele von ihnen, haben wirklich pecuniären Vortheil davon, dass sie in den Kammern sitzen, und die Vorstellung verbreitet sich immer weiter, dass die Sitzungen so lange dauern, weil bei ihrem Schlusse die Diäten aufhören. Ich weiss wohl, dass man von der Unmöglichkeit spricht, sie abzuschaffen. Wäre ich von dieser überzeugt, so wäre ich es auch davon, dass wir nicht lange ein Parlament haben werden. Denn dauert das Besoldetseyn auch nur zehn Jahre, so wird dadurch das Parlament so discreditirt seyn, dass es an der allgemeinen Verachtung sterben wird. Ich leugne aber jene Unmöglichkeit. Wenn gesagt wird, dass dann nur Reiche gewählt werden könnten, so setze ich dem das allerentschiedenste *démenti* entgegen. Man kann in Berlin sehr wohlfeil leben, und es ist mir noch nicht bewiesen, dass ein Deputirter besser leben muss, als ein Student. Dem Ansehn der Gesetze wird es gewiss nicht schaden, wenn die Deputirten abgemagert von der Session zurückkommen, während man jetzt die entgegengesetzte Bemerkung macht. Der gemeinschaftlichen gemüthlichen Zweckessen werden vielleicht weniger werden, von denen, und von deren erhebenden Toasten uns die Zeitungen jetzt immer erzählen; das ist kein Unglück. Jetzt treten diese zu sehr in den Vordergrund, und der Irrthum eines Franzosen, der von *Mr. Mielentz* als einem wichtigen Parteihaupt sprach, hat neben der komischen doch auch eine sehr ernste Seite. Weiter aber, gesetzt den Fall, Einer, der nicht einmal in der Lage wäre, dass er sehr eingezogen in Berlin einige Monate leben könnte, wäre wirklich ein guter Deputirter (der Fall wird sehr selten seyn), nun so mögen die Wähler zusammenschiessen; sie mögen es ihm geben. Ein solcher Fall soll in der ersten Kammer vorgekommen

seyn und der Mann soll, wie mir von einem andern Glied gesagt ist, noch nicht ein Viertheil von dem ausgegeben haben, was die Deputirten der zweiten Kammer verzehren. Sagt man aber endlich, da werde auf eine Resignation gerechnet, die bei uns nicht Statt finde, so erwidere ich, dann verdienen wir auch kein Parlament. Ohne Patriotismus die Privilegien des Patrioten haben, das geht einmal nicht. Ehe man Opfer bringt, um Glied des Parlaments zu werden, wird es nicht aufhören, dass Monate mit den unnützen Addressdebatten verschwendet werden; ehe das Volk glaubt, dass sie Opfer bringen, wird es die Glieder des Parlaments nicht so achten, wie es nöthig ist, damit die Gesetze in Achtung stehn. Die Diäten sprechen das Todesurtheil über unsere parlamentarische Einrichtung, soll diese gerettet werden, so müssen jene aufhören.

Ich komme auf eine dritte Einrichtung bei uns, welche unseren Deputirten eine Stellung in der öffentlichen Meinung gibt, welche sie nicht haben sollen und in England auch wirklich nicht haben. Sie ist nicht, wie die Diäten, Etwas, was gar nicht seyn sollte, sondern besteht vielmehr, wie unsere Oeffentlichkeit, in einer unglücklichen Modification von etwas absolut Nothwendigem. Da nämlich das Parlament dazu da ist, dass sich in ihm die Autonomie des Staates ausspreche, der bestimmt, was Gesetz seyn soll, so versteht sich's ganz von selbst, dass es in dieser seiner Function über dem Gesetze steht, wie der Schöpfer über dem Geschöpf. Es wäre darum ein Widerspruch in sich, wenn ein Parlamentsglied hinsichtlich der Debatte irgend wie beschränkt wäre. Der Deputirte darf Vorschläge machen, welche er will und darum ist Nichts, was er sagt, gegen das Gesetz gesprochen, weil er als Parlamentsglied Herr des Gesetzes ist. Natürlich gilt dies nicht von dem, was er ausserhalb des Parlaments sagt oder thut, da ist er ein ganz gewöhnlicher Mensch. Demgemäss ist das ganz normale Verhältniss dies, dass Keiner zur Rechenschaft gezogen werden darf für das, was er im Parlamente gesprochen hat, und dass er eben so wenig durch vorangegangene Versprechungen moralisch oder rechtlich gebunden seyn darf, seine Ueberzeugung zu verhehlen, dass er aber im Uebrigen, wie jeder andere Staatsbürger, unter den Landesgesetzen stehe. Mit Ausnahme des einzigen Privilegiums, dass sie während der Session nicht wegen Schulden verhaftet werden dürfen — die Minorität, welche

vor einiger Zeit auch dies abschaffen wollte, war sehr bedeutend — mit dieser einzigen Ausnahme also, steht das englische Parlamentsglied in England gerade so, wie ich es fordere. Niemand kann ein Mitglied des Hauses belangen wegen des von ihm Gesprochenen und Vorgeschlagenen, auf der andern Seite, wenn er ein Verbrechen begeht, so wird gerade so gegen ihn verfahren, wie gegen jeden Andern; er wird, wo es bei andern Personen geschieht, gleichfalls verhaftet, und das Parlament hat kein Wort darein zu reden. Bei uns ist dies anders, und zwar ist ganz gleichzeitig bei uns der Deputirte begriffswidrig privilegirt und begriffswidrig beschränkt. Jenes, wenn er das Privilegium hat, dass er aus dem Gefängniss herausgerufen wird, weil das Haus dies verlangt, wenn jede Untersuchung für die Sessionszeit kann niedergeschlagen werden u. s. w. Diese Privilegien haben zu viel Aehnlichkeit mit Impunität, als dass sie nicht so angesehn werden sollten, und so erscheinen gerade Die, deren Name mit der Hochachtung vor dem Gesetz verschmolzen seyn sollte, der Gewalt der Gesetze mehr entzogen, als recht ist. (Man sagt: Ja, da bleibe für diese Zeit ein Wahlkreis unvertreten. Ich antworte: Warum wählte man Einen, der fähig ist zu thun, wofür er gesetzlich kann verhaftet werden? Uebrigens ist dieser Grund bei Denen merkwürdig, die sonst immer sagen, der Deputirte sey nicht Abgeordneter seines Kreises, sondern des ganzen Volkes, dem durch einen Abwesenden gewiss nicht so viel verloren geht.) Auf der andern Seite findet bei uns eine Beschränkung Statt, die nicht etwa deswegen tadelnswerth ist, weil sie in England nicht Statt findet, sondern weil sie mit dem Begriff des Parlamentsgliedes streitet. Bei uns werden die Deputirten auf die Verfassungsurkunde beeidigt. Dass der König die Verfassungsurkunde beschwört, ist ganz in der Ordnung. Dass alle Beamten sie beschwören, und dass z. B. ich habe schwören müssen, dieselbe „gewissenhaft zu befolgen," obgleich nicht ein einziger Artikel derselben mir irgend Etwas vorschreibt, indem ich weder die Staatsgränzen ändern, noch die Kammern berufen kann, ist ziemlich ohne Sinn. Es ist einer der unnützen Eide, deren bei uns so viele geleistet werden und wird wenigstens keine Meineidige machen, wie unser Zeugeneid, der manche Frau zum Meineid gebracht hat, weil sie ihr Alter beschwören muss, anstatt, worauf es doch allein ankommt, zu beschwören, dass sie majorenn oder eidesfähig sey.

Den Eid auf die Verfassung, den ein Professor geleistet hat, den kann er eben so wenig brechen, als er es könnte, wenn er geschworen hätte, den Lauf der Planeten nicht zu turbiren. Ist dieser Eid darum hinsichtlich unser zwar ohne eigentlichen Sinn, so ist er doch nur in sofern schädlich, als jeder unnütze Eid den Respect vor dem Eide untergräbt. Anders verhält sich's mit dem Deputirten, der den Eid auf die Verfassungsurkunde leistet. Die Verfassungsurkunde enthält die wichtigsten bestehenden Gesetze; die ihm zweckmässig scheinende Aenderung der Gesetze vorzuschlagen, dazu ist der Deputirte berufen; jede, die ihm zweckmässig erscheint, also auch Aenderungen der Verfassungsurkunde. Würde er durch jenen Eid sich gebunden fühlen, eine als zweckmässig erkannte Aenderung nicht vorzuschlagen, so nöthigte ihn der Eid, ein schlechter Deputirter zu seyn. Umgekehrt, verpflichtet jener Eid nicht dazu (wie er es denn wirklich nicht thut); so ist er dem Eide gleich, die Gesetze zu befolgen, d. h. er ist nichtssagend. Darum hat sich auch diese begriffswidrige Einrichtung bei uns schon jetzt sehr gestraft, und wird sich immer mehr strafen. Es wird Ihnen vielleicht eben so unangenehm aufgefallen seyn, wie mir, wie oft in unsern Kammern die verschiedenen Parteien directer oder indirecter sich den Vorwurf des Meineides zuschieben. Hier sagt Einer, diese oder jene Einrichtung, die von der Verfassungsurkunde sanctionirt ist, tauge Nichts, gleich wird er an seinen Eid erinnert, als wenn er geschworen hätte, sie vortrefflich zu finden. Hier wird auf der andern Seite Einer daran erinnert, dass er gegen die Propositionen der Königlichen Botschaft vom 7. Januar gesprochen, und es wird unbegreiflich gefunden, dass er nachher doch den Eid auf die Verfassungsurkunde geleistet habe. Was ist die Folge? Dass wenn die Matadore der Parteien sich vor dem ganzen Lande gegenseitig als Eidbrüchige signalisiren, dass das Land entweder gleichgültig wird gegen den Eidbruch oder gegen die Eidbrüchigen.

Wenn aber so gesetzliche Einrichtungen die Stellung unserer Deputirten erschweren und ihr Ansehn schwächen, so wird natürlich es um so wichtiger, dass was durch die Einrichtungen verloren geht, durch die Persönlichkeiten wieder eingebracht werde, und dies führt uns, nachdem wir uns die Fragen beantwortet haben, wie die Abgeordneten beschaffen seyn, und welche Stellung

sie in der öffentlichen Meinung haben sollen, zu der praktisch wichtigsten: Wie kommt man zu tüchtigen Abgeordneten? Wäre das, was wir intelligenten Patriotismus oder politische Bildung nennen, ganz allgemein und ganz gleichmässig in einem Volke verbreitet, so wäre das Beste, sie würden alle durch Geburt dazu bestimmt, oder aber wo die Interessen wechseln und es wünschenswerth ist, dass immer neue Individuen eintreten, dass das Loos entscheide, wobei viel Zeit erspart, ganz besonders aber den Wahlumtrieben und Intriguanten das Spiel verdorben würde. Da dies nun nicht der Fall ist, ein Parlament aber den Zweck hatte, dem Volke die Sicherheit zu gewähren, dass die Gesetze von patriotischen Männern berathen seyen, welche die wesentlichen Interessen des Landes kennen, so müssen es Vertrauensmänner seyn und eben darum aus der freien Wahl hervorgehn. Da es weiter darauf ankommt, dass die allgemeinen Interessen vertreten werden, so wäre es das Sachgemässeste, wenn der Gewählte es durch wirkliche Totalitäten, Corporationen, Innungen, Gemeinden würde, und da wieder das Allernatürlichste, dass die, welche überhaupt angesehn werden als die mit den Angelegenheiten der Commune am Besten Vertrauten, und die man deshalb zu Bürgermeistern oder Vorstehern der Stadtverordneten wählte, wenn diese auch in den Kammern sässen. Wo wirklicher Corporations-Geist herrscht, wird sich das auch immer so machen. Anders freilich dort, wo corporativer Geist nicht herrscht, wo ein atomisirender Egoismus die substanziellen Mächte geschwächt hat; da bleibt nichts Anderes übrig, als an die Stelle der Ganzheiten Summen zu setzen, und so die Stelle der Allgemeinheit durch die Allheit oder die Annäherung an dieselbe die Mehrheit ersetzen. Da nun, wie nicht zu leugnen, der vereinzelnde Sinn sehr bei uns herrscht, so ist es begreiflich, dass nicht die natürlich Zusammengehörigen als ein Ganzes betrachtet wurden, sondern man beliebig so und so viel Seelen zu einem Wahlkreise zusammenfasste, in dem die Majorität zu entscheiden hatte, wer Deputirter seyn sollte. Dies hat nun die sehr schlimme Folge, dass, weil in jedem Wahlkreise die allermannigfachsten Interessen sich finden, die Deputirten, die aus einer solchen Wahl hervorgehn, viel weniger Repräsentanten der Interessen als vielmehr Repräsentanten von Meinungen seyn werden. Wenn die Stadt Halle und der Saalkreis zusammen wählen sollen, so ist es

begreiflich, dass, um sich zu einigen, man weder einen Communalbeamten, noch einen Gutsbesitzer wählt, sondern Einen, den man für liberal oder für einen grossen Redner hält. Je mehr der Fälle vorkommen, dass die Wahlkreise so zusammengewürfelt werden, um so seltner werden die seyn, die mit den eigentlichen Lebensbedürfnissen durch ihre eigne Erfahrung vertraut sind, und um so mehr wird in den Kammern anstatt an die Interessen des Landes an die „grosse Politik" gedacht werden. Hat man eben erst ein Parlament bekommen, nun so ist dies interessant, man freut sich, wenn der eigne Deputirte oft, ärgert sich, wenn er selten oder gar nicht spricht. Allmählig stumpft man sich dagegen ab, und so kommt es denn nothwendig dazu, wozu wir freilich ungewöhnlich bald gekommen sind, dass sich keine Theilnahme mehr bei den Wahlen zeigt, dass schon ein Jahr, nachdem wir ein Parlament haben, der Fall vorkommt, dass von allen Wahlmännern eines Bezirks nur vier kommen, zwei derselben ihre Stimmen einem Deputirten geben, welcher nun, da ihn das Loos vor seinem Gegner begünstigt, sich einen „Deputirten durch den Willen des Volks" nennt. (Wenn der Rath befolgt würde, den neulich Jemand gegeben hat, man solle bestimmen, dass wo nicht ein Viertheil der Wähler zusammenkommt, der Bezirk für dieses Jahr keinen Deputirten ernennt, und wenn drei Viertheile der Wahlbezirke dadurch unvertreten blieben, die Session ausfallen solle, — so würde schon beim nächsten Male kein Parlament mehr zu Stande kommen.) Welche Aenderungen sind hier zu treffen, damit wieder ein Interesse an den Wahlen entstehe und damit die Deputirten wirkliche Vertrauensmänner ihres Wahlkreises seyen? Erstlich es muss eine Ehre seyn, mit zu wählen. Wo Jeder ohne Ausnahme wählt, oder, wie es in einer französischen Posse heisst, Jeder als ein *offreux petit électeur* geboren wird, da wird man gleichgültig gegen dieses Recht. Ein Interesse an seiner Ausübung hat man nur, wenn es Mühe macht, es zu erlangen. Darum sind in allen Ländern (Frankreich von 1848—50, und uns noch immer ausgenommen) eine Menge von diesem Rechte ausgeschlossen. So in Amerika, wer nicht eine Zeitlang einem Staate angehört und eine bestimmte Steuer zahlt, so früher in Frankreich, wer nicht 300, später 250 Francs directe Steuer zahlte, so in England in den Städten, wer keinen Grundbesitz hat, der ihm 10 Pfd. Strl. jährlich einträgt

oder auf dem Lande eine verhältnissmässige, langdauernde, Pachtung inne hat. Hier kann man also von Einem, der nicht wählen darf, zu einem Wähler heraufavanciren, und dies wird ein Sporn. Wenn auf zwanzig Engländer nur ein Wähler kommt, so hat es Etwas zu bedeuten, wenn man dieser Eine ist. An die politische Gleichheit, die man hier gewöhnlich zu citiren pflegt, glaubt kein Mensch, denn Alle wollen Kinder und Weiber vom Wahlrecht ausgeschlossen wissen, und wenn hinsichtlich dieser beiden bemerkt wird, dass die erstern unselbstständig seyen und die letztern nichts von der Sache verstehn, so bemerke ich, dass ein Fabrikarbeiter, der ganz vom Fabrikherrn abhängt, auch nicht selbstständig ist, und dass manche Frau von der Sache mehr versteht, als die Wähler, die Einen nach Berlin deputirten, um Gänseweide zu bekommen, oder nach Erfurt, weil sie sonst ihren Branntwein auf den Königlichen Domainen kaufen müssten. Theorien aber, die auf der Fiction beruhn, der Abhängige sey unabhängig, die schrecken mich nicht, da ich, wie schon früher einmal gesagt ward, alle Fictionen bei ihrem deutschen Namen zu nennen pflege. Also zwei Kategorien, Wahlberechtigte und solche, die es nicht sind. Was soll nun hierbei entscheiden? „Der Census", so ruft uns der Chorus aller derer entgegen, die, indem sie sich allein den Ehrennamen der Liberalen geben, alle Uebrigen als die Servilen betrachten, obgleich sie in der servilsten Weise französische Formen nachahmen. In Frankreich nun war der blosse Census wirklich eine sehr zweckmässige Bestimmung. Erstlich war von Einem, der so viele Steuern zahlte, vorauszusetzen, dass ihm schon aus eignem Interesse an der Erhaltung des Staates liege, und dass er nicht zu denen gehöre, welche nichts zu verlieren haben und darum stets auf Neuerungen speculiren. Zweitens ist, wie dies vor Jahren Jemand (ich glaube *Odilon Barrot*) gut auseinandergesetzt hat, in Frankreich Vermögen dazu nöthig, um einen gewissen Grad von Bildung zu erreichen, während bei uns durch unsere grössere Anzahl höherer Lehranstalten dies nicht nöthig ist, und Mancher zu der Aristokratie der „studirten Leute" gehört, der gar kein Vermögen besitzt. Endlich aber ist Frankreich dasjenige Land, welches die allergrösste Zahl Grundbesitzer hat, und unter den directen Steuern nimmt die Grundsteuer einen sehr wesentlichen Platz ein, so dass der bei weitem grösste Theil der damals zur Wahl Berechtigten Grundbesitzer waren. Dieser

letzte Punkt ist aber der wichtigste von allen; man mag noch so spiritualistisch gesinnt seyn, so wird man sich vor der Erfahrung nicht verblenden können, dass ein sehr wesentliches Moment in der Anhänglichkeit an eine Commune und an einen Ort das physische Hängen an den Boden ist, welches im Grundbesitz gegeben ist. Wer hier in Halle ein Haus und einen Garten hat, der sein ist, interessirt sich für die Stadt ganz anders als z. B. ich, der ich innerlich und äusserlich ein Anhängsel nur der Universität bin, und wenn diese an einen angenehmern Ort versetzt würde, ohne grosse Schmerzen mit ihr ginge, weil ich nicht in der Stadt ansässig bin, nur in der Universität einen Sitz habe. Eben darum würde ich, wenn Census die Wahlfähigkeit bedingen sollte, nur die Grundsteuer gelten lassen. Wer sein Besitzthum in russischen oder holländischen Papieren in der Tasche trägt, der ist doch an einem Ort kaum mehr als ein Vagabond oder, wenn das zu stark ist, wie ein durchreisender Fremder. Er interessirt sich vielleicht für den Ort, aber er ist nicht solidarisch mit ihm verbunden, er kann in jeder Stadt, in jedem Lande leben; an diese Stadt, an dieses Land bindet der Grundbesitz. Eben so wie ich es daher unzweckmässig finde, dass nach der neuen Gemeindeordnung jeder von seiner Pension lebende Officier, jeder Rentier, der ein Jahr hier lebt, eben so viel mitzusprechen hat wie der, der hier ein Haus besitzt, eben so will ich, dass die wirklich Ansässigen, das aber sind die Grundbesitz haben, dass diese mehr mitzusprechen haben als die, welche durch nichts an das Land gefesselt sind. (Baar Geld macht frei davon). Das Einzige, was ich — höchstens — als Aequivalent wollte gelten lassen, wäre ein festes, lange innegehabtes Amt oder Gewerbe, welches, je mehr es mit diesem Orte verbunden ist, z. B. Pfarramt, um so mehr auch fesselt. Wer aber frei wie der Vogel in der Luft schwebt, und darin vielleicht seinen Genuss hat, habe ihn, er fordre nur nicht die Vortheile des Eichbaums zu theilen. Hier also wünschte ich entschieden eine Nachahmung Englands, mit der eben angeführten Modification. (In England ist, so viel ich weiss, ein Besoldeter nie Wähler.) Da sich aber nun einmal die Sache bei uns so gestaltet hat, dass ursprünglich Alle das Recht zu wählen hatten, und ein noch grösseres Antasten dieser „breitesten Grundlage" als sie durch die Verfassungsurkunde erfahren, vielleicht eine grosse Unruhe geben würde, so gäbe es ein Mittel, welches ganz ohne irgend Einem

etwas zu rauben, was er jetzt hat, weit davon entfernt, die Zahl der Wähler zu beschränken; sie vermehrte und dennoch — beschränkte. Lassen Sie mich diese räthselhafte Behauptung dadurch annehmlich machen, dass ich den Satz vorausschicke: Die Einzigen, die bei uns eigentlich wählen, sind die Wahlmänner. Wenn man nun die Einrichtung träfe, dass gewisse Kategorien, also vor Allem die einen gewissen Grundbesitz haben und dann, wenn es seyn soll, gewisse mehrjährige Beamte der Commune und des Staates, directe Wähler, die Uebrigen dagegen zum Ernennen solcher directen Wähler befugt wären, so wäre Alles erreicht, was ich wünsche. Der Urwähler hätte einen Sporn, so weit zu kommen, dass ausser dem bürgerlichen Wohlseyn er auch das politische Recht hätte in die Kammern zu wählen; es wäre eine Ehre Wähler zu seyn; die Zahl der eigentlichen Wähler wäre grösser, weil die indirecte Wahl doch eigentlich nur eine Illusion ist, und weil der von einem Wahldistrict Erwählte jetzt Zeit genug hat, bei den ernannten Wahlmännern seine Intriguen zu machen. Die directe Wahl durch solche, die als wirklich Ansässige gewiss anhänglicher an die Commune und das Land sind, als die, welche nur ihren Wohnsitz daselbst haben, würde sachgemässer seyn und bei ihr wäre ein grösseres Interesse an den Wahlen mit Gewissheit vorauszusehn. Und was endlich die Hauptsache ist, die zur wirklichen Wahl Berechtigten wären immer solche, die an der Commune das grösste Interesse haben, während bis jetzt die Erfahrung gelehrt hat, dass schon zu Wahlmännern meistens solche gewählt werden, von denen man meint, sie sprächen gut oder sie hätten liberale oder conservative Ansichten, so dass schon bei der Wahl der Wahlmänner die Meinungs- anstatt der Interessen-Vertretung beginnt. Ein Drittes endlich, was ich auf das Allerentschiedenste fordere, ist ein persönlicheres Verhältniss zwischen dem Wahlkreise und den Deputirten, als es jetzt Statt findet. Das Allernatürlichste wäre, wenn jeder Wahlkreis nur Einen deputiren dürfte, der ihm selbst wirklich angehört. Bei dem ganz zufälligen Zusammenwürfeln von 40000 Seelen zu einem Wahlkreise ist es aber allerdings denkbar, dass in einem solchen Kreise sich wirklich kein Tüchtiger träfe, während der Nachbarkreis mehrere hat. So hat man solche Bestimmung nicht getroffen und wir haben es erlebt, dass Berlin einen Arzt aus Königsberg und einen Bürgermeister von Brandenburg wählten,

dass die Mansfelder einen Professor aus Greifswald wählen, den vielleicht nie ein Wähler mit Augen gesehn hat. In England und Frankreich müssen sie sich doch wenigstens präsentiren und den Wählern Rede und Antwort stehn über ihre Ansichten und Vorschläge. Ist nun die Wahl geschehn, so hört bei uns durch den Artikel 83 der Verfassungsurkunde, der die Kammerglieder zu Vertretern des ganzen Volkes erklärt, die an Aufträge und Instructionen nicht gebunden sind, jede Controlle während der Legislaturperiode auf. Es mag schwer seyn, das Richtige zu finden zwischen dem einen Extrem, wie es früher in der Eidgenossenschaft war, wo die Abgeordneten der einzelnen Cantone so sehr an die Instructionen gebunden waren, dass sie zu lebendigen Briefen wurden, und dem andern, welches bei uns Statt findet, wo, wenn sämmtliche Glieder des Wahlkreises einsehn sollten, dass ihr Deputirter ganz gegen ihre Intentionen stimmt, er sich ins Fäustchen lachen wird und denken: *beati possidentes*. In England dürfte er dies auch, es ist aber dort Sitte, dass wenn ein Parlamentsglied zu einer andern Ueberzeugung kommt als seine Mandanten, dass es dann freiwillig zurücktritt. Bei diesem wirklich persönlichen Bande zwischen Gemeinde und Abgeordneten hat es in England auch einen Sinn, wenn Einer sich den Abgeordneten der *City* oder den Abgeordneten der Universität Oxford nennt, während bei uns die Bezeichnungen „der Abgeordnete von Beckum", „das sehr ehrenwerthe (auf deutsch: *most honourable*) Mitglied für Barnim", bei denen sehr begreiflicher Weise alle Augenblicke Versehn vorkommen, einen lächerlichen Eindruck machen würden, wenn sie nicht zu den traurigen Erscheinungen gehörten. Je mehr übrigens ein wirkliches Verbunden- eben darum auch Gebundenseyn des Deputirten an die Ansichten und Wünsche seiner Mandanten Statt findet und gesetzlich anerkannt ist, um desto grösser ist eigentlich das Gewicht und die Macht des Deputirten der Regierung gegenüber. Als die Deputirten in Frankreich noch mit s. g. Cahiers kamen, mit Instruktionsschriften, in welchen die Wünsche der Wahlkreise formulirt waren, da konnte die Regierung nicht versuchen, durch einen Orden oder durch eine dem Deputirten oder einem Vetter des Deputirten angetragene Stelle, ihn dahin zu bringen, anders zu stimmen. Man wusste, dass man es hier nicht mit einem Individuum, sondern mit einer wirklichen Gesammtheit zu thun habe, während jetzt, wo höchstens daraus,

dass Einer wiedergewählt wird, geschlossen werden kann, er habe die Ansichten des Wahlkreises vertreten, die Deputirten immer mehr in diese isolirte Stellung kommen, in der ein pfiffiger Minister sagen kann: Ach was! denen ist schon beizukommen, während die durch sie Vertretenen sagen: Ach was gehen uns die Herrn an, die schwatzen was ihnen gut dünkt. Was also die Ausübung des Wahlrechts betrifft, so spreche ich die Summe unserer Betrachtungen so aus: So lange wir nur indirecte Wahlen haben, zu diesen aber Alle (oder doch beinahe Alle) berechtigt sind, so lange ferner weder Sitte noch Gesetz eine wirkliche Controlle der Gewählten durch die Wählenden möglich machen, so lange wird es kein Interesse an dem Wählergeschäft geben, und es wird ein glücklicher Zufall seyn, wenn die Deputirten die Stimme des Landes aussprechen.

Die Berechtigung dazu, dass das Recht des Wählens beschränkt sey, liegt darin, dass das Wählen nicht Zweck, sondern Mittel ist, um möglichst sicher zu solchen Parlamentsgliedern zu kommen, die das Vertrauen auf ihren intelligenten Patriotismus rechtfertigen. Dasselbe rechtfertigt nun auch, dass nicht Alle gewählt werden dürfen, oder, wie man sich auszudrücken pflegt, dass das passive Wahlrecht — die Wählbarkeit — an gewisse Bedingungen geknüpft sind. Denen, welche hierin eine Beschränkung der natürlichen Freiheit der Wählenden sehn, möchte ich entgegnen, dass es auch eine Beschränkung derselben ist, wenn ich mein eignes Haus nicht anzünden darf, und dass schlechte Deputirte ein grösseres Unglück sind, als eine Feuersbrunst. Wer sich der natürlichen Freiheit erfreuen will, gehe in die Urwälder Amerika's, er wird ihrer so viele finden, als ihm Panther und Klapperschlangen zugestehn. Im Staat, der ja kein natürlicher Zustand war, geschieht ihm kein Unrecht, wenn er verhindert wird, eine unvernünftige Wahl zu treffen. Während nun in allen übrigen Ländern die Bedingungen, um wählen zu dürfen, viel leichter erfüllbar sind, als die, um gewählt werden zu dürfen, so ist es seltsamer Weise bei uns umgekehrt. Die Bedingung, an welche bei uns die Urwählerschaft gebunden ist, dass ich an den Gemeindewahlen mich betheiligen darf, d. h. dass ich eine gewisse jährliche Abgabe zahle, diese ist in den Artikeln 68 und 74 hinsichtlich der Abgeordneten waggelassen und demgemäss kann bei uns Jeder, wenn er nur dreissig oder respective

vierzig Jahr alt ist, auch ein Domestik oder ein vom Almosen Lebender, in die erste oder zweite Kammer gewählt werden. Die Engländer sind in dieser Hinsicht sehr viel strenger, als wir. Dort ist erstlich, um wählbar zu seyn, nöthig, dass man in England geboren sey, während bei uns drei- resp. fünfjährige Angehörigkeit an den Preussischen Staatsverband dazu hinreicht. Jene Forderung in England ist sehr zweckmässig, wenn sie auch hart erscheint gegen die Eingewanderten. Der Eingewanderte soll erkennen, dass es ein Unglück ist, auswandern zu müssen. Dass ein im Lande Geborner eine ganz andere Anhänglichkeit für dasselbe haben, seine Verhältnisse ganz anders durchschauen werde, als Einer, der einwanderte, ist als Regel zu vermuthen. Nur für das aber, was in der Regel geschieht, sind gesetzliche Bestimmungnn berechnet. Wenigstens wird man dies entschieden aussprechen müssen, dass drei bis fünf Jahre eine zu kurze Zeit sind. In England wird ferner, um zum Parlamentsglied gewählt zu werden, ein bedeutendes Vermögen gefordert. Wer nicht viertausend, in Städten zweitausend Thaler jährliches Einkommen hat, das, da Besoldungen nicht zählen, grossen Theils in Renten bestehn wird, ist nicht wählbar. In England steht, vielleicht mehr als in irgend einem Lande, nur der Reiche in hoher Achtung. Das mag traurig seyn, aber es ist, und da die englischen Einrichtungen nie berechnet sind auf Zustände, wie die Doctrinäre sie sich wünschen, sondern auf die factischen, so ist es ganz vernünftig, dass nicht Solche zu Gesetzgebern gemacht werden, die das Volk als „arme Schlucker" verhöhnt, oder denen es wenigstens den Ehrentitel *gentleman* nicht gibt, weil sie nicht von ihrem Gelde leben. Dazu kommt noch, dass es dort theurer ist, als hier, um einen gewissen Grad von Bildung zu erreichen, endlich aber, dass der gesunde Menschenverstand lehrt, dass Solche, die selbst Nichts haben, nicht das Recht haben dürfen, in den Steuerbewilligungen über die Cassen Derer zu verfügen, die Etwas besitzen. Diese selben Gründe dienen auch zur Rechtfertigung der früheren französischen Einrichtung, nach welcher bloss solche Franzosen in die Deputirtenkammer gewählt werden durften, die mehr als einen dreifachen Census von dem der Wähler zahlten. Man hat gegen diesen Census besonders dies vorgebracht, dass dadurch die „Capacitäten" ausgeschlossen seyen, d. h. alle die intellectuell Begabten, die kein Vermögen hätten, und, ich denke, *Guizot* war es,

welcher darauf aufmerksam machte, dass Kenntnisse auch ein Capital seyen. So richtig diese Bemerkung seyn mag, so ist doch dies auffallend, dass während jener Einrichtung ärmere Capacitäten in die Kammer kamen, indem ihre Wähler theils durch Geschenke, theils durch Scheinverkäufe ihnen zu jenem hohen Census verhalfen, dass aber, nachdem jene Einrichtung aufgehört hat, man eben nicht sagen kann, dass sich die *assemblée nationale* durch solche „Capacitäten" auszeichnet, die nicht entweder früher schon in den Kammern sassen, oder den damaligen Bedingungen Genüge leisteten. Ich würde bei uns schon deswegen nicht für einen hohen Census als Bedingung der Wählbarkeit sprechen, weil bis zum Anfange dieses Monates es nur sehr wenige directe Steuern bei uns gab, und Niemand noch wissen kann, in welchem Verhältniss bei uns die Besteuerung und die geistige Begabung zu einander stehn wird. Ich würde viel mehr für solche Beschränkungen seyn, die hergenommen wären von absolvirten Studien oder von langem Bekleiden eines Amtes u. dgl., so aber, dass nicht nur einer dieser Gesichtspunkte geltend gemacht würde, sondern dass der Grundbesitz durch den absolvirten Universitäts-Cursus und *vice versa* vertreten werden könnte. Das Wesentliche ist dabei dies, dass nur Solche auf die Liste der Wahl-Candidaten gestellt werden, bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie Anhänglichkeit an das Vaterland, an ihren Wahlkreis, dass sie kein Interesse an Neuerungen als solchen haben, dass sie Intelligenz und Erfahrung genug haben, um nicht durch Phrasenmacher confus gemacht, und Gewissenhaftigkeit genug, um nicht durch Aussicht auf persönlichen Vortheil zum Verleugnen der Interessen ihrer Mandanten gebracht zu werden. Nur unter Solchen muss die Wahl seyn, darum soll sie auch nur frei seyn unter Solchen.

Die Summe meiner Betrachtungen über die Beschaffenheit der Deputirten wäre also: Sie sollen gebildete, politisch reife und sachverständige, besonders aber mit gesetzlichem Sinne ausgestattete Männer seyn. Sie sollen aber auch als solche allgemein anerkannt werden und nicht noch ausser der eignen Schuld die von Einrichtungen tragen, die früher oder später den Verdacht hervorrufen, dass sie an ihren pecuniären Vortheil, an ihre eigne persönliche Sicherheit denken, und Gesetze den Andern geben, über die sie sich selbst lustig machen. Damit man zu solchen

und so angesehenen Deputirten komme, müssen Anstalten getroffen werden, die es nur den Gescheidtesten und Besonnensten möglich machen zu wählen, nur den Besten, gewählt zu werden. Die Freiheit, das Schlechte zu thun, soll Niemand haben, eben darum auch nicht die Freiheit, nach Kräften den Staat zu ruiniren. So lange aber Alles, was ich hier anführte, nicht Statt findet, und leider ist dies unsere Lage, so lange läuft man Gefahr, dass die Kammern, Gesetze machende Körper heissen, und Gesetze hemmende sind.

Eilfte Vorlesung.

Indem ein Staat, d. h. ein Volk, wenn es autonom ist, die legislative Function ausübt, wirft er die gesetzlichen Bestimmungen weg, die nicht mehr in der Sitte wurzeln, und erklärt anderseits, dass Dies und Jenes hinfort Rechtens seyn und gelten soll. Damit ist aber augenblicklich nicht nur die Möglichkeit gegeben, sondern es ist die grosse Wahrscheinlichkeit da, dass Einzelne da seyn werden, die mit ihrem Willen theils hinter dem nachbleiben, was als allgemeiner Wille ausgesprochen ist, und also das Gesetzliche nicht leisten, theils wieder jenem allgemeinen Willen vorauseilen und also die gesetzlichen Schranken übertreten, kurz, dass Differenzen entstehen zwischen dem Willen des Staates und den Einzelwillen. Darum wird der Staat eine Thätigkeit zeigen, welche jene Differenzen ausgleicht, indem trotz jenes Anderswollens, ja vielleicht mit Hülfe dieses Anderswollens der Einzelnen, dennoch der allgemeine Wille realisirt werde. Da diese Thätigkeit offenbar die allergrösste Aehnlichkeit hat mit der des Steuermanns, welcher vermöge seines Ruderns, trotz des contrairen Windes und des heftigen Stromes, mit Hülfe Beider das Schiff dort hinbringt, wo es hin soll, so werden wir nach einem Worte suchen dürfen, welches an jene erinnert. Das französische Wort *gouverner* erinnert an *gouvernail*; wir könnten uns des Wortes Lenkung bedienen, wenn nicht das Wort Regieren, welches ja auch in dem angeführten Geschäfte gebraucht wird, das gewöhnlichere wäre. Wir werden darum unter der Regierungsgewalt im Gegensatze gegen die legislative, das Vermö-

gen des Staates verstehn, in seinem Conflicte mit den Einzelwillen seinen Willen durchzusetzen. (Regieren soll also bei uns nicht heissen *règner*, sondern *gouverner*.) In dieser Function zeigt sich ganz eben so wie in der legislativen der Staat als souverain. Nur wenn er, indem er selbst bestimmte: Dies soll Rechtens seyn, mehr negativ zeigte, dass er Keinen über sich habe, so tritt dagegen hier, wo er die Einzelnen zwingt, die positive Seite seiner Souverainetät hervor, indem sich zeigt, dass Alle unter ihm stehn. Eben darum kann auch gesagt werden, dass der Staat in der Regierung sich als Obrigkeit zeigt, und die Regierten als die Untergebenen. Auf die Frage darum, wer regiert und wer die Obrigkeit ist, kann ganz eben so wie oben nur geantwortet werden: der Staat. Ganz wie dort aber jene Frage auch den andern Sinn hatte, durch welche Organe der Staat Gesetze macht? und metonymisch diese Organe (der legislative Körper) als die Legislation bezeichnet wird, ganz eben so bekommt auch hier diese Frage noch den zweiten Sinn: In wem verkörpert sich die Regierungsgewalt? vermittelst welcher Personen regiert er? Dass nun diese Personen das *gouvernement* oder die Regierung genannt werden, dass man sie den Lenker des Staates nennt, oder auch die Obrigkeit, die Vorgesetzten, zu denen sich die Uebrigen als Untergebene (Regierte) verhalten, das liegt in der Natur der Sache. Es entsteht nun hier gerade so wie früher bei der Thätigkeit des Staates, vermöge der er Gesetze machte, die Frage, ob eine gewisse Verkörperung der Regierungsgewalt als die allein richtige, oder ob eine als relativ beste, endlich ob verschiedene Weisen dieser Verkörperung gleich gut denkbar seyen?

Da es hier darauf ankommt, dass die gegebenen Gesetze ausgeführt und respectirt werden, und durch die verschiedensten Willen hindurch ein gewisses Ziel erreicht werde, so ist hier einmal die Kenntniss der gesetzlichen Bestimmungen, zweitens die Fertigkeit solcher steuernden und lenkenden Thätigkeit nöthig. Für Beide gibt es nun objective Beweise, während das Vertrauen, welches uns bei der Wahl eines Mandatars bestimmt, rein subjectiv ist. Beide werden ferner durch längere Uebung theils gemehrt, theils erworben. Eben darum ergibt sich als das Sachgemässe, dass die Organe der Regierungsgewalt weder nur durch subjectives Zutrauen berufen sind, noch auch nur periodisch diese Function verwirklichen, sondern dass sie durch objectiven

Beweis als tüchtig erwiesen sind und dass sie, den Fall des Untüchtigwerdens natürlich ausgenommen, stetige Organe dieser Function sind, die eben weil sie ganz ihr leben, auch von ihr leben werden, also besoldet sind. Dies gibt nun den Begriff des im Dienste des Staates Stehenden, der eben darum sich Diener desselben nennt, des Beamten; welcher ein Staats-(Volks-)Amt hat, während der Deputirte ein Volks-(Staats-)Mandat hatte. Beiden hat dasselbe Subject, das Volk, d. h. der Staat, ihr Geschäft aufgetragen und es war eine Abgeschmacktheit, wenn einmal in der zweiten Kammer in Berlin Beamte des Staats und Beamte des Volks einander entgegengesetzt wurden; der Unterschied liegt in der verschiedenen Weise der Uebertragung des Geschäftes. Diese gründet sich bei den Vertrauensmännern, wie schon der Name andeutet, darauf, dass sie Vertrauen geniessen, bei den Beamten darauf, dass sie ihre Einsicht documentirt haben. Ein geborner Richter ist ein Widersinn, darum hat auch die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht darin bestanden, wie Manche sich's heute vorstellen, dass der Gutsherr selbst richtete, sondern darin, dass er einen Justiziar anstellte und — besoldete. Ebenso wäre ein durch Vertraun des Landes berufener Regierungspräsident eine Sachwidrigkeit. Dazu muss er sich selbst qualificiren. Dagegen aber wäre es Thorheit, wenn Jemand glaubte, man könne zum Volksrepräsentanten hinaufavanciren. Selbst die vom König ernannten Pairs in Frankreich waren Vertrauensmänner, der Krone nämlich.

Aus dem ganz verschiedenen Geschäfte, welches die Volksvertreter und die Staatsbeamten haben, ergibt sich nun sogleich hinsichtlich ihrer persönlichen Stellung ein sehr grosser Unterschied: Jene, da sie das Gesetz machten, waren als solche nicht durch das Gesetz gebunden, konnten für ihr Deliberiren nicht zur Verantwortung gezogen werden, standen also über dem Gesetz; da ihr Vergehn nur darin bestehn konnte, dass sie das in sie gesetzte Vertraun nicht rechtfertigten, so konnte ihnen höchstens geschehen, dass ihre Wähler ihr Misstrauen gegen sie aussprachen oder bei der nächsten Wahl sie übergingen. Anders verhält sich's beim Beamten. Dieser ist an objective Normen gebunden und es unterliegt einer objectiven Beurtheilung, ob er dieselben respectirt. Dazu bedarf es einer Controlle und diese realisirt sich durch eine Rangordnung, von welcher im Parla-

mente sich keine Spur zeigt, so dass der Abgeordnete von Delitzsch eben so viel gilt, als der von Berlin, während das Beamtenwesen sich nothwendig als eine Beamtenhierarchie zeigen muss, als eine Stufenleiter, in welcher die niedrigern Beamten von den höhern controllirt und gelenkt werden, so dass sich also zwischen diesen verschiedenen Stufen ein ähnliches Verhältniss wiederholt, wie zwischen den Regierten und Regierenden, und darum auch dieselben Bezeichnungen: Untergebener und Vorgesetzter entstanden sind. Der oberste von allen Beamten ist der Minister. Ihm sind alle Beamten untergeordnet, und er hat sie zu controlliren. Dass die Gesetze befolgt werden, dafür sorgt an letzter Stelle der Justizminister, dafür, dass die Leistungen nicht ausbleiben, ein anderer Minister. Indem so in ihnen sich die Beamtenfunction concentrirt, sind sie die Beamten schlechthin und heissen darum *par excellence* Diener; indem ferner der Staat seine Regierungsgewalt in den Beamten verkörperte, bilden die Minister das *gouvernement*, sie werden überall als die Regierung bezeichnet, von ihnen heisst es, dass sie den Staat lenken, sie werden als die Vorgesetzten und Oberen, alle Regierten als ihre Untergebenen bezeichnet. Wenn darum der Staat durch den legislativen Körper gesagt hat, Dies soll als gesetzliche Schranke respectirt werden, und Jenes soll geleistet werden, so sorgen die Beamten und an letzter Stelle die Minister dafür, dass Beides auch wirklich geschehe.

Damit aber ergeben sich sogleich zwei von einander verschiedene Functionen innerhalb der Regierungsgewalt, denen natürlich eine Sonderung innerhalb des Regierungspersonals oder der Beamten entsprechen wird, von denen die eine dem Rechte der Kammern entsprechen wird, die Gesetze festzustellen, die andere das Correlat bilden wird zu ihrem Rechte die Leistungen (Steuern) festzusetzen. Wenn nämlich der Staat durch seine gesetzlichen Organe gewisse Schranken der Willkür gesetzt hat, die nicht überschritten werden sollen, so hat der Staat durch seine Beamten für die Aufrechthaltung dieser Schranken zu sorgen; die Personen, deren er sich zu dieser richterlichen Thätigkeit bedient, sind die Justizbeamten mit ihrem Minister an der Spitze. Sie bereiten sich zu diesem Amte vor durch juristische Studien, in welchen sie gründliche Kenntnisse des geltenden Rechts erlangen, die sie nachher objectiv documentirt haben in einem

Examen, in Probe-(Referendariats-)Jahren u. s. w. Auf der andern Seite muss es solche Beamte geben, welche dafür sorgen, dass Niemand hinsichtlich seiner Leistungen im Rückstand bleibe, dass er nicht nur lasse, was verboten, sondern auch thue, was befohlen ist, Steuern bezahle, Wege erhalte, Kinder in die Schule schicke u. s. w. Das sind die Verwaltungs- oder Administrativ-Beamten (welche bei uns als die Regierungsbeamten im engern Sinne bezeichnet werden). Schon in ihrer Vorbereitung durch kameralistische Studien zeigt sich ihr Unterschied von den Justizbeamten, und der lauten Forderung, dass die Administration von der Justiz geschieden sey, ist, bei uns wenigstens, längst entsprochen, indem die Regierungspräsidenten und das ganze Regierungspersonal nie zu gleicher Zeit die Oberlandesgerichte gebildet haben. An der Spitze der Administration wird dann abermals ein Minister stehn, den man am Besten mit dem gewöhnlichen Namen Minister des Innern bezeichnet. Er steht an der Spitze der Verwaltung. Sieht man von dem Verhältniss eines Staates zu anderen ab, so sind die beiden Ministerien der Justiz und des Innern die beiden absolut nothwendigen. So hatte auch Oesterreich bis zum Jahr 1848 ausser dem Fürsten *Metternich*, welcher Minister des Auswärtigen war, nur einen Minister, den Grafen *Kolowrat*, welcher das Innere leitete; der Chef der Justiz führte den Titel Minister nicht, was nicht zu loben, weil es die Selbstständigkeit der Rechtspflege nicht genug hervortreten lässt. In England war in früherer Zeit der Grosssiegelbewahrer, d. h. der Justizminister, der allerbedeutendste Minister. Warum dies jetzt anders, darauf komme ich später.

Nicht nur, dass die Beamten eine andere persönliche Stellung haben, als die unverantwortlichen Mandatare des Volks, sondern auch unter sich zeigen sie hierin einen grossen Unterschied, je nachdem sie der einen oder der andern Classe angehören. Wir haben zuzusehn, in wiefern sich hier Etwas *a priori* feststellen lässt, und fangen mit den Justizbeamten an. Der Richter hat, wenn der Thatbestand feststeht, was jetzt bekanntlich durch die Geschwornen entschieden wird, auf diesen das Gesetz anzuwenden, und nur dies. Eine falsche Anwendung kann als falsch, eine wissentliche Verdrehung als solche nachgewiesen und eben darum die Ungerechtigkeit seines Verfahrens ihm objectiv bewiesen, und ihm dafür der Process gemacht werden. Auf der an-

dern Seite, damit er ohne Menschenfurcht urtheilen könne, und damit alle Welt ihm dies zutraue, dass ihn bei seinen Urtheilen nur das eigne Gewissen geleitet habe, ist es nöthig, dass man ihm wegen eines gefällten Urtheils Nichts anhaben könne. Darum ist die Unabsetzbarkeit der richterlichen Personen anders, als auf gerichtlichem Wege, eine ganz vernünftige Forderung. Wo diese Unabsetzbarkeit nicht Statt findet, wie in Amerika, soll die Justiz auch schlecht seyn, wenigstens ist dies gewiss, dass man, wie die fortwährende Selbsthülfe, das Lynchen und ähnliche Acte der s. g. Volksjustiz, d. h. der Rohheit, beweisen, dass man, sage ich, ihr nicht sehr traut. Es erregte kein sehr gutes Vorurtheil für die provisorische Regierung Frankreichs, dass einer ihrer ersten Acte war, zu erklären, dass die Unabsetzbarkeit als antirepublikanisch abgeschafft sey. Auch bei uns hatten Die, welche vor dem Jahre 1848 mit Recht verlangt hatten, dass richterliche Personen nicht ohne ihre eigne Einwilligung versetzt oder ohne ihr Verlangen pensionirt werden dürften, als sie an's Ruder kamen, nicht übel Lust, Präsidenten von Obergerichten zu entfernen, weil sie „reactionäre Gesinnungen" hatten. Bei uns blieb es bloss bei der Lust, und Frankreich ist auch bald zu der *institution „antirépublicaine"*, wie sie in jenem Decret genannt war, zurückgekehrt, welche Frankreich seinen ehrenwerthen Richterstand gesichert hat. Die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der richterlichen Personen liegt in ihrem Begriff und muss daher Statt finden, auch wenn sich nicht einmal historische, von der Einrichtung der Schöffen hergenommene, Gründe dafür anführen liessen. Diese Unabsetzbarkeit hat nun so lange gar kein Bedenken, als der juristische Sinn und also auch die leidenschaftslose Rechtlichkeit den richterlichen Stand beseelt. So war es bei uns zu der Zeit, wo die Preussische Justiz bei uns und im Auslande berühmt war. Eine Menge von Umständen haben seit c. zwanzig Jahren dazu beigetragen, hierin grosse Veränderungen hervorzurufen: die Zahl Derer, die sich dem Justizfache widmen, hatte sehr zugenommen, die drei Examina, welche mit deswegen eingeführt waren, nahmen allmälig dem Fleissigsten gegen vier, den Uebrigen sechs, ja acht und zehn Jahre, in welchen theils der Aerger darüber, keine feste Anstellung zu haben, theils die zum Theil sehr langweiligen Arbeiten der Referendarien eine gewisse Bitterkeit erzeugten, die, wie ich höre, oft genährt seyn soll

durch eine gewisse Schroffheit von Directoren und Präsidenten. Zu diesen äussern Umständen kamen innere. Nicht durch *Hegel*, wohl aber durch Manche, die sich Hegelianer nannten, war die Achtung zuerst nur vor der Grundlage alles positiven Rechts, dem römischen, dann aber vor allem positiven Rechte sehr erschüttert. Viele junge Juristen hatten bei Hegelianern gehört. Als durch die Neuhegelianer der Uebergang zu *Feuerbach* hin gemacht ward, waren es namentlich die Referendarien an den Gerichten, welche durch Lesegesellschaften u. s. f. zur Verbreitung von Theorien beitrugen, die, wenn sie auch nicht alles Recht als „romantisch" verhöhnten, so doch die alte Auffassung, auf der unsere Jurisprudenz ruht, als beschränkt erscheinen liessen. Diese Männer wurden durch das dritte Examen zu Assessoren und so inamovibel. Als nun seit dem Jahre 1830, besonders aber seit 1840 die Betheiligung an politischen Dingen so viel grösser ward, als bisher, war es sehr begreiflich, dass gerade unter den Assessoren der Gerichte sich die befanden, welche in steter Opposition gegen die Regierung waren. Nach dem streng bei uns durchgeführten Anciennitätsprincip traten diese allmälig in die Stelle der älteren Assessoren und Räthe, und so befand sich bei uns endlich der Staat in einer Lage, in welcher es zur Regel wurde, dass wenn einmal ein Process vor die Gerichte kam, wo die Minister Kläger waren, sie denselben verloren, Etwas, das, eben weil es Regel war, nicht mehr nur auf Selbstständigkeit der Gerichte, sondern auf eine krankhafte, von beiden Seiten verschuldete Spannung zwischen Justiz und Administration schliessen liess. Alles dies gab nun Veranlassung zu dem verschrieenen Gesetz von 1844, welches den Versuch machte, einen allerdings unhaltbaren Zustand durch eine Maassregel zu heilen, die unvernünftig war. Der Schrei war allgemein und eine der allerersten Veränderungen nach dem März des Jahres 1848 war, dass richterliche Personen nicht auf administrativem Wege von ihrem Posten entfernt werden dürften. Damit ist aber eingetreten, was immer eintritt, wenn ein Strom gedämmt und dann der Damm durchbrochen wird: die Strömung wird noch gewaltiger. Alles, was vor dem Jahre 1844 Statt fand, findet auch jetzt Statt, nur sind bei dem allmähligen Avanciren die Opponenten gegen jede Regierung um eine Stufe höher gerückt, und sie finden sich bereits unter den ältern Räthen. Dadurch aber ist leider eingetreten, was sehr schmerzlich ist, dass

man unsern Gerichten nicht mehr den leidenschaftslosen, durch politische Ansichten ungetrübten Rechtssinn zutraut, durch den sie früher berühmt waren. Es machte keinen angenehmen Eindruck, als im Jahre 1848 in einem Process gegen einen reactionären Grafen die von ihm angerufene Appellations-Instanz offen die Lust bekannte, das Urtheil zu schärfen; es warf kein gutes Licht, ich sage nicht auf die Gesinnung, nein, auf die juristische Klarheit unseres berühmtesten Gerichts, wenn in der Frage, ob die Nationalversammlung die Steuern verweigern dürfe, die Stimmen ganz gleich getheilt waren. Aber es war dies nicht nur so in der Zeit fieberhafter Aufregung: Ob der gegenwärtige Minister *von Hassenpflug* wirklich sieben Thaler, die nach dem bestätigten Bauanschlage für das Malen einer Badestube bestimmt waren, nebst dreizehn anderen, die er aus eigner Tasche zulegte, für Goldleisten im Saale seiner Amtswohnung verwandt, ob er dann so hat quittiren lassen, als ob die Badestube gemalt worden, ob er sich dadurch einer Fälschung und einer Unterschlagung in gewinnsüchtiger Absicht schuldig gemacht hat, ob er noch viel Schlimmeres gethan, — Alles dies vermag ich natürlich nicht zu beurtheilen. Eines aber weiss ich: wenn ein preussisches Gericht in einem Urtheil sagt, er habe zwar nicht gefälscht, weil alle gesetzlich bestimmten Merkmale der Fälschung fehlten, weil er aber einen Andern zur Fälschung verleitet habe, und so moralischer Urheber der letzteren sey, so habe er dennoch gefälscht, — so ist es vollkommen in der Ordnung, dass eine englische Zeitung uns bedauert, dass man so bei uns urtheile und dass man sich solcher Urtheile freue. (Zu unserer Rechtfertigung bemerke ich übrigens, dass dieses Urtheil in zweiter Instanz cassirt wurde.) — Ich führe dieses nicht an, um darauf die Behauptung zu stützen, man solle die Richter amovibel machen; dies habe ich eine begriffswidrige, darum unvernünftige Einrichtung genannt. Nein, aber etwas Anderes muss geschehn, und wird darum geschehn. Man wird Maassregeln ergreifen, durch welche es nicht so leicht wird, wie bisher, in die Kategorie der richterlichen Personen zu kommen. (Das *non plus ultra* von Naivetät ist wohl bei uns geschehn, wo die Regierung im Jahre 1848 einen (absetzbaren) Staatsanwalt, der ihr zu viel Opposition machte, in einen (unabsetzbaren) Gerichtspräsidenten verwandelte.) Auch hier könnte man von England Manches lernen. Die Zahl der unabsetz-

baren Richter ist dort ausserordentlich klein, und nur die, deren Kenntnisse und Rechtssinn sich erprobt und bewährt hat, werden dazu befördert. Es wäre Thorheit zu verlangen, dass bei uns so Wenigen wie in England die richterliche Würde ertheilt werde, dies hiesse davon absehn, dass England seine unbesoldeten Grafschaftssheriffe und Friedensrichter hat, dass dort auch in Civilprocessen Geschworene entscheiden u. s. w. Ich habe aber jenes Land nur angeführt, um zu zeigen, dass man sparsam seyn solle mit der Ertheilung einer Würde, die zu einem absolut selbstständigen Staatsbeamten macht. Durch drei Examina und Anciennetät allein dazu zu kommen, ist offenbar die Sache zu leicht gemacht. Auch in Frankreich kommt nur ein kleiner Theil der Juristen zu einem Staatsamt, in dem sie unabsetzbar sind. Der allergrösste Theil, die *avocats* und *avoués* sind gar keine Staatsbeamte, die *procureurs du Roi* sind unsere Staatsanwälte und absetzbar wie diese; nur die den Gerichtshof bilden, sind inamovibel. Je mehr sich bei uns die Geschwornengerichte einbürgern, um so mehr werden auch bei uns sich Juristen der Advocatur widmen, deren Aufgabe nicht ist, zu richten, sondern vielmehr den Urtheilsspruch möglich zu machen, deren Ausüber eben deswegen auch nicht die Rechte der Richter, Beamte und zugleich von ihren Vorgesetzten unabhängig zu seyn, in Anspruch nehmen können.

Wenn wir einer so starken Reduction der Richterzahl, die uns der geringen Anzahl richterlicher Beamten in England näherte, nicht das Wort reden können, so könnte doch etwas Anderes in demselben Lande sehr wohl ein Muster für uns abgeben, durch dessen Nachahmung sehr gut die Inconvenienzen vermieden werden können, welche jetzt die Inamovibilität so vieler Beamten haben kann. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass ein grosser Theil derselben darin ihren Grund hat, dass bei uns so viele richterliche Personen zur Oppositionspartei gehören. Ich will nun gar nicht leugnen, dass dies einen ungesunden Zustand des Staates verräth, indess wenn sich die Richter ganz in ihrem Gebiete halten, sich immer mehr gewöhnen, nur das einmal geltende Gesetz anzuwenden und aufrecht zu halten, so wird diese Opposition nicht zu sichtbar werden, und wird nicht den demoralisirenden Einfluss auf den gemeinen Mann üben, der alle Beamten unter dem Namen Obrigkeit zusammenfasst, Justiz und Administration nicht

streng von einander scheidet, und der nun sein Vertrauen zu der Administration zugleich mit seinem Vertrauen auf die Gerichte verliert, wenn er sieht, dass die Richter stets gegen die Minister sprechen oder die Minister die Gerichte als ihre Feinde bezeichnen. Er versteht von diesen Verwicklungen nur das Eine: „Die Obrigkeit weiss ja selbst nicht was sie will, sie ist selbst im Zwiespalt mit sich.“ Schon dieser Umstand allein würde berechtigen durch eine Einrichtung, welche England hat, das Oeffentlichwerden eines solchen Conflictes zu verhindern, ich meine nämlich durch das Verbot, dass Richter in die Kammern gewählt werden dürfen. (In England sitzen sie, aber ohne Stimmen zu haben, im Oberhause, weil dieses zugleich der höchste Gerichtshof des Landes, und geben ihren Rath, der begreiflicher Weise immer befolgt wird.) Dieses Verbot wünschte ich aber nicht nur, um die Fälle zu vermeiden, wo der Präsident eines Obergerichts, der eben in der Kammer auf's heftigste gegen ein Gesetz gesprochen hat, acht Tage darauf als *vindex et ultor* desselben Gesetzes fungiren muss, was dem gemeinen Mann so fein ist, dass er sein Vertrauen zum Richter verliert, sondern eben so um der Regierung eine Menge von Verlegenheiten zu ersparen. Man denke sich die Fälle, wo in dem heftigen Tone und mit allen den Uebertreibungen, die einmal die Tribüne verlangt, die aber der ruhige Bürger für Ernst hält, Beamte den ihnen vorgesetzten Minister heftig angegriffen haben, der, wie Jeder der sich vertheidigt, im Nachtheil ist. Der Opponent ist inamovibel; dass dies der Grund ist, warum er nachher im Amte bleibt, daran denkt der kleinste Theil, eben so wenig wird berücksichtigt, dass Niemand wegen dessen, was er auf der Tribüne sagt, darf belangt werden. Sondern nun heisst es: „das muss doch Alles wahr seyn, denn sonst wäre er doch für seine Lügen gestraft, jetzt aber wagen die Minister nicht einmal ihn fortzuschicken, den Ehrenmann der Alles aufs Spiel stellte.“ (Der Ehrenmann dachte vielleicht: Präsident bist du. Die Präsidentur bleibt dir gewiss, vielleicht aber führt die Opposition zum Ministerportefeuille.) Gegen die Opposition der Beamten ist jede Regierung ohnedies schwach, gegen die der unabsetzbaren völlig ohnmächtig. Ich wünsche aber jenes Verbot gar nicht bloss um seiner Folgen willen, sondern weil es an und für sich sachgemäss ist. Wie es nämlich eine Unvereinbarkeit gewisser körperlicher Beschäftigungen gibt, wie der Schornsteinfeger nicht zugleich Lei-

nen oder zarte Seidenstoffe den Käuferinnen vorlegen wird, so gibt es eine Incompatibilität zwischen gewissen Berufen, und als solche möchte ich den Beruf des Richters und des Kammermitgliedes bezeichnen. Der Erstere hat nur das Gesetz zu vertreten, es mit Leib und Leben zu vertheidigen, der zweite dagegen hat gerade die Gesetzgebung immer mit kritischem Auge zu betrachten, und mit allen Waffen das Gesetz, welches ihm unzweckmässig scheint, zu bekämpfen. Ich leugne nicht die Möglichkeit, dass Einer Abstractionsvermögen genug habe, um ohne Confusion dieser beiden Berufe als *persona duplex* zu fungiren, aber es wird Wenige geben — und diesen Wenigen wird ihre Stellung vielleicht den Vorwurf der Duplicität zuziehn. Die Allermeisten werden in der Kammer nicht den Sklaven des Buchstaben vergessen, und darum das buchstäbelnde, rabulistische Wesen in den legislativen Versammlungen sehr fördern, welches notorisch durch Juristen in sie hineingekommen ist; umgekehrt aber werden sie den Legislator nicht vergessen, wenn sie am Gerichtstisch sitzen und die Fälle, wo Einer seine Urtheile politisch fällt, anstatt nach dem Buchstaben des Gesetzes, werden sich mehren, obgleich wir derselben schon ohnedies genug haben. Allen diesen Gefahren kann man entgehn und ist England entgangen, indem seine unabsetzbaren Richter nie in eine Lage kommen können, etwas Anderes zu seyn als eben Richter, darum aber auch ganze Richter sind, und sich nicht zu schämen brauchen, wenn man sie mit demselben Namen bezeichnet wie die Gerechtigkeit selbst *(justice)*, was wir leider von allen richterlichen Personen bei uns nicht sagen können. Sagt man dagegen, es sey doch sehr wünschenswerth, dass sich in den Kammern solche Männer finden, die juristische Kenntnisse und juristische Praxis haben, so erwidere ich, dass sich deren genug finden und immer finden werden unter den, nicht im Staatsdienst stehenden, Advocaten. Diese sind durch das Plaidiren in der öffentlichen Discussion geübt, dazu kommt aber, dass ihre Stellung zum Gesetz eine andre ist als die der Richter. Diese sollen starr nur das Gesetz im Auge haben, ihnen ist es gleichgültig, wer gewinnt oder verliert. Anders der Advocat. Er führt nur an, was für seinen Clienten spricht, wo das Gesetz einen Ausweg darbietet, profitirt er daran, und es ist nicht zu leugnen, dass Mancher sich nicht begnügt, ein solches „Loch im Gesetze“ zu finden, sondern dass er gelegentlich eins

hineinzubohren sucht. So schlimm dies ist, und so wenig ich dies Beugen und Verdrehen des Gesetzes loben will, so kann doch nicht geleugnet werden, dass sogar dieses mehr Verwandtschaft mit dem Verändern der Gesetze zeigt, als das starre Festhalten derselben. Wenn schon dieses, um wie viel mehr wird man darum von dem gewissenhaften Advocaten, der dazu berufen ist, die Unbilligkeit und das Schwankende der bestehenden Gesetze kennen zu lernen, sagen müssen, dass sein Beruf viel weniger von dem verschieden ist, Reformen vorzuschlagen als der des Richters. Also an Juristen wird es in den Kammern auch dann nicht fehlen, wenn man die richterlichen Personen nicht wählbar seyn lässt, etwas was nur der für eine Zurücksetzung der letzteren ansehn kann, der an dem Richterstand nicht genug hat, und ein solcher sollte nicht Richter werden. Es gibt in diesem Augenblick manchen grossen Juristen in Preussen, der es bedauern wird, nicht geblieben zu seyn was er war: unter den richterlichen Personen eine der grössten Autoritäten, und der von jener Incompatibilität, wie ich sie genannt habe, die praktische Erfahrung gemacht hat. Wird sie nicht gesetzlich ausgesprochen, oder aber tritt nicht die Sitte ins Mittel, so dass selten oder nie richterliche Personen ins Parlament gewählt werden, so kann nicht ohne grosse Gefahr für das Gedeihen des Staates das aufrecht gehalten werden, was doch das allein Vernünftige ist: dass durch die Inamovibilität der richterlichen Beamten den Gerichten ihre Selbstständigkeit gesichert wird, so dass die Leitung des Justizministers auf das Anstellen derselben, auf die Controlle ihrer sittlichen Führung, auf das Einfordern ihrer Acten, um zu sehn, ob sie nicht zur Untersuchung gezogen werden müssen, endlich aber auf die Befehle eingeschränkt ist, die er seinen Organen, den Staatsanwälten gibt, jedes Influenziren dagegen auf die Urtheile selbst, wegfällt.

Sehr verschieden von der des Justizbeamten ist die der Administrativbeamten. Die Administration hat zu ihrer Aufgabe, trotz aller verschiedenen Einzelwillen, ja mit Benutzung derselben, den Staat einem bestimmten Ziele entgegen zu führen, geht's nicht schnell, so langsam, kann jenes Ziel nicht ganz erreicht werden, wenigstens ihm möglich nahe zu kommen. Weil alles dieses aber nicht vorauszusehn ist, so kann der Administrativbeamte nicht an einen bestimmten Codex gebunden seyn, sondern

die eigne Einsicht, die Gesinnung und der Tact, das System, welches er befolgt, gibt ihm in jedem Falle die Richtschnur für seine Maassregeln. Je mehr nun ein Administrativbeamter für das was er thut, allein verantwortlich ist, um so grösser wird seine Selbstständigkeit seyn. Je mehr dagegen ein Andrer verantworten muss, was er thut, um desto weniger darf er daran denken, diesem Andern gegenüber unabhängig zu seyn. Da steht es nun in dieser Hinsicht, weil wir noch in einem Uebergangszustand begriffen sind, sehr seltsam. In früherer Zeit nämlich standen die Administrativbeamten dem Minister gegenüber sehr selbstständig da, weil, mehr oder minder, Jeder für sich dem Könige verantwortlich war. Jetzt dagegen soll sowol dem Könige als auch den Kammern gegenüber der Minister Alles, auch das Kleinste vertreten, was in seinem Ressort geschieht. Natürlich kann er das nur in dem Maasse, als durch seine Untergebnen nur sein Wille realisirt wird. Wo ein andrer als sein Wille sich geltend machen darf, da kann er natürlich nicht die alleinige Verantwortlichkeit übernehmen. Bei wem kann nun der Minister sicher seyn, dass sein Wille realisirt wird? Am meisten bei denen, die gleiche Gesinnung mit ihm haben, dasselbe System befolgen wie er, so dass er in Jedem derselben wirklich seinen *alter Ego* hat. Sind solche nicht da, nun dann muss er seine Zuflucht nehmen zu willenlosen Creaturen. Dagegen selbstständige Männer, die ein andres System haben als der Minister, werden in dem ihm untergeordneten Kreise anders administriren als er will, und doch soll er es verantworten. Es liegt darum in der Natur der Sache, dass wenn der Chef der Administration Alles verantworten soll, er auch ganz nach seinem Ermessen die Administrativbeamten muss wählen, absetzen, versetzen können. Wenn das nun einmal geschieht, so fangen sie bei uns ein Zetergeschrei an. „Unser schönstes Palladium seyen die selbsständigen, kühnen Beamten gewesen.“ Gewiss, aber damals hatte kein Minister ihre Schritte zu vertheidigen, sondern sie selbst. Es gibt kaum irgend einen Punkt, in dem sich die Unklarheit des Zeitungsräsonnements deutlicher zeigt als dieser. Sie geben es zu, dass in England mit dem Wechsel des Ministeriums alle Administrativbeamte wechseln, dass in Frankreich in einem solchen Falle mindestens die Hälfte der Präfecten entlassen wird, dann aber treten sie mit dem weisen Spruche entgegen, ja man solle „nur das Gute nachahmen.“ Ver-

antwortliche Minister und selbstständige Beamte wie früher, das ist ein eben so geistreiches Verlangen, als wollte man, um doch „nur das Gute zu haben", sich einen warmen Sommer wünschen, weil der sehr gut ist, zugleich aber auch bedeckte Schneefelder, weil Schlittenfahren doch auch sehr gut ist. Entweder — Oder, heisst es hier. Nicht weil es in England und Frankreich so ist, sondern weil das Gegentheil unmöglich ist, deswegen muss es so seyn. Wo Einer Rede stehen soll, muss er zur Rede stellen können. Wenn man die Justizbeamten als Beispiel unabhängiger Beamten anführt, so vergisst man, dass der Minister für ihre Urtheile nicht verantwortlich ist. In dem, worüber man ihn interpellirt, in Sachen, die das Thun eines Staatsanwalts betreffen, da hat er auch das Recht, dieselben abzusetzen. Die Administrativbeamten, deren ganzes Thun der Minister zu vertreten hat, müssen ganz in seiner Hand seyn. „Was hat der treffliche Mann gethan", so heisst es jetzt, wenn ein Minister einen andersdenkenden Oberpräsidenten durch einen ersetzt, der des Ministers System befolgt; „was hat er gethan, dass er abgesetzt wird?" Schon das Wort „absetzen", welches ganz richtig ist, wo ein gewissenloser Richter durch gerichtliches Urtheil kassirt wird, ist hier unpassend gewählt. Die Entlassung eines Administrativbeamten hat nichts Ehrenrühriges, sie ist nur die Erklärung: Du hast ein anderes System als ich, du musst warten, bis ein Minister kommt, der mit dir gleich denkt. Ja man kann sagen, die Entlassung ehrt den Entlassenen, weil sie die Declaration enthält, du bist kein willenloser Mensch, der sich gleich leicht zum Werkzeuge jedes Ministers und jedes Systems hergibt.

Es ist nun nicht zu leugnen, dass das häufige Wechseln der Beamten eine Menge von Inconvenienzen mit sich führt, indem, da die Willen- und Gesinnungs-losen von allen Ministern gebraucht werden können, diese sich am längsten im Amt erhalten, dagegen die, welche eine entschiedene Gesinnung haben, nur so kurze Zeit bleiben werden, wie das Ministerium dauert, und also die nöthige Geschäftskenntniss schwerlich erlangen werden. Welche Mittel gibt es nun, um die Vortheile der Ministerverantwortlichkeit zu haben, ohne auf alle Stetigkeit in der Administration zu verzichten? In England, noch mehr in Amerika, ist ein solches Mittel gefunden, indem eine Menge von Lebenskreisen der Administration durch den Staat entzogen sind, und sich selbst administriren. Dies ist jenes so laut gerühmte, so oft beneidete *selfgovernment*.

Wenn dort auch alle Staatsbeamten durch neue ersetzt werden, so wird dadurch weder das kirchliche, noch das Communalleben tangirt, die Schulen gehn ihren Gang nach wie vor, die Grafschaftsbeamten in England bleiben mit wenigen Ausnahmen dieselben, in Amerika, wo fast alle Beamte, sogar die Richter, gewählt werden, wird ein Wechsel der Regierung in den kleinern Kreisen, welche gleichsam Staaten im Staate sind, kaum gespürt. Bei uns ist nun die Grundbedingung zu solcher Selbstregierung, der Communal- und Corporationsgeist nicht da. Er hat sich zum Theil verloren durch das Hervortreten des Egoismus, zum Theil durch etwas gewaltsames Centralisiren und Unterdrücken corporativer Selbstständigkeit, zum Theil aber und wie ich glaube, am allermeisten durch die Vortrefflichkeit der Administration, deren sich Preussen mit verhältnissmässig kurzen Unterbrechungen seit Friedrich Wilhelm dem Ersten, ja eigentlich seit dem grossen Churfürsten erfreut hat. Der Wahlspruch, den man gewöhnlich als den der bevormundenden Regierungen bezeichnet: Alles für das Volk und nichts durch das Volk, ist (glücklicher Weise in seiner Affirmative noch mehr als in seiner Negative) in der preussischen Administration mit solcher Energie durchgeführt, dass vor Jahren ein Engländer — irre ich nicht, so war es Lord *John Russel* selbst — öffentlich aussprechen konnte, Preussen habe in zwanzig Jakren mehr Fortschritte gemacht, als England in einem Jahrhundert. Mag es seyn, dass die bevormundenden Beamten oft ein barsches Ansehn annahmen, und sich als die alleinigen Inhaber der Staatsweisheit ansahn, man muss nicht ungerecht seyn und nicht vergessen, dass das Vermögen des Mündels unter diesen Vormündern nicht vergeudet wurde, sondern dass sie ihm materielle und geistige Schätze genug aufgehäuft haben, an denen jetzt der mündig gesprochene zehrt, — wenn er sie nicht gar verschleudert. Mag man nun eine Ansicht von den alten preussischen Beamten haben welche man will, mag der Eine bei ihrer Beurtheilung besonders die Lichtseite im Auge haben, dass nur durch sie Reformen schnell ins Leben zu rufen waren und dass ihr „verrosteter Mechanismus“ ein festes Bollwerk war gegen jede despotische Willkühr, — mag ein Andrer besonders die Schattenseite hervorheben, dieses entsetzliche Schreiberwesen, diesen Mangel jedes persönlichen Verhältnisses, indem die tüchtigsten Beamten fast jährlich eine andere Stelle bekamen, — in Einem werden

beide übereinkommen müssen, wenn sie sich nicht gegen die Erfahrung verblenden wollen, dass wir in Folge des vielen Regierens und Administrirens uns gewöhnt haben, regiert und administrirt zu werden, dass, wie die grosse Bedeutung des Militairs bei uns uns zu einem soldatisch gesinnten Volk gemacht hat, ganz eben so wir (innerlich) ein Beamtenvolk sind; wenn Einer sagt, das ist traurig, so antworte ich: es mag seyn aber es ist. Es mag auch traurig seyn, dass wir einen schlechten Sommer haben, aber es ist einmal so, und wer sich, weil dies nicht seyn sollte, nicht darnach einrichten wollte, wäre nicht klug. Blicken Sie in welches Verhältniss Sie wollen und Sie werden es finden. Bei jeder Facultätsangelegenheit ist das dritte Wort: das muss man dem Ministerio vorlegen; fährt Jemand auf der Eisenbahn und es geht zu langsam, so heisst es: das kommt daher, dass der Staat nicht die Eisenbahnen verwaltet; brennt ein Dorf ab, so kommt bei der Privatwohlthätigkeit wenig heraus, man wendet sich an die Regierung; wo eine grössere Stadt anstatt der städtischen Polizei königliche bekommt, ist in Jahresfrist Alles in besserer Ordnung und Jedermann sagt: das ist ein anderes Ding. — Alles dies ist, nur die Wenigsten haben das Gefühl, dass es anders seyn müsse, oder das Geschick selbst zu administriren. Bei solchem Mangel an dem Geist, aus dem das *selfgovernment* hervorgeht, ist es Thorheit, es zu fordern oder zu erwarten. Die Antwort, die man stets hört, ja gebt dem Volke mehr Freiheit, so wird das kommen, man muss es dahin bringen, dazu erziehn u. s. w. ist die ewige Schulmeisterei, die uns dahin bringt, Einrichtungen zu treffen, die da passend seyn werden, wenn wir zu Engländern geworden sind. Wir können ein solches *selfgovernment* wie sie nicht haben, weil wir nicht so sind wie sie. Bemerken Sie wohl, ich sage nicht, weil wir noch nicht so sind, ich sage auch nicht, weil wir zu solcher Selbstregierung nicht reif sind. Ich sage Beides nicht, aus demselben Grunde, aus welchem ich auch nicht sage, die Pflaume ist noch nicht eine Kirsche oder der Apfel ist eine unreife Birne. Wir sind eben verschieden. Weil wir in Allem gerade so verschieden sind, wie in der Art unseres Wohnens, wo der Engländer lieber in drei Stockwerken wohnt, um nur allein zu seyn und sicher, dass Keiner ihm ungeladen in sein Haus komme, wir lieber in einem grossen Hause mit aller Welt zusammen, um es bequem zu haben, so müssen wir in unsern Einrichtungen uns von jenen unter-

scheiden. Der Engländer würde es für eine Beschränkung seiner Freiheit halten, wenn es nicht Jedem erlaubt seyn sollte, auch wenn er Nichts weiss, eine Schule zu gründen, durch marktschreierische Anzeigen Kinder anzulocken und sie zu halten und zu erziehn, wie *Box* es beschreibt, — der Preusse schaudert davor und fragt sich, ist denn da keine Regierung, welche Ordnung schafft? wie kann Einer, der nicht von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission geprüft ist, dergleichen thun? Beide haben ganz Recht. Wollte der Engländer sagen: Ihr seyd nicht reif zur Freiheit, so könnte der Preusse antworten: Und Ihr nicht zur Ordnung. Das Vernünftigste ist, nicht sich zu englisiren oder zu prussificiren, sondern sich zu sagen, so sind wir Beide einmal. Also die englischen Zustände, bei welchen die Selbstregierung der einzelnen Kreise es unbedenklich macht, dass mit dem Ministerio sämmtliche Administrativbeamte wechseln, diese finden bei uns nicht Statt, und der Wechsel von Beamten ist bei uns sehr viel einflussreicher, wie dort, und daher ist es zu wünschen, dass er nicht sehr häufig sey. Es entsteht nun die Frage, wie ist dies bei Verantwortlichkeit des Ministers möglich? Das eine Auskunftsmittel, darauf hinzuarbeiten, dass der Minister lange im Amt bleibe, wird schwerlich nach dem herrschenden Geschmack seyn. Wir haben uns nun einmal die Franzosen zum Muster genommen, und wie es immer beim Nachahmen geht, dass man übertreibt, so auch hier. Die Franzosen haben, da seit *Mazarin* Keiner als *Guizot* acht Jahre lang Minister gewesen war, diesen gestürzt, weil er sie langweilte. Bei uns wird keine Popularität länger als zwei Jahre dauern, ganz abgesehn von den hundert Minister-Candidaten, die unsere Kammer enthält. Also ein anderes Mittel! Dieses wäre, die Verantwortlichkeit des Ministers nicht zu weit zu treiben. Wo ein Minister jeden Excess vertreten soll, den sich ein Constabler in Berlin oder ein Polizeisoldat in irgend einer kleinen Stadt zu Schulden kommen lässt, muss er dazu kommen, nur geschickte Creaturen anzustellen, Männer, denen es nicht darauf ankommt, heute als Vertheidiger von Verbrechern zu verfahren, als sey der Staat nur dazu da, damit die Spitzbuben es gut haben, und morgen als der geschickteste Spürhund zu fungiren. Es kann nicht durch das Gesetz, es muss aber durch die Sitte, da wir von früherer Zeit her noch innerlich selbstständige Beamte haben, nicht erst zu schaffen brauchen, eine Selbstständigkeit der einzelnen

Beamtenkreise, deren Chef die Verantwortlichkeit hat, entstehn. Ich will nicht sagen, dass die Oberpräsidenten ganz die Stellung haben sollen, wie früher die Provinzialminister, aber eine grössere Annäherung an diese Einrichtung ist nothwendig, weil die Centralisation, welche seit dem Jahre 1806 in unsere Administration gekommen ist, zwar ungeheure Vortheile gehabt hat, während wir eine absolute Monarchie waren, mit parlamentarischer Einrichtung aber auf die Länge nicht passt, wie Frankreichs trauriges Schicksal bewiesen hat. Freilich versteht sich dann sogleich Etwas von selbst. Diejenigen Beamten, welchen eine solche grössere Unabhängigkeit vom Ministerio eingeräumt wird, so dass sie zwar nicht wie die Richter, gesetzlich, doch aber factisch unversetzbar werden, werden nicht in der Lage seyn dürfen, dass sie ungestraft öffentlich Opposition gegen das Ministerium machen dürfen. Also bestimme man hier entweder Incompatibilität ihres Amts mit dem Beruf eines Parlamentsglieds, oder mache die Compatibilität bedingt, so dass ihnen der Minister Urlaub geben und verweigern kann. Für was gehört was. Niemand kann Rechte haben ohne Pflichten. Je selbstständiger auf der einen Seite, um so gebundener auf der andern. Diese Regel ist vielleicht die einzige, hinsichtlich der alle Menschen gleich sind. Darum in demselben Maasse, als der Minister für Alles einstehn soll, in demselben muss er auch allmächtig seyn.

Die Spitze der Administration bildet der Minister, er ist der höchste Administrator: *il gouverne mais il ne règne pas*, um die berühmte Phrase des Herrn *Thiers* hier zu brauchen. Da die Administration Alles, was sie vorfindet, alle particularen Interessen u. s. w. so zu lenken hat, dass sie mit dem Staatszweck nicht in Conflict treten, so ist sie es, welche mit allen sonstigen Interessen der Einzelnen in Berührung kommt. Daher hängt die Zufriedenheit in einem Lande am letzten Orte immer von der guten Administration ab; selbst schlechte Gesetze lässt man sich gefallen, wenn sie nur gleichmässig angewandt werden, um so mehr, da man sich hüten kann, mit den Gesetzen in Conflict zu kommen; Nichts aber erbittert so sehr, als das, was man die „Scheererei" der Regierung zu nennen pflegt, ihr Hineinmischen in Alles, welches bei unserm Administrirtseyn-wollen natürlich grösser seyn wird, als irgendwo. Je complicirter nun die Verhältnisse werden, um so mehr wird es der Berührungspunkte

zwischen der Administration und den einzelnen Kreisen geben, dadurch wird es immer schwerer, dass ein Einziger der ganzen Administration vorstehe, einzelne Zweige bedürfen eines eignen Chefs, und es entsteht mit weiterer Ausbildung des Staates, je geringer die Selbstregierung ist, um so mehr, aus dem einen Ministerium eine Vielheit von Ministerien. So gibt die Erziehung, welche zunächst eine Familienangelegenheit ist, indem sie mit dem Staatszweck in Einklang gebracht wird, der Administration so viel zu thun, dass diese Geschäfte endlich eines Unterrichtsministers bedürfen, so verhält sich's eben so mit den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, es wird ein Handels-, in manchen Ländern ein Landwirthschaftliches Ministerium nothwendig, in andern beschäftigen die öffentlichen Arbeiten ein ganzes Ministerium; das Verhältniss, in welches der Staat tritt, namentlich wo er mehrere Kirchen enthält, kann ein Cultusministerium nothwendig machen; das Steuerwesen wird so complicirt, dass es zu seiner Regelung eines besondern Finanzministers bedarf, so dass wenn sich alle diese besondern Zweige von dem einen Ministerium des Innern abgesondert haben, diesem vorzüglich obliegt, den Staatszweck, nicht sowohl den corporativen, als vielmehr den Einzel-Willen gegenüber durchzuführen, d. h. die Function zu üben, die man die polizeiliche nennt, die Function, welche dieses Ministerium mit den Meisten in Berührung bringt und eben darum am Leichtesten in's Geschrei kommt. Alle diese verschiedenen Ministerien sind ursprünglich nur Zweige des einen Ministeriums, und können, wo in einem Lande weniger administrirt wird, fehlen (wie in England das Unterrichtsministerium), oder durch blosse Directoren verwaltet werden. Wenn darum im Novbr. 1848 in einem damals vielgelesenen Buch darüber geklagt wurde, dass nur „eine Minorität von Ministern" ernannt sey, so bewies dies, dass unsere s. g. Staatsmänner keine andere Weisheit haben, als: so ist's in Frankreich. Formell kann man Nichts dagegen haben, wenn ein einziger Minister die ganze Administration leitet. Ist nun eine grössere Menge von Ministern da, so ist es erklärlich, dass einer derselben als die Hauptperson erscheint, nach dem dann das Ministerium genannt wird, weil er als die Seele desselben gedacht wird, seine Ansichten das System bestimmen, nach welchem regiert wird. Ich sage erklärlich, nicht absolut nothwendig. (In England hat in früherer Zeit eine grosse Unabhängigkeit

der einzelnen Minister von einander Statt gehabt; was ein *Hyde* vorschlägt, dafür ist sein Mitminister nicht verantwortlich, ebenso vertritt *Halifax* nur seine Vorschläge. Für Alle war damals nur der Grossiegelbewahrer verantwortlich, wenn er durch Beidruckung des Siegels sich dafür verbürgt hatte, dass diese Bestimmungen nicht mit den Landesgesetzen stritten. (Auch unter *Ludwig Philipp* ist es, denke ich, einmal vorgekommen, dass kein Ministerpräsident ernannt war.) Naturgemässer Weise wird die Präsidentur dem Minister zufallen, welcher das wichtigste Ministerium hat, dies aber ist in verschiedenen Ländern verschieden. In einem Geld- und Handelsstaat wie England heisst der Premierminister Erster Lord des Schatzes, er ist, wenn wir das in unsere Sprache übersetzen wollen, Handels- und Finanzminister zugleich, darum auch ihre grössten Minister, *Pitt*, *Peel*, Nationalökonomen und Financiers waren. Hat ein Staat sich erst eine Stellung zu geben, so wird der Minister der auswärtigen Angelegenheiten naturgemässer Weise die erste Stellung einnehmen. So war es in Frankreich nach der Julirevolution, wenn nicht Rücksichten der Etiquette dahin brachten, wie bei *Soult* und *Guizot*, den Namen des Präsidenten von der factischen Präsidentur zu trennen. Im ruhigen und geordneten Lauf der Dinge ist bei uns kein Ministerium wichtiger, als das des Innern, und mit diesem wird die Präsidentur verbunden seyn, wenn unsere Angelegenheiten geordnet sind; ehe sie es sind, wird man am Meisten wünschen müssen, dass der Minister des Auswärtigen und unter Umständen, dass ein Militair an der Spitze des Ministeriums steht. (Eben darum hätte ich gewünscht, unser Ministerpräsident hätte, als er es wurde, Minister des Innern bleiben können. Dass bei uns die Präsidentur noch verbunden seyn muss mit dem auswärtigen Ministerium, zeigt, wie unsicher wir noch dem Auslande gegenüber stehn.) Ist ein Minister als Premier oder als Präsident des Ministeriums bezeichnet, so gibt sein Name die Direction des Ministeriums an, und sein Verharren im Ministerium, auch wenn alle Uebrigen wechseln, zeigt, dass die Direction dieselbe bleiben wird. Umgekehrt aber, wenn auch die Glieder des Ministeriums dieselben bleiben, so zeigt die veränderte Präsidentur an, dass nicht mit Bestimmtheit erwartet werden darf, dass das frühere System fortgesetzt wird. In dieser Hinsicht herrscht nun bei uns eine grenzenlose Gedankenlosigkeit. Auf der einen Seite würden es Viele als einen Verrath am

Vaterlande ansehn, wenn man ein „Ministerium ohne Namen“ hätte, ich glaube, sie würden sich einen Namen ohne Ministerium viel eher gefallen lassen. Und dass auf der andern Seite wieder die Bedeutung, die dieser Name wirklich hat, gar nicht geahndet wird, davon haben wir Gelegenheit gehabt, eine sehr eclatante Erfahrung zu machen. Bekanntlich macht die Opposition dem Minister *von Manteuffel* die bittersten Vorwürfe, dass er seit dem November vorigen Jahres die frühere Politik völlig verlassen habe, und man hat es laut in die Welt hinausgerufen, ein solcher Wechsel des Systems, ohne dass das Ministerium wechsele, sey in den Annalen constitutioneller Länder nicht vorgekommen. Aber es hat ja gewechselt. An die Stelle des Ministeriums *Brandenburg* ist das Ministerium *Manteuffel* getreten, es kann darum durch das System seines Vorgängers nicht gebunden seyn. Ja aber, sagen sie weiter, der Minister *von Manteuffel* war ja selbst Mitglied des Ministerii *Brandenburg*. Nach „constitutionellem Brauch“ hätte er abtreten, oder die frühere Politik fortsetzen müssen. Aber gerade dieser „constitutionelle Brauch,“ d. h. das Beispiel Frankreichs, bietet eine schlagende Analogie, die der Minister statt aller weitern Expectorationen hätte anführen können: Als auf das Ministerium *de Broglie* vom 12. März 1835, in welchem Herr *Thiers* Minister des Innern war, am 26. Febr. 1836 das Ministerium folgte, in welchem derselbe *Thiers* die Präsidentschaft und das auswärtige Ministerium übernahm, (also ganz der Fall des Herrn *von Manteuffel*) — da ist es Keinem eingefallen, denn er hätte ihnen in's Gesicht gelacht, ihm zuzumuthen, jetzt Alles festzuhalten und zu vertreten, was das Ministerium *de Broglie* zu seiner Aufgabe gemacht hatte. Eine andere Präsidentschaft ist ein andres System, das ist nicht nur Brauch, sondern das liegt in der Natur der Sache, wenn anders mit dem Präsidenten-Namen ein Sinn verbunden seyn soll. Freilich auf diesen kommt es sehr Vielen, die aus allen Einrichtungen andrer Staaten sich „was gut ist“ aussuchen, leider nicht an.

Zwölfte Vorlesung.

In der Legislation zeigt der Staat, dass er Niemand über sich hat, in der Regierung (Rechtspflege und Administration), dass Alles unter ihm steht, darum sind beide Functionen verschiedene Bethätigungen oder Seiten dessen, wodurch er Staat ist, seine

Souverainetät. So nothwendig es nun ist, damit beide Thätigkeiten möglichst vollkommen geübt werden, dass dies durch verschiedene Organe geschehe, so ist doch andrerseits nicht zu leugnen, dass bei dieser Sonderung eine krankhafte Trennung und feindselige Entgegensetzung der beiden Organe Statt finden kann, welche Krankheit, wie jede Krankheit, darin bestehn wird, dass jedes Organ egoistisch das ganze Leben des Staates für sich in Anspruch nimmt, sich für den ganzen Staat erklärt, allein das Volk oder souverain seyn will — (Ausdrücke, die wir als Synonyma erkannt haben). Jede solche Krankheit führt den Staat dem Zustande des Nichtstaates, d. h. der Despotie entgegen, nur dass sich je nach dem egoistischen Isoliren der einen oder andern Seite, der Despotismus verschieden gestalten wird. Halten sich die Beamten für den ganzen Staat, so entsteht der Beamtendespotismus, oder die Büreaukratie, d. h. die alleinige Souverainetät der Beamten, in welcher die Willkühr derselben die Stelle des Rechts vertritt, also Anarchie Statt findet, die überhaupt mit Despotismus zusammenfällt; in diesem Zustande wird Alles, was nicht zu den Beamten gehört, verachtet und der Kastenhochmuth erhebt sich über den übrigen Theil des Volks. Auf der andern Seite stellt sich diesem Egoismus der ganz entgegengesetzte entgegen, welcher nun gerade die Beamten dem Volke entgegensetzt, und also nur die Nichtbeamten als Volk gelten lässt. Dieser Beamtenhass findet dann seine Spitze in dem Ministerhass der Volksrepräsentanten, welche in den Ministern ihre Feinde sehn, und stets sich als die alleinige Volksstimme bezeichnen. Dies führt zu ganz gleichem Despotismus zuerst der Kammern, dann der Clubs, endlich der Masse, d. h. abermals zur Anarchie. Sagt der Beamtenhochmuth: *l'état (le peuple) c'est nous*, so antwortet der Beamtenhass: *le peuple (l'état) c'est nous*. Beides ist ganz gleich verrückt und nur Sache der Liebhaberei, für welche Form des Wahnsinns man sich erklärt. Leider ist dieser krankhafte Zustand bei uns sehr herrschend, und wie es auf der einen Seite als Beweis von „politischer Reife" angesehn wird, wenn Jemand über Minister und Beamte loszieht, so auf der andern Seite als ein Beweis von „Patriotismus und staatsmännischer Weisheit", wenn die Beamten über die Kammern sich lustig machen. Während mit Recht die englischen Historiker dies in der Entwicklung ihres Staatslebens rühmen, dass die einzelnen Staatsgewalten sich gegenseitig gestärkt und gestützt haben, während dessen scheinen bei uns sie sich zur Aufgabe zu

stellen, einander zu schwächen. Sprach doch einmal ein Parlamentsglied es offen aus, die Minister seyen dazu da, um in Verlegenheit gebracht zu werden. Das einzige Mittel zu einem gesunden und normalen Staatsleben ist, dass jede der Staatsgewalten nur als eine Seite der Souverainetät, aber auch wirklich eine Seite der Staatssouverainetät, Geltung hat. Dies führt uns nun, nachdem wir den Begriff beider Staatsgewalten jeden für sich fixirt haben, zu der Betrachtung über, wo ihr Verhältniss normal, und wo es krank ist.

Fangen wir mit dem Letztern an, so wäre es ein krankhafter Zustand, wenn es von der Regierung ganz abhinge, ob überhaupt die legislative Function geübt, d. h. ob die Kammern versammelt werden. Davor sichert sie die Periodicität, ohne welche legislative Versammlungen keinen Sinn haben. Auf der andern Seite können kritische Zeiten kommen, wo öffentliche Berathungen über den Zustand des Vaterlands nur dem Feinde zu Gute kommen und jede Regierung unmöglich machen; hier muss der Regierung die Möglichkeit gegeben seyn, diese Gefahr abzuwenden, indem die Kammern nicht berufen werden. Beides vereinigt sich, und es wird der Bruch der Constitution vermieden, wenn wie in England das Parlament viel öfter berufen wird als das Gesetz es fordert. Dass es jährlich zusammenkommt, ist kein Gesetz, sondern theils *usus*, theils dadurch nothwendig, dass Vieles der Regierung nur auf ein Jahr bewilligt wird. Müssten einmal die Debatten auf längere Zeit ausgesetzt werden, so geschähe keine Ungesetzlichkeit. Bei uns ist nicht nur vorgeschrieben, dass das Parlament jährlich berufen werden muss, sondern sogar dass dies im November geschehn muss. Wenn am 20ten November also ein Feind ins Land bricht, müssen dennoch die Kammern berufen und dürfen nicht auf länger als 30 Tage vertagt werden. Wie Vieles wäre unserm Lande erspart worden, wenn das Gesetz nur alle zwei Jahre, der Gebrauch aber alle Jahre die Versammlungen verlangte, oder wenn es auch nur hiesse: In jedem Jahr werden die Kammern versammelt, und dann sich der Gebrauch bildete, dass dies im Januar geschehe, damit in solchen kritischen Fällen die Regierung mehr Spielraum hätte, indem sie etwas später als gewöhnlich sie convocirte. Bei der gegenwärtigen Einrichtung wird häufig das Dilemma entstehn, gegen die Verfassungsurkunde zu verstossen, oder das Wohl des Landes Preis zu geben. — Wie ohne Periodicität die Thätigkeit der Kammern

nur als eine Gunst, nicht als ein Recht, erschiene, eben so muss mit Recht das Parlament darauf halten, dass ohne seine Bewilligung Nichts Gesetzeskraft erhalte. Nun ist es aber nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich, dass auch während der Zeit, wo das Parlament nicht sitzt, wegen nicht vorhergesehener Fälle Repressivmaassregeln ergriffen werden müssen. Darum hat Gebrauch und Gesetz in allen Ländern, wo es Parlamente gibt, der Regierung die Macht gegeben, Verordnungen (Ordonnanzen) ergehn zu lassen, für welche die Minister die Verantwortung übernehmen, die aber, um wirkliche Gesetze zu werden, der nachträglichen Genehmigung durch die Kammern bedürfen. — Es könnte nun scheinen, als wenn hinsichtlich des andern Rechtes, das wir den Kammern vindicirt haben, des Rechts der Steuerbewilligung etwas Analoges Statt finden müsse, so dass die Regierung, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kammern, auch wohl Steuern auflegen könne. Diese Analogie kann man aber durchaus nicht gelten lassen. Die Ordonnanzen ergehn, weil neue Attentate gegen das Recht vorgekommen sind, um das alte Recht zu schützen, also den *status quo* aufrecht zu halten. Neue Steuern dagegen sind nöthig um Neuerungen zu machen. Es beim Alten zu lassen, darf den Ministern nicht unmöglich gemacht werden, Neuerungen zu unternehmen darf ihnen nicht freistehn, ohne dass sie die Mandatare des Volkes gehört haben. — Ganz wie sich die Regierung nicht anmaassen soll, ohne (vorhergehende oder nachfolgende) Bewilligung der Kammern Gesetze zu erlassen, oder ohne vorhergegangene Bewilligung derselben Steuern zu erheben, eben so darf andrerseits die Regierung verlangen, dass sich die Kammern nicht in ihre Geschäfte hineinmischen. Die „parlamentarische Regierung", die in unsern Tagen häufig besprochen wird, würde ihr Correlat haben an einem „von der Regierung ernannten Parlament", jene ist ein hölzernes Eisen, dieses ein eisernes Holz. Darum soll sich das Parlament nicht in die Rechtspflege mischen mit unzeitigen Amnestiegesuchen, und nicht in die Administration, wenn sie verlangt, dass in irgend einer Stadt der Belagerungszustand aufgehoben werde. (Etwas Andres ist der Gesetzesantrag, dass überhaupt nie ein solcher erklärt werden soll.) Anträge wie der bekannte *Stein*'sche im Jahre 1848 sind Eingriffe in die Rechte der Administration, welche die Regierung nicht dulden soll. Wäre bei dem letztgenannten Antrag, als er zuerst gestellt wurde, vom

Kriegsminister, der der populairste aller damaligen Minister war, mit einem entschiedenen Nein geantwortet, es wäre uns Manches erspart, unter Anderm die grosse Lüge, in der von Seiten des folgenden Ministeriums gethan wurde, als sey geschehen, was die Versammlung beschlossen, und von ihr gethan, als glaube sie es. In solchem Thun bestanden damals unsre Thaten.

Ein solches sich nicht ins Handwerk Pfuschen allein kann aber nicht das wahre Verhältniss seyn, denn dies findet am Ende auch Statt zwischen der französischen Regierung und dem englischen Parlament. Zu jenem negativen Verhältniss muss das positive hinzukommen, dass sie mit einander communiciren, und in einer Wechselwirkung stehn, welche freilich auch zu Conflicten führen kann, ganz wie die Wechselwirkung zwischen Nerven und Gefässen die Möglichkeit zur Entzündung der Nervensubstanz, des alterirten Blutumlaufs in Nervenkrankheiten gibt, aber auch das einzige Mittel ist, wodurch die Nerven ernährt werden und die Gefässe thätig seyn können. Die Kammern, welche die Gesetze feststellen und die Mittel zur Verwaltung bewilligen, müssen sich auch überzeugen, ob jene befolgt, diese dazu verwandt werden, wozu sie bewilligt wurden. Dies ist die eigentliche Bedeutung der Interpellationen, welche den Ministern Gelegenheit geben sollen, vor dem Lande auszusprechen, in welchem Sinne, nach welchem System sie regieren. Während in England es oft vorkommt, dass Parteigenossen der Minister Interpellationen an sie machen, um ihnen diese Gelegenheit zu geben, während dessen sieht man bei uns die Interpellation nur als Mittel an, die Minister zu chicaniren, und demgemäss ist man dazu gekommen, indiscrete Fragen auch Interpellationen zu nennen. Wenn z. B. ein berühmtes Kammermitglied einen Minister fragt, ob es wahr sey, dass er sich von seiner ursprünglichen Absicht durch eine gewisse Partei habe abbringen lassen und, da der Minister darauf schweigt, eine berühmte Zeitung dieses Schweigen „constatirt", so vergass sie, dass jene Fragen eben so wenig eine Interpellation ist wie etwa die, ob der Minister von seiner Frau sich Cardinalpredigten halten lasse, und dass es auf beide nur eine Antwort gibt, ein — significatives Schweigen. Dem Rechte der Interpellation auf Seiten der Kammern entspricht auf Seiten der Regierung das Recht, gleichfalls (wie die Kammerglieder) Gesetze vorzuschlagen und so die Kammern zu veranlassen, hierüber Beschluss zu fassen. —

Hat sich in der Beantwortung der Interpellation gezeigt, dass die Minister ein System verfolgen, welches zu unterstützen den Deputirten ihr Gewissen verbietet, so werden sie dies aussprechen, und ihr Misstrauensvotum ist nichts Anderes, als der Zuruf an die Minister: Besinnt Euch, denn auf die Weise können wir nicht zusammengehn. Ihm entspricht auf Seiten der Regierung ein ganz gleiches Recht. Sie ruft ihr: Besinnt Euch! den Kammern zu durch die Vertagung und dass manche Kammer in der Zeit, wo sie vertagt wurde, sich wirklich besonnen hat, ist nicht ohne Beispiel und oft zu loben. — Wenn endlich die Minister auf jenes Votum nicht achten, und die Kammern sich überzeugen, dass das System der Regierung verderblich ist, so entziehn sie ihm durch die Verweigerung der geforderten Steuern die Mittel, in dieser Weise weiter fortzugehn, oder tragen vermöge einer förmlichen Anklage auf die Dienstenthebung oder Bestrafung der Minister an. Diesem Aeussersten auf ihrer Seite entspricht auf Seiten der Regierung das Recht der Auflösung der Kammern, wo sie Wahlkammern sind, oder der Pairs-Creation, wo sie eine erbliche ist. Weil dies äusserste Mittel sind, deswegen steht man in England damit sehr lange an. Steuerverweigerung und Anklage der Minister kommt fast nie vor. Die Pairs-Creation bleibt gewöhnlich eine Drohung, so bei der Reformbill; auch die Auflösung des Parlaments ist wegen der Wahlunruhen Etwas, was ein englisches Ministerium scheut. Bei uns, wo man gern gleich alle Trümpfe ausspielt, (wie die frisch aus der Tanzstunde kommen die halsbrechendsten *Pas* machen) war man auf der einen Seite mit dem Drohen des Aeussersten sogleich bei der Hand, und ist man andrerseits gegen die Kammerauflösungen ganz abgestumpft. Nicht nur aber dies, sondern selbst in der Theorie hat man viel weniger den gesunden Zustand des Staats als vielmehr die äussersten Fälle im Auge, und die, welche, wenn sie eine Verfassungsurkunde in die Hände nehmen, zuerst darnach sehen und darnach auch den Werth der Urkunde beurtheilen, was dort über Steuerverweigerung und Ministeranklage steht, kommen mir ganz so vor wie die, welche die Schönheit eines Gesichts darnach beurtheilen wollen, ob die Stirnmuskeln stark genug sind, um, wenn die Nase verloren geht, eine künstliche daraus zu machen. Ganz im Gegensatz gegen diejenigen, welche es als einen anomalen Zustand ansehn, wenn in einem Lande die Kammern alle Vorschläge der

Regierung annehmen, weil das „langweilig" sey — so verlangen junge Mediciner auch nach „interessanten Fällen", die aber gewöhnlich den Kranken nichts weniger als amüsant sind — ganz im Gegentheil werden wir ein solches Hand in Hand gehn als das allein Normale ansehn müssen.

Nur unter einer einzigen Bedingung kann dieses normale Verhältniss zwischen der Kammer und der Regierung bestehn, wenn Beide wirklicher Ausdruck Eines und desselben Willens sind, so dass also in der Legislative und Regierung sich ein gleiches System bethätigt. Wo dies nicht der Fall ist, also etwa die Legislative aus Freihändlern, die Regierung aus Schutzzöllnern besteht, ist das auf die Dauer ohne Ruin des Landes nicht möglich, und es wird entweder das Ministerium abtreten oder aber eine neue Kammer berufen werden müssen. Weil in England aus vielen Gründen, die aber nur in England Statt finden, wenn ein Ministerium im Unterhause überstimmt wird, dies ein Beweis ist, dass zwischen ihm und dem Lande eine nicht mehr auszugleichende Differenz Statt findet, deswegen ist es bei den s. g. Constitutionellen ein Dogma geworden, dass wenn ein Minister in der zweiten Kammer in der Minorität bleibt, er abtreten oder die Kammer auflösen müsse. Ich habe das Uebereilte in der Folgerung und das Falsche in der ganzen Theorie nachzuweisen. Zuerst, warum geschieht es meistens (nicht immer) in England? Schon dass dort besonders der Ton auf das Unterhaus gelegt wird, hat seinen guten Grund, da nur dieses durch Wahl zu Stande kommt und also aus Männern besteht, die bloss durch das Vertrauen der Wähler im Hause sitzen, während es problematisch seyn kann, ob die Lords Vertrauen geniessen, da dies erst während der parlamentarischen Laufbahn erworben wird. (Bei uns, wo beide Kammern (bis jetzt) gewählt wurden, ist es eine seltsame Prätension, wenn sich die zweite Kammer besser oder wichtiger dünkt.) Weiter aber dadurch, dass die selbst Interessirten wählen und durch das viel persönlichere Verhältniss, welches zwischen der wählenden Gemeinde und dem Parlamentsgliede Statt findet, ist, wenn eine grosse Majorität im Unterhause etwa beschliesst, dies ein Beweis, dass die Wahlkreise selbst so denken, so dass also das Unterhaus wirklich die Ansicht des Landes ausspricht. Nun sagt man freilich, so müsse man auch bei uns die Deputirten ansehn, sie seyen, nach *Guizots* Ausdruck, das

pays légal; ich antworte: wenn sie es nicht sind, so ist kein vernünftiger Grund sie dafür gelten zu lassen, und was dabei herauskommt, das *pays légal* für sich zu haben und vom *pays* im Stiche gelassen zu werden, hat das Jahr 1848 gezeigt, und doch waren die Einrichtungen in Frankreich solche, welche viel mehr als bei uns die Garantie gaben, dass die wesentlichsten Interessen von den Deputirten vertreten wurden. Es wählten nur die selbst Interesse an der Erhaltung des Staates hatten, und sie wählten direct, Männer, die sie mindestens von Zeit zu Zeit sahen. Anders bei uns; unsere Einrichtungen isoliren die Deputirten, lassen sie bloss vermöge einer Fiction zum *pays légal* werden, Fictionen aber sind Lügen. Daraus, dass die Glieder der zweiten Kammer Etwas, z. B. Einkommensteuer, für vernünftig halten, folgt bei uns gar nicht, dass dies Ansicht des Landes, des Volks ist. Endlich aber kommt dazu noch ein Drittes. In England ist es bei den Wählern wie bei den Gewählten immer zur Zeit eine Frage, die sie besonders beschäftigt. Hinsichtlich einer solchen aber sind immer zwei Ansichten und nur zwei möglich; zu verschiedenen Zeiten ist es Verschiedenes gewesen, einmal der amerikanische Krieg, ein andermal das Verhältniss zu Frankreich, wieder einmal die Reformbill, ein anderes Mal die Orangelogen, dann wieder die Korngesetze u. s. w.; indem jede dieser Fragen mit Ja und Nein beantwortet werden konnte, so war immer das Land und ebenso das Parlament in zwei Parteien getheilt. Einer dieser Parteien muss darum auch das Ministerium angehören, und die entgegengesetzte ist dann die Oppositionspartei. Da aber weiter alle jene Fragen in einem gewissen Zusammenhange stehn, so dass es nicht zufällig ist, wenn die sich in der Reformformfrage rechts stellten, auch in der Korngesetzfrage dort stehn, so vertritt nicht nur die ministerielle Partei, sondern auch die Opposition ein bestimmtes System oder ist systematisch. (Bei uns gibt es Viele, welche meinen, es könne eine systematische Opposition ohne System geben; was sie meinen und nur wünschen ist die Opposition *quand même*, das Unvernünftigste, was es gibt.) In Folge dessen weiss ein Ministerium, wenn es in einer wichtigen Frage in der Minorität blieb, dass das entgegengesetzte System das Uebergewicht hat, und ihm selbst daher Alles misslingen wird. Darum, wenn es nicht das Unterhaus auflösen will, macht es den Gegnern Platz, und die Hauptnamen der Opposition werden dann begreiflicher Weise in's

Ministerium kommen. (Eben darum hat auch in England, wenn die Opposition nicht systematisch, sondern persönlich war, das Ministerium sich über Niederlagen hinweggesetzt, oder aber wenn seinem System, so wie jetzt, nicht ein, sondern mehrere Systeme entgegenstehn, so dass seine Niederlage nicht beweist, dass ein anderes mehr Partisane im Parlament hat, bleibt es.) Das Vernünftigste also ist hier: Bei einem Parlament, welches wirklich der Ausdruck des Volkswillens ist, und in zwei, verschiedene Systeme repräsentirende Parteien zerfällt, ist es nicht möglich, dass das Ministerium der schwächern Partei angehöre; besiegt von der systematischen Opposition tritt es vernünftiger Weise ab. — Diese Nothwendigkeit fand nun schon in dem monarchischen Frankreich nach der Julirevolution nicht Statt. Nehmen wir den berühmtesten und bedeutendsten Minister *Louis Philipps*, *Guizot*, und seinen bedeutendsten Gegner, *Thiers*, so war ihr System eigentlich dasselbe, wie u. A. noch in der letzten Zeit, als *Thiers Guizots* Politik hinsichtlich der Schweiz angriff, dieser ihm durch eigne Depeschen bewies. Wäre darum einmal ein gegen *Guizot* gerichteter Antrag durchgegangen, so hätte sich durch ein Ministerium *Thiers* die Sache für Frankreich sehr wenig geändert, es wäre kein System-, sondern ein Personen-Wechsel eingetreten, und eben darum hätte *Guizot* eben so gut am Ruder bleiben können. Und dennoch hätte *Louis Philipp* in einem solchen Falle Unrecht gehabt, wenn er das Ministerium *Guizot* hätte halten wollen, wie er ganz Recht hatte, den Grafen *Molé* zu entlassen, als dieser durch die Coalition gestürzt wurde. Was ihn zu solchem Handeln bestimmte, war nicht nur die Gewissenhaftigkeit, mit der er an dem von England geborgten parlamentarischen Brauche hielt, sondern auch die richtige Würdigung der eigenthümlichen Lage Frankreichs und der französischen Kammer. In dieser nämlich fallen die Minister durch Etwas, was es in England nicht gibt, durch das Centrum. Wie überall so war auch in Frankreich das Centrum das Lieblingskind der *bourgeoisie*. Ein Ministerium, gegen das sich das Centrum erklärte, war nicht mehr das Ministerium der *bourgeoisie*, ganz eben so wie ein König, gegen den sich die Nationalgarde — dieses militairische Seitenstück zum Centrum der Kammern — erklärt, nicht mehr der Bürgerkönig ist. Was aber dieses heisst, hatte er an zwei Revolutionen gesehn. Auf der andern Seite war eben dadurch ein Ministerwechsel viel weniger

eine Erschütterung aller Verhältnisse des Landes. Das System konnte um so mehr dasselbe bleiben, als sich die *bourgeoisie* dabei wohl befand; der nächste Minister konnte daher auch ohne Kammerauflösung auf dasselbe Centrum rechnen, welches seinen Vorgänger unterstützt hatte, weil der *bourgeois* nicht den Ehrgeiz hat, Minister werden zu wollen, sondern jedes Ministerium unterstützt, welches den materiellen Aufschwung des Landes befördert und gelegentlich ihm selbst vergilt, dass er für die Minister stimmt. Alles dies schien aber der Minister zu verheissen, mit dem sich das Centrum zum Sturze des frühern verbunden hatte. Also obgleich es in Frankreich keine systematische Opposition gab, so konnte dennoch der Gebrauch Statt haben, dass ein Ministerium entlassen ward, sobald es in der Minorität blieb, weil dies bewies, dass die Personen desselben das Vertrauen der mächtigsten Classe nicht mehr besässen, und weil andrerseits, wenn der Majorität nachgegeben wurde, man sicher wissen konnte, das folgende Ministerium werde eine constante Majorität haben, wenigstens für so lange, als das Centrum noch von diesen Personen Etwas hoffen könne. — Gehn wir nun von den englischen und französischen Zuständen zu den unsrigen über, so ist erstlich bei uns von einer systematischen Opposition noch weniger die Rede, als in Frankreich. Unsere Kammern enthalten immer mindestens fünf Parteien — (in der Nationalversammlung erklärte ein Programm des linken Centrums, es selbst bestehe aus verschiedenen Fractionen) — in denen das schärfste Mikroskop nicht fünf Systeme auffinden würde. Was sie unter einander verbindet, ist immer die Autorität gewisser Persönlichkeiten, in denen jede Fraction „Minister der Zukunft" sieht. Darum besteht die Opposition gegen das Ministerium, wo sie gross ist, immer aus vorübergehenden Coalitionen, die nur darin eins sind, dass sie rufen: „Weg mit dem Ministerio". (Dadurch dass sie dies constant thun, wird ihr Rufen nicht systematisch. Wenn man darauf antwortet, sie hätten auch noch positive Vereinigungspunkte, wie alle Welt dies anerkenne, indem es sie die Liberalen nenne, so antworte ich, dass bei den meisten Menschen dies Wort so viel bedeutet, wie antiministeriell. Jener berühmte Ausspruch eines s. g. Liberalen in der sächsischen Kammer: „Ich kenne die Motive des Ministeriums nicht, aber ich tadle sie," ist viel Mehrern aus der Seele gesprochen, als es wahr haben wollen, vielleicht den Meisten unter denen, welche

immer die Erfahrung machen, dass wenn Einer Minister wird, er aufhört, liberal zu seyn.) Eben darum aber wird, wenn heute ein Ministerium abtritt, weil drei Fünftheil (drei Fractionen) der Kammer gegen dasselbe stimmten, morgen das Haupt der Opposition, wenn es Minister ist, dieselbe Erfahrung machen. Das Ministerium kann nie auf eine feste Majorität rechnen; soll man Minister wechseln bis man dazu gekommen ist, so wird man nicht eher aufhören können, als bis sämmtliche Deputirten Minister ausser Dienst sind, d. h. sich Präsidenturen erobert haben. Eben darum kann bei uns nothwendig werden, was in England der grösste Tadel wäre, dass ein Ministerium ausserhalb aller Kammer-Parteien steht. Das wird nämlich jedes Mal geschehen, wenn die Parteien kein System vertreten, sondern nur Namen, Persönlichkeiten. Kommt nun noch dazu, dass, wegen der in der letzten Vorlesung entwickelten Gründe, es nur glücklicher Zufall ist, wenn unsere Deputirten wirklich die Stimme des Landes aussprechen, so ist auch durchaus kein vernünftiger Grund aufzufinden, warum ein Ministerium, weil es heute eine, morgen eine andere Combination der Fractionen gegen sich hat, abtreten soll, um einem andern Platz zu machen, welches den Kammern gegenüber dieselbe Stellung haben, und im Lande vielleicht noch weniger Vertrauen geniessen dürfte. In England ist es also so, dass ein Ministerium, welches die Majorität in dem (neugewählten) Unterhause hat, mit Recht sagen kann, es habe das Vertrauen im Lande, im entgegengesetzten Falle abtreten muss. In Frankreich stand es vor dem Jahre 1848 so, dass wenn es in der Minorität war, dies ihm bewies, dass es nicht das Vertrauen des Landes habe. Das Umgekehrte aber war nicht nothwendig der Fall; trotz der bedeutenden Majorität in dem *pays légal* ist das Ministerium *Guizot* gefallen, und den besten König, den sie gehabt, haben die Franzosen ohne Sang und Klang vom Throne steigen sehn. Bei uns endlich folgt aus einer Niederlage des Ministeriums in der Kammer nicht, dass es das Vertrauen des Landes verloren, eben so wenig aber auch daraus, dass es die Majorität für sich hat, dass das Land ihm vertraut.

Ich brauche nach dem, was ich eben gesagt, kaum noch besonders hervorzuheben, dass bei uns die Regierung den Kammern gegenüber eine andere Stellung einnehmen wird, als in England, wo sie sich ganz auf die Majorität in beiden, namentlich dem

untern, Häusern stützt. Dem Einwand, den man mir machen könnte, dass aber gerade dies das Wesen des Constitutionalismus ausmache, erwidere ich (wie schon öfter), dass mir „constitutionell" nur heisst, mit der — also bei uns mit unserer — Verfassungsurkunde übereinstimmend, dass dort aber kein Artikel besagt, es solle bei uns seyn wie in England. — Ich aber sage noch mehr: selbst wenn ein solcher Artikel in die Verfassungsurkunde aufgenommen wäre, so vermöchte er Nichts gegen Das, was mächtiger ist als alle Urkunden, gegen die Vernunft, gegen die Natur der Sache. Stütze kann nur der gewähren, der selbst einen Halt hat, befestigen nur der, der selbst fester steht, als was er begründen will. Jetzt frage ich Sie, ob dies der Fall ist mit unseren Kammern, wie sie sind, denn nur von diesen spreche ich? Wenn vielfache Fälle vorgekommen sind, wo die Wahlcandidaten sagten: wählt mich, denn ich werde der Camarilla entgegenwirken, die das Ministerium *Brandenburg-Manteuffel* stürzen will, — und es gelingt ihnen durch diesen Kunstgriff, so zeigt dies, dass das herrschende Vertrauen zum Ministerio das Schwungbrett geworden ist, durch welches sie sich in's Parlament geschwungen haben, nicht aber von ihren Stimmen für oder gegen das Ministerium die Stellung desselben abhängen kann. Man muss nicht zu streng seyn, warum soll jener Zaunkönig, der sich vom Adler hinauftragen liess, diesem den Spass nicht lassen, dass er höher fliege? Wenn aber jetzt der kleine Schäker Lohn verlangt, dass er den Adler so hoch trug, so ist das doch etwas zu stark. Dies aber ist die Lage derer, die am Ministerio in's Parlament hineinkletterten, und nun im Mastkorbe sitzend behaupten, dass der Mast an ihnen hänge. Wenn Alles dies anders seyn wird, wenn unsere Kammerglieder ganz so seyn und ganz so zum Lande stehn werden wie die englischen Parlamentsglieder, dann werden sie auch die Macht derselben haben. Verlangen, dass ohne Besitz der Macht sie als allmächtig angesehn werden, ist die alte Forderung der Fictionen, d. h. der Lügen.

Wie überhaupt grössere Selbstständigkeit immer mit grössern und schwerern Pflichten verbunden ist, so auch hier: der englische Minister hat es viel leichter, stets dessen bewusst zu seyn, ob seine Verwaltungsmaassregeln wirklich aus dem im Lande herrschenden Geiste hervorgegangen sind, ob nicht. Er orientirt sich darüber immer durch sein Verhältniss zum Unterhause. Viel

schwerer hat es der preussische Minister, bei welchem dies Kriterium nicht ausreicht. Was bleibt ihm übrig? Zunächst und vor Allem eine stete Prüfung, ob, was er thut, Recht ist, dann, ob es übereinstimmt mit dem traditionell feststehenden preussischen Wesen, ob er mit Stolz am Friedrichsdenkmal stehn kann oder die Augen niederschlagen muss, endlich ob es wirklich Interesse nur für's Ganze ist, was ihn leitet. Um aber vor Selbsttäuschungen sicher zu seyn, muss er auf die Stimmen Anderer hören. Die Presse ist ein wesentliches Moment, obgleich aus hundert Gründen bei uns die Zeitungen nicht so sehr, als in England; viel mehr die Broschüren und Bücher. Viel wichtiger ist die Aufmerksamkeit darauf, ob die Börsencourse steigen, ob Unternehmungen begonnen werden, die erst nach Jahren Ertrag erwarten lassen, ob die Künstler arbeiten, wissenschaftlicher Geist die Jugend beseelt. Alles dies nämlich documentirt, dass man wieder anfängt, an eine berechenbare Zukunft zu denken. Es wird dies nicht ausreichen. Es wird ein Ministerium Verbindungen anknüpfen müssen mit völlig unabhängigen Männern, die nicht Beamte sind und es nie werden wollen, Berichte und Gutachten sich erbitten, um zu hören, wie solche Männer die Angelegenheiten beurtheilen. Mit einem ausserordentlich richtigen Tact hat, als alle Zeitungen, fast alle Magistrate und sämmtliche Clubs im November 1848 Zeter schrien, der Minister Graf *Brandenburg* sich über seine Stellung Gewissheit verschafft durch die Einberufung der Landwehr. (Vielleicht weil durch diesen kühnen Schritt — ich halte ihn für die grösste staatsmännische That in den letzten Jahren — plötzlich deutlich wurde, wie viel unsere Zeitungen bedeuten, vielleicht deswegen erklären noch heute alle Journalisten, der Mann sey kein Staatsmann gewesen.) Natürlich kann ein solches Mittel nur einmal und nur in sehr kritischer Zeit versucht werden.

Summa: Der Geist und Wille des Volkes soll in der Legislative und der Regierung herrschen; wo dies ist, wird in beiden ein System geltend gemacht werden. Je weniger die Einrichtung des legislativen Körpers Garantie dafür gibt, dass sich in ihm nur die wesentlichen Landes-Interessen geltend machen, um so weniger wird die Uebereinstimmung mit ihm hinreichen, damit die Regierung das Wohl des Landes realisire. Vielmehr wird in demselben Maasse ihre Selbstständigkeit, ebenso aber auch ihre Verantwortlichkeit grösser seyn müssen. Nicht dass sie sich

gegenseitig schwächen, sondern dass sie sich unterstützen, ist die Bestimmung der Organe beider Staatsgewalten. Misstrauen gegen die Regierung ruft stets ein eben solches Misstrauen gegen die Regierten hervor.

Dreizehnte Vorlesung.

Die Legislation und die Regierung waren also die beiden Seiten der Souverainetät des Staates. In jener bethätigte sich, dass er Keinen über sich hatte, in dieser, dass Alle unter ihm standen. Aber selbst in dem günstigen Falle, dass stets zwischen dem legislativen Körper und den Beamten das normale Einverständniss Statt fände, wäre immer die Einheit des Staates gefährdet, wenn alle Bethätigungen seines Willens nur das Eine oder das Andere wären; er käme nämlich dann nie dazu, seine ganze Souverainetät zu zeigen. Dieses nun geschieht da, wo er sich als die Gewalt zeigt, in der sich jene beiden begegnen und vereinigen, und in der sich eben darum der Staat in seiner Allseitigkeit und Ganzheit zeigt. Wenn man es eben darum schon bedenklich finden kann, dass diese Gewalt als eine dritte neben den andern beiden aufgeführt wird, so muss man auf das Allerentschiedenste gegen eine Bezeichnung protestiren, die, von *Montesquieu* aufgebracht, dazu gedient hat, diese Staatsgewalt tief unter die beiden andern herunter zu setzen. Ich meine die Bezeichnung *pouvoir exécutif*. Ueberall ist der Executor ein untergeordneter Beamter, und jene Bezeichnung hat viel dazu beigetragen, dass die Staatsgewalt, in der sich die andern beiden vereinigen und die darum über ihnen steht, als eine ganz untergeordnete angesehn wurde, ja zuletzt gleich Null gesetzt wurde. Viel besser ist in dieser Hinsicht die Bezeichnung bei *Aristoteles*, der unter vielen andern Ausdrücken sich auch des Wortes κράτος bedient. Diesen Ausdruck, so wie den französischen *régner*, im Gegensatz von *gouverner*, habe ich im Auge, wenn ich die Concentration der Staatsgewalten mit dem Worte Herrschergewalt bezeichne.

Auch hier kann natürlich auf die Frage: Wer herrscht, wer ist der Herrscher und (voller) Souverain? nur die Antwort gegeben werden: der Staat. Aber auch hier hat diese Frage, wie eben die beiden andern, auch den Sinn, ob es vielleicht ein

besonderes Organ auch für diese Function gibt? *Aristoteles*, welcher zuerst gezeigt hatte, dass es verschiedene (unter verschiedenen Verhältnissen gleichberechtigte) Weisen der Verkörperung dieser Function gäbe, hatte mit sehr freiem Sprachgebrauch für die Herrscherthätigkeit oft das Wort *κρατεῖν*, dann aber auch *ἄρχειν* gebraucht, und bei der Nomenclatur der drei Fälle, die er unterscheidet, nicht ein bestimmtes Princip befolgt, indem *μοναρχία* (der allgemeine Gattungsbegriff, der die *τύραννις* und die *βασίλεια* befasst) mit *ἄρχειν*, dagegen *ἀριστοκράτεια* mit *κρατεῖν*, endlich *πολίτεια* (*respublica*) mit keinem von beidem zusammengesetzt ist. Später hat man hier grössere Symmetrie hineinzubringen gesucht, indem man des *Aristoteles* Politeia als Demokratie bezeichnet und für seine Aristokratie den ursprünglichen Namen beibehalten hat, nun aber nicht so consequent war, auch zu sagen Monokratie, sondern den Namen Monarchie beibehielt. Wäre man hierin weiter gegangen und hätte gesagt, wie ich eben andeutete, oder aber Pantarchie, Oligarchie, Monarchie, so wären eine Menge von ganz verrückten Ausdrücken (wie z. B. demokratische Monarchie, d. h. hölzernes Eisen) nicht aufgekommen, die wie aus verworrenem Denken hervorgegangen, Verwirrung im Gefolge gehabt haben. Wir werden einen Staat, wo die Herrschergewalt von Allen oder Mehrern ausgeübt, oder vielmehr ihnen zugeschrieben wird, Republik (mit ihren beiden Formen Demokratie und Aristokratie) nennen, dagegen von einer monarchischen Verfassung dort reden, wo Einer Subject der Herrschergewalt ist. Dass jene beiden mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet werden, hat seinen guten Grund darin, dass ihr Unterschied ein nur quantitativer ist.

Die Frage nach der sachgemässen Verkörperung dieser Staatsgewalt kann nur durch Vergleichung mit den beiden andern beantwortet werden. In beiden zeigte der Staat, was er will. In beiden bestand sein Wollen im Deliberiren und endlichen Beschliessen. Die Conclusa der Kammern und Behörden waren das Letzte. Wenn nun aber die Psychologie lehrt, was übrigens das Beispiel jedes Unentschlossenen bestätigt, dass das Beschliessen noch nicht die Vollendung des Wollens ist, sondern dass zu diesem, welches nur die Bilanz aus den Gründen zieht, als der Act, der die Sache vollendet, das grundlose Entscheiden, d. h. das hinzustreten muss, wo nicht Gründe, sondern Ich

mich bestimme, und welches wir Entschluss nennen, so wird, was im Begriffe des Wollens überhaupt liegt, auch vom Willen des Staates gelten müssen. Ist aber dies, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn überall das Bedürfniss entsteht, dass den durch Deliberation gefundenen Beschlüssen des Staates die Sanction zum Staats-Entschluss, durch ein grundlos Entscheidendes gegeben werde. Die Weise des Alterthums, diese Entscheidung dem Zufall, dem Orakel oder Omen, zu übertragen, genügt uns nicht. Wir wollen, wie die Alten, grundlose Entscheidung, aber wir wollen sie, wie sie in dem Willen liegt, und aus einem Willen heraus spricht. Darum bedürfen wir nach unserer ganzen Anschauung dazu eines wollenden Subjects, das beliebig sagen kann: Ich will und Ich will nicht, und die Vollendung des Staatswillens, die allendliche Entscheidung, die ein Ent-(d.h. Aus-)schliessen aller andern Beschlüsse ist, wird darum bei uns realisirt nicht durch ein Collegium oder eine Verkörperung von Gründen, sondern durch ein Ich, welches Verkörperung des subjectiven Entschliessens ist.

Es wäre eine grosse Uebereilung, wenn man in dem bisher Gesagten eine Construction der Monarchie sehn wollte. Das was ich von dem modernen Staate postulire, findet in Republiken eben so Statt, wo diese letzte Entscheidung immer Einem übertragen ist, der in mehr als einem Fall viel unumschränkter sie geübt hat, als ein König. Darin, dass die letzte Entscheidung seinem subjectiven Ermessen überlassen bleibt, darin findet kein Unterschied Statt zwischen einem Präsidenten und einem Könige, sondern nur darin, dass jener mit dieser Macht bekleidet ist, oder beamtet, während der König die Verkörperung dieser Macht ist und sie permanent übt. Eben darum war es ganz richtig, wenn dieselbe Ceremonie, welche sonst gebraucht wird, um Zeichen des *character indelebilis* zu seyn, die Salbung, überhaupt kirchliche Feier, auch bei Königskrönungen angewandt wurde. Ein König der nicht wagt sich krönen zu lassen, soll nicht König werden. Also auch in Republiken ist es immer Einer, der zuletzt entscheidet, und der ist der Herrscher, wenn auch nur für eine Zeit. Ist er es für immer, so ist er der Fürst.

Wenn nun hier die Frage aufgeworfen wird, welche von beiden Einrichtungen die bessere ist, so ist dies nicht einer von den Fällen, wo, wie bei der Frage nach Ein- oder Zweikammersystem,

Erblichkeit der Pairs u.s.w., wir antworten müssten, darüber lässt sich gar nichts Allgemeines sagen, sondern der Begriff der Herrschergewalt, welchen wir aufgestellt haben, gibt allerdings einen Maassstab, nach dem entschieden werden kann, wo ihm mehr oder weniger entsprochen wird. Die Einrichtung wird nämlich um so besser seyn, je mehr der Wille des Herrschers das: „Mir beliebt es" des Staates ist. Eben darum aber muss ich die

Wahlmonarchie, für welche so Viele schwärmen, als die schlechteste Verfassungsform ansehn. Die Erfahrung in Polen (eigentlich kann man auch Venedig mit seinem Dogen hierher zählen) bestätigt, was in der Natur der Sache liegt, dass ein gewählter König durch die Versprechungen vor der Wahl, durch die Dankbarkeit und das Verlangen, den Sohn zum Nachfolger zu haben, nach derselben zu einem willenlosen Wesen wird, der theils maltraitirt, theils sogar zur Annahme der Krone gezwungen wird, in dem eben, weil er selbst nicht will, sondern muss, die Souverainetät des Staates sich nicht zeigen kann, abgesehn davon, dass durch die stets eintretenden Interregna die Souverainetät des Staates, die ihrem Begriffe nach unsterblich ist, immer wieder unsichtbar wird. Dies ist nun viel besser in der

Republik, in der die Herrschergewalt nie ohne Subject ist, obgleich sie von einem Subject auf's andere übergeht. Diese Form, welche die allein vernünftige in der Commune (und darum auch das Ideal der Communisten) ist, erweist sich eben darum als die zweckmässigste in Staaten, welche den Character der Commune haben. Darum erstens in kleinen Staaten, die ihrem wesentlichen Bestandtheil nach aus einer Commune bestehn, so Hamburg, Lübeck, Genf. War aber das Wesentliche der bürgerlichen Gesellschaft im Gegensatz zur Familie, dass sie nicht ein durch Natur, sondern durch Kunst, willkührliche Verträge u.s.w. gebildetes Ganze war, so wird im staatlichen Leben der Communalcharacter zweitens dort hervortreten, und damit die republikanische Verfassung die zweckmässigste werden, wo Staaten nicht durch natürliche Bande, durch Nationalität oder Autochthonie entstanden, sondern ein Gemisch von Nationalitäten oder auch durch ihr Interesse herbeigezogene Einwandrer enthalten. Dies ist nun der Fall in der Schweiz, dies in den Nordamerikanischen Freistaaten. Die Nordamerikaner haben noch keine ausgeprägte Nationalität und wachsen viel weniger durch Entwicklung, als durch

Einwanderung. Die Schweizer bieten drei verschiedene Nationalitäten dar. Solche künstliche, vertragsmässige Ganzheiten müssen auch ihre Ganzheit als eine künstlich, vertragsmässig übertragene anschaun. In diesen beiden Fällen, in welchen der Staat mehr bürgerliche Gesellschaft ist als Staat, wird also die Republik die beste Form seyn; Hamburg sowol als Nordamerika würden sehr viel einbüssen, wenn sie Monarchien würden, ja Alles einbüssen: die vernünftige Berechtigung ihres Daseyns. Je nachdem ihre Kleinheit oder die Künstlichkeit ihrer Einheit die republikanische Form nothwendig macht, je nachdem wird sie aristokratisch oder demokratisch seyn. Die Ansicht, die man oft anführt, dass die Aristokratie für grosse, die Demokratie für kleine Republiken die naturgemässe Form sey, muss gerade umgekehrt werden. In kleinen Staaten werden sich Einzelne (Individuen, dann Familien) viel mehr signalisiren und in der allgemein anerkannten Achtung stehn, aus welcher die Aristokratie hervorgeht. Daher verschlechtern sich auch, wie die Erfahrung zeigt, die freien Reichsstädte durch Hervortreten des demokratischen Elements, während in Amerika eine sich bildende Aristokratie mit Recht auf den entschiedensten Widerstand stossen würde. (Für die Richtigkeit meiner Behauptung kann auch dies als Beleg dienen, dass Rom als Republik, je grösser es wird, um so mehr das aristokratische Element zurückdrängt.)

Wenn ich nun endlich zu der Erbmonarchie übergehe und diese als diejenige Form bezeichne, in welcher der Staat, sofern er wirklich der höchste sittliche Organismus ist und darum, wie über die Familie so auch über die bürgerliche Gesellschaft hinausgeht, seinem Begriffe am meisten, ich sage noch mehr: allein entspricht, so kann ich den Anschein, als wenn das nur persönliche Vorliebe wäre, bloss so entfernen, dass ich auf das mich beziehe, was über den Begriff des Staates und was über den Begriff der Herrscherfunction gesagt war. In der letztern zeigt der Staat seine Subjectivität. In dem Herrscher, so weit er dies ist, wird also der Staat Subject, Ich. *Gans* hat durch eine geistreiche, wenn gleich nicht richtige, Uebersetzung in dem bekannten *l'état c'est moi*, den Satz gefunden: Der „Staat ist Ich"; dieser Satz ist richtig: Im Herrscher ist der Staat Ich. Nun ist der wirkliche Staat nicht nur, wie Nordamerika, das sich auch nicht einen Staat nennt, ein künstliches Ganzes, das vertragsmässige

Berechtigung hat, sondern vermöge des natürlichen Haftens am Lande, welches die Nationalität gab, ist er ein Naturproduct. Darum wird seinem Begriffe, der dieses von Natur- und Berechtigt-seyn zugleich in sich enthält, dasjenige Ich-werden allein entsprechen, wo das von-Natur-seyn mit dem Berechtigt-seyn zusammenfällt. Da dies nun der Fall nur ist in der (Intestat-) Erbfolge, wo der Mensch durch den natürlichen Vorgang der Geburt vertragsmässige Rechte hat, wo er erzeugt d. h. auf natürlichem Wege geworden, aber ehelich d. h. gesetzlich erzeugt ist, so ist die Erbmonarchie die Erscheinung der Herrschergewalt, wo die höchste Gewalt des natürlich-rechtlichen Staates an einem auf natürlich-rechtlichem Wege Gewordenen, als das was ihm von Natur und Rechtswegen zukommt, haftet, oder er die Incarnation derselben ist. Darum ist der wahre König, der es in der Erbfolge wurde, und wie ganz anders die Stellung ist, die der Erste in einer Reihe einnimmt, hat Napoleon richtig ausgesprochen, wenn er wünschte sein Enkel zu seyn. Er war Erbkaiser, als er dies aussprach, aber er hat Recht, sich noch nicht als vollen Erbkaissr zu wissen, weil die Dynastie in ihm erst anfing. Wäre Louis Philipp sein Sohn gewesen, er hätte nicht abgedankt, Leopold von Belgien, als sein eigner Sohn, schwerlich seine Demission angeboten; Oskar von Schweden steht fester als Carl Johann. Und immer sind doch gerade die Ersten in der Reihe, die Bedeutendsten. Das hilft nichts. Jeder im Lande hat das Gefühl, dass in ihnen noch der wahre Herrscher nicht gekommen ist. Es ist nicht natürlich, dass er herrscht. Also weit davon entfernt, dass nur eine übernatürliche Mystik der Erbmonarchie einen Werth beilege, ist es gerade das natürlichste Verhältniss; die Wahl des Präsidenten ist das künstliche, welches darum einem künstlichen Ganzen, wie einer Stadt oder Conföderation ziemt. Eben darum kann ich mich auch nicht überzeugen, dass Frankreich eine Republik bleiben kann. Es ist noch zu viel natürliche Einheit unter den Franzosen, ein Gefühl der Nationalität, das, weil es angeerbt ist, zur Achtung des Ererbten führt. Die einzige Bedingung, unter der die Republik sich vielleicht halten könnte, wäre, wenn die Franzosen aufhören wollten eine Nation zu seyn, nur eine durch Interessen zusammengehaltene Föderation seyn wollten. Wie an dem Apfelbaum Alles apfelbaummässig, am Kirschbaum nach der Kirschennatur sich macht, so erblüht aus dem natürlich-

rechtlichen Staate sein Herrscher auf natürlich rechtlichem Wege. (Dass aber die natürliche Abstammung ohne das Moment des rechtlichen nicht ausreicht, das zeigt wieder die Erfahrung, indem wo illegitime Kinder der Fürsten den Thron besteigen, es lange dauert, auch wenn sie treffliche Männer sind, ehe sie Vertrauen erwerben, und dieses leicht untergraben wird. Man denke an Baden.)

Obgleich nach dem Standpunkt dieser Vorlesungen, für welche Beweisen nur heisst: aus der aufgestellten Voraussetzung folgern, obgleich nach diesem die Frage nach Republik und Monarchie entschieden, und die letztere allein als die adäquate Form eines modernen wirklichen Staates dargethan ist, so ist doch die Frage so wichtig, dass es hier, nachdem die eigentliche Deduction vollendet ist, erlaubt seyn mag, auch das Räsonnement, welches sich besonders auf Nutzen und Schaden, d. h. auf Zweckmässigkeit anstatt auf Nothwendigkeit beruft, etwas näher zu beleuchten. Da begegnet uns nun zuerst der Einwand, dass die Geburt keine Garantie gebe, weder für die volksfreundliche Gesinnung, noch auch für die Talente des Herrschers. Darauf antworte ich, dass dies bei der Wahl, wo meistens die Intrigue siegt, noch weniger der Fall ist, da der Zufall am Ende noch besser ist als die Unsittlichkeit; zu der Erfahrung, die Herr *von Fallous* anführt, dass in acht Jahrhunderten nie ein König von Frankreich so grausam und fürchterlich gewesen sey, wie eine ganze Menge, welche die zwei Jahre des Schreckens zu Herrschern Frankreichs machte, könnte als Bestätigung geringerer Bedeutung an jene durch „Volksstimme" berufenen Volks-Kassen-freundlichen Herrscher in Baden hingewiesen werden. Was dann weiter das Talent betrifft, so vergisst man, dass der König nicht ein hoher Beamter ist, der freilich ohne besonderes Talent seine Stelle gar nicht ausfüllen kann. Beim Könige ist Liebe zu seinem Volk, und die Gewissenhaftigkeit, die in ihrem Gefolge Zweifel an der eignen Allwissenheit hat, und darum tüchtige Gehülfen wählt, die Hauptsache. Wo sich, wie bei Friedrich dem Zweiten, beides mit der Superiorität des Geistes paart, wie sie ein Jahrhundert nur einmal producirt, wird freilich das Höchste geleistet. Aber unter den Präsidenten hat es auch nur einen *Washington* gegeben. Bei einer monarchischen Verfassung kann der Vortreffliche eben so viel und mehr thun, der Unbedeutende am wenigsten hindern, der Schlechte viel weniger schaden, als

wo das Bewusstseyn fehlt: er ist unser natürlicher Herrscher. Wir wollen aber sogleich von der Defensive zur Offensive übergehn, indem wir zeigen, dass bei der Erbmonarchie Alles sich vereinigt, um den günstigsten Erfolg für das Land wahrscheinlich zu machen. Ich lege aber meiner Argumentation das Axiom zu Grunde, dass kein Mensch, darum auch ein Fürst nicht, die teuflische Lust am Bösen als solchem habe, und dass darum, wenn sein eignes Interesse verlangt, dem Lande zu nützen, er es nicht vorziehn werde, demselben zu schaden. Da lässt sich aber leicht zeigen, dass nirgends so, wie in der Erbmonarchie seine Interessen mit denen des ganzen Landes verschmolzen sind. Während nämlich der gewählte Präsident (oder König) durch eine Partei gehoben ist, von der er die Wiederwahl oder die Wahl des Sohnes hofft, und natürlich durch sein Interesse einer Partei allein verbunden seyn wird, während dessen dankt der erbliche König keiner Partei mehr als der andern, und hat ein Interesse, über den Parteien zu stehen. Während der Präsident in verwandtschaftlichen Verhältnissen zu Gliedern des Staates steht, ist in dieser Hinsicht der König durch Gesetz, seine Brüder und Schwestern durch Sitte isolirt; sie haben ihre Verwandten ausser Landes; den Einwohnern des eignen Landes steht er ganz gleich gegenüber; weder hat er natürliche Motive parteiisch zu seyn (bei Gnadenacten z. B.), noch wird man ihm solche zumuthen. Man denke aber einen Präsidenten, bei dem es sich leicht treffen kann, dass er über Verwandte, ja nur Freunde seiner Verwandten zu entscheiden hat. — Es gibt andre Interessen, welche wichtiger sind als die natürlichen Bande, es sind die des Standes, dem wir angehören. Es ist kaum möglich, dass der Landmann und dass der General, wenn sie Herrscher werden, ihre Vorliebe für ihren Stand verleugnen, wenigstens werden die Wenigsten dies glauben. Der König gehört keinem Stande an, oder wenn man will allen — deswegen ist es nicht hübsch, wenn Fürsten nur in Militair-Uniform gehn; sollte eine eigne Tracht gegen die Ansichten der Zeit verstossen, so sollten sie wenigstens zeigen, dass sie zu uns Civilisten eben so gehören. Ja bei guten Einrichtungen sind seine Interessen solidarisch verbunden mit allen andern, fühlt er, der Domainenbesitzer, den Misswachs wie jeder andere Gutsherr, merkt er, wo weniger Regalien einlaufen, so gut wie die andern Gewerbtreibenden den Druck der Zeiten, ist dabei als Oberfeldherr mit den ärmern

Classen verbunden, welche durch ihre Söhne den grössten Theil der bewaffneten Macht bilden. Erst dadurch, dass man ihnen baar Geld aussetzt und vielleicht gar kargt, hat man sie dahin gebracht, ihr Geld ausser Landes anzulegen oder geizig zu werden. — Also ihm ist es weniger als irgend einem Andern nahe gelegt, eine Partei, eine Familie, einen Stand auf Kosten der andern zu begünstigen, darum ist es wahrscheinlich, dass er es am wenigsten thun werde.

Dazu kommt aber noch Positives. Indem die Herrscherwürde forterbt, verschmilzt die patriotische Gesinnung (des Preussen) mit dem Familienbewusstseyn (des Hohenzollers) so, dass der König in dem Gedanken aufwächst: der Ruhm deines Volkes ist Glanz deines Hauses, jede Schmach deines Hauses haftet als Flecken an deinem Volke. Die beiden Seiten, die wir in dem Patriotismus unterschieden haben, erhalten so durch zwei ganz analoge in dem Familienbewusstseyn ihre Verstärkung. Erinnerungen an Erlebtes wie jenes bekannte: „Der wird sich Schlesien nicht nehmen lassen" lassen den Fürsten eingedenk seyn, was sein Volk und sein Haus dem Verfahren dankt, und sein Gewissen wird ihm sagen: „Du darfst deinem Nachfolger keine befleckte Krone nachlassen." Nur durch diese Einrichtung ist es möglich, dass nationale Politik eine Familientradition wird, nur so ist eine Erziehung zum Fürsten möglich, wie die Friedrichs des Grossen, dessen Vater damit beginnt: dass er ihm die Flöte wegnimmt, weil ein König nicht dazu Zeit habe; dazu kommt: in dem jungen Sohn einen Rächer der an ihm verübten Treulosigkeit zu sehn, damit schliesst: Gott für diesen Sohn zu danken, — einen Sohn, der wieder selbst bei seiner Thronbesteigung erklären kann, er werde nur nach den Principien seines Vaters herrschen, und wenn seine Bestimmungen gegen die väterlichen stritten, so sey zu vermuthen, er, und nicht sein Vater, habe sich geirrt. Darum weiss auch Friedrich der Grosse, wenn er am Schlusse seines Lebens sagt: er habe sein Vaterland in den Rechten und Privilegien erhalten, in denen er es gefunden, dass er nur im Einklange mit dem „*rocher de bronce*" gehandelt hat und mit der Lehre des Vaters: nur die eine Politik zu verfolgen, dass die Rechte und der Ruhm seines Hauses aufrecht gehalten würden. Sagt man, dies mache die Fürsten stolz, so antworte ich: Stolz ist überhaupt eine schöne Sache, namentlich der Stolz eines Königs. *Noblesse oblige* heisst es, und die preussische Ge-

schichte bietet grosse Beispiele dar, wie wahr dies ist. Wenn wir sehn, wie der König, der nicht nur, weil er auf den Grossen folgt, sondern auch sonst, als der unbedeutendste unter den preussischen Königen erscheint, den Rathschlägen der *Schulenburge* und *Möllendorfe* gegenüber bloss die Gründe des Rechts und der Ehre geltend macht, so sieht man, dass es eine schöne Sache ist um die Traditionen, in welchen der künftige Herrscher aufwächst. Die „bloss dynastischen Interessen", von denen in unserer Zeit so viel gesprochen wird, sie treten erst dann hervor, wenn man den Fürsten in eine isolirte Stellung bringt. Im gesunden Verhältniss befindet sich das Volk gut, wenn die dynastischen Interessen des Fürsten wahrgenommen werden, denn es sind seine. Wenn die Fürsten an ihre Dynastie denken, so führt sie das dazu, dieselbe stark d. h. geachtet und geliebt zu machen, das ist dem Lande nur vortheilhaft. Sagt man aber, es habe ja Fürsten gegeben, die ihre Unterthanen für Geld verkauften, so antworte ich, diesen ist vorzuwerfen, dass sie keine dynastischen, sondern bloss egoistische Interessen hatten. So war Ludwig der Vierzehnte, der, wenn der Thronerbe stirbt, sagen kann: was geht das mich an, so der Funfzehnte, der da sagte: mich werden sie noch ertragen, mein Nachfolger aber möge zusehn. Ich möchte darum in unserer Zeit viel eher darüber klagen, dass die dynastischen Interessen so wenig wahrgenommen werden, denn sie sind die der Völker. Eben deswegen weil beide im natürlichen Zusammenhange stehn, eben deswegen sehn wir auch, dass bei Allen, deren Gesinnung mehr im natürlichen Gefühl besteht, als dass sie sich auf bewusste Principien gründeten, die Anhänglichkeit an die Dynastie mit der an die Nation völlig zusammenfliesst. Wo das Nationalgefühl des Engländers überfliesst, da singt er: *God save our gracious Queen!*, und wo der Badener von seinem Grossherzog abfällt, da ruft er Franzosen und Polen ins Land. Es gehört Abstraction dazu, beides zu trennen, und diese Abstraction zu machen ist nicht die Sache der Masse. Wenn diese von Patriotismus spricht, und die Dynastie ihrer Fürsten lästert, so ist auf sie Anwendung von dem Spruche zu machen: Wie kann Einer lieben was er nicht siehet, wenn er hasst, was er siehet?

Summa: Weil Vielherrschaft niemals frommt, deswegen ist überall Herrscher nur Einer. Ob ihm die Herrschaft vertragsmässig übertragen oder natürlich in ihm incarnirt ist, dies hängt

davon ab, ob das Ganze, dessen Herrscher er ist, eine vertragsmässige oder ob zugleich eine durch Natur gesetzte Ganzheit bildet. Im letztern Fall würde es seine Natur verleugnen, wenn nicht auch die Herrschaft auf diese natürliche Weise hervorträte. Es bleibt uns jetzt nur noch übrig zu sehn, was aus dem Begriffe der Herrschermacht für Attribute folgen und wie sie sich gestalten, wo der Herrscher ein Erbkönig ist. Diese unveräusserlichen Rechte der königlichen Würde sind also unser nächster Gegenstand.

Vierzehnte Vorlesung.

Im Könige wird der Staat oder das Volk Ich. Er ist die Concentration des Volks, sein eigentlicher Mittelpunkt. Der Gegensatz von König und Volk hat daher eben so wenig einen Sinn wie der von Centrum und Kreis. Dem Centrum steht nicht der Kreis, sondern die Peripherie, dem Haupte nicht der Leib, sondern der Rumpf und die Glieder, dem Könige nicht das Volk sondern die Unterthanen (s. weiter unten) entgegen. Diese allein „Volk" nennen ist eben so absurd, als wenn die Beamten allein sich den Staat nannten. Es ist ganz gleich falsch, wenn von hundert Menschen zehn oder wenn neun und neunzig sagen: wir sind die hundert, nur alle zusammen haben dieses Recht. Eben deswegen, weil in dem Könige sich das Volk concentrirt, deswegen nennt (d. h. denkt) sich der König und wird er genannt (d. h. gedacht) mit den Ausdrücken, welche wir stets brauchen, wenn wir uns mit unserem Volke identificiren, und in ihm aufgehn. Wie wir sagen, wir haben bei Fehrbellin den Schweden, bei Rossbach Frankreich geschlagen, ganz so nennt der König, wo er als Herrscher auftritt, sich Wir, sagt der gemeine Mann, wenn er die Könige zusammenstehn sieht, „das ist der Baier, das der Oesterreicher", finden wir bei *Shakespeare*, wo Staatsverträge geschlossen werden sollen, die Redensart: was sagt mein Vetter Frankreich. Alles dies ist vollkommen berechtigt und richtig, wo der König als die Concentration des Volks, als Staats-Ich möchte ich sagen, auftritt, für welches metonymisch auch wohl die äussern Attribute seiner Würde, die Krone, der

Thron u. s. w. gesagt wird. Als die Incarnation des Egoismus auf dem französischen Thron an die Stelle des richtigen Satzes „Der Staat ist Ich" den falschen gesetzt hatte „Ich bin der Staat", und demgemäss weiter ging und sagte „Frankreich ist schläfrig", ja als sein Nachfolger das noch weiter trieb und sich in seiner Verbindung mit einer Buhlerin von ihr stets *„la France"* tituliren liess, da gab dieses egoistische Vergessen der Königswürde den ersten Anlass dazu, dass man zuerst im Könige nicht mehr das Haupt eines Ganzen sehn wollte, sondern nur ein Ich unter vielen, — daher später nicht mehr *Roi de France*, sondern *des Français*, — dass endlich aber auch der Gedanke *la France* selbst immer mehr in den Hintergrund tritt, wie dies der atomisirende Character der Revolution mit sich brachte. (Einer der hundert Beweise, wie unsere „Staatsweisen" nur verstehn ein Gebräu aus Andrer Schmaus zu kochen, war, dass man, indem man die Einheit Deutschlands beschloss, zugleich den Namen Deutschland proscribirte und Kaiser der Deutschen sagte. Man wollte Alles: Kyffhäusersage und *roi des Français*.) Wird Frankreich je wieder eine Monarchie, so wird es sich wohl auch nicht mehr schämen *la France* zu seyn, und sich in seiner Spitze so zu nennen. — Eben deswegen, weil im Könige sich das Volk zu seiner individuellsten Spitze concentrirt, eben deswegen ist es ganz richtig, dass in ihm die Einheit des Volkes angeschaut, dass ihm alle die Prädicate beigelegt werden, welche dem Volke, welches einen Staat bildet, zukommen. Es war Staat durch seine Souverainetät, darum sieht es seine Souverainetät im Könige. Er ist der Souverain. Behaupten, nein das Volk sey es, heisst den eben getadelten Gegensatz machen und wäre eben so thöricht, als wollte, wenn Jemand sagte: das Auge sieht, der Andre antworten: nein der Leib. Gewiss, aber nur im Auge und durch das Auge. Wir nennen ferner den König Majestät, und der gemeine Mann ist vollkommen in seinem Recht, wenn er sagt: hier kommt unsere Majestät gefahren. Darum lässt ein Volk, welches Demüthigungen seines Königs ruhig erträgt, seine Majestät ruhig antasten, und ein König, der seine Würde antasten lässt, wird von der Geschichte wegen der *laesa majestas* des Volks, zu dem er gehört, zur Rechenschaft gezogen werden. Dass unser seliger König, auch wo er besiegt war, Bonaparte gegenüber sich stets betrug wie ein König, hat Jenen erbittert, aber es hat mit dazu beigetragen,

dass man in ihm mehr als in irgend Einem „den Preussen“ geliebt und jetzt auf seinem Triumphzuge von Lauchhammer nach Königsberg geehrt hat. Mögen Andere immerhin lachen über das so häufig bei uns vorkommende „Königlich Preussisch.“ So lange Beides zusammenfällt, so lange ist es gut um uns bestellt. — Ich habe weiter darauf aufmerksam gemacht, dass das Volk das Bleibende ist, an dem Individuen, ja Generationen, ein Vorübergehendes waren. Seine Majestät wird darum das Volk als eine stetige wissen müssen, und der schöne Ausdruck bei den Franzosen: *le roi ne meurt pas*, hebt dies vortrefflich hervor. Der König, als Concentration des Volkes, ist, wie dieses, unsterblich. Wie keinen Augenblick Preussen oder der Preusse aufhört zu existiren, so muss immer Einer existiren, in dem „der Preusse“ sich bethätigt und entschliesst. — Der König ist wie das Volk, das er in sich concentrirt. War nun, wie wir gesehn haben, ein Volk dieses Volk durch Natur und Geschichte, und war dies Beides zusammen das, was wir die Mission zu nennen pflegen, welche ihm durch den gnädigen Gott aufgetragen ist, so versteht sich's ganz von selbst, dass ebenso die Königswürde als eine solche Mission angesehn wird. Wie wir durch Gottes Gnade Preussen sind, so nennt sich der Preusse „von Gottes Gnaden.“ Er ist der von Gott Berufene, weil das Volk, das in ihm Person wird, das von Gott berufene ist. Dieser Ausdruck, welcher das Volk ehrt, weil es nicht als eine zufällig zusammengelaufene Bande, sondern als ein im Weltplan nothwendiges Glied bezeichnet wird, hat bekanntlich viele Widersacher gefunden. (Merkwürdiger Weise sogar bei denen, die immer die beiden Sätze im Munde führen: *vox populi vox Dei* und: dass die Könige durch den Willen des Volks herrschen, und die, wenn sie aus beiden Sätzen die allein mögliche Conclusion zögen, nothwendiger Weise sich für diese Formel erklären müssten.) Er ist der beste Ausdruck für die Königswürde. Weil, wie ich gezeigt habe, diese Würde ihrem Begriffe erst ganz entspricht, wo sie erblich ist, eben deswegen tritt auch diese Formel bei der Erbmonarchie als die passendste hervor. Nicht als wenn die Könige von Gottes Gnaden wären, weil sie als solche geboren sind — (*Napoleon* hat sich mit Recht so genannt und salben lassen, sobald die Kaiserwürde für erblich erklärt war, *Louis Philippe* wagte Beides nicht, obgleich auch er Erbkönig war. Der Unterschied zwischen Beiden war, dass „*Napoleon* der Welteroberer“

mehr an das dachte, was seine Dynastie seyn werde, der „*Napoleon* des Friedens“ dagegen mehr an die Vergangenheitder seinigen) — sondern umgekehrt, weil die Könige von Gottes Gnaden sind, deswegen werden sie als solche geboren. Das heisst: Ihre wahre Gestalt hat die Bethätigung der ganzen Souverainetät des Staates, oder die Herrschergewalt, da wo sie zum *character indelebilis* geworden ist. Dies ist sie auch schon bei dem Anfänger einer Dynastie. Bei diesem, den nur der eine Weg Gottes, die Geschichte, auf den Thron führte, fehlt das zweite, das natürliche Moment; damit auch dieses zu seinem Rechte komme und so völlig klar werde, dass wie der Staat, so auch sein Ich, auf dem natürlichen und rechtlichen Wege durch Gottes Gnade seine Mission erhalten hat, dazu wird der König auch selbst als Erbe der Königskrone geboren.

Ich hätte mich bei diesen Ausdrücken nicht so lange aufgehalten, wenn nicht die erbitterte Polemik gegen dieselben bewiese, dass die Gegner — ganz wie ich — in denselben viel mehr sähen als blosse Titulaturen, Zeichen nämlich wirklicher Stellung. Ich gehe nun auf diese selbst über, und suche aus dem aufgestellten Begriffe des Herrschers abzuleiten, welche Rechte ihm nicht mangeln dürfen, wenn er seinem Begriffe entsprechen soll. Erscheint in ihm eben so die volle Souverainetät, wie in den beiden Staatsgewalten die einzelnen Seiten derselben, so wird der König erstlich zu ergänzen und zu vollenden haben, was jede der beiden Seiten geleistet hat. Darum hat zwar der König nicht die Gesetze zu machen, er hat sie aber durch seine Sanction zu vollenden, und ist, weil eben dadurch erst der Staat sich jedes andern möglichen Wollens entäussert und die Sache fest gemacht hat, so dass sie Satzung, Gesetz ist, der alleinige Gesetzgeber. Die Gesetze zu machen, das steht seiner Würde nicht zu, darum wird er, wo sie berathen werden, nicht hineinreden. Diesen realen Sinn hat die englische Formel, die bei uns ganz äusserlich genommen wird, dass es unparlamentarisch sey, des Königs Namen in die Debatte zu ziehn. Wenn unsere auf parlamentarischen Brauch so erpichten Kammerglieder gehört hätten, wie bei der Ministerkrisis Lord *Stanley* und Lord *John Russel* ein Langes und Breites von den persönlichen Ansichten der Königin sprachen, sie hätten dieselben gewiss zur Ordnung gerufen. Gründe für und wider abzuwägen und das Conclusum daraus zu ziehn, dies ist

die Aufgabe eines Collegiums, sich zu entschliessen, bloss des Subjects. Dies allein thut er, indem er sagt Ja oder Nein. Durch jenes wird das Gesetz zum Gesetz, durch dieses bleibt es beim Alten. (*Hegel* hat einmal gesagt, der König setze nur den Punkt auf das i. Nach der gewissenhaften Art, wie man in Deutschland Worte eines Andern citirt, hat man daraus gemacht, der König sey nur ein Punkt auf dem i. Aber auch die, die dies nicht thaten, behaupteten, jener wirklich *Hegel*'sche Ausspruch mache den König zu einem ohnmächtigen Wesen. Einem Solchen konnte *Hegel* sehr gut antworten: Bester Freund! nur durch einen solchen Punkt wird, was Dem gehörte, Dein, was Du wahrscheinlich für sehr bedeutend halten wirst.) Da wer nicht Nein sagen darf auch eigentlich kein Ja sagt, und der König ja der sich frei entschliessende Staat ist, so muss gesagt werden, dass ein König, der nicht Nein sagen kann, kein König ist. Darum führt jede Beschränkung des *Veto* zur Abschaffung der Königswürde, wie das sich in Frankreich gezeigt hat, denn kann man überhaupt den König zwingen, so ist der Schritt sehr klein, ihn nicht auf dem weitläuftigen Wege der drei Legislaturperioden, sondern auf dem kürzesten zu zwingen. Gegen diese Forderung nun, dass der König in dem Sanctioniren der Gesetze oder in dem Versagen der Sanction nur seinem eignen Ermessen folge, pflegt man nun Gründe anzuführen, die theils dem Räsonnement *a priori*, theils der Erfahrung entlehnt sind: In ersterer Beziehung wird gesagt, da könne ja der König allen von den Kammern vorgeschlagenen Gesetzen die Sanction versagen. Gewiss! aber man bedenke doch, dass jedes neue Gesetz eine Neuerung ist, ohne welche der Staat bestehn kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, dass also höchstens die Entwicklung langsamer wird, und ein Volk Zeit hat — ich habe oft gesagt, dass wir Eintagsfliegen sind — dass aber jede übereilte Neuerung zurückbringt und Unwiederbringliches vergeudet. Was gäbe jetzt nicht Mancher darum wenn dem Jagdgesetz die Sanction versagt wäre, oder besser, wenn man nicht dem ganzen Volk verschwiegen hätte, dass unser König sie nur bedingt gab. Ich bemerke zweitens, dass der König weniger als irgend Einer ein Interesse hat, Gesetze, die für das Ganze gut sind, zu hindern, während gerade sein eignes und seines Hauses Interesse ihm räth, jeder Untergrabung des Rechtsgefühls und jeder Antastung von Rechten entgegen zu tre-

ten. Häufiger als diese Gründe werden die aus der Erfahrung genommenen angeführt. In England sey das Veto des Königs eine Illusion, weil es in anderthalb Jahrhunderten nur einmal ausgeübt sey, in Amerika habe der Präsident nur ein suspensives Veto, und in beiden Ländern gehe es gut. Das Letztere mag seyn, die factischen Behauptungen aber sind, obgleich sie von sehr bedeutenden Autoritäten immer wieder angeführt werden, unrichtig. In England versagt der König gar nicht sehr selten einem Beschlusse beider Häuser die Sanction durch die höfliche Wendung: *le roi s'avisera.* Man spricht davon nicht, weil es meistens Maassregeln betrifft, die für das Ausland keine Bedeutung haben, und weil das englische Parlament den Königlichen Willen respectirt. Jener immer wieder citirte Fall unter *Wilhelm III.* machte mehr Aufsehn, weil er betraf, was man bei uns eine Verfassungsfrage nennen würde, die Vereinbarkeit nämlich der Ministerstelle mit der des Parlamentsgliedes. Dergleichen Fragen kommen in England sehr selten vor und werden erst vorgebracht, wenn man gewiss ist, dass der König seine Sanction geben werde, während man sie im entgegengesetzten Fall verschiebt. Dass also in wichtigen Fragen in England der König selten in die Lage kommt, Nein zu sagen, das beweist nur, dass das Parlament und der König fast immer in ihren Ansichten zusammengehn, das grösste Glück für ein Land, was möglich ist, es beweist aber nicht, dass der König keinen Willen haben dürfe. Unter grossen, willensstarken Königen hat sich auch England am Besten befunden. — Was Nordamerika betrifft, so bemerke ich erstlich, dass der Präsident kein König ist, dann aber, dass der Präsident nicht durch sein Nein bloss die Sache aufschiebt, sondern dass um sein Nein zu contrabalanciren die Dreiviertheil Majorität nöthig ist, so dass factisch, was der Präsident nicht will (ich erinnere an *Tyler* und die Bankfrage), er auch die vier Jahre lang, wo er herrscht, unmöglich machen kann. Nur Norwegen könnte man als Beispiel eines Königs mit einem suspensiven Veto anführen, wenn dieses auch sonst exceptionelle Land nicht auch darin exceptionell wäre, dass sein König nie sein Landeskind ist, was begreiflicher Weise als ein anomales Verhältniss Anomalien nur Folge hat.

Indem nur durch das Ja des Königs der Beschluss des Parlaments zum Gesetz wird, so dass dieses Wille des Königs nicht nur heisst, sondern ist, erscheint die Function des Königs

als die Vollendung der Parlamentsthätigkeit, und er participirt eben darum an dem Privilegio derer, die das Gesetz machen, dass er nicht unter demselben steht. Er ist unverantwortlich aus demselben Grunde, aus welchem diejenigen es waren, die das Gesetz machten. Der Schöpfer stand nicht unter dem Geschöpf, darum sie nicht unter dem Gesetz, weil sie das Gesetz machten; ebenso er nicht, weil er es zum Gesetz macht. Verantwortlichkeit des Königs in demselben Augenblick verlangen, wo sie für sich das nicht-Verantwortlichseyn (mit Recht) forderten, gehörte auch zu den Confusionen in unsern constituirenden Versammlungen. (Es versteht sich von selbst, dass wo der König Privatverbindlichkeiten übernimmt, etwa Schulden macht, dass er wie eine Privatperson behandelt wird. Es ist aber eine, bei gesundem Staatsleben Niemand befremdende Ehrfurcht, wenn man dann von Ansprüchen an die „Schatulle" spricht und die Person des Königs nicht nennt. Ganz gleiche Ehrfurcht wird es verhindern, persönliche Fehler des Königs öffentlich zu rügen, was unserer Zeit, die so unparteiisch ist, dass sie gewiss Ham's Betragen gegen Noah in Schutz genommen hätte, als erschrecklich vorkommt.) Der König als solcher steht über dem Gesetz, weil auch die das Gesetz beriethen in dieser ihrer Function darüber standen. Weil aber der König nicht, wie die Kammern, über die Abänderung der Gesetze berath und sie in Antrag bringt, deswegen gilt von ihm nicht, was ich von den Parlamentsgliedern sagte, dass die Beeidigung auf die Verfassung ihnen eine begriffswidrige Beschränkung auflege. Der König soll feierlich geloben, die Gesetze, *in specie* aber diejenigen, welche als die Grund-Institutionen in der Verfassungsurkunde verzeichnet sind, zu respectiren. Er soll dies, um dem Volke damit zu zeigen, dass er der Erste seyn wolle im Hochachten des Hergebrachten und dass er nicht rütteln wolle an dem, was das Fundament bildet aller Einrichtungen im Staate. Je mehr aber ein königlicher Eid eine feierliche Bekräftigung ist, um so wünschenswerther ist es, dass eine solche Urkunde den Character habe, der in der sechsten Vorlesung von ihr gefordert wurde, damit nicht alle Jahr an dem geändert werde, was eben als das Unantastbare bezeichnet wurde. Dann allein kann das normale Verhältniss eintreten, dass der König als Vertheidiger des „constitutionellen Rechtes" dem Lande erscheint, wenn er, seines Eides gedenkend, wie *Wilhelm III.* im angeführ-

ten Falle, den Neuerungsvorschlägen des Parlamentes sein Nein entgegenstellt. Wie der König als Gesetzgeber die Thätigkeit derer vollendet, welche es berathen und beschliessen, ganz so vollendet und ergänzt er auch durch seine Sanction Beschlüsse der Regierung. Wie er darum die Gesetze nicht machte, aber doch der alleinige Gesetzgeber war, ebenso regiert er nicht, ist aber der alleinige Regent, der sich zum Gouverneur und zum ganzen Gouvernement gerade so verhält, wie der Herr zum Verwalter; er ist nicht der höchste Beamte, sondern steht über allen Beamten, so dass eben darum die obersten Beamten seine Diener sind und heissen. Eben darum sind wir Alle, die unter seinen Dienern stehn, in seinem Dienst, und der stolze Engländer thut sich Etwas darauf zu gut, dass er sich *„Her majestys colonel"* nennen kann. Darum wird ein Urtheil rechtskräftig durch seine Bestätigung, jede Administrativmaassregel berechtigt erst durch seine Zustimmung, so weit er nicht für geringere Sachen, jene und diese Anderen übertragen hat. Darum werden die Urtheile in seinem Namen, die Ordonnanzen von ihm erlassen, nicht vermöge einer Fiction, sondern weil sie wirklich von ihm vollzogen, d. h. vollendet sind, oder er sich entschlossen hat zu befehlen, was die Behörden beschlossen haben und was er eben so gut annulliren kann. Auch hier ist die Berathung unter seiner Würde, und darum mit Recht die Cabinetsjustiz eben so wie die Volksjustiz ein euphemistischer Ausdruck für Injustiz. (Es gibt Viele, die den König gern als höchsten Beamten bezeichnen; wenn er als solcher sich zeigte, so würden sie — mit Recht — über Despotismus schrein.) Die juristischen Kenntnisse der Richter kann er nicht haben und soll sie nicht haben. Darum richtet das Gericht, es beschliesst, er aber entschliesst sich dazu, ihr Urtheil zu sanctioniren und zu erlauben, dass es unwiderruflich (ausgeführt) werde. Ganz eben so ist das Abwägen des Für und Wider hinsichtlich einer administrativen Maassregel vorausgegangen, und die Contrasignatur der betreffenden Minister zeigt, dass die höchsten Beamten sie berathen haben. In England war ursprünglich die Contrasignatur nur ein Zeichen, dass der Minister um den Willen des Königs wisse, der das Siegel beidruckte, bezeugte dadurch, dass kein Gesetz verletzt sey. Dies ist jetzt Beides vereinigt, und die Minister, welche ihren Namen hinzufügen, übernehmen dadurch die Verantwortung. Mit Recht, denn da es ihre Sache ist, zu wissen,

wie es in ihrem Ressort aussieht (selbt ein solches administratives Genie, wie *Friedrich der Grosse*, musste sich begnügen, von Zeit zu Zeit sich durch ein Examen zu überzeugen, ob sie gehörig orientirt seyen), da ferner es ihre Sache ist und nicht des Königs, alle die Gesetze zu kennen, die dagegen sprechen könnten, so fällt, was das objectiv zu Beurtheilende betrifft, auf sie. Der König lässt sich die Sache vortragen und vorschlagen, er entscheidet dann, natürlich unter der Voraussetzung, dass ihre Darlegung richtig ist, ob er es vor Gott, vor seinem Gewissen, vor den Geistern seiner Vorfahren und vor allen kommenden Geschlechtern verantworten könne, in diese Neuerung zu willigen. Hat man ihn wissentlich oder unwissentlich getäuscht, so fällt mit Recht die Strafe auf die, welche es thaten. Eben deswegen, weil der König nicht (nur) regiert, sondern als Regent über der Regierung steht, weil ferner diese Stellung untrennbar von seiner Person ist, eben deswegen sehn die Regierten, welche sich als die Untergebenen gegenüber der Regierung als ihrer Obrigkeit ansehn, in ihm mit Recht ihren Oberherrn und nennen sich seine stetigen und persönlichen Untergebnen, seine Unterthanen. Dies Wort wird von Vielen als ein Beweis von serviler Gesinnung angesehn, und es gab eine Zeit, wo sehr pathetisch in Berlin ausgesprochen ward: „es wird mir schwer, mich vom Standpunkte des Bürgers auf den des Unterthans zu stellen.“ Der bekannte Unbekannte *Junius* hat in seinem mit Recht berühmten Brief an den König, der dem Herausgeber einen Pressprocess zuzog, die man in England nicht wegen Bagatellen anfängt, weil es sich dabei oft um Transportation handelt, sich fortwährend Unterthan genannt, und war ein so kühner Mann, dass er vielleicht auch hätte Abgeordneter für Jülich werden können, wenn er nicht vielleicht dazu zu viele staatsmännische Kenntnisse gehabt hätte. In England hält man den Grundsatz des *Aristoteles* fest, dass ein wahrer Bürger der sey, der über freie Männer zu regieren und freien Männern zu gehorchen versteht, und fühlt sich durch den Namen Unterthan nicht entehrt, — freilich hat aber jenes Land nicht Männer aufzuweisen, die so kühn — declamiren.

Indem in der Herrschergewalt sich der volle Souverain bethätigt, erscheint der König zweitens als das Verbindungsglied beider Seiten derselben, also der legislativen und Regierungsgewalt. Er ist es, durch welche sich die Wechselwirkung bethätigt,

von der früher gesprochen ward, namentlich wo etwa Spannung eintritt. An ihn richtet sich die Bitte, sich andere Minister zu wählen. Ich sage mit Absicht die Bitte, denn es handelt sich hier um ein unveräusserliches Recht des Königs, seine Diener zu ernennen wie er will. Weil er dies allein zu bestimmen hat, deswegen ist es auch nach der Ordnung, wenn die französische Charte von 1848 — die hierin der unsren vorzuziehn ist — zur Ernennung eines Ministeriums die Contrasignatur eines Ministers nicht fordert. In der That bei unserer Einrichtung wäre es möglich, dass keiner der abgehenden Minister die Ernennung des neu ernannten Ministeriums contrasignirte. Was wäre dann? In England ist einmal ein Versuch ähnlicher Art gemacht, da hat der König kurzen Process gemacht und seine Minister gefragt, ob sie die Schmach erleben wollten, dass er aus seinem Palast herausgehe und den ersten besten *gentleman*, der ihm begegne, auffordere sein Minister zu werden? Dies Recht ist ganz unbeschränkt. (Es ist zur Auffrischung des Gesetzes vielleicht nicht unzweckmässig, weil von Zeit zu Zeit von dem Undank gesprochen wird, welchen die Preussische Regierung gegen Paulskirchenmänner zeige, daran zu erinnern, dass man im Novbr. 1848 von Frankfurt aus dem Könige vorschrieb, andere Minister zu ernennen und untersagte, die Nationalversammlung aufzulösen.) Vortrefflich hat *Royer Collard* nachgewiesen, wie ohne völlige Freiheit bei der Ernennung der Minister der König nicht mehr König sey. Auf der andern Seite bitten die Minister den König um Vertagung und Auflösung der Kammer, oder um Pairs-Creation. Beides darf nur er, ein Umstand, den ich in einer frühern Vorlesung ignoriren musste, weil dort der Begriff des Herrschers noch unerörtert war, ganz wie dort auch ignorirt ward, dass das Misstrauensvotum gegen die Minister an den König gerichtet sey. Je mehr die Verhältnisse in einem Staate so sind, dass gar kein Zweifel darüber Statt finden kann, dass das Parlament den wahren Willen des Landes ausspricht, je mehr ferner durch die Theilung des Parlaments in nur zwei Parteien, welche wirkliche Systeme repräsentiren, die Abstimmungen im Parlamente ein unfehlbares Zeichen sind, ob das Ministerium zu halten, ob die Kammern aufgelöst werden müssen, um so weniger wird die ordnende Macht des Königs sichtbar hervortreten. Wo dies nicht der Fall ist, wo anstatt der systematischen eine capriciöse Opposition den Minister angreift,

da sehn wir selbst in England den König sein Ministerium trotz aller Misstrauensvoten halten; eben so dort, wo dem Ministerio nicht eine starke Partei, die das Staatsruder zu übernehmen vermag, sondern eine Coalition entgegentritt, deren einzelne Bestandtheile schwächer sind als das Ministerium. Da wäre es unvernünftig, von der Fiction auszugehn, als sey es so wie sonst und als müsse man deswegen handeln wie sonst. In solchen Zeiten muss die königliche Macht viel mehr eingreifen wie sonst, und was seyn muss, soll nicht unterbleiben wegen jenes Abracadabra, welches „constitutionell" heisst. Ganz eben so wird es Zeiten geben, wo der König nicht den gewöhnlichen Weg befolgt, dass er ein Ministerium nur entlässt, weil es in der Minorität blieb und selbst seine Demission einreicht. Es sind Fälle denkbar, wo der König sieht, dass ein Minister die Sache des Vaterlandes verräth — z. B. ein preussischer Ministerpräsident, gegen alle übrigen Minister, mit der Majorität der Versammlung beschliesst, seine Sympathie mit den Wiener Barrikadenkämpfern auszusprechen — wer da sagen wollte, der König darf seine Minister nicht entlassen, weil das gegen „constitutionellen Brauch" ist, dem antworten wir, wenn dies wahr ist, so taugt jener Brauch nichts; was es übrigens mit diesem Brauch für eine Bewandtniss hat, darüber habe ich mich bereits früher ausgesprochen. Weil der König das Band zwischen jenen beiden Gewalten ist, deswegen tritt er bei jeder Abweichung von dem ordnungsmässigen Gange als Regulator, Moderator, ein. Ich brauche nicht besonders zu bemerken, dass eben deswegen bei unsern Einrichtungen der König — ich sage nicht regieren, denn das ist unter seiner Würde — mehr und öfter als eingreifender Regent sich zeigen muss als in England. Auch in dem monarchischen Frankreich wäre ein offenes Eingreifen des Regenten als Solchen oft nöthig gewesen; dass Verhältnisse und persönliche Eigenthümlichkeit den König dahin brachten, anstatt dessen mehr wie ein schlauer, den Andern überlegner Minister zu handeln, das hat ihn theils als unredlichen Schlaukopf erscheinen lassen, theils manchen Ministerstolz verletzt, und unter seinen Ex-Ministern — nicht alle sind so edle Patrioten wie der Herzog von *Broglie* — haben die sich gefunden, die zu seinem Sturze am meisten beitrugen.

Endlich tritt uns drittens in der Herrschergewalt, als der Bethätigung der ganzen Souveränetät, nicht nur die Vollendung

jener beiden Seiten, nicht nur das Verbindungsglied beider, sonden ein ganz specifisch von ihnen Verschiedenes, ein Neues entgegen, welches eben deswegen mit Recht als das hauptsächlichste Attribut der Majestät, als höchstes Majestätsrecht bezeichnet wird. Indem der König Gesetze sanctionirt und Urtheile bestätigt, ist das nicht nur eine Thätigkeit, bei der die beiden andern Gewalten die Initiative haben und — je mehr sie ihrem Begriffe entsprechen, um so mehr — die Hauptsache zu machen scheinen, sondern es handelt sich auch nur um Rechtsbestimmungen. Wäre der Staat nur ein Rechts-Institut, nur dazu da, um das Eigenthum zu sichern u. s. w., so wäre dies genug. Dagegen aber habe ich mich schon in der Einleitungsvorlesung (p. 25) erklärt. Vermöge seiner Souverainetät erhebt sich der Staat über diese Sphäre und zeigt seine absolute — Gott gleiche — Macht darin, dass er sich über das starre Recht erhebt, indem er, was innerhalb der Rechtssphäre Unrecht wäre, versittlicht und so zu einem Ueberrecht macht. Die Befugniss des Staates, über das Recht sich zu erheben, welche ihm zukommt vermöge seiner vollen Souverainetät, ist eben darum alleinige Prärogative des Königs, bei der Niemand concurrirt, wenn er nicht will. Da alle Negationen des Rechtes sich darauf zurückführen lassen, dass Gnade für Recht geschieht, dass Gewalt vor Recht geht, endlich dass das Recht dem Interesse weicht, so ergeben sich in dieser Hinsicht drei unveräusserliche Majestäts- und Souverainetäts-Rechte. Das Begnadigungsrecht ist begreiflicher Weise eines, welches der blosse Rechtsstand nicht dulden kann; wie Israel, als es auf dem Standpunkte des Gesetzes stand, keine Könige sondern nur Richter hatte, eben so kann *Kant* nicht umhin, dieses Recht ein „schlüpfriges" zu nennen. Natürlich, denn was er König nennt, ist eigentlich nur ein höchster Beamter. Nur in wem die Souverainetät des Staates verkörpert ist, Person wird, nur in dem kann der Staat persönliches Mitleid zeigen. Darum halte ich das Begnadigungsrecht eines Präsidenten für sachwidrig. Umgekehrt aber, wenn (wie seit einiger Zeit in England) der König nicht allein entscheidet, so ist dies eben so begriffswidrig. Er muss sich, wie Gott, erbarmen „wess er will." Diese Negation des Rechtes wäre sachwidrig, wenn dadurch irgendwie Rechte der Einzelnen gekränkt würden. Jeder, darum auch der Staat, kann nur vergeben, was gegen ihn selbst geschah, und der König kann

nicht erlassen, was ein Andrer mir zahlen soll, daher tritt die Begnadigung ein nur wo der Staat beleidigt war. Aber auch hier sind Rechte zu respectiren, namentlich des Verbrechers. Dass Einer begnadigt wird, ohne darum zu bitten, halte ich für Despotismus. Ihm wird da „sein Recht" gestohlen. (Dies ist z. B. in Norwegen vollkommen anerkannt.) Dass das Begnadigungsrecht in derselben Hand sich befindet, welche die Gnade versagen kann, ist eine Tautologie, daher muss der König es seyn, der die schwersten Urtheile (Todesurtheile) bestätigt. Wer dies nicht wagt, der soll auch nicht das Recht haben zu begnadigen. Wenn dagegen gesagt wird, dies sey schrecklich! so antworte ich: König seyn ist auch eine schrecklich ernste Sache. Im Begnadigungsrecht zeigt der König seine gottgleiche Macht, er hemmt den ewigen Lauf der Gesetze, und lässt Gnade für Recht ergehn. — Wie in der Begnadigung des Verbrechers sich die Souverainetät des Staates nach Innen bethätigt, so ist der Krieg, dieser Zweikampf der Staaten, in dem die Waffen entscheiden und das s. g. Recht des Stärkern gilt, d. h. Gewalt die Stelle des Rechts vertreten soll, eine Bethätigung seiner Souverainetät nach Aussen. Wie im Kriege mehr als bei irgend einer Gelegenheit, indem die Einzel-Interessen zurücktreten, Alle als ein Ganzes sich wissen, und das Bewusstseyn der Volks-Ehre aufgeht, indem ferner der Krieg ein Verhältniss ist, in welchem die Staaten einen persönlichen Handel mit einander ausmachen, so ist es nothwendig, dass hier der, in dem das Volk sich als eine Person sieht, in den Vordergrund tritt. Den Krieg anzufangen und zu beendigen ist darum die Sache des Königs. Er ist darin vollkommen unbeschränkt, wie in dem Begnadigen des Verbrechers, denn da hier das Recht aufhört, so entscheidet das persönliche Wollen. Ganz wie bei dem Begnadigungsrecht aber gesagt war, dass die Rechte der Einzelnen nicht gekränkt werden dürfen, eben so haben auch bei dem Kriege die Kammern das Recht, die Mittel zu verweigern. (Wäre der König im Stande, aus seiner eignen Tasche eine Armee zu besolden, so dürfte er den allerunpopulärsten Krieg auch in England führen.) Wer den Krieg anfängt und endigt, führt ihn natürlich auch, der König ist der natürliche Oberfeldherr, und was dort erreicht wird, wo er es wirklich ist, und nicht sein stellvertretender Obergeneral, das haben *Friedrich der Grosse* und *Napoleon* gezeigt. (Dass sie nicht mehr, wie früher, wenn das eigne Land keinen Krieg hat, in fremde Dienste treten,

ist ein grosser Mangel in der gegenwärtigen Prinzen-Erziehung.) Da die gegenwärtige Kriegsführung nicht auf der persönlichen Tapferkeit und geschickten Waffenführung des Einzelnen besteht, wie in der homerischen Zeit, wo eine Schlacht eine Vielheit von Duellen war, sondern die Berechnung des Feldherrn die Hauptsache ist, diese aber nur bei maschinenmässiger Subordination möglich ist, so ist es der Gehorsam, der den guten Soldaten macht; bei dem blinden Gehorsam bleibt er frei, indem der Stand der Subordination zugleich der Stand der Ehre ist. Darum hat der Soldat allerdings eine specifische Ehre, die: das Vaterland gegen den äussern Feind zu vertheidigen. Der Ausdruck des unbedingten Gehorsams tritt uns in dem Eide der Treue entgegen, welcher dem Oberfeldherrn, dem Könige geleistet wird, und erst dann vernunftmässiger Weise mit dem Eide auf die Verfassungsurkunde vertauscht werden wird, wenn die Zeit gekommen ist, wo Urkunden das Commando führen. Der Eid der Treue, den der Soldat dem Könige schwört, ist die Erweiterung des Fahnen-Eides. Dass nun in einem Militairstaat, worunter ich, wie gesagt, den Staat verstehe, in dem Alle Soldaten sind, auch schon durch den Umstand, dass Jeder den Fahneneid geschworen hat, noch ein neues, specifisches, Band zwischen dem Einzelnen und dem Könige besteht, liegt in der Natur der Sache. — Der Krieg wird nicht um seiner selbst willen geführt, sondern um seines Endes, des Friedens willen. Völker schlagen sich, um sich zu vertragen. Je weiter die Intelligenz und Cultur sich entwickelt, um so mehr erkennt man, dass auch während desselben das Eigenthum des Einzelnen zu respectiren sey, um so theurer aber werden die Kriege, und um so mehr sieht man ein, wie viel die Länder durch dieselben leiden. Es liegt darum in der Natur der Sache, dass man versucht zu dem Resultate des Krieges, zum Vertragen, ohne denselben zu kommen. Vor diesem äussersten Mittel scheuen sich die Staaten immer mehr, und so reicht endlich die Drohung des Krieges schon hin, einen Vertrag zu erzwingen. Um aber mit Erfolg drohen zu können, dazu gehört zweierlei. Einmal dass man stark genug sey, um sie ausführen zu können, dann dass man stets unterrichtet sey über die Stärke und Absichten der übrigen Staaten. So ergibt sich von selbst zweierlei, was Beides in unsern Tagen Gegenstand steter Klagen ist: die stehenden Heere in Friedenszeit oder der s. g. bewaffnete Friede, und auf der andern

Seite der diplomatische Verkehr. Was nun den ersten betrifft, so ist gegen die Rechnungen *Elihu Burrit's*, nach welchen, Gott weiss was Alles dafür hergestellt werden könnte, was die stehenden Heere kosten, es ist gegen diese nichts einzuwenden als Eines, was freilich Alles ist — die Nothwendigkeit. Man kann sie, namentlich jetzt, wo die Staaten der inneren Feinde so viel, ja mehr haben als der äussern, nicht missen, und die Soldaten erhalten mehr als alle Friedenscongresse den Frieden. Das Einzige, was man hierbei thun kann, ist, Einrichtungen zu treffen, wodurch die stehenden Heere ausser ihrem nächsten Zwecke andere wichtige Staatszwecke verwirklichen. Dies ist nun bei uns durch eine Einrichtung geschehn, die kein andrer Staat hat, ich meine die allgemeine Militairpflichtigkeit. Während in Frankreich sie darüber klagen, dass diejenigen, welche durch sie getroffen werden, durch den mehrjährigen Dienst depravirt werden, während dessen ist anerkannter Weise bei uns die Zeit des Militairdienstes eine Schule und eine Erziehungsanstalt. Auf der einen Seite durch die Disciplin, die leider auf unsern Volksschulen nicht mehr gelernt wird, auf der andern dadurch, dass jetzt mindestens einige Jahre sich der sonst ganz verlorne Corporationsgeist ausbilden kann, der sonst isolirte Mensch sagen lernt Wir (Neunzehner, Zweiunddreissiger u. s. w.). Dann kommt aber noch dazu, dass in dieser allgemeinen Militairpflichtigkeit die Ausgleichung der Stände Statt findet, die allein vernünftig ist; durch seine Cameradschaft mit dem Gebildeten erweitert der Ungebildete seinen Gesichtskreis und lernt feiner fühlen, der Gebildete diesen mehr achten, und die Wahrheit, dass es Eines gibt, worin wir absolut gleich sind: die Vertheidigung unsres Landes gegen den Feind, prägt sich tief in das Herz Jedes, welcher dient. Gegen die Andern zusammenhalten ist aber zugleich das Hervortreten des wahren Patriotismus. Wie der Krieg den Patriotismus hebt, so auch schon die Kriegsübung. In Preussen erhält ihn kaum Etwas so sehr, als dass so Viele Soldaten gewesen sind. Rechnet man nun noch dazu, dass sehr Viele, die schwächlich in den Dienst treten, gesund und stark heraustreten, so ist, was dem Lande an physischer, geistiger und moralischer Kraft zukommt, so gross, dass ich nicht die Millionen bedaure, die es uns kostet, dass in jedem Augenblicke so Viele als Soldaten besoldet werden, als wir gesunde Neunzehn- und Zwanzigjährige haben, sondern vielmehr

dies, dass, um einige Millionen zu ersparen, man so Viele zurückweist, damit nicht neue Cadres einzurichten seyen. Geht es so weiter, so wird, was eigentlich schon jetzt Statt findet, die allgemeine Militairpflichtigkeit nur auf dem Papier stehn, und damit würden wir so viel verlieren, dass ich hoffe, der Staat wird bald die Oeconomie machen, zehn Millionen jährlich mehr für den Militairétat auszugeben. — Was das Zweite betrifft, die diplomatischen Beziehungen, so vermitteln diese den friedlichen Verkehr, so dass Abberufung der Gesandten der naturgemässe Ausdruck für das Abbrechen, Beschickung mit einem Gesandten für das Anknüpfen freundlicher Beziehungen ist. Durch die Gesandten stehen die Staaten im persönlichen Verkehr, und es war ein ganz richtiges Gefühl, welches dahin gebracht hat, Beleidigung des Gesandten als Verletzung des Rechtes der Völker anzusehn. Durch ihn fordert England Auskunft darüber, warum Frankreich seine Flotte verstärkt, was es für Absichten hinsichtlich Marocco's hat, um darnach sich einzurichten. So ist also der Gesandte Repräsentant des ganzen Staates, und er hat das Verhältniss seines Staates zum andern so zu regeln, dass das Interesse des seinigen wahrgenommen wird. Da nun aber die Interessen des Staates zu ihren Bestandtheilen die der einzelnen Glieder des Staats haben, so bekommt der Gesandte eine Bedeutung für die einzelnen Angehörigen eines Staates. Durch die gegenseitigen Gesandten ist jeder Angehörige eines Staates, wo er den andern besucht, sicher, in demselben den Schutz zu finden, dessen er zu Hause geniesst, und es war vielleicht der grösste Fehler, den der Bundestag gemacht hat, dass während England, Frankreich, Russland u. s. w. ihre Bevollmächtigten nach Frankfurt schickten, dass es keine Bundestags-Gesandten und Consule in den fremden Staaten gab. Diesen Umstand haben die den Bundestag discreditiren wollten, gehörig benutzt. Schon dies allein, dass der Gesandte den Staat „in Person" darstellt, und dass in ihm der Staatsangehörige seinen natürlichen Schutz zu sehn hat, reichte aus um zu beweisen, dass die Gesandten Bevollmächtigte ihrer Könige sind, da ja in dem Könige der Staat Person wurde und nur der König „natürlicher" Schutzherr war. Die Gesandten sind Diener (Minister) des Königs an den König, sie gehn darum wohin der Hof geht, bei dem sie accreditirt sind — (so von Wien nach Innspruck, worüber sich nur die wunderten, welche nicht bedachten, was ein Gesandter

ist) — eben so ist hinsichtlich dessen, was der Gesandte zu thun hat, der Verträge, der König gerade so frei wie hinsichtlich des Begnadigungsrechts, d. h. er darf Einzelrechte nicht kränken, und darum ist es eine vernünftige Bestimmung, dass Verträge, die dem Lande Leistungen auflegen, der Ratification durch die Kammern bedürfen. Andere, z. B. Heirathsverträge, die für die freundlichen Beziehungen der Völker sehr wichtig sind, und von denen früher in naiver Weise vom gemeinen Mann gesprochen wurde: „Wir haben dem Mecklenburger unsere Tochter gegeben", diese bedürfen einer solchen Ratification nicht. Abgesehn aber davon, ergibt sich, dass das Recht, Gesandte zu schicken und Verträge abzuschliessen, eben so wie das Begnadigungsrecht ein ausschliessliches Recht des Königs sey, auch aus der Betrachtung dessen, was die Verträge erreichen sollen? Der einzige leitende Gesichtspunkt ist hier der Vortheil des paciscirenden Staates. Es tritt also ganz wie in der Begnadigung das persönliche Mitleid, im Kriege das persönliche Gefühl der Stärke, so hier das persönliche Interesse an die Stelle der objectiven Gründe, im Könige aber trat das Persönlichwerden des Staates hervor. Alle drei sind darum Bethätigungen der vollen Souverainetät, nur dass sich in der Begnadigung die Souverainetät nach Innen, in dem Kriege nach Aussen, in den Friedensschlüssen und Verträgen nach Aussen und nach Innen zugleich bethätigt. Jenes indem er dem Feinde die Hand reicht, dieses indem auf sein Geheiss Jeder, den er eben erst zum Todeskampf gegen den Feind aufgerufen hatte, dem Hasse Einhalt thun soll und den Andern als Bundesgenossen achten und respectiren.

Als die aus der Natur der Sache folgenden Bestimmungen haben wir gefunden: Der König ist als Vollender der legislativen Function der Gesetzgeber, er ist als Vollender der regierenden Function Regent, es hängt endlich von seiner alleinigen Entscheidung Alles ab, wodurch sich die volle Souverainetät bethätigt und so ist er souverainer Monarch.

Funfzehnte Vorlesung.

Genau genommen ist in dem bisher Gesagten unsere Aufgabe, den Staat zu betrachten, gelöst. Es ist aber kein Zufall gewesen, dass wir zuletzt zu dem Verhältniss zwischen den Staaten übergegangen sind. Wir haben nämlich erkannt, dass der Staat ein persönliches Wollen, ein wollendes Ich ist, als solches bethätigt er sich nun, indem er *ad extra* thätig ist oder handelt. (Handeln ist: den Willen äussern.) Indem nun aber in dieser äusserlichen Sphäre sogleich sein Handeln dem der anderen Staaten begegnet, ergibt sich sogleich ein Handeln gegen einander (Handel ausmachen, Krieg) oder ein Handeln mit einander (Handel treiben, friedlicher Verkehr). Dass wir das Letztere *par excellence* Handeln nennen, zeigt, dass wir es als das höhere, den Krieg nur als das vorübergehende Mittel zu jenem ansehn. Weil in dem Handeln nur das Ich, die Egoität, sich bethätigt, so ist der Krieg sowohl als der Handel, Bethätigung des Staats-Egoismus. Nur die Rücksicht auf den eignen Ruhm, auf das eigne Wohl leitet hier. Wie ich handle, weil ich so bin, so handelt der Staat so, weil er so ist, nicht um eines Andern willen. Je mehr die Staaten isolirt dastehn, um so mehr kann es scheinen, als wenn das Wohl und der Vortheil eines derselben um so mehr gewinne, je schlechter es in den andern geht, und in einer solchen Zeit wird die Politik begreiflicher Weise perfide seyn; je mehr aber die Staaten mit einander in Verbindung treten, um so deutlicher wird es, dass jeder dem andern Solches darbietet, was der andere nicht hat, dies aber um so mehr können wird, als er selbst prosperirt, und eben so, dass es der allergrösste Vortheil ist, wenn in dem Verkehr Treu und Glauben herrscht. So kommt es, dass der Egoismus dem Humanismus dient, das Interesse der englischen Zuckerproducenten zur Unterdrückung des Sklavenhandels führt, die Ueberzeugung, dass es im Interesse Englands liege, dass Dänemark nicht untergehn dürfe, im Parlamente sagen lässt, es wäre „unwürdig, einen bedrängten Staat zu pressen.“ Je weiter die Cultur steigt, um so mehr verbinden sich die Interessen des Staates mit den allgemeinen Zwecken der Menschheit, darum hört denn immer mehr die Zeit auf, wo durch kleinliche Betrügereien, Intriguen u. dgl. das Wohl und Wehe der Staaten entschieden wird. Nicht als wenn nun edle Herzen und liberale

Ansichten den Diplomaten machen würden. Ganz im Gegentheil, weil jetzt alle Welt weiss, dass Jeder seinen Vortheil sucht, muss der wahre Diplomat viel mehr als früher wissen, was der wahre Vortheil Aller ist, um durch Entwicklung des wahren Sachverhaltes den andern Mächten zu zeigen, was ihnen, was Allen frommt. Der wohlverstandne Egoismus eines Staats ist, wie ich früher schon sagte, seine Bestimmung zu erfüllen, thut er dies, so dient er der Menschheit. Die egoistische Politik eines Staates ist die am meisten kosmopolitische. Wenn Dänemark eigensinniger Weise sich durch Steuern ruinirt, um das einzig Vortheilhafte für sich selbst nicht zu thun, ein freundliches Verhältniss mit Deutschland zu suchen, so schadet es sich und dem Allgemeinen gleich sehr.

Daraus schiene sich nun für den Einzelnen hinsichtlich seiner Stellung ein sehr einfacher Kanon zu ergeben: Patriotismus scheint Alles in sich zu vereinigen, was sittliche Forderung ist. Dies war im Alterthum auch ganz richtig, und darum Jenem Recht zu geben, welcher als Ziel der Erziehung angab, dass Einer ein guter Bürger werde. Das ist in der modernen Anschauungsweise anders; Jeder, auch der allereifrigste Patriot, weiss sich, ausserdem dass er sich als Engländer und als Preusse weiss, auch noch zugleich, als über die nationale Schranke hinausgehend, als Mensch. Ja diese beiden Bestimmungen können auseinander gehn, und weil bei uns nicht wie bei jenem Weisen, der den Göttern dankte, dass er ein Mensch und kein Thier, ein Mann und kein Weib, ein Grieche und kein Barbar war, die Nationalität um zwei Stufen höher steht als die Humanität, kann die Frage entstehn, welches ist nun die normale Stellung zwischen den Forderungen des Staates und zwischen den höchsten Forderungen der Humanität? Zunächst sind hier zwei Gebiete aus der Sphäre der möglichen Conflicte auszuscheiden. Da unter Amt und Beruf die Stellung verstanden wird, die Einer im Staate und durch den Staat hat, — so hat er hier die Staatsgesetze als absolute Norm festzuhalten. Wer dies nicht kann, soll das Amt aufgeben. Wer hier sagen wollte: Man muss Gott mehr gehorchen als dem Menschen, dem antworte ich: Durch Dein Amt spricht eben Gott zu Dir, und Dein Herz und Gewissen, was dagegen ist, ist eben nur ein Menschenherz. Wer seine Amtspflicht verletzt, ist strafbar nicht nur nach dem äussern Buchstaben, sondern eben so moralisch, religiös. — Auf der andern Seite geht der Mensch

über die Schranken der Volksthümlichkeit und darum des Staates hinaus, als Glied der Kirche und als Werkzeug der Wissenschaft, jene befasst die Gläubigen unter allerlei Völkern, diese arbeitet für die gelehrte Mit- und Nachwelt. Wollte Einer daher in seinen religiösen Ueberzeugungen, oder in seinen wissenschaftlichen Forschungen sich durch die Staatsgesetze binden lassen, so wäre dies ein irreligiöses Thun, ein unfreies und unwissenschaftliches Forschen. Mit Ausnahme der wenigen Glücklichen, denen ihr Beruf im Staat nur auflegt, die Resultate ihres wissenschaftlichen Forschens unbekümmert um alle gesetzlichen Bestimmungen zu verkündigen, die eben darum, indem sie für die Menschheit arbeiten, ihrer Pflicht als Staatsbürger genügen, wird es für Alle rathsam seyn, dass hier gehörig distinguirt werde, sowol von Seiten des Staates als auch von Seiten des Einzelnen. Jener wache streng über jede verletzte Berufspflicht, und trete andrerseits der wissenschaftlichen Forschung und, da diese nur als Wechselgespräch der Forscher existirt, ihrer Veröffentlichung nicht entgegen. Dieser sey stets eingedenk, dass er als Bürger diesem bestimmten Staate angehört und dass ein Buhlen mit dem Auslande den Staat untergräbt, dass er als Forscher nur ein Gesetz respectiren darf, das der Wahrheit. Nun vereinigen sich freilich bei uns nationale und temporäre Gründe, die solche Trennung und Distinction sehr erschweren. Nationale, weil wir viel mehr als andere Völker auf das Ausländische achten und eine Neigung haben, was uns daran gefällt, sogleich, oft zu hastig, bei uns einzuführen, temporäre, weil in unsrer Zeit sich eine Mittelsphäre gebildet und ausserordentlich ausgebreitet hat, in der die Morgen- und Abendröthe des bürgerlichen Berufs und der wissenschaftlichen Erörterung in einander überfliessen. Ich meine das halbwissenschaftliche Räsonnement in unserer Tagesliteratur und in unsern Clubs und Wahlversammlungen, in welchen, wie öfter während dieser Vorlesungen bemerkt wurde, politische Meinungen und Ansichten maassgebend sind, anstatt der wirklichen Interessen. Je öfter es hier vorkommt, dass unwissenschaftliche Schwätzer sich auf die Privilegien der Wissenschaft berufen, oder wirkliche Verschwörer das Recht in Anspruch nehmen, sich zu associiren, — um so öfter wird sich das traurige Schauspiel wiederholen, dass Regierungen zwischen dem Dulden der Zügellosigkeit und dem Unterdrücken der Freiheit schwanken, was seinerseits die Folge

haben wird, dass der Einzelne die Grenze überschreitet und sein Tadel der Regierung nicht mehr dem Vaterlande frommt, sondern es untergräbt. Eben darum bedarf es für den Einzelnen eines Kanons, nach dem er sich stets zu richten vermag. Unsere Untersuchung berechtigt uns, ihn so aufzustellen: Jedes egoistische, atomisirende Handeln tastet das Wesen des Staates an, denn er ist Organismus; jedes unrechtliche und unmoralische Handeln eben so, denn er ist sittlicher Organismus. Wer endlich darüber spotten kann, dass an den Staat und sein Haupt, wie an die Familie, die Stimme des Blutes fesseln soll, fasst ihn nicht als den höchsten unter den sittlichen Organismen, welcher, weil er dies ist, die Natur der in ihm enthaltenen beiden andern vereinigt.

So schliesst denn unsere Untersuchung mit einer Wiederholung des Satzes, in dessen Entwicklung sie bestanden hat. Ich hatte Ihnen versprochen, zu zeigen, was daraus gefolgert werden muss, dass der Staat der höchste sittliche Organismus ist, und zugleich, wie diese Folgerungen Daten zur Beurtheilung factischer Zustände an die Hand geben. Ich habe mein Wort gehalten. Es kann seyn, ja ich halte es für wahrscheinlich, dass manches Urtheil, welches ich aussprach, besonders aber die Art, in welcher ich es that, Manchen unter Ihnen verletzt, ja vielleicht ganz von mir entfernt hat. Ich hätte dies vermeiden können, wenn ich hinter dem Berge hielt, mit doppelsinnigen Redensarten die Schroffheit meiner Ansichten bemäntelte. Ich habe dies nicht thun wollen. Klarheit und Wahrheit war mein leitender Grundsatz, und darum habe ich mich ganz Ihnen preisgegeben. Werfen Sie mich nun, nachdem Sie gehört haben, dass ich die Conföderation für die einzige Staatsform des ganzen Deutschlands halte, in die Klasse der Grossdeutschen oder gar der Antediluvianer, — ich werde es mir gefallen lassen, da ich wirklich Deutschland gross wünsche und da ich eine wirklich antediluvianische Macht vor Allem verehre, die freilich auch nachmärzlich ist, — die Vernunft. Weisen Sie mich, wenn ich wiederholt gesagt habe, die Hauptsache bei einem Gesetz sey nicht, dass es einen parlamentarischen Ursprung hat, sondern dass es vernünftig ist, der Familie *Absolutus* zu, ich werde dazu schweigen, um so mehr, da ich wirklich eine Antipathie gegen alles Relative und Halbe habe, — nennen Sie mich, wenn ich mit Bitterkeit von Denen gesprochen, die unser schönes Preussen aus

der Zahl der Staaten streichen wollten', einen Stockpreussen, ich will den Namen gern tragen zum Andenken an den Heros, seit dem er existirt, — also wie Sie wollen, nur die Gerechtigkeit üben Sie gegen mich, dass Sie mich zweien Species nicht zuweisen: weder der giftigen *Mandax*, noch der abgeschmackten *Phraseologicus*. — Leben Sie wohl!

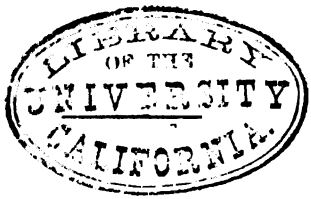

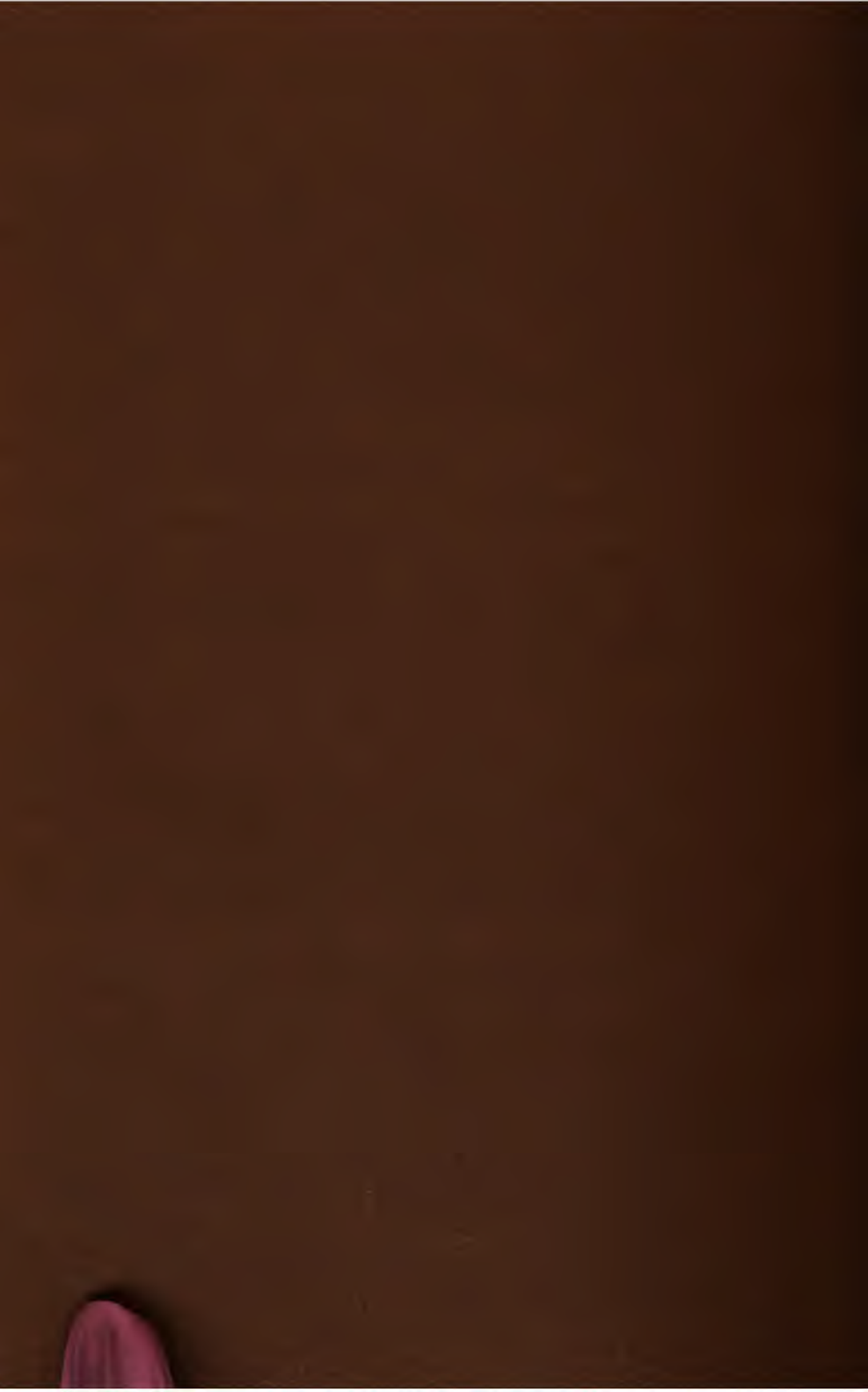

JC 0600

JC234
.E7

31781

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY